This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 486273 DUPL

)RSCH, M. D.
nroe, Mich.

THE DORSCH LIBRARY.

The private Library of Edward Dorsch, M. D., of Monroe, Michigan, presented to the University of Michigan by his widow, May, 1888, in accordance with a wish expressed by him.

Vom

Geiſte der Geſchichte.

Von

Dr. Johann Joſeph Roßbach.

Würzburg.
A. Stuber's Buchhandlung.
1869.

Geſchichte

der

Geſellſchaft

von

Dr. Johann Joſeph Roßbach.

37312

II. Theil.

Die Mittelklaſſen

im Orient und im Mittelalter der Völker des Occidents.

Würzburg.

A. Stuber's Buchhandlung.

1869.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Inhalts-Uebersicht.

1. Einleitung. Verhältniß der politischen Geschichte zur socialen Bewegung S. 1. Die sociale Macht will auch eine politische sein S. 3. Bedeutung des Priester- und Kriegerstandes im alten Orient S. 5. Social und politisch umgestaltende Macht des Krieges S. 7. Was die bevorrechteten Stände selbst für die Hebung der Mittelklassen gethan haben S. 9. Das Aufkommen der Industrie S. 10. Das Wachsen der sittlichen Kultur S. 11. Die Entwicklung des Städtewesens und des Verkehrs S. 16.

2. Der Orient. Entstehung der socialen Ordnung im Orient S. 19. Die Ausnahmsstellung des mosaischen Staates S. 20. Ursachen des Untergangs der allgemeinen Freiheit S. 24. Der sittliche Verfall insbesondere, bei den Babyloniern, Persern, Phöniciern S. 32. Ursachen und Wirkungen des orientalischen Despotismus S. 38. Zusammenfassung S. 40. Lichtseiten des socialen Lebens im alten Orient S. 42. Die geschichtliche Berechtigung und Begründung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung im Orient S. 44.

3. Der Occident. Die Faktoren der Entwicklung der Gesellschaft in der Geschichte S. 52. Ursachen des Stillstandes der Kultur im Orient S. 54. Gegensätze der geschichtlichen Entwicklung des Orients und des Occidents S. 55. Ursprüng-

lich gleiche Entwicklung bei den Griechen, Römern und Germanen bezüglich des Eigenthums und des Erbgangs S. 56. Der Grundbesitz das Fundament der gesellschaftlichen Ordnung in der Jugendzeit der occidentalischen Völker S. 66. Bedeutung des nationalen Wehrsystems S. 67. Folgen der kriegerischen Niederlassung auf fremdem Gebiete S. 69. Der Untergang der patriarchalen Verfassung und der alten Freiheit durch den Krieg S. 71.

4. Die Griechen. Uebergang aus der patriarchalen Zeit in die der Stände S. 74. Das Königthum, Vermittler zwischen Adel und Volk S. 75. Die verschiedenen Wirkungen der Eroberung für die Mittelklassen S. 78. Sparta S. 80. Athen S. 81.

5. Die Römer. Einfluß des nationalen Charakters auf die geschichtliche Entwicklung S. 84. Die Patricier das erhaltende, die Plebejer das bewegende Element in der römischen Geschichte S. 85. Die Verschuldung beider Stände S. 87. **Fas und Jus** S. 88. Die Patricier, die Klienten und Plebejer in der alten Zeit Roms S. 89. Die Stellung des Königthums zwischen den Patriciern und Plebejern; Verfassung des Servius Tullius S. 92. Das Sakralrecht der Patricier S. 93. Die agrarische Frage S. 95. Das Schuldrecht S. 98. Politische Gleichstellung der Stände, aber Fortdauer der socialen Gegensätze S. 102.

6. Die christlichen Völker.

1. Rückkehr zu den urzeitlichen Grundlagen der menschlichen Gesellschaft durch die germanisch-christlichen Völker S. 105. Insbesondere der letzteren Gegensatz zu den Römern S. 107. Bedeutung des dritten Standes in der Geschichte des Occidents S. 109. Die Faktoren der Natur und der nationalen Anlage in der Entwicklung der Völker S. 110. Die nationale Anlage der Germanen in Bezug auf staatliche Ordnung und Freiheit, Eigenthum, Familie, Waffenrecht S. 112. Verbindung der socialen und politischen Berechtigung mit dem Grundeigenthum S. 116.

2. Die Mittelfreien überhaupt S. 121.
3. Das Ritterthum S. 123.
4. Die Miniſterialen S. 135.
5. Die Patricier S. 142.
6. Bewegung und Kampf der Stände S. 148.
7. Die Bedeutung der Mittelklaſſen in Italien, Frankreich, Deutſchland und England während des Mittelalters S. 165.
8. Die providentielle Weltordnung S. 184.
9. Die Handwerker.
   1. Entſtehung der Zünfte. Italien und Deutſchland S. 192.
   2. Frankreich S. 218.
   3. Lichtſeiten der Zünfte S. 230.

Die Mittelclaſſen im Orient und Mittelalter.

1. Einleitung.

Die Geſellſchaft iſt in ſteter Fluctuation. Es giebt Mächte der Erhaltung und Bewegung in ihr, aber ſie ſind nicht abgeſchloſſen für ewige Zeiten, ſie ſind es nicht im Ganzen, noch in ihrer ſocialen Gruppirung. Die politiſche Geſchichte verkündet ihren Fortgang im lauten Kampfe der Partheiungen, oder in geheimen Verſchwörungen, im Donner der Schlachten oder in blutiger Empörung. Die ſociale Bewegung wandelt ſtill und geräuſchlos ihren Weg, ſie weht wie der Herbſtwind leiſe die welken Blätter vom Baume und ſetzt im Frühlinge, wie über Nacht ihre duftenden Knoſpen an; ſie ſcheint ſtille zu ſtehen und auszuruhen, aber es kömmt der Segen des Himmels und treibt die Blüthe zur Frucht, oder die verſengende Glut der Sonne macht alle Blüthen welken, und die Zweige fallen zahllos vom Baume des Lebens. Dieſer Stand ſtrahlt noch heute in dem Glanz des Tages und des Ruhmes, und eine Nacht überdeckt ihn mit dem Staube der Ruinen; jenen umzieht das Dunkel der Ver-

achtung das ſchwere Herz, und ſeine Nachkommen treten auf die Bühne der Welt. Und das Alles vollbringt die Zeit, ohne daß der Menſch ihr Kommen und ihr Verſchwinden ſieht, ohne daß er eine Ahnung davon hat, was ſie in verſchloſſener Bruſt über die Zukunft ſeines Geſchlechtes beſchließt. Heute treibt ſie ihn in den Wogen fort, die ſie aufgewühlt, morgen führt ſie ihn in den leiſen Wellengang ihrer Bewegung; er weiß nicht, warum und wie das Eine oder **das Andere** geſchieht. Heute muß er gegen ihre Wogen kämpfen, morgen ſind ſie der Anker ſeiner Rettung. Wo der Vater geſtrandet, erbaut ſich der Enkel Palläſte, was die Alten auferbaut, reißen die Söhne nieder; wo die Altvordern geblutet, da feiern die Urenkel Siege.

Wenn die politiſche Geſchichte ihr Tagewerk in Monden und Jahren vollbringt, braucht die ſociale Geſchichte für ihr Werk Decennien und Jahrhunderte. Die ſociale Geſchichte iſt der Vorarbeiter der politiſchen; wenn jene den Bau eingelegt, baut ſich dieſe aus ſeinen Trümmern ein neues Haus, das Material im Neubau aber ſteht nicht mehr, wo es im alten Gebäude ſtand. Da wo die Geſchichte den ſocialen Boden eines Standes untergraben, da verliert er auch den alten politiſchen Glanz, da nimmt er auch nicht mehr die alte politiſche Stellung ein, und darum wechſeln auch die Stände je nach der Zeit die Rolle der Erhaltung und die der Bewegung.

Der Bauer hatte einſt eine Zeit, die ihn der Bewegung in die Arme führte, er gewann eine andere ſociale Stellung und mit ihr wurde auch ſeine politiſche Haltung eine andere. Der Kaufherr des Mittelalters zählte zum ſtolzen Patriciat, das blutige Kämpfe mit dem aufſtreben-

den Handwerker bestand; in der späteren Zeit, als er dem Adel gegenüber trat, stellte er sich in die Reihe der Opposition. Die besitzlose Arbeiterclasse ist im Mittelalter auf Seite ihrer Herren — die Mundmannen des städtischen Patriciats, — im Freistaate gehört sie der Parthei der Bewegung an. Die germanische Ritterschaft nahm einst, wie die Städte, eine Stellung gegen den hohen Adel ein, eine spätere Zeit verbindet sie mit ihm. Als im 17. Jahrhunderte zum erstenmale die zwei großen englischen Partheien auf die parlamentarische Arena traten, sehen wir Lord's, Klerus, Universitäten auf der einen, Kaufleute, Krämer, Städte auf der andern Seite, aber auf dieser auch die mächtigen Northumberland's, Bedford's, die Warwick's, Stammford's u. A. Der französische Adel bekämpfte vormals das Königthum, mit dem Eintritte der Revolution trat er auf dessen Seite. Wie oft haben Land und Städte und ihre Stände unter den Bourbonen und den Napoleoniden ihre Rolle gewechselt! Die grundbesitzende Aristocratie verläßt jetzt ihre Landsitze und tritt in die bewegende Welt der Industrie. Das Beamtenthum, den höheren oder mittleren Gesellschaftsclassen angehörig, führt die Gegenwart in seinen niedern Schichten in die Reihen des vierten Standes.

Der Grund dieses Wechsels der politischen Rolle liegt in dem Verhältniß der socialen Machtstellung des Standes und des Einzelnen in ihm zur politischen Berechtigung. Die sociale Macht will auch eine politische sein; wo sie dieß nicht erreicht, tritt sie in die Reihe der Opposition. Als das industrielle Vermögen sich gleich und ebenbürtig mit der Macht des Grundbesitzes fühlte, da wollte es auch die gleiche politische Berechtigung erhalten. Wo

das ſtädtiſche Bürgerthum die Uebermacht in der Vertretung erlangt, da fühlt ſich die Landparthei gekränkt und erhebt den Kampf. Wo der hervorragende Grundbeſitz ſeine Macht in der erſten, die Kraft der Induſtrie die ihrige in der zweiten Kammer entfalten kann, da hat das Leben eher Ausſicht auf Befriedigung. Der Kampf der Intereſſen führt am Ende doch zu einem Siege, der die Vernunft, d. i. das allgemeine Beſte in ſeinem Schooße trägt. Jedes Intereſſe von allgemeiner Natur einer großen Volksparthei will ſeine Berechtigung, und wenn es dieſe erreicht, da wird der äußere Kampf der innere der Wahrheit, und die Wahrheit muß ſiegen. Das Leben iſt ein Kampf und nur im Kampfe iſt das Leben. Wenn die ſtaatliche Parthei die nationale, oder die politiſche die ſociale Partheiung niederhält, da kömmt der Zuſammenſtoß der Gewalt, und aus dem Kampfe die Deſpotie, der Tod oder der Friede, d. i. die gleiche Berechtigung. Der Staat, der das Recht nicht anerkennt, lebt in ewiger Gefahr der Gewalt, der Umwälzung, er kömmt nicht zum Frieden. Nur das Recht iſt der Friede.

Doch das iſt nur die eine Seite der Erſcheinung. Auch innerhalb des Standes, der ſeine politiſche Berechtigung erreicht, entſteht der Kampf der einzelnen Glieder gegen die andern. Der Kampf der Stände entſpinnt ſich auf dem politiſchen, der Kampf der Standesglieder gährt auf dem ſocialen Gebiete. Da kämpft der kleine Grundbeſitzer gegen den großen, das Handwerk gegen Fabrik, der Kleinhändler gegen den großen Kaufsherrn. Wenn den politiſchen Kampf der Staat, ſo muß den ſocialen die Geſellſchaft zum Frieden bringen. In dieſer Friedensſtellung liegt die Aufgabe des Jahrhunderts.

Im Orient hatte der dritte Stand keine Bedeutung: nur in den beiden oberen Ständen hatte ſich die Kraft des Lebens concentrirt, nur hier war die politiſche Gleichberechtigung errungen. Stand auch der Abſolutismus der Gewalt über beiden, ſo war der Träger dieſer Gewalt doch in der Uebung ſeiner Machtvollkommenheit bald von dem prieſterlichen, bald von dem kriegeriſchen Adel vorherrſchend beſtimmt. In Indien hatte anfänglich die Krieger- ſpäter die Prieſterkaſte die Uebermacht; es wechſelten ſomit die an ſich gleich berechtigten Stände nur die Rolle der Beherrſchung. Die vorwiegenden Intereſſen jener Zeit waren die nationale Selbſtändigkeit, die Erhaltung der Cultur, die auf religiöſen Ueberlieferungen ruhte; von dem nationalen und dem Cultur-Intereſſe trat das materielle um ſo mehr zurück, als die reichhaltige Fülle der Natur den Schweiß der Arbeit nicht ſo fühlbar und nothwendig machte, als bei den Völkern des Abendlandes. Die beiden höheren Stände hatten an ſich eine höhere ſociale Bedeutung, darum auch eine höhere Macht, die politiſche Gleichberechtigung für ſich. So kam es, daß der dritte Stand nur im Dienſte jener herrſchenden Stände aufging. Da wo die Cultur ſchon einen beſtimmten Höhepunkt erreicht hat, wo ſie durch die Literatur einen höheren Lebenskreis gewonnen hat, da iſt der Uebergang von einer Berufsſphäre zur andern weniger gefahrvoll für das allgemeine Intereſſe, als da, wo ſie noch in der Wiege liegt, wo ſie einen Stein um den andern zuſammenzutragen und zu bewahren hat, wo ein Stand der Träger der Gottescultur, der Aſtronomie, der Naturwiſſenſchaft, der Heilkunde, der Rechtspflege, der Politik, der Kunſt, ſein ſoll. Da wollen die Depoſitaire der Cultur auch ein ſorgenloſes Daſein; eine

ſichere Grundlage ihrer äußern Exiſtenz, da wollen ſie für ein Werk, das die Arbeit von Jahrhunderten erfordert, auch die Ruhe und Stetigkeit der Fortbildung, da wollen ſie für ſich und ihre Nachkommen auch ein ſicheres Aſyl, in welchem ſie den Schatz der traditionell ſich fortpflanzenden Cultur aufbewahren können. Darum ſucht die Cultur in der Jugend der Völker noch eine engere Heimath, darum ſperren ſich ihre Träger gegen das arbeitende Volk hier ab, darum hat dieſes hier eine geringere Bedeutung als in Zeitaltern, welche durch die Schrift ſchon die Kunſt und Wiſſenſchaft fixirt und als Gemeingut der Zukunft der Völker aufbewahren. Daß man dieſe nothwendig engere Begrenzung der Cultur von Seite des herrſchenden Standes zur egoiſtiſchen Abſperrung in der Kaſte, zur Verachtung und Knechtung des Volkes mißbrauchte, daß man über die ſittliche Gränze hinaus ging, gehört natürlich zu der Nachtſeite der Geſchichte dieſer Zeit. Zur Würdigung dieſer Zeit aber möge man noch erwägen, daß das Volk ſelbſt die höhere Nothwendigkeit eines Kriegerſtandes fühlte, damit ihm der Segen des Friedens für ſeine Arbeit, ſeine Ausſaat, ſein Feldbau geſichert bliebe, und daß es eben ſo die Macht des Prieſterthums weniger fühlte, weil es in jenem den Vermittler der Gottheit für das irdiſche Leben erblickte, weil jener die ſittlichen Keime des Lebens in ſeine Bruſt ſenkte, die geeignet waren, Rohheit und Barbarei aus ſeiner Mitte zu verbannen und die Ordnung des Friedens aufrecht zu erhalten. —

Der Krieg, aus dem dieſe Ungleichheit der Stände ihren erſten Urſprung nahm, weil er die Sieger mit größerem Landbeſitz ausſtattete, den Gegenſatz eines herr-

ſchenden und unterjochten Volkes ſchuf, weil er die Macht einer beſonderen Kriegerkaſſe dauernd machte, mit welcher ſich für die innere Lenkung, die der Prieſter verband, der Krieg war es auch wieder, der die Pforte der Gleichheit erſchloß. Der Krieg brachte Adel und Volk ſich näher, erhob des Volkes muthvolle Söhne in den Adelſtand, er öffnete die Quellen der Cultur auch den Gemeinen, führte auch in die niederen Kreiſe höherer Geſittung ein, lichtete die Reihen der Adelsgeſchlechter und ließ ſie durch die Freien beſetzen, der Krieg wälzte ſeine Laſten, ſeine Opfer auf die Gemeinen, die jetzt auch die Gleichheit der Berechtigung forderten und ſie Schritt um Schritt dem Adel abrangen, bis ſie vollkommene Gleichſtellung behaupteten. Der Krieg an ſich und in ſeinen Folgen im innern Leben des Volkes, der Kriegsdienſt und die Dienſtpflicht hatten bei Griechen und Germanen faſt die letzten Trümmer der alten Freien aufgerieben; die letzteren waren dem Adel bei den Griechen verſchuldet, ausgewandert, als Schuldknechte verkauft, bei den Germanen zu Hörigen herabgedrückt, und gleiches Schickſal hatten ſie bei den Römern, bei welchen die Schuldknechtſchaft die düſteren Blätter ihrer Geſchichte erfüllt. Es iſt eine ſchmerzliche, oft wiederholte Klage bei dem Römervolke, daß der Sieger auf dem Schlachtfelde daheim in den Schuldkerker wandern muß. Das Feld mußten Frauen und Greiſe beſorgen, die Koſten der Rüſtung, Vernachläſſigung des Ackerbaues während der Feldzüge hatten den ökonomiſchen Ruin ſo Mancher zur Folge. Aber als die griechiſchen Gemeinfreien die großen Befreiungsſchlachten für das Vaterland geſchlagen, da traten ſelbſt hervorragende Glieder des Adels für die Gleichſtellung des Demos auf. Man nimmt als inneren

Entſtehungsgrund der Verfaſſung des Servius Tullius das Drängen der Adelsgemeine — des Populus — um Befreiung von dem ausſchließlichen Kriegsdienſte und Zuziehung der Pleber zu demſelben an, und es wird in ihr auch nach der Größe des Grundbeſitzes allein die Kriegsdienſtpflicht geregelt. Damit war aber von ſelbſt auch die Baſis zu gleicher Berechtigung der Plebs mit dem Adel eröffnet. Wie der Kriegsdienſt für den römiſchen Adel, ſo wurde der Heerbann bei den Germanen für den Freien eine unerträgliche Laſt, die zur Verarmung derſelben führte. Als der Freie noch die Waffen trug, war er auch in der Volksverſammlung; als die Kriegsführung an die großen Lehenträger überging, waren ſie im Beſitze des Vollbürgerthums; als die Gleichheit des Waffendienſtes wieder als allgemeine Verpflichtung galt, war auch die Gleichheit der ſtaatsbürgerlichen Rechte proclamirt. Nach dem Verfall des alten Heerbannes ſtanden nur gemeine Kriegsknechte, Miniſteriale und Vaſallen im Heerſchilde, an ihre Stelle traten dann die Soldtruppen. Hörige und Gemeinfreie wurden dadurch ihrer Ackerwirthſchaft, dem Gewerbe, dem Handel wieder ungetheilt zurückgegeben und konnten bei der ſteigenden Macht ihres Vermögens wieder einen Antheil am politiſchen Vollbürgerthum fordern. In den Städten des Mittelalters leiſteten die Freien und die adeligen Einwohner den Dienſt zu Pferde und in ihrer Hand lag auch der Zügel der Regierung. Wie bei den Spartanern machten hier die Minderberechtigten — die Hörigen und Handwerker — das Fußvolk aus. Als das Schießpulver die alte Macht der Ritterdienſte aufhob und die des Fußvolkes ſtieg, da erhob ſich auch das Anſehen der Freien immer mehr. Als neben der adligen Reiterei in den Städten

die der Conſtabler aus den reichſten Bürgern beſtehend entſtand, als auch die Handwerker, mit Armbruſt und Streithammer gerüſtet, ein Rathsherr anführte, da war auch der Grundſtein der Freiheit der Städte gelegt.

Das germaniſche Mittelalter liefert uns den klarſten Beweis, daß die bevorrechteten Stände den erſten Anſtoß für die Hebung des dritten Standes gaben. Durch die Prieſterſchaft und den chriſtlichen Gottesdienſt kam der Handel in Aufſchwung. Die Dom- und Kloſterkirchen waren die erſten Verſammlungsplätze der Kaufleute, hier boten ſie an kirchlichen Feſttagen ihre Waaren feil. Die Kirche und der weltliche Adel ſtanden voran, die Waaren des Kaufmanns abzunehmen; die Bedürfniſſe der Kirche und des weltlichen Adels waren es, welche zuerſt im Handel ihre Befriedigung ſuchten. Mit dem Handel aber mußte das Handwerk gehen, um ſeine Stoffe für dem Gebrauch des Lebens einzurichten. Und als der Handel bereicherte und die Handelsherrn ſich in den Städten niederlaſſend großes Anſehen erlangten, da fiel mit dem Widerwillen gegen den Handel auch die uralte Verachtung des Gewerbes. Nun wurde das Handwerk nicht mehr blos von Leibeigenen betrieben, der Gewinn war zu groß, um die Freien vom Betriebe des Handwerks noch länger abzuhalten. Die Verarbeitung der Edelmetalle, die bei den herrſchenden Ständen am meiſten Abnehmer fanden, die Bereitung der Lebensmittel und unentbehrlicher Bedürfniſſe wurden zuerſt von Freien in Angriff genommen. Die Handwerker verſchafften ſich immer mehr eine ſelbſtändige Stellung, und Heinrich V. ſetzte der Arbeit der Handwerker die Krone auf, als er ihnen den Genuß des freien Bürgerrechts

bewilligte. So wurden der Krieg in ſeinen Folgen, und die bevorrechteten Stände wieder der Hebel, der nächſte Anlaß für das Wiedererwachen und die materielle Erſtarkung des dritten Standes. Das Gewerbe gehört in ſeiner erſten Entwicklungsperiode noch dem vierten Stande an, Leibeigene, Hörige betrieben daſſelbe, nur wenige Freie, den mechaniſchen Künſten ſich widmend, ſtehen auch als Handwerker in den Reihen des dritten Standes. Aber am Ausgange dieſer Zeit hat ſich das Handwerk Vermögen errungen, durch die Waffe ſeine Tüchtigkeit erprobt, hat die Vertretung im Bürgerrath erobert und tritt aus dem vierten in den dritten Stand ein.

Der weltgeſchichtliche Entſtehungsgrund des dritten Standes iſt ſomit das Erwachen der Induſtrie. Im Orient blieb der Grundbeſitz die prädominirende Macht. Das Gewerbe blieb dem Sklaven; der Handel war überwiegend auf die Naturerzeugniſſe beſchränkt, die Fabrikation war in ihrer Blüthe durch die Natur ſelbſt begünſtigt, eine Belebung der Induſtrie durch Wiſſenſchaft und Technik blieb im Hintergrunde. Aber ſchon bei den Griechen hören wir von der Macht Derer, die ſich auf den Seehandel legen, die Rheder, Schiffs- und Kaufherrn imponiren den alten Adelsgeſchlechtern und überholen ſie in der timokratiſchen Verfaſſung. Das Handwerk treibt in der alten Zeit hier auch ſchon der Bürger und erfreut ſich hohen Anſehens. Auch in Rom ſtand in uralter Zeit das Handwerk in Achtung, auch hier knüpfte der Handel ſein Leben an die Tempel an; der Uebergang des Eigenthums war hier frei gegeben, jede Schranke des Verkehrs aufgehoben, und ſo war es auch dem Plebejer möglich, bald zu Vermögen zu kommen und durch daſſelbe mit dem Adel in den Kampf

um Gleichberechtigung zu treten. — Mit dem Eintritt in die gleiche Pflicht des Waffendienstes, mit der Eröffnung der Verdienstesquellen, die aus dem Betriebe von Handel und Gewerbe flossen, hatte der dritte Stand die kriegerische und sociale Macht erlangt, die ihn zum Streite für die Gleichberechtigung befähigten. Als die Gewerbe sich im Mittelalter in Zünften zusammenschlossen, als jede einzelne Zunft eine Kriegesschaar bildete, als sie durch Verdienst und corporativen Verband stark und mächtig wurden, da wollten sie auch städtische Freiheiten und Rechte; Magistrat, Bürger, Landadel, Klöster und Geistliche erhoben sich gegen die Anforderungen der Zünfte; aber ihre Verbände standen wie die Bürger gegen die Angriffe der Feinde; ihr Schwerdt und ihre Lanze fochten für die Unabhängigkeit, ihre Genossenschaft wurde der Heerd der bürgerlichen Freiheit. Sie waren eine sociale Macht geworden, und wollten darum auch eine politische Macht sein. Nach demselben Gesetze suchten die adligen Städtebewohner sich von der Gewalt der herrschaftlichen Beamten frei zu machen; sie fühlten sich diesen gleich an Rang und überlegen an Vermögen, sie gesellten zu der Macht des Vermögens noch die einer körperschaftlichen Einigung und durch beides verdrängten sie jene und erlangten die Regierung der Stadt. Und als die Hörigen in die Städte flohen, Feldwirthschaft und Gartenbau trieben, da stiegen auch sie eine Stufe höher, sie erlangten als Schutzverwandte der Gemeinde die Freiheit. —

Die Erstarkung des dritten Standes durch materiellen Besitz, durch das industrielle Vermögen, durch das Waffenrecht konnte seine Erhebung aber nicht vollenden. Auch die große sittliche Macht der Cultur mußte ein Hebel der Be-

freiung werden. Der Orient verſchloß dieſe dem Volke und der dritte Stand kam nicht zum Leben. Die Cultur feierte ihre Morgenröthe in Griechenland und das Volk wurde Alles. Der römiſche Adel bewachte eiferſüchtig die Heiligthümer der religiöſen Wiſſenſchaft und das ſacrale Recht, und er beſtand den längſten Kampf mit dem Volke um die Herrſchaft des Staates. In der chriſtlichen Welt wurde die religiöſe Cultur Eigenthum eines Standes, aber in dieſen Stand konnte der Leibeigene, der Hörige, der Freie, der Abkömmling des Adels treten, und ſo ſtieg im chriſtlichen Mittelalter ſchon der Leibeigene, Hörige, der Freie zum Adel empor, wie der Hörige zum Freien, und die Freien gingen nicht unter, ſie ſammelten ſich in den Städten, in deren Weichbild das freie Bürgerthum ſeine Heimath fand. Im Orient blieb die Wiſſenſchaft und Kunſt im prieſterlichen Lebenskreiſe eingeſchloſſen, oder ſie diente dem Staate. In Griechenland hatte ſie dieſe Kreiſe überſchritten, der erſte Odemzug der Freiheit war die Philoſophie. Im Orient hatte der Buddhismus das Morgendämmern eines freien Geiſtes geoffenbart, aber er war am Ende doch der Macht des Prieſterthums erlegen. Im alten Griechenland hielt eine Prieſterſchaft die religiöſe Cultur noch in ihrer Kaſte verſchloſſen; aber die Philoſophie durchbrach die Mauern und forſchte nach dem Gotte der Welt durch die alleinige Macht des Geiſtes. Noch hält der theokratiſche Geiſt eine lange Nachfeier im Leben dieſes Volkes: die älteſten Geſetze werden wie die Sitten von den Göttern abgeleitet, die Geſetze des Minos ſind Offenbarungen des Zeus, die Geſetze Lycurg's Offenbarungen des delphiſchen Gottes, die Geſetze des Zalleukos Offenbarungen der Pallas. Aber eben ſo mächtig breitet

die Weltwiſſenſchaft ihre Flügel in das allgemeine Bewußtſein aus. Homer zerreißt den heiligen Vorrang, den das Hoheprieſterthum bewachte, er läßt das Volk in die inneren Geheimniſſe des Olympus, in die verborgenen Tiefen der Gottwiſſenſchaft ſehen; die nationalen Feſtſpiele traten als Nebenbuhler neben der Kunſt der Tempel auf und entfalten die Pracht der weltlichen Kunſt. Die Philoſophen ſammeln geiſtbegabte Schüler um ſich, Schüler, die Nachts harte Arbeit um den Lohn des Daſeins verrichten, um den Tag dem Lichte der Weisheit widmen zu können; die Philoſophen gehören ſo wenig wie ihre Schüler den bevorrechteten Ständen an, ſie ſehen in der Armuth die höchſte Glorie des Lebens und bitten ſelbſt den Weltherrſcher der Zeit, das Licht der Sonne ihnen nicht entziehen zu wollen. So wurde bei dieſem Volke die Cultur zum Gemeingute Aller und dadurch die Quelle der Freiheit.

Die Cultur Griechenlands wurde aber auch die Quelle der Cultur aller Völker. Der Römer hat aus dieſer Quelle ſeine Philoſophie geſchöpft, mit dem Erwachen der claſſiſchen Studien begann in der Geſchichte der Völker der Neuzeit das Erwachen des Bürgerthums. Bei den Römern hatte der Plebejer durch ſeine Aufnahme in den Senat die Staatswiſſenſchaft dem Patriciat abgelernt, der Adel war die Vorſchule ſeiner Bildung im Senate wie auf dem Forum. Er errang die politiſche Gleichberechtigung immer mehr, je mehr ſich ſeine ſtaatsmänniſche Bildung der des Adels ebenbürtig zeigte. Das Staatsamt war hier der Mittelpunkt des Kampfes; das Forum, die Wahlverſammlungen, der Senat wirkten hier, wie die Preſſe in der Neuzeit, ſie wurden das Medium der Bildung des Volkes. Bei den Athenern und Römern hatte, dort durch Solon, hier

durch die Verfaſſung des Servius Tullius, das Bürgerthum vermöge ſeines Beſitzes Gleichſtellung mit dem Adel errungen; in Rom ließ der Adel den Plebejer zur Conſulswürde zuerſt unter dem Titel des Kriegstribunals, welches die Ebenbürtigkeit mit dem Waffenrechte des Adels documentirte, es erübrigte hier nur noch die innere Gleichſtellung in der Cultur, zu welcher die Verfaſſung ſelbſt die Bahnen öffnete, auf welchen der Plebejer ſich mit Selbſtgefühl neben den Adel ſtellen konnte. Als die Plebejer auch hierin ſich den Patriciern gleich fühlten, da eroberten ſie eine Schanze um die andere, bis die volle politiſche Gleichberechtigung errungen war.

Aehnlich war der Gang der Geſchichte in der Neuzeit. Die Erfindung des Schießpulvers legte die Waffenehre des Ritterthums in den Staub. In den Städten ſammelte ſich der dritte Stand und erlangte Vermögensbeſitz. Der Handel und das Gewerbe waren die Träger dieſer neuen induſtriellen Macht. Hatten Adel und Geiſtlichkeit den erſten Grund zu dieſer Macht gelegt, ſo wirkten auch Ereigniſſe der Geſchichte mit, ihr ein weites Feld zu eröffnen, wie die Kreuzzüge, dann die Entdeckung neuer Seewege und der neuen Welt. Jene Seehelden, die in fernen Landen gewaltſamen Todes ſtarben, von ihren ungerechten Verfolgern dem Henkerbeile überliefert wurden oder mit ihren Ketten in das Grab ſtiegen, ſind die Bürgen der neuen Zeit. Aus ihrem Grabe ſproßte der Saame für die Frucht des reichen Bürgerthums, für den Handel, der die Schätze ferner Welttheile zum Gemeingut der Menſchheit macht. Als der Dritte in dieſem Bunde aber tritt der Erfinder der Buchdruckerkunſt auf. Zu der Waffenmacht und dem induſtriellen Vermögen geſellt er die Macht

der Cultur, die ihre, die alte Ordnung zersetzende Macht zuerst auf dem religiösen Gebiete beginnt.

Die neue Entwicklung hatte ihren Anstoß zunächst von den Kreuzzügen erhalten, weil sie die Völker einander näher führten, bisher unbekannte Verkehrswege erschlossen, die orientalischen Produkte dem Abendlande kennen lehrten, neue Bedürfnisse schufen, die nur durch den Handel befriedigt werden konnten; sein Gebiet erweiterte sich und die Könige nahmen den Handel unter ihren Schutz. Künste und Industrie nahmen seitdem mit dem Handel einen rascheren Aufschwung. Man baute Kirchen, die religiöse Architektur, wie die Malerei belebten sich an dem Geiste der Zeit; die Schifffahrt erweiterte sich; das Handwerk suchte sich aus den Banden der Hörigkeit loszuwinden, Leibeigene wurden freigelassen, Städte erstanden; die Kaufleute schlossen sich in Körperschaften zusammen, Jahrmärkte und Messen entstehen. Kaiser geben aufblühenden Städten in Deutschland Privilegien, Könige und Senioren nehmen in Frankreich reisende Kaufleute unter ihren besonderen Schutz, ermächtigen ihre Baillis und Vasallen, Kaufleuten auf ihren Reisen beizustehen und sie zu vertheidigen; sie ziehen durch die größere Sicherheit auf den Straßen fremde Kaufleute herbei, erleichtern den Transport und den Verkauf der Waaren in ihrem Lande und fördern dadurch auch den Handel der eigenen Kaufleute in das Ausland [1]).

---

[1]) Dieses Verdienst der französischen Könige hebt besonders Levasseur hervor; er weist auf die Verdienste Philipp des Schönen und Ludwig des Heiligen hin und sieht in ihrer Regierungszeit die Epoche der vollkommensten Entwicklung der aus dem feudalen Regime herausgetretenen Gesellschaft. Aber er hebt auch sofort

Deutſche Kaiſer, wie namentlich Kaiſer Ludwig der Bayer, gaben den Gütern der Kaufleute beſonderen Schutz und Geleit, befreiten ihre Waaren von Zöllen, ertheilten das Recht des Salzhandels und der Salzniederlage, machten ſie frei von den Banden der Leibeigenſchaft oder fremder Lehenspflicht. Sie thaten das Alles als Pfleger des Bürgerthums in den Städten.

Die Städte ſind ſomit die Wiege des Bürgerthums, weil ſie die Mittelpunkte des beweglichen Vermögens und der Cultur geworden ſind. Vermögen und Cultur aber ruhen im letzten Grunde wieder auf den vielverſchlungenen Bahnen des freien Verkehrs. In den orientaliſchen Flächenſtaaten blieb der Verkehr auf zweiter Linie ſtehen, das Nomadenthum und der Ackerbau behielten das Uebergewicht, und damit blieb dem Adel und der Deſpotie die Vorherrſchaft im Staate. Der Verkehr lag daher in den Banden des Monopols und des Staatsabſolutismus, der dritte Stand blieb im Hintergrunde. In Griechenland trat der Demos da zuerſt auf den Schauplatz, wo der Verkehr ſeine erſten Fäden ſpann, in den übrigen Staaten ſuchte die Ariſtocratie ſich zu behaupten. Wie hier ſtand auch in Rom das Patriciat mit ſeinen Klienten als Sieger auf der Bühne der Geſchichte; als aber Servius Tullius das Geld einführte, als Handel und Gewerbe ſich hoben, da erhielt auch die Plebs eine ſelbſtändigere Stellung, da

---

die Schattenſeiten hervor, indem das Königthum in Folge ſeiner Ausgaben zu Erpreſſungen ſchritt, welche den Fortſchritt der Induſtrie hemmten, indem es die Juden beraubte, die Münzen verſchlechterte, die Ausgaben vermehrte u. ſ. w. Levasseur, l'hist. des classes ouvrieres en France, 1859. I. liv. 3 chap. 12.

mehrte ſich ihre Zahl durch die Freigelaſſenen, die durch das Gewerbe oder den Handel ſich ein ſelbſtändiges wirthſchaftliches Daſein errangen. So ward Europa vor dem Orient der Träger des dritten Standes, weil es mehr die Vorbedingungen freien Verkehrs: Meeresbuchten, ſchiffbare Flüſſe, gemäßigtes Klima, freie Verfaſſungen in ſich trug. Auch hier war der dritte Stand zurückgedrängt, ſo lange der Adel im Vordergrunde ſtand, die Staaten mehr Ackerbauſtaaten waren, die ſich gegenſeitig abſperrten, als die Handwerker noch leibeigen, und der Handel durch Monopole gefeſſelt war. Der Grundſtein des dritten Standes wurde gelegt, als einzelne Kaufleute in das Bereich des Ackerbauſtaates ſich einniſteten, als er an Wallfahrtsorten oder Abteien ſeine Buden aufſchlug, als er ſeine Koſtbarkeiten, Geräthe, ſeine Waaren an die Grundherrn gegen Getreid und Ledensmittel abſetzte, als das Geld aufkam und der Kaufmann flüchtige Leibeigene oder Freigelaſſene in ſeine Dienſte nahm, ſie durch Geld ablöſete und ſo der Kaufmann wie der Handwerker durch das Geld ſich von den Grundherrn emancipirten. Jetzt wurden die reichen Kaufleute neben den Grundherrn die zweite Macht in den Städten, in manchen Städten waren ſie allein die Träger der öffentlichen Gewalt; zuletzt erſt trat auch der Handwerker in den Rath, nachdem er durch ſeine Verdienſte beim Adel und dem Kaufmannsſtande ſich ein ſelbſtändiges Daſein errungen hatte. Nun kam auch noch der Schutz des dritten Standes durch das Königthum. Die Städte erhielten Marktrechte, Münzrechte, Zölle, Ordnungen über Maaß und Gewicht. Große Ereigniſſe von Auſſen vollendeten den Sieg des dritten Standes; vor Allem jene, welche die Bahnen des Verkehrs nach fremden

Welttheilen erſchloſſen, die Erzeugniſſe des Morgenlandes nach Europa brachten, die Bedürfniſſe ſteigerten, die Nachahmung weckten, beſondere Mittelpunkte des Handels ſchufen (Lombardei, Flandern), die Schifffahrt belebten, die Arbeitstheilung und die Kapitalienſammlung förderten, den Uebergang des Grundbeſitzes in andere Hände ermöglichten (die Kreuzzüge), die Bewegungen des Geldes immer mehr hoben, wodurch Banken entſtanden, der Wechſel vermittelnd in das Verkehrsleben trat, und die Könige ſich von den feudalen Machtherren durch die Löhnung von Soldtruppen befreiten; dahin führten endlich die Aufſtände des dritten Standes ſelbſt, welche die Macht des Adels beugten, und Viele deſſelben beſtimmten, in die Wohlſtand und Glanz verbreitenden Kreiſe des dritten Standes zu treten.

2. Der Orient.

Wir gehen zuerſt über auf die Geſchichte der Mittelclaſſen im Orient und knüpfen hier an den Gedanken der urſprünglichen Niederlaſſungsweiſe der Völker an. Die Völker ließen ſich, nachdem ſie den Urſitz der Menſchheit verlaſſen, ſtammes- und familienweiſe nieder. Grund und Boden wurde Eigenthum des Stammes, der Geſchlechter, der Familien. Grund und Boden galt als den Göttern gehörig, die Erde war Gottes, der Stamm, die Familie hatte den Genuß der Früchte der Erde. Die religiöſe Weihe des Eigenthums, das zuerſt dem Ganzen, dem Stamme angehörte, der die Bearbeitung des Bodens unter die Einzelnen vertheilt, und ihnen den Genuß der Früchte des Bodens überweiſt, gehört der erſten Entwicklungsperiode der Menſchheit an. Der Kampf und der Zuſammenſtoß mit feindlichen Stämmen führt in die zweite Entwicklungsperiode hinüber. Das Eigenthum geht jetzt an die Sieger über und die Beſiegten bearbeiten den Grund und Boden im Dienſte des Herrn, oder als ſeine Pächter. Der Sieger theilt den Grund und Boden an ſeine Krieger aus, oder der Oberfeldherr erklärt ſich als Alleineigenthümer des eroberten Landes und theilt daſſelbe als Lehen unter ſeine Getreuen aus, oder die Sieger eignen ſich als Krieger- und Prieſterkaſte das eroberte Land an, drücken die Ange-

hörigen ihres ackerbautreibenden Volksſtandes zu Pächtern herab und machen die Glieder des unterjochten Volkes zu Sklaven oder Leibeigenen, zu Hörigen der Scholle. So zeigt uns dieſe zweite Entwicklungsepoche große abgeſchloſſene unveräußerliche Eigenthumsgebiete, im Beſitze der Krone, oder der Prieſter- oder der Kriegerkaſte, und unter ihnen die Bauern als Pächter, das Volk als dienende Klaſſe. Das iſt der Grundcharakter des Orients, der den Naturſtaat in allen ſeinen Erſcheinungsformen am vollkommenſten darſtellt. Noch erhielt ſich die Religion, die aus der Wiegenzeit der Menſchheit in dieſe zweite Periode hinüberleuchtete, in der Prieſterkaſte, die Kriegerkaſte und ihr oberſter Führer aber repräſentiren die volle Macht dieſer Periode, ihre Macht iſt das Recht dieſer Zeit; dieſes Recht macht ſich das Eigenthum dienſtbar und unterwirft ſich das Volk. Nur ein Bild tritt uns, wie eine Oaſe in der Wüſte, freundlich aus dieſer Nachtzeit der Geſchichte entgegen: der moſaiſche Staat; er hält an den urſprünglichen Zuſtänden feſt; ſchon das Gebiet, das dieſer Staat einnahm, hatte ihm dieſe Miſſion gewahrt. Es hatte nicht die weiten Ebenen Babylon's, Meſopotamien's, Aegypten's; es ſtellt uns hier ein Gebirgsland mit fruchtbaren Thälern dar, ein anderes Bergland hat im Oſten eine Wüſte, das Land der Ebene iſt nördlich und nordöſtlich vom Gebirge begrenzt, der Küſtenſaum hat die üppigſte Vegetation. Hier ſieht das Auge die ſtarre Oede der Wüſte, dort leuchtet ihm die blühende Rebe entgegen, wie die Feige, die Dattel, die Pomeranze; hier muß der Volksſtamm Wache halten, weil feindliche Völker ihn umgeben, dort erſchließt ſich das Gebiet dem lockenden Verkehr und ladet Fremdlinge zu ſich ein; hier ſehen wir des Hirten frommes

Stillleben, dort den Ackerbauer im Schweiße seines Angesichts. Dieses Volk sah um sich die Völker geknechtet, es blickte freien Muthes auf zu Jehobah. Das Jubeljahr gab jeder Familie das alte Erbe wieder. Der Boden trauerte weder unter der Ausraubung in Folge von Zersplitterung, noch sollte er als Latifundium blos einzelnen Großbesitzern dienstbar sein. Darum kannte dieser Staat auch nicht jene Pächter, Taglöhner, Knechte, Leibeigene, Sklaven, die eine spätere Zeit an die Latifundien fesselte; er kannte aber auch nicht das proletarische Ackervolk, das in Hunger und Elend lebt.

Die Rechte der Volksgenossen waren darum hier sich gleich, es gab im mosaischen Staate weder bevorrechtete noch geknechtete Klassen der Gesellschaft. Alle sind als Familienväter, als streitbare Männer frei, die Regierung ist den Aeltesten des Volkes anvertraut; wir haben hier eine Selbstregierung durch die nach der natürlichen Ordnung des Lebens Befähigsten und Tüchtigsten der Volksgemeinde; es ist die Wahl für das Amt darum nicht ausgeschlossen: aber welche Männer soll das Volk wählen? Nur Solche, die der Geist Gottes erfüllt. Hier also ging die höchste Freiheit mit der tiefsten Religiosität, der sittliche Volksgeist galt als die sicherste Bürgschaft der ächten Freiheit. Sklavische Arbeit im Sinne des Orients entehrt diesen Boden nicht. Wen die unvermeidliche Noth des Lebens zur Veräußerung der Familiengüter drängte, trug doch den Strahl einer besseren Zukunft für sich oder die Seinigen in seiner Brust; die Veräußerlichkeit des Grund und Bodens schützte gegen die Erstarrung, die Rückkehr zur Familie gegen die Fluctuation des Eigenthums; durch die gleiche Vertheilung war eben so die Gleichheit erunngen, wie durch die Ver-

äußerlichkeit dem ſtrebſamen Verdienſte eine Huldigung gebracht, und in der Rückkehr das Familienhaus auf feſten Grundlagen der Zukunft auferbaut. Wen die harte Noth zum Schuldenmachen trieb, der fand im Erlaßjahre eine Zeit des Friedens und der Ruhe; der Familiengeiſt aber entwickelt ſeinen freundlichen Charakter auch zu Gunſten des Schuldners und dringt darauf, daß die Verwandten die Auslöſung bewirken; den Schuldner ängſtiget niemals der Gedanke, daß man ihn im dumpfen Schuldgefängniß feßle, oder von der Familie losgeriſſen in die Sklaverei verkaufe; das Jubeljahr ſoll den Schuldverband löſen. Auch das Recht der Eltern über Tod und Leben der Kinder hat hier keine Stätte gefunden; Blinde und Taube werden beſonderem Schutze anvertraut, der Arbeiter ſoll nie ſeine Abhängigkeit vom Arbeitsherrn als eine drückende empfinden, und er ſoll ſchon am Tage der Arbeitsablieferung ſich der Auszahlung ſeines Lohnes erfreuen. —

Auch über dem Verhältniſſe zwiſchen dem Arbeiter und ſeinen Herrn, zwiſchen dem Gläubiger und dem Schuldner ſchwebte ſomit der Geiſt Jehovah's. Der Gläubiger mag ſich immerhin ein Pfand nehmen, er kann ſich an das Grundvermögen des Schuldners halten, er kann von ihm verlangen, daß er die Schuld durch Arbeit abverdiene. Aber der Geſetzgeber ermahnt den Reichen, den Vermögenden an den Willen Jehovah's, er ſagt ihm, er ſolle ſein Herz nicht verhärten, ſeine Hand nicht verſchließen, ſondern ſie öffnen, er ſolle ſeinem Bruder leihen, ſo viel zureicht, um ſeinen Mangel zu decken, „damit Gott ihn ſegne bei jedem Unternehmen [1])". Und ſo galt das Dar-

[1]) 5. Mos. 15. 10.

lehen mehr als Unterstützung, welche der Besitzende dem ärmeren Bruder reicht; Bereicherung des Gläubigers, Ausbeutung des Schuldners, Härte und Knechtung desselben war nach diesem Systeme nicht möglich. Der Wille Jehovah's und der Brudergeist der Liebe sollte auch hier Armuth und Reichthum versöhnen und die Zerklüftung abwehren, die ohne jene sittlichen Mächte das Volksleben vergiftet. Dem sittlichen Volksgeiste vertraute der Gesetzgeber dieses Verhältniß an; er wußte, daß im letzten Grunde in ihm allein die Versöhnung liege; er hatte darum auch seine Erwartungen vom Leben nicht so hoch gespannt als Platon, der glaubte, in seinem Staate könne es keine Armen geben; er spricht es vielmehr unumwunden aus, daß es im Lande an Dürftigen nicht mangeln werde, aber er ruft für sie die Brüderlichkeit und den Segen Gottes für den Erbarmenden herab. Hat nicht auch Christus gesagt: bei euch wird es immer Arme geben?

Und einer solchen Gesetzgebung gegenüber steht der Orient mit seinen Kasten, seiner Knechtung des Volkes, mit seiner Abgeschlossenheit der Familienbande innerhalb des Standes, mit dem Untergange alles freien Eigenthums! Woher diese große Kluft und wo ist die Brücke, die sie ausfüllt? Freie und Gleiche hat es auch im Oriente in ursprünglichen Zuständen gegeben. Die iranischen Völker hatten ihre Häuptlinge, aber auch ihre Volksversammlungen, die Familienhäupter versammeln sich als Beisitzer um den Clanvorsteher, einige Stämme sind eifersüchtig auf ihre Freiheit, bei andern weiß sich ein ehrgeiziger Häuptling zur despotischen Herrschaft aufzuschwingen und die Macht der Volksversammlung zu brechen. In Aegypten gehören Ackerbauer und Gewerbsleute, in Indien Ackerbauer und

Handelsleute zum Stammvolke, der Stand ist erblich, die Ehe nicht abgeschlossen. Aber wir finden später auch diesen dritten Stand als verkümmertes Glied des Stammvolkes, des freien Eigenthums verlustig und den Boden seiner Herrn als Pächter bebauend. Kriegsrecht, Kastensystem, Erblichwerden des Berufes, Despotie hatten diese Wandlung vollbracht. Der Eroberer läßt zwar dem besiegten Volke noch so viel Freiheit, damit es aus dem Bodenbau so viel erzielen könne, um seinen Tribut zu entrichten, er gestattet ihm wohl auch seine Ortsvorsteher und Priester zu wählen, aber er entzieht ihm sein Eigenthum, reißt es an sich oder giebt es als Lehen an seine Krieger und macht dem besiegten Bauer zu seinem Pächter [1]). Die alten Freien sind so aus der Geschichte des Orients verschwunden, sie bestehen nur als unfreie Mittelclassen fort. Worin liegt der letzte Grund dieser Erscheinung?

Wir haben im mosaischen Staate und bei den japhetischen Völkern den einen gemeinsamen Ausgangspunkt ihrer Geschichte und der Ständebildung in der Niederlassung und Besitzergreifung auf den Gebieten der Einwanderung, der Colonisation, der Eroberung nach Geschlechtern und Stämmen gefunden. Eine solche Niederlassung ist für die Nomadenwirthschaft und den Uebergang aus ihr zum Ackerbau eine natürliche. Was durch gemeinsame Gefahren, in friedlicher oder in Waffengenossenschaft erworben oder errungen wurde, das mußte auch Eigenthum der Genossenschaft sein. An diese Thatsache knüpft sich die ständische Entwicklung bei den indogermanischen Völkern. Feldge-

---

[1]) Vollgraff Ethnologie Thl. III. § 418.

meinſchaft war bei Griechen und Römern, Markgenoſſenſchaft bei den Germanen der Ausgangspunkt ihrer Geſchichte. Hier müſſen wir auch die Brücke für die orientaliſchen Zuſtände finden, die uns die Geſchichte mit Dunkel umhüllt. Die Zuſtände des Orients ſind uns ein Vorbild der germaniſchen Zuſtände am Ausgange des Mittelalters. Klima, Charakter dieſer Völker, die Natur ihres Landes können uns die Abweichungen der Geſchichte erklären. Die indogermaniſchen Völker Europa's haben die alte patriarchale, die Stammesverfaſſung, die Feldgemeinſchaft länger zu erhalten gewußt, als im Orient, darum hat ſich dort auch der Stand der Freien länger erhalten. Im Orient ſuchten die Sieger ſich als Kaſten zu organiſiren, und als ſolche Herren des Landes zu werden. Bei den ariſchen Völkern des Weſtens konnten die Freien die Gebirge einnehmen, in Einzelhöfen ihre Freiheit wahren. Der Orient mit ſeinen weiten Ebenen konnte nur Grundherrſchaften erzeugen, welche Hörige bebauten. Daß der Genoſſenſchaft der Grund und Boden gehöre, blieb gleichwohl hier wie dort eine gemeinſame Einrichtung. Bei den Germanen wurde der Gau zum Beſitze der freien Anſiedler, die ſich in Dörfern, Weilern, Höfen niederließen, im Orient wurde die Feldmark Tempel- und Krongut; dort war es urſprünglich die Gemeinde mit gleichberechtigten Gliedern, hier die herrſchende Corporation mit ihren Hörigen und Sklaven, welche die Herrſchaft über Grund und Boden behauptete, wie ein Gleiches faſt geſchah am Ausgange des germaniſchen Mittelalters. Wo es noch Freie gab, mußten ſie bei dem Stände- (Kaſten-) Syſtem des Orients durch den überwältigenden Grundbeſitz und den Druck der herrſchenden Stände im Oriente untergehen. Die moſaiſche Verfaſſung hielt nun an dem Grundbeſitze

des Stammes und der Familie fest und erhielt damit die Selbständigkeit und Gleichheit ihrer Glieder; dieses Princip finden wir bei germanischen Völkern abgeschwächt, und die Freien gehen bis auf wenige Trümmer unter; im Oriente wird es aber einzig und allein den herrschenden Ständen (Kasten) dienstbar, und die Freien verschwinden, sie haben den Boden ihres Daseins und mit ihm ihre Geschichte verloren, und die Geschichte beginnt daher ihr Tagewerk bei den herrschenden Ständen, bis auch sie, sittlich verfallen, im Despotismus untergehen.

Im Orient und im früheſten Alterthum überhaupt geht die Bewegung der Geschichte mehr vom Grundbesitze und dessen Organisation aus, im Occidente und in der Kulturzeit dagegen mehr von der Industrie. So war der Orient im Allgemeinen von jeher der Industrie innerlich abgeneigt; der Ackerbau war unter allen nationalen Wirthschaftszweigen der allgemein geachtete; man erkannte eben so sehr seine sittliche, wie seine sociale Bedeutung; er stand im Einklang mit dem Genius der Zeit, der in seinem innersten Wesen conservativ war, alte Sitten heiligte, daher man für ihn auch einen besonderen Göttercultus hielt. Auf diesem Gebiete waren alle großen Gesetzgeber des Alterthums einig. Zoroaster macht es zu einem Gebote, das Feld zu bebauen; der Bodenbau verschafft Reichthum und Ueberfluß und vertilgt die bösen Geister. Der Grund und Boden gehört nach der mosaischen Anschauung Gott, nach der des Confucius aber dem Staate; der Einzelne hat nach Beiden seinen Grundbesitz nur lehensweise; der Ackerbau ist auch bei den Chinesen hochverehrt. Bei den Egyptern genoß die Landwirthschaft göttliche Ver-

ehrung, der Gott Oſiris war die Urquelle alles Wachsthums. Auf der andern Seite war das Gewerbe tief verachtet, weil es von Sklaven getrieben wurde, weil die Hauswirthſchaft Vieles übernahm, was in der Culturzeit beſondere Gewerbe beſorgten. Wenn nur der Ackerbau nach der religiöſen Anſchauung der Zeit in Ehren ſtand, und man das Gewerbe verachtete, ſo mußte der Handel Geringſchätzung erleiden, wo ihn nicht Verachtung traf. Er war ja wirthſchaftliche Arbeit, wie das Gewerbe, er trug noch mehr als dieſes, den Charakter der Beweglichkeit an ſich, er war Gewinnbringend, darum unedel und unrein nach der Anſicht der Zeit. So mochte der Kaufmann reich werden, ſociale Selbſtändigkeit genießen; geachtet war er nicht; ja er mußte die Hand des Despoten über ſich erdulden. Der Herrſcher, wie die herrſchenden Geſellſchaftsklaſſen ſuchten ihn für ſich auszubeuten. Daher hier die Staatsmonopole, die Privilegien der oberen Stände, und die Maaßregelung der Bewegung des Verkehrs. Der König war es, der in Indien die Lebensmittelpreiſe feſtſtellte, wie die Preiſe der Edelmetalle; Verträge über Pacht und Miethe, Darlehen und Verpfändung, Uebertragung von Eigenthum, das Erbrecht ſind genau durch Verordnungen beſtimmt; dieſelbe ſtrenge Bevormundung und Ueberwachung des Verkehrs, der Induſtrie überhaupt herrſcht in Egypten. China nur machte hier eine Ausnahme, welches neben einem milden Schuldgeſetz auch die Zuläſſigkeit hoher Zinſen anerkennt. Sonſt überall ruhte auf dem induſtriellen Leben der Völker die eiſerne Hand der Deſpotie.

Der Deſpotismus aber brachte nur Verödung und Stagnation, wo daher noch ein Funke des Lebens war, da trieb er die orientaliſchen Völker an die Küſte, wo

Schifffahrt und Verkehr der Cultur und Freiheit eine neue Welt erſchloſſen. Im Occidente dagegen, wo ſich freies Leben erhielt, drängte die Cultur auf die Höhen, auf das Hochland hinauf; Höhen und Gebirge wurden die erſten Burgen freier Verfaſſungen. So wurde namentlich Indien durch ſeine bevorzugte Küſten-Entwicklung, durch ſeine tief in das Land hineinragenden Meerbuſen, und ſeine großen Ströme einer der wichtigſten Sitze des Welthandels, hier ging auch aus der Mitte der Ackerbauer der Handwerker und Kaufmann hervor. Darum blieb Cultur und Stände-Entwicklung am meiſten in Afrika zurück, das nur eine geringe Küſten-Entwicklung, im Süden eine ungeheuere Hochebene, im Norden ein großes Tiefland beſitzt und nur wenige ſchiffbare Flüſſe hat. So hatte ſich denn im Orient der induſtrielle Geiſt an den äußerſten Rand der Küſte hingezogen; Grund und Boden war mit dem Aufgeben der uralten Familien- und Stammesverfaſſung in das Eigenthum der bevorrechteten Kaſten übergegangen; Vielweiberei, Bevölkerung und Knechtung hatten Viele aus ihren Pachtgütern verdrängt, die Sklavenmaſſe vermehrt, die höheren Stände hatten alles Band mit dem Volke abgelöſt, dieſes in der Cultur verkümmern laſſen, keinen Sinn für Anſammlung von Kapital; der Deſpotismus war in ſeiner Selbſtvergötterung oder Apathie taub oder todt für die Sicherheit des Handels, Belebung des Verkehrs, für Einrichtung von Straſſen und Kanäle, für Förderung der Schifffahrt; die Technik der Induſtrie, die Naturwiſſenſchaft lag noch im Todesſchlummer; kein Band knüpfte mehr die Stämme und hielt den Gemeingeiſt wach; jede Gegend ſorgte nur für ſich, heute war Ueberfluß, morgen Theurung und Elend; durch die despotiſche Knechtung

war alles induſtrielle Leben erloſchen, der Geiſt des Handels, der Freiheit, der Cultur erſtorben.

In Indien konnte der König die Ausfuhr der Waaren verbieten, er beſtimmte den Marktpreis derſelben, nahm fünf Procente von dem beim Waarenverkauf gemachten Gewinne für ſich hinweg; er erhebt die drückendſten Abgaben vom Handel, er konnte die Ausfuhr der Waaren ſich vorbehalten. Der dritte Stand allein mußte alle Abgaben an den König tragen und dieſer unterhielt mit ihrem Ertrage wieder die Brahmanen. Der Handel war ein Monopol in der Hand des Deſpoten geworden. Bei dieſem Syſteme war aller Blutumlauf unterbunden und der Ständeproceß zur Erſtarrung gebracht; die Ordnung war deſpotiſche Knechtung geworden, das Ständeſyſtem eine Ausbeutung zu Gunſten der herrſchenden Claſſen. Die Schuld-, Straf- und Creditgeſetzgebung ſetzt dieſem Syſteme noch die Krone auf. Der Brahmane darf keine körperliche Züchtigung erleiden, die Angehörigen der übrigen Stände können Verſtümmlungen an den Augen, der Naſe, der Zunge, am Bauche, an den Zeugungstheilen erleiden, ja ihre Vergehen ſelbſt mit dem Tode büßen. Die höchſte Claſſe hat immer nur die geringſte Strafe zu erdulden. Zum Schutze der Würde, Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Brahmanen waren barbariſche Strafen gegen Angriffe auf dieſelben angedroht. Wer als Mitglied einer höheren Kaſte Geld auslieh, konnte verlangen, daß ſein Schuldner aus der tiefer ſtehenden Kaſte die Schuldſumme durch Arbeit abverdiene, oder daß er ihm als Sklave zugeſprochen werde. Wer aber als Angehöriger einer niederen Kaſte dem Mitgliede einer höheren Kaſte Geld geliehen, der konnte ſich nur an das Vermögen ſeines Schuldners halten.

Der Brahmane darf Geld zu 2 % monatlich, der Krieger zu 3 %, der Kaufmann zu 4 %, der Handwerker zu 5 % ausleihen, so daß der Zinsfuß zwischen 24 % und 60 % stand. Zins vom Zinse zu nehmen war untersagt[1]). Worin lag nun der Grund der Zinsesgröße bei den einzelnen Gesellschaftsklassen? Es lag in ihrer socialen Stellung. Dem Brahmanen standen wohl alle Mittel zu Gebote, seiner Forderung Nachdruck zu geben. Der Handwerker war nicht in dieser glücklichen Lage. Der Kaufmann war der Nächste nach den herrschenden Ständen, der Handwerker stand hinter Allen; er hatte somit am wenigsten auf den Schutz des Rechtes zu rechnen, wenn er Jenen gegenüber stand. Darum suchte er sich durch die Höhe des Zinses gegen den Fall des Verlustes des Capitals zu sichern, indem er sich höhere Zinsen ausbedung. Diese Zinseshöhe floß daher aus dem Mangel an Sicherheit und Schutz des Rechtes. Der Schuldner suchte daher nach Schadloshaltung, wenn es dem machtvolleren Gläubiger einfallen sollte, durch einen Gewaltstreich oder den Schutz des Gerichtes, das in der Hand seiner Standesgenossen lag, sich seiner Verbindlichkeit willkührlich zu entledigen. War der indische Handwerker hier nicht in derselben Lage, wie der Jude in unserem Mittelalter; hat nicht die Rechts- und Schutzlosigkeit Beide auf dieselben Ziele geführt?

---

[1]) Außer den hieher bezüglichen Abschnitten in Dunker's Geschichte des Alterthums vgl. man über die volkswirthschaftlichen Zustände und Ideen im Orient überhaupt besonders noch die gründliche Darstellung bei Dr. Kautz, National-Oekonomie. Thl. II. Abtheil. 1. S. 84 ff. (Wien, 1860).

Warum aber iſt die Creditgeſetzgebung Aegypten's humaner als die Indien's; warum darf dort der Zins nicht die Höhe des Capitals überſteigen und der Gläubiger ſich nur an das Vermögen des Schuldner's halten, während in Indien der Gläubiger der höheren Kaſte den Schuldner einer niederen Ordnung zum Sklaven machen und die Summe der Zinſen nur nicht das Fünffache des Capitals überſteigen ſoll? In Indien nahmen die Nachkommen der eingewanderten Arier die drei erſten Kaſten ein, die unterjochten Ureinwohner füllten die vierte Kaſte aus; Aegypten hatte keine unterjochten Ureinwohner, auch die Hirten wurden hier nicht vollſtändig unterworfen; die Gleichheit in der Stammesgenoſſenſchaft erhielt daher auch eine Gleichſtellung des Rechtes; waren die Kaſten im Zeitlaufe auch politiſch verſchieden, ſo wallte doch daſſelbe Blut in den Adern Aller. Anders mußte ſich die Sache in Indien geſtalten. Das herrſchende Volk hielt ſich von den Ureinwohnern getrennt, es ſelbſt hatte neben ſeinen herrſchenden Ständen noch Kaufleute auf der einen, dann Ackerbauer und Handwerker auf der anderen Seite. Jene hatte der Reichthum über die letztern allmählig geſtellt. Aus dem Raſſenſtolz folgte die Verachtung der niederen Raſſe. In Aegypten kann darum der König ſeine Statthalter aus jeder Geſellſchaftsklaſſe nehmen, in Indien aber nimmt er den Miniſter des Krieges nur aus der Kriegerkaſte, die übrigen Miniſter nur aus dem Brahmanenſtande. Bei dieſem Dualismus der Volksſtämme war in Indien auch eine energiſche, concentrirte Regierung mehr geboten; daher wird in Aegypten die Rechtspflege ruhig dem Prieſterſtande anvertraut, in Indien aber liegt die letzte Entſcheidung in der Hand des Königs; es beſteht zwar auch hier der Ge-

richtshof jeder Provinz aus bejahrten Brahmanen, das Obergericht aber iſt am Hofe des Königs, ihm gebührt der Machtſpruch der letzten Entſcheidung. In Aegypten ſtand daher auch die Kriegerkaſte nicht ſo hoch als in Indien; ſie war dort mehr eine angeſiedelte Soldatenmaſſe, die nur das Privilegium der Befreiung von der Grundſteuer beſaß, ſie war nicht, wie in Indien ſie es war, ein reichbegüterter, kriegeriſcher Adel, ſie ſtand nicht auf derſelben Höhe, wie der Adel der Prieſterſchaft. Und ſo zeigt uns Aegypten die politiſche Zurückſetzung, Indien mehr die ſociale Bedrückung des dritten Standes.

Dieſe Bedrückung der Mittelklaſſen als des eigentlichen Volkes durch die herrſchenden beiden erſten Stände iſt die eine Nachtſeite des Lebens; die andere aber iſt das ſittliche Verſinken und Verſunkenſein des Volkes ſelbſt, und den Schluß dieſes Trauerſpiels bildet — die Deſpotie. Dem Volke blieb immer noch Spielraum zu freier wirthſchaftlicher Arbeit, nachdem es die herrſchenden Stände befriedigt hatte, dieſe ſelbſt waren für ſeinen Erwerb eine reichhaltige Quelle nachhaltigen Verdienſtes, die Natur bot dieſen Völkern das Füllhorn reichen Segens dar; der andauernde Druck führte zur Apathie gegen das öffentliche Leben, und drängte alles Streben auf den ſelbſtſüchtig-ſinnlichen Genuß des Privatlebens hin; der ſittliche Geiſt des patriarchalen Lebens war längſt im Bewußtſein erloſchen, die Vielgötterei, Polygamie, Entartung des Prieſterthums, deſſen letztes Ziel die innere und äußere Beherrſchung der Völker war, hatten alle Grundlagen einer ſittlichen Lebens-Ordnung unterwühlt. So lange es noch Kampf und Eroberung galt, zeigt ſich noch eine Friſche des Lebens; da wo die Natur ſelbſt die rege Arbeit gebietet, iſt auch der Arbeitsfleiß belebt; wo

Gegenstöße des unterjochten Volkes entstehen, entwickelt sich noch ein reiches Leben; wo diese Voraussetzungen verschwinden oder fehlen, da waltet nur die traurige Stumpfheit des Lebens, die schnöde Gier nach materiellem Erwerbe, die Vergötterung der Wollust und der Sinnengenüsse. Was hatte hier der dritte Stand? Glanz und Ehre des Daseins waren für ihn erloschen; die Scheidewand der Kaste hatte seine Nachkommen auf immer von den herrschenden Ständen geschieden, seine Blicke konnten nur erdwärts fallen, die Höhen des Lebens hätten sein Auge geblendet, seine Flügel versenkt, ihn in den Abgrund des Frevels hinabgestoßen. Mitten im Schooße einer üppig schwellenden Natur mußte er dem Sinnenrausche verfallen, da jeder sittliche Kern seines Daseins verwittert war.

Das finden wir zuerst in Babylon. Der Boden ist da so ergiebig, daß er nach Herodot eine dreihundertfältige Erndte gibt; die Palmen, größtentheils fruchttragend, geben Speise, Wein und Honig; der Handel durch zwei schiffbare Ströme, durch die Nähe des persischen Busens und die Lage des Landes zwischen dem Indus und dem Mittelmeere begünstigt, erstreckt sich zu Land, auf dem Euphrat und zur See nach Indien, Baktrien, Armenien, Arabien; die Industrie schafft den lohnendsten Absatz durch ihre Luxus-Gegenstände und Webereien. Hier sehen wir den schwellendsten Reichthum und die üppigsten Lebensgenüsse; wir sehen nur Ueppigkeit, Schwelgerei und Wollust, welche das Mark des Volkes vergifteten. Jungfrauen und Matronen nehmen an den Trinkgelagen der Männer Theil; wem es an Unterhalt gebricht, der weiht seine Töchter der Prostitution; jede Frau mußte sich in das Heiligthum der Mylitta (Aphrodite) setzen, und einmal in ihrem Leben sich

der Proſtitution an einen Fremden ergeben; die zur Ehe reifen Jungfrauen werden an die Meiſtbietenden verſteigert. Und neben dieſer Wolluſtvergötterung ſehen wir doch auch wieder das bleiche Elend. Es gab unter den Babyloniern drei Stämme, die nur von Fiſchen leben, welche ſie an der Sonne gedörrt haben, und als Brei oder als Brod verzehren [1]). Aber es kam auch der Tag Jehovah's über das ſchwelgende Babylon! Die ſtolze Babel, die prächtige unter den Königreichen, die ſtolze Zierde der Chaldäer hat der Herr zerſtört. „Und nie, ſagt der Prophet, wird ſie wieder bewohnt werden, von Geſchlecht zu Geſchlecht; kein Araber wird dort ſein Gezelt aufſchlagen und Hirten werden ſich dort nicht lagern; Eulen werden dort in den Häuſern wohnen und Sirenen in den Gebäuden des Wohllebens [2])". Und in der That liegt dieſes Land verödet da, ausgebrannt von der Glut der Sonne, einer Wüſte gleich, die verſengte Grabſtätte des üppigſten Volkes!

Perſien hatte vier Hirten-, drei ackerbauende und drei Krieger-Stämme. Dem Naturleben angehörend waren dieſe zehn Stämme arm, aber durch ihre Sitten und ihren Muth ſtark geblieben, hatten ihre Nationalität lange ſelbſtändig behauptet, keine Kaſten aufkommen laſſen und ein Reich gegründet, das ſich die wollüſtigen Sklavenvölker des Orients botmäßig gemacht und vom Mittelmeere bis zu den Quellen des Oxus und Indus reichte. Als Naturvolk hielten die Perſer an einer Tugend feſt, die im Leben des erſten Handelsvolkes der alten Welt nur wie eine ſeltene

---

[1]) Herod. I. 193—200.

[2]) Jesaias 13, 9. 20. 21.

Perle glänzte: an der Wahrhaftigkeit. „Zu lügen und Etwas schuldig zu sein", war die größte Schande, sie glaubten, ein Schuldner komme leicht in die Versuchung, eine Lüge sagen zu müssen [1]). Dieser Charakter des Volkes lebte auch in seinen großen Führern. Sie sind Welteroberer geworden, aber so lange der nationale Geist in ihnen lebte, waren sie keine Despoten. Die persischen Könige ließen den eroberten Provinzen ihre Verfassung, den Aegyptern und Juden ihre Religion; Handel und Industrie der dem Reiche einverleibten Provinzen bestanden fort; Darius I. suchte den Handel durch den Bau eines Canals vom Nil in den arabischen Busen und durch Einführung eines allgemeinen Münzsystems zu fördern. Das starke urkräftige Perservolk fand in der kriegerischen Erziehung die Anbahnung seines Berufes; die geistige Entwicklung, Cultur hatte noch keine Aufnahme gefunden [2]), das Stammsystem sich noch erhalten. Aber auch dieses Naturvolk erlag, als es nach errungenem Siege in das üppige Wohlleben der orientalischen Völker trat; seine Naturkraft ging unter in der innerlich auflösenden und verweichlichenden Cultur der unterjochten Völker. Diese Verweichlichung des Volkes, die Sittenverderbniß am Hofe, Empörungen der Statthalter drängten es an den Abgrund. Erst als der sittliche Kern auch dieses Volkes durch orientalischen Luxus angegriffen war, als die Prinzen unter Weibern und Verschnittenen erzogen wurden, als Miethtruppen aufkamen und das alte System gefallen war, nach welchem jeder Perser Soldat wurde;

---

[1]) Herod. I. 138.

[2]) Es besaß nur die von den Medern überkommenen Schriften des Zoroaster.

als die Regierung vom Serail ausging, — da schlug auch hier der asiatische Despotismus seinen Thron auf und mit dem Wohlleben kam der Verfall, mit dem Siege der Uebermuth und die Abschwächung alter Kraft.

Wenn die Perser mit der Macht des Schwerdtes und durch ihre frisch erhaltene Naturkraft ihre Welt eroberten, so machten die Phönizier ihre Eroberungen durch die Macht des Handels, der Industrie und der mit ihr gehenden Cultur. An Phönizien hat es sich bewährt, welch' tiefere Lebenskraft einem Culturvolke innewohnt. Von den Assyrern unterworfen, gründete es Neu-Tyrus und vertheidigte sich fünf Jahre lang gegen den Feind; gegen die Babylonier hielt Tyrus eine 13jährige Belagerung, ohne daß sein Muth gebrochen wurde, aus; unter persischem Drucke erfolgte der Heldenaufstand Sidon's, dessen Bewohner sich mit allen Schätzen verbrannten; und als der macedonische Eroberer kam, hielt Tyrus wieder an seiner Unabhängigkeit und fiel nach einem Wiederstande von sieben Monaten. Alexander erst machte die Stadt dem Erdboden gleich und Phönizien erhielt durch Alexandria den Todesstoß. Bei den Persern ist der dritte Stand noch der Lastträger des Königs, des Hofes, der Satrapen, der Armee, bei den Phöniziern tritt er schon als Volk auf, das bei wichtigen Angelegenheiten die Entscheidung hat. Phönizien bildet den Uebergang aus der socialpolitischen Entwicklungsstufe der asiatischen in die der europäischen Völker. Selbst der König treibt hier den Beruf des Volkes, er ist der erste Kaufherr des Staates. Der Reichthum erzeugt schon eine große Scheidewand im Volke; die alten Grundbesitzer sind reiche Kaufherrn geworden; neben ihnen steht die Masse der Matrosen, der Fabrikarbeiter, Handwerker, Klein-

händler, die ein selbständiger Geist bewegt. Kasten hatte dieses Volk nicht. Die alte Stammverfassung wurde durch die Eingewanderten benachbarter Stämme, durch die vielen Fremden, welche der Erwerb in die Mauern der Städte führte, bald erschüttert. Der Boden gibt dieser Menge keinen Nahrungsraum. Auf die Industrie müssen sich Alle werfen. Sie finden weder im Hirtenleben auf dem Bergrücken, noch im Ackerbau ihren Unterhalt, da das Land kaum 25 Meilen in der Länge umfaßt. Die alten Geschlechter waren im Besitze des Reichthums, sie waren Herren des Capitals. Das Meer brachte die Fabrikate in andere Länder, Rohstoffe wurden eingeführt. Und so sehen wir hier ein für die Erdarbeit beschränktes Nahrungsgebiet, aber ein zahlreiches, gemischtes Volk, auf die industrielle Arbeit angewiesen, und große Ungleichheit des Vermögens, aber auch ein Volk, dessen Freiheitsgeist die Seeluft aufgeweckt, dem der Handel Selbstgefühl, Kraft und Unternehmungsgeist eingehaucht. Daher Aufstände des Volkes gegen die Besitzenden, Auswanderungen, Zersplitterung der nationalen Kraft, deren Kern auch hier durch den steigenden Erwerb angegriffen wird. Auch hier ist das Volk üppig und schwelgerisch geworden, auch hier wird die Wollust durch die Religion vergöttert, auch hier sehen wir die Prostitution des weiblichen Geschlechts zu Ehren der Gottheit. Und da kam auch über dieses Volk die Sünde des Verfalls, den ihm der Prophet verkündet, indem er über Tyrus ausruft: „Vom Tage deiner Geburt an warst du tadellos in deinen Wegen; erst durch deinen großen Handel wurde dein inneres Leben mit ungerechtem Gute erfüllt; dein Herz war zu stolz, du hast deine Weisheit verloren vor dem Glanz; durch deiner Missethaten Menge und

durch deinen ungerechten Handel haſt du dein Heiligthum entweiht: darum will ich von dir Feuer ausgehen laſſen, das dich verzehren ſoll; ich will dich verwandeln in Aſche auf der Erde im Angeſichte Aller, die dich ſehen. Alle Völker werden über dich ſtaunen und ſagen: „„du biſt zu Nichts geworden und wirſt Nichts mehr ſein in Ewigkeit““ [1]).“ Und ſo gingen die Völker des Orients unter, als ſie von der Außenſeite der Cultur geblendet in Ueppigkeit und Wolluſt ſanken!

Was der Druck der herrſchenden Stände noch verſchonte, was noch als nationale Kraft ſich über den Gräbern der Verweſung erhielt, das beugte vollends der Despotismus unter ſeine eiſerne Gewalt. Nomadenhorden ſehen Alles als ihr Eigenthum an, was ſie occupiren, die Weide nützen ſie ab und ziehen weiter; wo ſie über anſäſſige Völker hereinbrechen, verführen die hier heimiſchen Lebensgenüſſe ſie ſelbſt zu längerem oder dauernden Aufenthalte; was dieſe beſitzen, eignen ſie ſich auch hier an durch Occupation. Ihr Anführer hat unumſchränkte Gewalt, und ſo iſt die natürliche Folge der Unterjochung durch Eroberer-Nomaden die Knechtung des beſiegten Volkes, und der Raub ſeines Eigenthums. Haben ſie ſich dann feßhaft gemacht, ſo wird der größere Theil des eroberten Gebiets Domäne des Despoten, einen anderen nimmt die prieſterliche Adelskaſte ein (in der Türkei die Moſchee); er ſelbſt vergibt großentheils ſeine Domäne an ſeine Kriegsgenoſſen als Beneficien, die ſpäter zu Lehen werden, er überläßt einen andern Theil derſelben an die alten Eigenthümer und

---

[1]) Ezechiel 28. v. 15 u. flg.

macht ſie zu Pächtern. Das beſiegte Volk wird entwaffnet, es wird ſteuerpflichtig; die Sieger allein bleiben im Beſitze der Waffen und ſteuerfrei. Die Satrapen erhalten über das beſiegte Volk unumſchränkte Gewalt; ſein Eigenthum gehört ihnen; des Satrapen und des Sultans Wille iſt Recht und die Gewalt allein fällt den Richterſpruch. Da tritt an die Stelle der Liebe zum Eigenthum, zur Betriebſamkeit, zum Erſparen von Capitalien todte Apathie; der Handel ſtockt, der Credit hat keinen Boden mehr; das Capital wird begraben; Jeder ſucht nur für den Tag ſein Daſein zu friſten; wie das Eigenthum, hat das Leben keine Sicherheit. Verödung und Tod überall. Seuchen, Hungersnoth, das bleiche Elend, ſind der Leichenzug der Despotie. Cultur und Freiheit, Induſtrie und Sittlichkeit, Eigenthum, Familie und Stände, Staat und Geſellſchaft zieht ſie hinab in ihr ſchweigendes Grab! —

So iſt es in der neuen, und ſo war es in der alten Zeit. Die Soldateska und der Abgabendruck waren die Geiſeln des Deſpotismus, die beſonders den dritten Stand ſchmerzlich trafen; das offenbart die Geſchichte beſonders am perſiſchen Reiche. Steuern und Naturallieferungen laſteten auf den eroberten Provinzen. Sie mußten geleiſtet werden zum Unterhalt des Hofes des Königs, an welchem täglich über 15000 Menſchen ſpeiſten und 1000 Stück Vieh geſchlachtet wurden; ſie geſchahen ferner für den Hof der Satrapen der einzelnen Provinz, für den Unterhalt der Regierung, für die Garniſon in den Provinzſtädten; in dieſer Laſt waren einbegriffen der Unterhalt der Beamten, der Schreiber, Steuererheber, der Dienerſchaft, der Jäger, Roſſe, Hunde, des Harems. Dazu kamen die Geſchenke an den König, die Lieferungen bei ſeinen

und der Satrapen Reisen — der Hof zog im Reiche herum und hatte daher mehre Residenzen —, die Unterhaltung der durchziehenden Truppen, die Beiträge für Ausstattung und den Luxus der Frauen und Diener am Hofe. Die Griechen berechneten einmal die Bewirthung und Aufnahme des Xerxes und seines Heervolkes auf 550,000 Thlr. Das babylonische Gebiet mußte den König und sein Heer auf 4 Monate unterhalten; der Statthalter dieser Provinz berechnete seine Einkünfte täglich auf einen Scheffel Silber, er hatte 800 Hengste, 16000 Stuten; seine Hunde zu ernähren, waren allein vier große Flecken des babylonischen Bereichs, die dafür steuerfrei waren, angewiesen. Jede Provinz mußte das Beste, was sie erzeugte, an den Hof des Königs liefern; ganze Provinzen waren für den Gürtel, den Schleier, die Frisur der Königin bestimmt. Die Tribute der Unterjochten betrugen nebstdem gegen 15—16 Millionen Geldsteuer. Medien allein mußte ausser dem Gelde 3000 Pferde, 4000 Maulesel, fast 100,000 Schaafe stellen, andere Provinzen Wein, Salz, Weihrauch, Ebenholz, Verschnittene und Sklaven liefern [1]).

So sind die Völker des Orients unter der Herrschaft der Despotie in Sittenlosigkeit versunken. Das Volk war durch die Kastenverfassung, die ihm den Eintritt aller Cultur versperrte, moralisch todt geworden. Von seiner Apathie war keine Gefahr zu fürchten. Der Monotheismus war in dem Bewußtsein dieser Völker verschwunden und

---

[1]) Herod. III. 90. 97. VII. 118. 119. I. 129 u. a. Ueber den asiat. Despotismus vgl. noch Montesquieu, espr. d. lois, V. 13, 14, u. Vollgraff a. a. O. III. § 418.

mit ihm war auch das uralte Sittengesetz zu Grabe gegangen. Auch die sittliche Kraft des Volkes war mit dem uralten Glauben untergegangen. Die Stellung der Völker zu einander machte aber die stete Wache des Schwerdtes und damit die Herrschaft der Kriegerkaste zur Nothwendigkeit; die Priesterkaste mußte die Nothwendigkeit dieser Kaste nach Außen anerkennen, und suchte daher ihr Reich in der inneren Beherrschung. Das Gewerbe, den Ackerbau, den Handel aber begünstigten die herrschenden Klassen um sie ihrem Lebensgenusse dienstbar zu machen, um aus ihrem Reichthum Steuerkräfte zu ziehen. So war der dritte Stand nur dienstbar den bevorrechteten Classen. Daher die Blüthe der Industrie neben der Despotie, daher die sittliche Versunkenheit und die Sklaverei des Volkes. Es gab noch keine Armuth; gegen diese hatte die reiche Natur schon Vorkehr getroffen. Aber an innerem Leben arm, strebte der dritte Stand äußerlich reich zu sein und das Leben zu genießen. Stromländer und Ebenen gaben der Freiheit keine Zuflucht in der Zeit der Verfolgung, keine Heimath zum Ausbau eines freien Lebens. Schon der Gedanke war in seiner Geburt todt, da ein ganzer Stamm als Kriegerkaste die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung überwachte, da die Priesterkaste das freie Bewußtsein durch den Glauben von der Wiege an in Fesseln legte, da Anstalten für Volksbildung nirgends bestanden. Wenn das freie Griechenland am Ende seiner Tage dieselbe sittliche Versunkenheit zur Schau trägt, so zeigen beide Länder nur die Folge der Herrschaft der Extreme. Dort endete das Extrem der Ordnung, hier das der Freiheit mit dem moralischen Tode. Bei beiden Völkern war dieses Extrem mit der Industrie hervorgetreten. So

lange beide noch in der Nomaden- und Ackerbauwirthschaft lebten, war noch Sitte und Kraft des Volkes waltend; der Handel hatte im Orient nicht die Freiheit der Cultur, sondern nur die der Lebensgenüsse erzeugt, in Griechenland war bei aller geistigen Cultur mit der Industrie der Luxus eingezogen.

Das ist die Nachtseite dieses Lebens. Aber es hatte auch seine Lichtseiten. Die Natur breitete ihren freundlich-milden Strahl über diese Länder aus, selbst die Gesetzgebung, die Politik, das Wohlwollen einzelner Herrscher wirkten für das Volk. Die Natur entfaltete den schwellenden Reichthum ihrer Erzeugnisse in der großen Fruchtbarkeit des Bodens, der sonnig klare Himmel erhob und erfrischte wieder das Gemüth, welches das Leben umdüstern mußte. Der göttliche Geist der Religion hat oft versöhnt, was ihre Träger verschuldet haben, auch hier; auch Ruhm, Ehre und Interesse mußten ohne Absicht ihrer Träger zusammen wirken, um die Politik dem Volkswohl dienstbar zu machen, wie sonst. Der Orient hatte kein Proletariat; er hatte die Sklaverei. Der Sklave aber kann ein Freigelassener werden. Die Sklavinnen können die Söhne des Hauses heirathen, der Sklave kann durch Tüchtigkeit des Reiches höchste Würden erlangen, der Sklave ist frei von der peinlichen Sorge um die Existenz. Der fruchtbare Boden wehrt von allen Klassen die schweren Nahrungssorgen ab. Wenn ferner in Indien der Taglöhner, der Sudra, seine Steuer nicht entrichten kann, soll er dem Könige im Monate einen Tag arbeiten. Wie steht dieser Bestimmung gegenüber die harte Frohnde im alten Griechenland, im germanischen Mittelalter und selbst noch im 18. Jahrhunderte in Frankreich? In Aegypten hat der

Despot durch die harte Frohnde Tausende geknechtet, Tausenden das Dasein verkümmert; aber diese Tausende haben große erhabene Denkmale aufgerichtet, auf welche die kommenden Jahrhunderte noch staunenden Blickes sehen: in einer viel späteren Zeit haben Kaiser hundert Tausende auf den Schlachtfeldern geopfert, um sich in der blutigen Saat Denkmale des Ehrgeizes aufzubauen. — In Aegypten sollen nach Diodor die Zinsen die Höhe des Capitals nicht übersteigen; der Gläubiger darf sich nur an das Vermögen, niemals aber an die Person des Schuldners halten: wie verhält sich diese Bestimmung zu der harten Creditgesetzgebung im alten Rom, welche als vornehmstes Executionsmittel die Einkerkerung des Schuldners hat? Die Lehre der Brahmanen hat die Tugend höher gestellt als den Reichthum, den Erwerb gestattet, aber Härte, Habsucht und Betrug untersagt. Es gibt Stellen im indischen Gesetzbuche, welche es dem Brahmanen verbieten, Geld zu andern als zu religiösen Zwecken auszuleihen. Der König konnte in Aegypten seine Statthalter aus dem Adel, wie aus Mitgliedern der untersten Volksklasse nehmen: welche Kämpfe kostete es den alten französischen Königen, bis sie eine solche Freiheit für sich dem Adel abrangen? Und sehen wir nicht auch einen Aufschwung der Industrie im Oriente, wie sie im Einzelnen selbst von Europa nicht erreicht wurde? Welches behagliche Leben, welch' eine verfeinerte Sitte, welch' eine Heimath des Wohlstandes sind Indien's Städte? Geselligkeit und Luxus prangten in reicher Lebensfülle, Kaufleute und Künstler lebten im Ueberflusse an Gold und Kostbarkeit: „Jeder trug da köstliche Kleider, Armbänder und Bänder am Halse" (Ramajan). Bei den persischen Königen fanden Industrie und Ackerbau

die lebhafteſte Unterſtützung; Landſtraßen führten im perſiſchen Reiche von einem Ende zum andern; die königlichen Herbergen ſchützten den Transport der Waaren, Beſatzungen ſicherten die Straßen, der Handel war weder durch Eingangs- noch durch Ausgangszölle beläſtigt. Und auch Aegyptens alte Könige waren ſchon bemüht, die Schifffahrt auf dem rothen Meere zu eröffnen (Seſoſtris und Nechos). Darius erbaute einen Kanal zwiſchen dem Nil und dem arabiſchen Meerbuſen [1]).

Man ſage daher nicht, daß das Schickſal dieſer Völker blos auf dem bewußten Frevel der herrſchenden Stände beruhe. Jene Zeit hat nicht, wie wir, gefühlt, ſie hat auch nicht, wie wir, gelitten. Ihr Maaß iſt nicht unſer Maaß und unſere Weltanſchauung war nicht die ihrige. Was dort im Anfang Wohlthat und Segen, war am Ende Knechtſchaft und Frevel. Wer aber mag behaupten, daß die Knechtſchaft dort immer aus der kalten Logik eines verbrecheriſchen Willens floß? Nicht wenige Völker dieſer Zeit hatten ſich ſelbſt durch Ausſchweifungen, Luxus und Sittenloſigkeit um den Muth und die Kraft nationaler Selbſtändigkeit gebracht und die Geſchicke und Folgen ihrer Thaten ſelbſt verſchuldet. Noch iſt uns das ganze Bild des Orients nicht enthüllt; das Urtheil wird erſt reif, wenn ſich ſeine Geſchichte noch mehr geklärt hat. Aber den damaligen Stand der Cultur-Entwicklung dürfen wir auch jetzt nicht aus dem Auge verlieren. Der Orient ſtellt uns das ausgeprägte Bild des Naturſtaates dar;

---

[1]) Aehnliche Beſtrebungen für den Handel verfolgten noch Alexander der Große, Ptolemäus u. A.

dieſer aber wehrt mit aller Kraft von ſich ab, was der Induſtrie- oder Freiſtaat, alle Hinderniſſe überwältigend, zu verwirklichen ſtrebt. Der Naturſtaat iſt nach ſeinem innerſten Lebensprincip dem Verkehre als Träger der Freiheit abhold, er will die Abgeſchloſſenheit in ſich ſelbſt, er umgiebt das Heiligthum ſeines Glaubens, ſeiner ſocialen und politiſchen Ordnung mit einer Scheidewand, die zu durchdringen ein Frevel iſt; er hält unerſchütterlich feſt an der nationalen Sitte, dem nationalen Geiſte gegenüber dem Koſmopolitismus; er baut die Stände-Ordnung auf geheiligter Grundlage auf, und wehrt den Geiſt der Gleichheit ab. Und der Naturſtaat hat in dieſem Streben eine innere Wahrheit und Berechtigung für ſich; ſeine weltgeſchichtliche Bedeutung liegt darin, die Völker in der Jugendzeit zur Freiheit vorzubereiten und zu erziehen; der Naturſtaat iſt die Zucht für das Leben der Welt, die Erziehung des Volkes für die Cultur, die Freiheit. Darum iſt er der allgewaltige Träger einer ſtarren Ordnung, die er, wie der Induſtrieſtaat in gegenſätzlicher Weiſe, zur Deſpotie ſteigert, wenn er die Naturgränze ſeiner Miſſion überſchreitet. Darum umgiebt und waffnet ſich der Naturſtaat mit der häuslichen Zucht, mit altgeheiligter Sitte; darum ſchließt er ſich nach Außen ab, darum ſchützt er ſeine Völker vor dem Gifthauche der Welt, darum liebt er vor Allem den Ackerbau und ſeinen Frieden, darum hegt und er duldet den Tauſch, aber nicht den Verkehr, der das Volk mit andern Völkern in Berührung bringt. Darum knüpft der Naturſtaat Staat und Geſellſchaft, Wiſſenſchaft und Kunſt, Gewerbe und Handel an den Götterwillen und die im Volksglauben verehrte gottgewollte Ordnung.

Die Weidewirthſchaft und der Ackerbau waren die reale Unterlage der Geſchichte dieſer Völker; damit war aber von ſelbſt eine gewiſſe Stetigkeit des Lebens, ſtrenge Ordnung, Feſthaltung geheiligter Sitte und religiöſen Glaubens verbunden. Daher auf der einen Seite die Erblichkeit des Berufes, auf der andern eine religiöſe Weihe, die auch das Naturleben wie die geſammte ökonomiſche Arbeit umgibt und erfüllt. In Aegypten galt die Kuh als heilig, und von den andern Hausthieren hier das Schaaf, dort die Ziege. In Iran macht es das Geſetzbuch des Zendaveſta zur Pflicht, das Feld zu bauen und Bäume zu pflanzen, welche Nahrung bringen. Die Erde ſoll auch Den mit Reichthum lohnen, der ſie bebaut; wer aber ſolchem Gebote keine Folge gibt, der ſoll wie ein Bettler vor der Thüre Anderer um Speiſe bitten; die Erde ſelbſt hat es gerne, wenn ein reiner Mann ſein Haus erbaut, Getreid und Gras durch Anbau erzeugt, das trockene Land bewäſſert und fruchtreiche Bäume pflanzt. In Indien iſt alles Leben, alle Arbeit und Sitte des Hauſes durch göttliche Vorſchrift geregelt. Die Induſtrie beginnt hier ſchon an heiligen Orten ihr Leben. Der große Wallfahrtsort Ozene, Tagara mit ſeinen uralten Pagoden, Ellora mit ſeinen heiligen Grotten ſind die wichtigſten Handelsorte. So waren auch bei den Etruskern oder Tyrrhenern die Tempel zugleich Marktplätze für den inneren Verkehr. Wo ſich das Volk an heiligen Feſten verſammelte, kamen auch Handwerker und Kaufleute herbei, um Geſchäfte zu machen. So auch im germaniſchen Mittelalter. Wie von der Religion alle Cultur ausgeht, ſo mußten auch die Tempel die Urſitze und Freiſtätten des Verkehrs und der Geſittung ſein. Darum mußte ſich auch das Kunſtgewerbe zuerſt

innerhalb der Vorschriften des Tempels erproben. Alle Denkmale der ägyptischen Baukunst, der Bildhauerei, der Steinmetzkunst, der Malerei tragen denselben gleichförmigen Charakter an sich, sind in den Lebenskreis priesterlicher Anschauung und Vorschrift gebannt. Hier ist ihre erste Schule; hier ihre erste Disciplin; hat sie sich da an die strenge Ordnung gewöhnt, dann ist ihre Entwicklung in der Außenwelt gefahrlos, für diese ist ihr die Freiheit der Gestaltung gegönnt. Darum offenbaren uns die Aegypter in Gold- und Silberarbeiten, in der Weberei, Färberei, in Erzarbeiten, in der Fabrikation irdener Geschirre, im Wagenbau, in der Korbflechterei, in der Fertigung musikalischer Instrumente eine erstaunliche Fertigkeit, Kunstsinn und Geschmack. War nicht diese Vorschule, die harte Zucht der Kaste, die traditionelle Forterlermung in ihr der Grund solch' hervorragender Leistungen? War nach der Culturstufe jener Völker das völlige Freigeben des ökonomischen Lebensberufes das Naturgemäße? Wie der Samen erst im verborgenen Schooße der Erde seine Kraft gewinnt, um, wenn er die Erde durchbrochen, die Windsbraut auszuhalten, so mußten auch Ackerbau und Industrie erst durch jene Zucht des Lebens erstarken, um die Wetter der Freiheit zu ertragen.

In der Kindheit des Lebens wohl mag Kunst und Gewerbe sich frei gestalten, aber im Jugendalter der Völker bedarf es der Schule, der Ordnung, der Zucht. Darin liegt der natürliche Entstehungsgrund der Kaste, der Zunft in dieser Zeit. In Aegypten ist die Land- wie die Stadtbevölkerung in Kasten gegliedert: vorerst die Hirten als Schaaf-, Schwein- und Rinderhirten, dann die Ackerbauern, dann die Handwerker, die Krämer, die Kaufleute,

ſelbſt die Schiffer und die griechiſchen Anſiedler, welche unter Pſammetich im Lande Aufenthalt erhielten, bildeten als Dolmetſcher Kaſten. Auch jedes Gewerbe ſchloß ſich ab. Der Sohn trat in den Beruf des Vaters. Der Betrieb des Gewerbes iſt von den Prieſtern vorgezeichnet (wie in einer ſpätern Zeit in Frankreich vom Staate). Form wie Ausdehnung des Betriebs ſtand unter prieſterlicher Anordnung. Und damit dieſe äußere Disciplin des Lebens feſteren Halt gewann, theilte ſich das Land in beſondere Bezirke ab, deren jeder einen beſonderen Prieſterſtaat bildete, und um dieſe Nomen legten ſich, wie im germaniſchen Mittelalter ein Aehnliches geſchah, die Städte an. Daſſelbe Lebensbild enthüllt uns Indien. Als die Arja ſich auf den Ebenen Indiens niederließen, brachten ſie gewiß die patriarchale Verfaſſung mit. Sie hatten ihre Häuptlinge, aber auch ihre freien Männer. Dieſe mußten ſo lange kämpfen und unter den Waffen ſtehen, bis ſie die urſprünglichen Landesbewohner in die Berge gedrängt hatten. Da beſtimmte ſich ein Theil für den Bodenbau, ein anderer ſchaarte ſich um ſeine Fürſten zu kriegeriſchen Fehden und Eroberungszügen. Die Letzteren bereicherten ſich durch Kriegsbeute und größeren Landbeſitz, und der Bebauer des Bodens trat ihnen gegenüber in ſeiner ſocialen Stellung zurück. Er war der erſte Anſatz des dritten Standes, aus ſeinem Schooße kam auch das Gewerbe und der Handel. Er konnte wohl auch Handel oder Gewerbe anfänglich nur als Nebengeſchäft betreiben, bis Einzelne aus ſeiner Mitte ſie als ſelbſtändigen Erwerbsbetrieb übernahmen. Das Letztere, worauf ein altes Geſetz hindeutet, entſpricht dem natürlichen Gange der Entwicklung, da jede Arbeitstheilung die Arbeitsvereinigung zur Grundlage hat.

Darum gehörte in Iran der Handwerker noch zu dem Ackerbauer. Wie aber in Aegypten mehr der Ackerbau und die Viehzucht, so scheint in Indien das Gewerbe und der Handel die Quelle der fortschreitenden Kastenbildung geworden zu sein. Es gibt jetzt in Indien 40 erbliche Kasten, unter welchen Musiker, Aerzte, Lastträger, Fuhrleute, Goldschmiede, Weber, Schlangenfänger, Mattenflechter ihren Beruf im Erbgange fortpflanzen [1]). Da wird auch nur innerhalb der Kaste geheirathet, der Beruf wird als Fügung gläubig hingenommen, oder als Schicksal, das man in einem früheren Dasein verdient oder verschuldet habe. Gürtel und Stab sind die äußeren Unterscheidungszeichen der Stände. Der Gürtel der herrschenden Stände besteht aus Zuckerrohr oder Bogensehnen, der Stab aus Bambus oder Bananenholz; der Angehörige des dritten Standes hat einen Gurt von Hanf und einen Stab aus Feigenholz. Der Reichthum schaffende Handel hatte aber unter den Mittelklassen den Kaufmann emporgehoben, dieser stand im Range unmittelbar hinter den herrschenden Ständen; auch mußte die Kastenverbindung namentlich bei Kaufleuten wie bei Handwerkern ein corporatives Leben erzeugen, das sich in Beschlüssen für ihre Genossen, in Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, im Zusammenwirken zur Vervollkommnung des Berufes äußerte und mitwirkte, um die Leistungen hervorzurufen, die alle Anerkennung verdienen. So sind namentlich die Schönfärberei und die Kunstweberei Indiens Denkmale alten Kunstfleißes dieses Volkes geworden. Auch der Binnenhandel hat hier ein reiches Leben entfaltet; bedeutend war besonders der Ausfuhrhandel in Gewürz,

[1]) Dunker, Geschichte des Alterthums I. S. 170 fg.

Zuckerrohrsaft, Edelsteinen, Baumwollenzeugen; für die Sicherheit der Kaufleute war besondere Fürsorge getroffen, und das Ansehen der Kaufleute war größer als das der übrigen Klassen des Volkes.

Die Träger dieser Zeit haben im Geiste der Zeit gehandelt, so lange sie an Glaube, Sitte und Ordnung hielten und ihre Weltanschauung der sittliche Geist der Zeit erfüllte. Als sie diesen verläugneten, war ihr Handeln ihnen und den Völkern zum Verderben. Dieses Zeitalter der Ordnung war so wenig ohne einen Zug zur Freiheit und ohne Impuls zu einem Fortschreiten im Leben, als das Zeitalter der Freiheit in sich selbst alle Ordnung verläugnet. Die Mehrung des Volkes, das Wachsthum der Bedürfnisse, die aufstrebende Civilisation führten auch hier schon zur Ablösung des Gewerbes und des Handels vom Ackerbau, während dessen Herrschaft die Familie im eigenen Schooße sich die gewerblichen Bedürfnisse, die sie hatte, selbst bereitete. Als man sich durch das fortschreitende Bedürfniß und die Bekanntschaft mit der Fremde mit der Gewerbs-Arbeit der Familie nicht mehr begnügen konnte, da trennten sich die Glieder des Ackerbaustandes theilweise vom alten Dasein ab und zogen, wie wir es auch im germanischen Mittelalter zur Zeit Karl des Großen sahen, an die Höfe der Fürsten, an die Königsburgen, um welche sich auch hier wie in der germanischen Geschichte Städte anlegten, an welchen sich Sänger, Herolde, Bauern, Gewerbsleute, Kaufleute sammelten, um die Bedürfnisse des Adels zu befriedigen; die Zeitverhältnisse und die herrschenden Stände hatten somit auch im Oriente zu weiterer Entwicklung gedrängt, aber die Verschuldung der Träger der Zeit hat diesen fortschreitenden Geist der Zeit nicht erkannt oder

verkannt und gehemmt, oder für das Eigenintereſſe auszubeuten geſucht. Man ließ dem Gewerbe und der Fabrik die freiere Entwicklung, wenn ſie der Pracht der herrſchenden Stände dienten, man ließ die Ausdehnung des Handels weit über die nationalen Schranken zu, weil er goldene Schätze brachte, dem Luxus der Könige dienſtbar wurde, weil er die Tempel mit goldenem Schmucke zierte. Das kleine Handwerk konnte nicht aufkommen, der Ackerbauer mußte niedergedrückt werden, um den Intereſſen der herrſchenden Geſellſchaftsklaſſen zu dienen. In Aegypten gehörte nach Diodor ein Drittheil des Bodens dem Könige, ein anderer der Prieſterſchaft, und der letzte der Kriegerkaſte. Der Genius der Geſchichte wollte Ordnung, aber nicht die Knechtung, er wollte hier den Fortſchritt, der dem Jugendalter der Völker, ihrer Culturſtufe, ihrer Erziehung gemäß war, aber er wollte nicht die Verdummung und die Geiſtesfeſſel, welche die herrſchenden Stände mit dem Eintritte des Verfalls um das Volksbewußtſein ſchmiedeten. So lange der Orient ſeiner weltgeſchichtlichen Bedeutung treu war, walteten auch hier Tage des Friedens und des Segens unter ſeinen Völkern; mit dem Abfall von dieſer Aufgabe war es auch bei ihm um die Tage ſeines Friedens und des Glückes ſeiner Völker geſchehen.

3. Der Occident.

Nach der bisherigen Entwicklung waren es zwei Momente, welche in der Geschichte der Familie wie der Stände den innern Fortgang bedingten: die wirthschaftlichen Zustände, oder die materiellen Besitzverhältnisse, und die Cultur. Aus beiden entsprang ein drittes als ihr Produkt — das Recht. Das Schicksal des Kindes war an das der Mutter geknüpft; so lange aber das Weib Sklavin war, war es, wie das Kind vermögens- und rechtslos. Da wo das Weib durch die Aussteuer zu eigenem Vermögen kam, stand es schon in höherem Ansehen. Da blieb aber noch sein Vermögen von dem des Mannes getrennt, die Cultur hatte es auch da noch nicht zu jener reineren Anschauung des Lebens der Ehe gebracht, die es mit der Weihe des Gemüthes umgiebt, und erst als die tiefere sittliche Anschauung auch hier das Bewußtsein durchdrang, wurde das Vermögen des Weibes zu dem des Mannes und umgekehrt. Als der Mann noch das Weib erkaufte, da war er allein Herr und Träger des Vermögens, und das Weib seine Sklavin; schon als der Kauf nur mehr ein bloses Symbol war, lag darin der fortschreitende Sieg der Cultur und die Lage des Weibes wurde eine andere. Das höchste Recht und die höchste Gewalt war im Orient beim Alleinherrscher: er war ja auch Herr des Landes. Im Orient hatte die Priester- und die Kriegerkaste den größten Grundbesitz, jene war auch im Besitze der Cultur und beide waren die herrschenden Stände des Staates. Der dritte Stand war nur der

Pächter der Staatsdomäne und des Tempelgutes. In Phönicien wo das bewegliche industrielle Vermögen schon die erwachende Kraft des dritten Standes belebt, fordert dieser auch in der Volksversammlung, gehört zu werden, und sucht sich die Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten des Staates zu vindiciren. Aber die alten Geschlechtshäupter, zuerst reiche Grundbesitzer, dann reiche Kaufherrn, und dem Fürsten am Vermögen gleich, bleiben Herren im Staatsregiment, der Fürst hat nur eine durch sie beschränkte Macht. Das Volk aber erhob sich nicht blos durch seinen industriellen Besitz, sondern mehr noch durch die Kraft der Cultur, die der Handel seinem Leben eingehaucht hatte. Noch aber tritt uns schon im Orient ein viertes Moment, die innere Entwicklung bedingend entgegen: das Wehrsystem. Sein Einfluß begegnet uns schon in der Geschichte Persiens. Gerade der kriegerische Stamm ist hier der herrschende, der Hirten- und Ackerbauerstamm wird mehr in das Schlepptau gezogen. So erscheinen Grundbesitz und Waffenmacht als die materiellen, die Cultur und Gesittung als die ideellen Mächte des Lebens, die den innern Entwicklungsgang der Familie, wie der Stände, und im Ganzen das Rechtsleben der Völker bedingen.

Wir haben gesehen, wie die materielle Macht des Besitzes der orientalischen Priesterkaste es möglich machte, eine volle Selbständigkeit zu behaupten und durch sie auch die Cultur zur vollen Abgeschlossenheit von dem Volke zu bringen; wir sahen, wie auch in Aegypten die Soldaten ein eigenes abgeschlossenes Grundeigenthum besaßen, und durch diese Macht sich als Kaste absperrten, Steuerfreiheit

genoſſen, wie Waffenmacht und Grundbeſitz ſie über den dritten Stand erhob. Die materielle Macht war ſomit die Vorbedingung der höheren Cultur, die Grundlage der höheren Berechtigung. Der dritte Stand iſt im Orient ohne Recht und ohne Selbſtändigkeit, weil er Beſitz und Cultur durch die herrſchenden Stände verloren hat.

Hier drängt ſich die Frage auf, wie dieſe Zuſtände entſtanden ſind? Der Orient hat eine abgeſchloſſene Welt, eine ſtillſtehende Cultur; wie ſich hier der große Gährungsproceß des Lebens vollzog, liegt im Dunkel der Geſchichte. Aber doch können wir ihn finden, wenn wir vom Orient in das Leben indogermaniſcher Völker übergehen. Das Leben dieſer Völker iſt kein neues, ſie haben die Wurzel ihres Daſeins aus dem Morgenlande. Wann ſie dieſes verließen und in das Abendland hinüberzogen, wiſſen wir nicht, ſie brachten aber morgenländiſche Cultur hinüber in das Abendland, ihre Sprache und auch ihr Recht knüpft an Sprache und Recht des Morgenlandes an. Die indogermaniſchen Völker bildeten einſt eine große Völkerfamilie, ihre einzelnen Zweige ſchieden ſich von einander, die Einen blieben noch lange in den alten Zuſtänden patriarchaliſchen Lebens, die Andern wurden früher vom Strome der Cultur ergriffen. Griechen und Germanen fanden auf ihren Wanderzügen und Eroberungen Ureinwohner, die Römer ließen ſich auf einem Territorium ohne ſolche Bewohner nieder und zogen nur Elemente aus der alten Heimath oder aus unterjochten Völkern ſpäter an ſich. Gleichwohl hat die Geſchichte denſelben Verlauf genommen, gleichwohl geht das Recht dieſer Völker tief hinab in den Orient und weiſt auf den Mutterboden zurück, an deren Bruſt alle Völker ihres Daſeins Kräfte ſchöpften.

Die Völker des Orients sind, wie die Völker in der Periode des Naturstaates überhaupt, nur bis zu einer gewissen Grenze der Entwicklung angelangt; von dieser aus die Entwicklung weiter anzubahnen, war Aufgabe der Völker des Abendlands und der Cultur. Wenn wir von den Grundlagen der wirthschaftlichen Entwicklung ausgehen, finden wir bei allen Völkern, die eine Geschichte haben, die eine Wahrheit: das Stammes-Eigenthum ist älter als das Eigenthum der Gemeinde, das Gemeinde-Eigenthum erscheint vor dem Familien-Eigenthum, das Familien-Eigenthum geht dem Eigenthum des Einzelnen voran. In diesem Satze liegt auch der Gegensatz der Natur- und Culturvölker, der Gegensatz des Morgen- und Abendlands. Das Stamms- und Familien-Eigenthum ist den Völkern in der Naturperiode der Entwicklung eigen, das Privat-Eigenthum tritt als vorherrschende Eigenthümlichkeit in der Culturperiode auf. Und ebenso hat das Morgenland überwiegend den corporativen Grundbesitz, das Abendland das Einzel-Eigenthum. Die Natur-Völker, wie die Völker des Orients sind bei der Stammes-Verfassung, bei dem patriarchalischen oder dem Familienstaate stehen geblieben, die Cultur- und die occidentalischen Völker haben die Stämme in Stände, und den Kampf der Stände in die Herrschaft individuellen Lebens aufgelöst. Die Naturvölker blieben an jener Entwickungsgrenze stehen, weil die Natur selbst, der Grund und Boden ihre Lebens-Ordnung erfüllt, die Culturvölker haben sie überschritten, weil die Industrie das bewegliche Vermögen schuf, und durch seine Macht neue Stände entstanden, dort herrschte der agrarische, hier vollzog sich der industrielle Lebensberuf. Die Culturvölker

gingen zwar auch durch diese Naturperiode der Entwicklung, aber sie haben in der längsten Zeit ihrer Geschichte dem Industrialismus sich ergeben. Die Griechen und die Germanen haben das Individualitätsprincip zur höchsten Durchbildung zu bringen gesucht, die Römer aber die freie Veräußerlichkeit des Grundbesitzes angenommen und im Ritterstande den Träger der Capitalherrschaft aufgestellt, Griechenland und Rom die Gebundenheit des Grundbesitzes wie die Zunftordnung des Gewerbes abgethan und durch die Sklavenwirthschaft dem Mittelstande ein Aufkommen, ein selbständiges Dasein unmöglich gemacht.

Jener Entwicklungsgang ist aber auch der naturgemäße. Der Stamm hatte das Land eingenommen, die Geschlechter hatten sich in seine Bezirke getheilt, die Familien hatten die Bezirke unter sich vertheilt. Bei Strand- und Küstenvölkern war ein Familien-Eigenthum noch nicht möglich, hier gab es nur ein Eigenthum des Stammes, dessen Grenze kein Nachbarstamm überschreiten darf. Bei Fischer-Völkern hat selbst am Geräthe und an den Werkzeugen der Stamm das alleinige Eigenthum. Bei Nomaden- und Ackerbau-Völkern finden wir schon mehr die Geschlechter- und familienweise Niederlassung, nachdem die Occupation durch den Stamm vorausging. Aus den Geschlechtsansiedlungen erwuchsen schon bei den Griechen die näheren Verbindungen; die Glieder der Geschlechter wohnen in Höfen, welche umzäunt waren, aus der Verbindung der Höfe gingen Dörfer hervor [1]).

---

[1]) Hom. od. XIV. 5—50. IX. 184—223. Thucydid. I. 5. 10.

Dieſe Niederlaſſung der Geſchlechter, dieſe Umzäunung der Höfe kehrt auch bei den Germanen wieder und läßt von dieſen aus einen Schluß auf den inneren Entwicklungsgang bei den Griechen zu, den die Geſchichte nicht aufzuhellen vermag. Dieſer Schluß auf eine gemeinſame Grundlage der Entwicklung hat um ſo mehr für ſich, als dieſe ſchon bei den Römern uns ſicherer entgegentritt. Auch hier war das Dorf eine Verbindung der Geſchlechtsgenoſſen, das Gebiet des Dorfes war die Geſchlechtsmark, in welcher jeder einzelne Geſchlechtsgenoſſe ſeinen Acker hatte. Die Beſtellung der Geſchlechtsmark aber geſchah nach dem Syſteme der Feldgemeinſchaft. Bei dieſer Verbindung war jeder Geſchlechtsgenoſſe ein freier Bauer und waren daher Alle auch gleichberechtigt. Die Gemeinde war die Gemeinſamkeit der Geſchlechter, daher ſie auch auf der Gemeinſchaft des Feldes ruhte. Darum kömmt es noch in der ſpäteren Geſchichte Rom's vor, daß nach dem Tode des Vaters die Söhne mit ihren Familien beiſammen blieben, und das Erbgut gemeinſam bewirthſchafteten. Das Stammes-Eigenthum war hier ſchon mehr Eigenthum der Geſchlechter und der Familie geworden; Einzel-Eigenthum gab es nur am Vieh und an den Sklaven; nur was mit der Hand ergriffen werden konnte, alſo das bewegliche Vermögen kam in das Eigenthum (peculium, familia). Was ſelbſt noch bei Fiſchervölkern gemein iſt, wird hier, wie auch bei den Griechen, ſchon als Sondergut betrachtet [1]).

---

[1]) Volk und Boden war bei den Römern in 3 Theile oder Tribus eingetheilt; jede Tribus (Stamm) und in ihr jede Curie beſaß eine geſchloſſene, zuſammenhängende, abgeſonderte Flur; eine Centurie umfaßte 100 Männer urſprünglich oder 200 Jugern,

Das Gebiet des Stammes war bei Griechen und Germanen der Gau (γαῖα). Bei den Römern stellten zehn Familien ein Geschlecht, und zehn Geschlechter eine Curie, zehn Curien die Gemeinde dar. Die Curie umfaßte somit hundert Familien oder Häuser, und es mochte wohl für sie auch eine Ackerfläche als Curienmarke vorhanden sein, da hiefür die Centurie, Hunderte spricht, welche hundert Hofstellen zu je zwei Morgen umfaßt. Die Hunderte finden wir aber auch bei Franken und Alemannen, sie wird auch huntari, Hundertschaft genannt. Da nämlich die Volksstämme hordenweise als Hunderte oder Centen auswanderten, so siedelten sie sich auch centenweise in einzelnen Dorfschaften an, und ein

---

weil jeder Bürger 2 Jugern ursprünglich erhalten hatte; man darf daher auch annehmen, daß jede Gens ihre gesonderte und geschlossene Flur besessen hat, die Flur jeder Gens erhielt und trug deren Namen. Das Heredium vererbte sich stets vom Vater auf den Sohn als Stammgut fort. Wo mehrere Söhne da waren, bewirthschafteten sie gemeinschaftlich das ungetheilte Erbe. Noch bis in die späteren Zeiten der Republik hat sich bei manchen Geschlechtern das Stammgut ungetheilt erhalten. Es spricht hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß man sich in Rom gegen eine Uebervölkerung „die mit dem alten Ackersystem nicht mehr verträglich war, durch Ausführung von Colonien in eroberte Städte geholfen hat; es wurden hierdurch die nachgeborenen Söhne versorgt und die Erbgüter vor Zersplitterung bewahrt. Gegen den Verkauf war das Erbgut durch den gänzlichen Mangel einer Veräußerungsform geschützt, und als es eine solche gab, mißbilligte wenigstens die öffentliche Meinung den Verkauf von Grundeigenthum. Sein Erbgut zu veräußern, war noch in der spätesten Zeit der Republik eine Schande: Schwegler, römische Geschichte, 1856. Bd. II. S. 441—445.

jedes Dorf der Art, oder mehre Dorfschaften zusammen, bildeten eine Cent, oder Hundertschaft, und ihr Vorsteher hieß Centurio [1]).

Das Land, das alle Horden oder der ganze Stamm besetzte, wurde die Mark (marca) oder der Gau, die Bauerschaft genannt. Jeder Geschlechtsgenosse erhielt bei den Germanen eine Baustelle für Haus und Hof, einen gleichen Ackerantheil, Ackerloos und Nutzungsrechte an Wald und Weide und allen Gebietstheilen, welche zur Cultur sich nicht eigneten. Wie jede Feldflur, konnte auch jedes Ackerloos mit Geheg und Zaun umgeben werden. Einer solchen Ackervertheilung bei Gründung einer Stadt erwähnt auch Homer [2]). Bei den Germanen, bei welchen, wie ohne Zweifel auch bei den Griechen, die Vertheilung durch das Loos geschah, blieb aber die Gemeinde Herrin des Bodens, dieser wurde dem Einzelnen nur für ein Jahr oder für mehre Jahre zur Bebauung und Benützung übergeben und nach Umfluß dieser Zeit von Neuem vertheilt; nicht die Kinder, sondern die Gemeinde trat in den Ackerloosantheil des Einzelnen ein. Wald und Weide blieben für immer der gemeinsamen Benützung überlassen. Wo die Gründung dieser Dorf- und Feldgemeinschaft nicht möglich war, auf Gebirgen, in Wäldern u. s. f., da bauten sich die Einzelnen in weit von einander getrennten Höfen an, hier war weder die Dorf- noch die Feldgemeinschaft, oder die periodische Ackertheilung möglich, hier blieb die Gemeinschaft nur auf

---

[1]) L. v. Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark-Verfass. § 27, 28.

[2]) Hom. Od. VI. 10.

Nutzungen des Waldes und der Weideplätze beschränkt. Wie aber bei den Geschlechts-Niederlassungen der Römer, so waren auch die germanischen Ansiedler im Ganzen bei gleichen Antheilen auch freie und gleichberechtigte Genossen [1]).

Wenn die Gleichheit bei der Niederlassung dieser Völker an sich die Regel bildete: wie ist die Ungleichheit entstanden, und welches war das Loos des dritten Standes, bei diesem Entwicklungsgange der Geschichte? Die Gründe der Ungleichheit sind bei Griechen und Germanen dieselben. Und auch bei den Römern führt die Geschichte zu demselben Resultate. Vor Allen erhielten die Stammeshäupter, die Anführer im Kriege größere Antheile, das Wehrsystem löste die alte Geschlechter-Verfassung auf; das bewegliche Vermögen, das schon anfänglich in Privateigenthum übergehen konnte, erzeugte besonderen Reichthum und mit ihm größere Macht; bei einer einmal consolidirten Niederlassung wurde für den Göttercult und die Priesterkaste ein besonderes Tempelgut oder Standes-Eigenthum ausgeschieden, die un-

---

[1]) Caes. d. bell. gall. VI. 22. Daß diese wirthschaftlichen Zustände überhaupt der Jugendperiode der Völker angehören, zeigt uns noch heute Rußland; auch hier vertheilt die Gemeinde das Ackerland gleich unter ihre Glieder; nur Wald und Weide, Jagd und Fischerei bleibt ungetheilt; doch wird nicht jedes Jahr neu getheilt, es geschieht gewöhnlich nur in jenem Jahre, in welchem eine Volkszählung vorgenommen wird. Der Antheil einer ausgestorbenen oder ausgewanderten Familie fällt an die Gemeinde zurück. In ganz kleinen Dorfschaften aber besteht keine Ackervertheilung mehr, der Acker ist für immer getheilt und jedem Hause beigelegt: Harthausen; Studien über die Zustände Rußlands, Vorrede u. S. 124. 126. 128. 130. 240.

terworfenen Ureinwohner des Landes wurden mit den Siegern nicht gleich behandelt, zu Sklaven oder Hörigen gemacht; die einmal herrschenden Classen wußten die Kriegsnoth, das Wehrsystem und andere Zeitereignisse zu benützen, um sich von dem Eigenthum der Freien immer mehr anzueignen, um auch diese in den Stand der Hörigen hinabzudrücken, und den Stand der Freien bis auf wenige Trümmer aufzulösen. Der Kriegsdienst hatte hier eine der ersten Rollen gespielt, um die Freien mit Schulden zu belasten; diese Thatsache bestätigt die römische wie die germanische Geschichte; Cäsar wiederholt nur die Geschichte seines eigenen Volkes, wenn er von den Galliern in seinem Werke de bello gallico sagt: plerique, cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus [1]). Dagegen rühmt er es als einen Vorzug der Germanen, daß sie jährlich ihre Aecker vertheilen, damit die Mächtigeren die Niederen nicht aus ihren Besitzungen vertreiben können, und der Geist der Billigkeit das Volk erhebe, da es sich an Vermögen gleich seinen Führern sieht [2]). Die Schattenseite, welche hier Cäsar bei den Galliern findet, umhüllt schon das Leben der Griechen, da auch hier die Führer nicht blos durch das Vermögen von Sklaven und Vieh (Heerden), wie bei den Römern, sondern auch durch einen größeren Antheil an den eroberten Ländereien, welche hier, wie in der germanischen Geschichte, durch Absteinung vom Gemeineigenthum geschieden sind,

---

[1]) Caes. d. bell. gall. VI. 13.

[2]) Caes. eod. VI. 22.

als bevorzugt erscheinen. Und ebenso erhielten auch die Tempel ein ausgeschiedenes Eigenthum [1]).

Bei den Römern wurde ein Theil der von andern Völkern eingezogenen Ländereien zum Unterhalte des Gottesdienstes als Tempelgut und zu dem des Königs als königliche Tafelgüter bestimmt. Auch bei den Germanen wurde bei der Ackervertheilung auf Standesverhältnisse besondere Rücksicht genommen, so daß also auch hier die Häuptlinge und Stammfürsten, die Hordenführer größere Loosantheile erhielten [2]). Die Höfe der Vornehmen hatten schon bei den Griechen eine besondere äußere Ausstattung; mit einer Mauer, mit Wirthschaftsgebäuden umgeben, zeigten sie ein umhegtes Fruchtland, mit Weinreben, Oliven, Feigen bepflanzt [3]). Bei den Germanen aber sind die Gehöfte der Edlen mit Thurm, Wall und Graben versehen; es reihen sich an dieselben besondere Wirthschaftsgebäude, Bäckereien, Wohnungen der Dienerschaft und Handwerker an. Die Tempel wurden frühzeitig mit größeren Gutscomplexen ausgestattet; durch Schenkungen erhielten hier Klöster und Kirchen ansehnliche Ländereien. Durch die Zutheilung größeren Landbesitzes an die Führer, Häuptlinge, Stammesfürsten, Adel, an die Tempel war der erste Grund der Ungleichheit gelegt. Diese nahm ihren weiteren Verlauf, als das Eigenthum der Genossenschaft in das Eigenthum der Familien überging. Der Staatsacker blieb bei den Römern im Eigenthum der Republick, die Ackerloose bei den Germanen waren im Eigenthum der

---

[1]) Hom. Il. IX. 578. XII. 313. VIII. 48. VI. 291 u. a.

[2]) Tacit. Germ. c. 26.

[3]) Od. VII. 112. XXIV. 205 fg.

Gemeinde, die Einzelnen hatten in beiden Fällen nur Besitzrechte; das Recht des Loosinhabers war nur eine zeitliche Gewere, precarium; diese Gewere ging aber hier früher dort später bei den germanischen Völkerschaften in Sondereigenthum über, sie wurde zu Erb und Eigen verliehen. Die Gemeinschaft blieb da nur noch an Wald und Weide haftend. So hatte sich in stufenweisem Fortgange das Stammes-Eigenthum abgelöst an die Gemeinde, und das Gemeinde-Eigenthum war vereinzelt in das Eigenthum der Familie übergegangen. Jene Umwandlung hat sich ohne besondere Gährung in der Geschichte vollzogen. Der dritte Stand hatte auch trotz der bevorzugten Antheile der Führer, Häuptlinge, Könige und der Tempel in seinem Familienbesitze einen gesicherten Boden der Selbständigkeit; diesen Boden aber konnte er nicht aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben. Der Familienbesitz war ein Erbgut aus dem ursprünglichen Eigenthume des Stammes, des Gaues, der Mark, der Gemeinde; er hing mit der alten Gauverfassung innig zusammen, ging auch er verloren, so riß das letzte Band der Verbindung der Geschlechter und der Stammesgenossen. Es ist in der That denkwürdig, wie dieses tiefe Gefühl, diese Anhänglichkeit an die alten Mutterverbände des Geschlechtes und Stammes sich noch an den Familienbesitz anklammert, als den letzten Anker, mit dessen Lostrennung auch das Schiff des Familienlebens von der Brandung der Geschichte verschlungen wird.

In der Erhaltung des Besitzes allein aber lag noch nicht die Erhaltung der Familie; die Völker fanden diese bedingt auch durch die Erhaltung der Einheit des Blutes. Darum geht durch die ganze Geschichte die

Beſchränkung des Erbrechts des weiblichen Geſchlechts, die Bevorzugung der Erſtgeburt. Im Blute lebte gleichſam der Geiſt, im Beſitze der Leib der Familie fort; der Erſtgeborene, die Söhne überhaupt ſind die Träger des Familiengeiſtes, ihnen gebührt auch das Familiengut, die Töchter treten in eine fremde Familie, pflanzen fremden Familiengeiſt fort, ſie haben darum auch keinen Antheil am Familiengute. Und wo der Vater keine Söhne, nur Töchter hat, wo der Familiengeiſt nicht fortgepflanzt werden kann, da muß doch das Geſchlecht oder der Stamm erhalten werden: die Töchter müſſen daher den Nächſten der Verwandtſchaft nach, oder Einen aus dem Stamme ehelichen, der das Familiengut überkömmt. Darum erhielten ſchon bei den Iſraeliten nach der moſaiſchen Geſetzgebung nur die Söhne einen gleichen Antheil an dem Beſitzthum des Vaters, der Erſtgeborene aber erhielt ein zweifaches Erbtheil, und wo keine Söhne vorhanden waren, trat die Tochter nur dann in den Nachlaß des Familiengutes ein, wenn ſie einen Mann aus dem Stamme ihres Vaters heirathete. Bei den Indern iſt der Vater, wenn er das Stammgut der Familie veräußern will, an die Einwilligung der Söhne gebunden. Nach des Vaters Tod tritt der Erſtgeborene an ſeine Stelle. Auch nach dem Tode beider Eltern ſollen die Söhne das Vermögen nicht theilen, ſondern den älteſten Bruder als Familienhaupt anerkennend mit ihm den Haushalt fortführen. Bei den Griechen ſollten die Familiengrundſtücke erhalten werden, nur die Söhne konnten ſie beerben, waren ſolche nicht da, mußten ſich die Töchter nach der Verwandtſchaftsnähe mit einem Manne aus dem Stamme vermählen, und fehlten auch ſie, traten die nächſten männlichen Verwandten ein. Bei den Spar-

tanern insbesondere wurde das Ackerloos auf den Namen des Erstgeborenen gestellt, er sollte mit seinen Brüdern unter einem Dache leben; hatte die Familie keine Söhne, trat die älteste Tochter als Erbin ein, sie mußte aber Einen aus dem Geschlechte heirathen, der kein Gut hatte und dadurch das Familiengut erhielt, und waren gar keine Kinder vorhanden, so nahm der Vater Einen aus dem Geschlechte zum Sohne an.

Bei den Römern besteht noch als Rest der alten Feldgemeinschaft die Gemeinsamkeit der Begräbnißplätze der Gentilen, und erhalten sich die Landloose von sieben Jugern noch ungetheilt bis in die spätere Zeit. Die Frauen haben kein Verfügungsrecht über das Vermögen, sie erhalten einen Geschlechtsgenossen zum Manne, damit das Gut des Geschlechts erhalten bleibe, der Vater konnte in der ältern Zeit nur mit Zustimmung der ganzen Gemeinde, welche diese auch verweigern konnte, ein Testament errichten, wer seine Kinder des Erbgutes beraubte, indem er es veräußerte, wurde einem Wahnsinnigen gleich unter Vormundschaft gestellt; aus demselben Grunde der Erhaltung des Familiengutes kamen Verschwender unter Curatel und wurden auch Minderjährige unter Vormundschaft gestellt [1]).

In ganz gleicher Weise waren auch bei den Germanen die Frauen von der Succession ausgeschlossen; nach uraltem Herkommen erhielt der älteste oder der jüngste Sohn den größten Theil des Loos- oder Stammgutes, Veräußerungen der Loosgüter dürfen nur vor dem Gerichte der Markgenossen vorgenommen werden, zur Veräußerung

[1]) Vgl. Ihering: Geist des röm. Rechts S. 152 fg.

war die Zustimmung der nächsten Erben oder Verwandten nothwendig, oder es mußte ihnen das Vorkaufsrecht eröffnet werden, neben ihnen hatte vor den Fremden jeder Markgenosse das Recht des Einstandes in den Kauf.

So geht durch die Geschichte all' dieser Völker der eine Zug, der eine innerliche Trieb nach Erhaltung des Stamm- und Familiengutes. In ihm ist der Gedanke verkörpert, daß der Grundbesitz die Macht des Zeit- oder Jugendalters ist, in welchem diese Völker lebten; in ihm spricht sich das Vorgefühl aus, daß, wenn diese Macht untergehe, die Kraft der Völker selbst in Staub verwehe. Und in der That: mit der Zerstörung der Stammesverfassung, mit dem Erlöschen des Familiengeistes war das Zeitalter selbst dem Untergange geweiht. Ein anderer Geist ging am Horizonte der Geschichte auf. Der Grundbesitz wich vor der Industrie, die Familie trat ihre Mission an die Gemeinde, der Stamm seine Herrschaft an den Staat ab. Das Ende dieser Periode ist der Untergang des Agricultur-, der Anfgang des industriellen Staates. Die Geschichte hat aber auch sofort an die Marke dieses Lebens den Anfang einer neuen Lebensordnung gesetzt, über den Friedhof der alten Zeit ging eine neue Morgenröthe auf. Das Land verödete, die Städte blühten auf. Die Waffe hatte die alten Freien unterdrückt, die Waffe führte die Jugend der neuen Freien siegesmuthig auf den Kampfplatz; die Mauern der Ritterburg fielen in Trümmer und die Palläste der Kaufherrn stiegen in stolzer Pracht hervor; aus der Hütte verarmter Höriger trat der Handwerker in das Weichbild der Städte; der Krieg schmolz die Reihen der alten Geschlechter, der Friede erzog ein neues Geschlecht in freudiger Fülle des Lebens. So ging

neben der zerstörenden Macht der Zeit auch eine verjüngende fort, der Samen der Zerstörung lag schon in der Wiege jener Zeit, und was in dieser der Keim der Freiheit war, kann als Frucht das Grab der Freiheit werden.

Das nationale Wehrsystem war einst der Keim des Untergangs für viele Freie der alten Zeit, es wurde in den Städten der Aufgang der Freiheit der neuen Zeit; der Druck der herrschenden Geschlechter hatte die Landlooſe der alten Freien verschlungen, die Macht der Geschichte hat die gewaltigen Gutscomplexe zerschlagen und die Freien traten wieder ein; siegende Einwanderer haben die alten Landesbewohner unterdrückt, die Zeit der Cultur hat die Gleichheit des Bürgerrechtes für Alle proclamirt.

Schon bei den Griechen finden wir diesen Einfluß des Wehrsystems. Die Stammesgenossen, welche auszogen, um eine neue Heimath zu erkämpfen, vermischten sich mit andern, die Stammverbrüderung fiel der Waffenverbrüderung zum Opfer. Und die in den alten Gauen blieben, schaarten sich zu größerer Genossenschaft zusammen, um ihre Wohnsitze zu vertheidigen. Dadurch mußte die Scheidewand fallen, welche Familien und Geschlechter trennte, Wechselehen führten zur Auflösung der alten Geschlechterverfassung, wie das Wehrsystem zur Vermischung der Stämme. Wenn die Stammesverfassnng auf der Gleichheit der Familienväter, auf der Coordination der Stammesbrüder, so ruhte das Wehrsystem nothwendig mehr auf der Subordination, und mußte auch dadurch die Grundlagen der alten Stammverfassung untergraben. In der Stammverfassung stehen Häuptlinge an der Spitze, der

Krieg gebietet die Unterordnung aller Häuptlinge unter einen Oberfeldherrn, den König. Der Häuptling des Geschlechtes mußte weichen vor dem militärisch tüchtigeren Führer und dieser stellte sich an socialer Machtstellung über jenen. Das Wehrsystem ist der erste Bruch in den Grundbau des alten Geschlechterstaates. Die Patricier, oder vielmehr die Altbürger Rom's konnten die Kriegspflicht allein nicht mehr tragen und verlangten die Zuziehung der Plebejer zum Kriegsdienste; als die Verfassung des Servius Tullius auch diese in das Heervolk reihte, stürzten die Säulen des alten Curienbaues ein. Der Plebejer wollte Antheil am Staatsamt und am Staatsacker, und je mehr die Altbürger diesem Verlangen Rechnung tragen mußten, um so mehr wankten die Grundlagen der alten Geschlechter-Ordnung.

Wenn so der Krieg und das Wehrsystem an den Grundlagen der alten Stammverfassung rüttelte, wirkte letzteres in seinem Verfolge zerstörend auch auf die Familienverfassung ein. Der Reiche konnte bei den Römern während der Feldzüge seine Felder von Sklaven bebauen lassen, der weniger Bemittelte mußte sie unbebaut liegen lassen, und wurde dadurch dem Reichen verschuldet. Bei den Germanen hatte der Graf großen Einfluß auf die Ausübung der Heerbannspflicht durch die Freien. Von ihm hing es ab, wen er in Folge eines Aufgebots zu dem Heerbanne rufen wollte; die Heerzüge in die Ferne mußten hier wie dort den Haushalt der Freien benachtheiligen; um der Heerbannspflicht los zu werden, begaben sich viele Freie in ein Schutzverhältniß zum Grafen, oder gaben ihr Gut deshalb an ein Stift oder ein Kloster. So kam es dahin, daß unter Karl dem Großen nur Derjenige sich

zum Heerbanne rüſten mußte, der wenigſtens drei, dann vier, ſpäter fünf Manſen beſaß; jene Landeigenthümer, die weniger beſaßen, ſollten zuſammenſtehen, um einen Mann zum Heerbann auszurüſten. Viele Freie müſſen darum ſchon verarmt geweſen ſein, jedenfalls waren ihre Familiengüter verloren, da ſie ſolche an Kloſter, Stift oder Große hingegeben hatten, um ſie als Zinsgut aus deren Händen zurückzunehmen. Selbſt größere Grundbeſitzer gaben ihr Gut den Senioren zu Eigenthum, und nahmen es als Precarium oder Lehen zurück, weil der Eintritt in deren Dienſte ihnen glänzende Ausſichten eröffnete. So gingen bei beiden die freien Familiengüter unter und das Grundeigenthum mußte ſich in immer wenigeren Händen — des Adels und der Corporationen — concentriren.

Dieſer Proceß mußte ſich vollenden, weil die kriegeriſche Niederlaſſung auf fremdem Gebiete zwiſchen dem Adel und den Freien noch die unterworfenen Völkerſchaften einſchob; einen Theil behielten die Sieger für ſich, den andern ließen ſie den alten Eigenthümern gegen Verabreichung von landwirthſchaftlichen Nutzungen und gegen Leiſtungen. Dieſe ſanken aus ehemaligen freien Landeigenthümern zu Zins- und Frohnbauern oder Pächtern herab, ſie wurden Hörige oder Leibeigene der Gutsherrn. Dieſe Umwandlung zeigt uns ſchon Griechenland. Dieſes Loos hatten die Periöken in Sparta, die alten Bewohner von Elis, die Frohnbauern auf Kreta, die Klarioten, die Peneſten in Theſſalien u. A. [1]). Die Römer verfuhren

[1]) Es kömmt dieß auch in der ſpäteren Geſchichte Athens vor: Thucyd. III. 50.

eben so. Sie zogen ein Drittel oder die Hälfte des eingenommenen Landes an sich. Nach Rom selbst waren Freie aus andern Völkerschaften gezogen, um sich da nieder zu lassen. Die Altbürger, allein im Besitze des Grund und Bodens gaben einen Theil desselben an diese, oder ihre Clienten, oder Freigelassene gegen Abgabe von Nutzungen ab, weil sie ihre Güter nicht selbst bewirthschaften konnten. Das Verhältniß der Gutsübernehmer war precärer Natur. Sie mußten nach Belieben des Grundherrn das Gut verlassen. Das zwischen diesen und den Clienten bestehende Verhältniß war aber durch Bande der Treue geheiligt, der Gutsherr gab Schutz, der Client Treue, und so finden wir schon hier ein Analogon germanischer Lehensbande; der Client ist ein Höriger, er theilt sein Verhältniß zum Herrn, sein Schicksal mit jenem. Auch der römische Bittpächter hängt von der Gnade seines Herrn ab, die Grundherrschaft der römischen Altbürger hat auch hier den Freien den Erwerb von Grundbesitz, die selbständige Bewirthschaftung des eigenen Grund und Bodens unter den Füßen weggezogen.

Dasselbe Ereigniß trat bei den Germanen mit der Eroberung der römischen Provinzen ein. Den Eingeborenen blieb der geringere, gewöhnlich der dritte Theil des Landes. Der größte Theil des Landes kam an die Anführer, an den Adel, die Könige, an begünstigte Freie; andere Freie drückte der Heerbann, der Grafschaftsbeamte, sie gaben ihr Eigenthum an diesen oder an Klöster und die Kirche; sie wurden Hofhörige. Druck, Erpressungen und Noth führten zur Veräußerung des Gutes an Verwandte, oder an Fremde. Der freien Grundbesitzer wurden so immer Wenigere, Vermehrung der Menschen mußte auch die

Familiengüter verkleinern, zur Zersplitterung führen. Theilung der alten Loosgüter unter die Erben, Veräußerung in Fällen der Noth und Verschuldung, Druck des Heerbannes, Aufkauf der Güter der Freien durch Grundherrn, Verschenkungen und Hingabe an die Kirche und Klöster, Erpressungen hatten bei den Germanen zu demselben Resultate geführt, das wir am Ausgang dieser Zeit bei Griechen und Römern finden: die freien Männer, die freien Grundbesitzer waren bis auf wenige Reste untergegangen, Sklaven, Leibeigene, Hörige, zins- und frohnpflichtige Bauern bildeten das Volk. Und was sagt Plutarch im Leben Solon's von dem Volke? „Das Volk war den Reichen verschuldet, ein Theil desselben baute für die Reichen das Feld und mußte an sie den sechsten Theil des Ertrags entrichten, man nannte diese Leute nur die Lohnbauern; Andere hatten ihre Person selbst den Reichen verpfändet und mußten Sklavendienste verrichten. Viele mußten ihre Kinder verkaufen, oder das Land verlassen, um der Härte der Gläubiger zu entgehen" [1]).

Und war es in Rom anders? Die kleinen Eigenthümer waren in der Gewalt ihres Capitalherrn, die Zeitpächter in der ihrer Grundherrn, die Eroberung hatte Einzelne wie Gemeinden ihres Eigenthums beraubt. Bei den Germanen waren viele Freie ohne allen Grundbesitz, andere Freie sind Hörige und sogar Unfreie geworden! Ist das Schicksal der alten Freien bei diesen Völkern am Ausgange dieser Zeit nicht ganz dasselbe geworden? Hat die Geschichte nicht an die Grenze dieser Zeit bei diesen

---

[1]) Plut. Solon. c. 13.

Völkern den Grabstein der Freien gesetzt? War der Wandlungsproceß der Geschichte nicht überall derselbe? Und doch hat die Geschichte einen Fortschritt gemacht! Diese Absorbirung des Grundeigenthums durch die herrschenden Stände hat im Oriente zur vollen Knechtung des dritten Standes geführt, hier aber im Abendlande blieb ein kräftiger Kern im dunkeln Schachte des Lebens, der sich aus der leibeigenen Luft flüchtig machte, und in der Stadt oder um die Burg, oder die Bischofssitze sich schüchtern und leise sammelnd die Waffe und die Cultur eroberte [1]), und im Kampfe von Jahrhunderten die Bahn verjüngten Lebens brach.

So weit uns die Geschichte einen Blick in das Dunkel der Jahrhunderte hinter uns zu werfen vergönnte, haben wir auf dem socialen Gebiete das Gesetz des Lebens, den Geist, der in der inneren Entwicklung der Völker pulsirte, zu erkennen uns bemüht. Der Gang Gottes durch die Weltgeschichte ist ein anderer, als den der Wille des Menschen vollzieht. In der patriarchalen Verfassung lag noch das Naturprincip, war die natürliche Ordnung des Lebens ausgeprägt; mit dem Kriege, der Eroberung, mit der Vertheilung des Eigenthums und dem Siege des Herrschenden, der Niederlage des unterworfenen Volkes, mit dem Gegensatze der Raçen, der Uebermacht der Großen, dem Verkommen der Freien — trat der Wille des Menschen, die Freiheit auf den Schauplatz der Geschichte. Der Friede und die Harmonie des Lebens ging verloren, als

---

[1]) Ein Bild hiervon giebt uns der preußische Staat: vgl.: Ueber die Entwicklung der absoluten Monarchie in Preußen in v. Sybel, kl. histor. Schriften, München 1863 S. 515 ffg.

der Krieg die Saat der Unterdrückung legte, der Haß der Nationalitäten ein geknechtetes Volk erzeugte, die Vertheilung des Eigenthums und die aus ihr hervorgehende ſociale Machtſtellung der höheren Geſellſchaftsklaſſen ein unterdrücktes Volk zum Schemel ihrer Füße machte. Die ſittliche Weltordnung, der ewige göttliche Geiſt, der providentiell über den Geſchicken der Völker waltet, ſuchte, was der Krieg verſchuldet, wieder im Frieden zu ſühnen, die Ungerechtigkeiten wieder aufzuheben, Friede und Gleichgewicht in dem zerſtörten Räderwerke der Geſchichte wieder herzuſtellen. Im Kriege waren ſchon viele der alten mächtigen Geſchlechter untergegangen, die Sterblichkeit hatte ihre Reihen gelichtet, der Verkehr hatte die Freien mit einer neuen Macht, dem Reichthum — ausgerüſtet; mit dieſer Macht und durch das Aufkommen der Städte treten wieder die Freien in das urſprüngliche Verhältniß ein, ſie wurden wieder die alten Freien und Gleichen, auf welchen der Kern des Volkslebens ruhte. So war die Geſchichte in vollem Zuge, das Gleichgewicht, die unterbrochene Harmonie des Lebens wieder in das Daſein zu rufen, als jetzt die Freien frevelnd in die heilige Bewegung der Geſchichte eingreifend und altes Unrecht mit neuem ſühnen zu müſſen wähnend, den Naturproceß des Lebens ſtörten, die Revolution der Vergangenheit vor das Blutgericht der Revolution der Gegenwart ſchleppten, und auch auf ſich die Nemeſis der Geſchichte herabbeſchworen. Doch greifen wir dem Gange der Geſchichte nicht vor, und ſehen wir vielmehr vorerſt die ſociale Entwicklung der Griechen, Römer und Germanen noch etwas näher an.

4. Die Griechen.

Die urſprüngliche Stammesverfaſſung der Griechen kannte nur Gleiche, und unter ihnen nur den höheren moraliſchen Vorzug des Alters. Unter dieſer Verfaſſung lebten die älteſten Griechen ſeit ihrer Niederlaſſung als Hirten, Ackerbauer oder Seeanwohner. Im Laufe der Zeit und in Folge der Bedrohung der Nachbarſtämme vollzog ſich auch hier bald eine Arbeitstheilung; es gab Solche mit prieſterlichem Berufe, Andere, die ſich dem Waffenhandwerke widmeten, während die Uebrigen der Viehzucht, dem Ackerbau oder dem Gewerbe oblagen. Daraus entſtanden höhere Ehrenrechte der erſteren, aber auch keine Unterthänigkeit der andern Klaſſen. In ſoweit aber hierdurch und noch mehr durch die Wanderungen und Eroberungen die Freiheit und Gleichheit des Volkes beeinträchtigt wurde, arbeitete die Geſchichte wieder an der Hebung des dritten Standes, und zu den Gründern dieſer Freiheit gehören das Königthum und die Städte. So wird uns ſchon in Attika das Königthum in der Perſon des Theſeus, wie in Rom in der des Servius Tullius als bürgerfreundlich und volksthümlich geſchildert. Und eben ſo wird dort Theſeus, in Rom Romulus, bei den deutſchen Völkern ein Kaiſer mit dem Namen des Städtegründers geehrt. Mit der Städtegründung tritt die alte Geſellſchaft in das Zeitalter des dritten Standes, ſie iſt die Ablöſung des feudalen Staates durch die bürgerliche Freiheit, die Wiege des Bürgerthums. In Attica, wie in Rom, verſchmolzen die einzelnen Gaue in eine politiſche

Gesammtgemeinde — Synoikismus —. Die Gemeinde mußte sofort da Staat werden, in welchem die Gemeinen das Königthum schützend umgaben, damit es von der Adelsmacht nicht bewältigt werde. Die einzelnen Gaue bestehen zwar fort, aber die Stadt Athen wird der Mittelpunkt der Regierung. Die Fürstenburg als Mittelpunkt des Gaues geht unter, aber das Königthum, die Rathsversammlung tritt für alle Gaue an ihre Stelle. Darum wiegelt Menestheus den Adel auf, weil Theseus die Gaufürsten ihrer königlichen Gewalt dadurch beraubt habe, daß er alle Gaugemeinden in eine einzige aufgelöst habe [1]). Aber es ist jetzt erst nur der Keim gelegt. Bei den Römern mußten die Gemeinen sich erst durch Eingewanderte oder den Zuwachs aus andern Völkerschaften bilden und zum Volke reifen; bis dahin blieb die Versammlung der Patricier (Curien) die höchste entscheidende Gewalt im Staate. Bei den Griechen sehen wir die Freien noch bei der Volksversammlung. Wo die Könige in patriarchaler Milde und Gerechtigkeit walten, wo sie die Götter ehren, da blühen in Wohlstand die Völker und der König gebietet über ein Volk zahlreicher und tapferer Männer. Vor der Vereinigung der Gaugenossen befehden sich noch die einzelnen Stämme [2]). Sitz der Centralisation wird für Latium Rom, für Attica Athen. Die Umwandlung der Gesellschaft vollzieht sich. Der Adel zieht sich bei den Griechen in die Stadt, und diese erhält ein Rathsgebäude und ein Gemeindehaus für alle Gaue, für die Angelegenheiten ihres

---

[1]) Plut. Thes. c. 32.

[2]) Hom. Od. II. 231. XIX. 109. Thucyd. II. 15.

Gaues aber ein beſonderes Verſammlungshaus. Die Gemeinen dagegen behalten ihren Wohnſitz auf dem Lande.

Die Landleute kamen nur bei der Berathung allgemeiner Angelegenheiten oder in der Zeit allgemeiner Gefahr zum gemeinſamen Rathhauſe; doch auch der Verkehr führt ſie hierher, und die Burg, die ſich hier erhebt, ſteht über den Burgen des Gaues, ſie iſt die Hochburg, das Capitol [1]). Auch bei den Germanen werden die großen Nationalverſammlungen (Reichstage) jetzt nicht mehr im Gau, ſondern in Städten gehalten. Das Königthum hatte durch dieſe Centraliſation nicht nur die Sicherheit nach Außen, ſondern auch den Frieden nach Innen befeſtigt; es hatte in der Stadt die erſte Pflanzung der Cultur gelegt, die Stammesgötter jetzt in den gemeinſamen Nationalgott verſammelt, in Griechenland einen Staatsheerd im Prytaneum, in welchem ſtets das heilige Feuer brannte, aufgerichtet, und an dem für alle Stämme gemeinſamen Feſte der Panathenäen ein Friedensfeſt der verbündeten Stämme geſtiftet [2]). So waren bei dieſen Völkern die Gauburgen die Säulen der Adelsherrſchaft, die Städte aber wurden die Burgen der Freiheit der Mittelklaſſen. Theſeus wollte nur der Anführer im Kriege, der Schirm der Geſetze ſein, im Uebrigen aber Allen Gleichheit der Rechte bewilligen. Auch das germaniſche Königthum neigte ſich zur Bürgergemeine. Ein ſofortiger Abbruch mit der alten Geſellſchaft war natürlich nicht möglich. Der prieſterliche Adel behielt ſeine Prieſterthümer, der kriegeriſche oder

---

[1]) Thucyd. II. 16. Mommsen, röm. Gesch. I. 36.

[2]) Plut. Thes. c. 24.

grundherrliche Adel trat in den Rathſaal des Königshauſes, die Gemeinen mußten in der Volksverſammlung das Volksverſammlung das Volksrecht bethätigen, der Adel behielt für dieſe Verſammlung die Vorberathung mit dem Könige; das Volk hatte die Zuſtimmung oder Verwerfung. Bei den Franken wurde der eine der Reichstage zur Vorberathung der Geſchäfte mit den Senioren abgehalten, auf dem andern aber erſchienen neben Fürſten und Grafen, Biſchöfen und Aebten das Volk. In Auſtraſien wurde die vom Könige und den Großen des Reiches beſchloſſenen Geſetze vom Volke genehmigt. Aber der endliche Sieg der Gemeinen geht über tobende Stürme. Der Adel iſt in Griechenland dem Königthume gram, er zerſtört faſt überall die Königshäuſer und die königlichen Geſchlechter. Das volksfreundliche Königsthum dieſer Zeit bleibt eine theure Erinnerung im Herzen des Volkes. Im Kampfe zwiſchen Adel und Gemeinen entſteht die Tyrannis, die ſich auf Seite der Gemeinen ſtellt, bis auch dieſe fällt, der Adel im Volkskampfe unterliegt, die Zerſtörung über die Burgen des Adels hinbrauſt und das Volk für ſich die ſouveräne Gewalt des untergegangenen Königsthums erringt und das vom Adel vorher allein beſetzte Staatsamt bekleidet. Das Königsthum war in der antiken Welt der Vermittler zwiſchen Adel und Volk; der Adel aber ſtürzte den Thron, das Volk den Adel. [1])

---

[1]) So viele Erſcheinungsformen dieſer Kampf an ſich trägt, ſo iſt er doch im Weſen derſelbe oder führt zu denſelben Reſultaten. Ueberall entſtand in dieſer Entwicklungsperiode die Doppelheit eines Standes der Herrn und der Freien oder des Volkes; die politiſche Vollberechtigung, die Geſetzgebung hatte der Fürſt oder Herzog und

Wo freilich die Eroberung tiefere Furchen in das Leben der Geſellſchaft gezogen hatte, da war auch die Befreiung ſchmerzlicher und mühevoller, der Ausgang aber nicht überall der gleiche. Einige Völkerſchaften behaupteten ihre alte Freiheit, andere ſchloſſen mit den Siegern Verträge, welche ihnen die bürgerliche Freiheit ließen, von der Regierung aber ſie ausſchloſſen; bei den einen wurden auf das eroberte Land nur Laſten gelegt, bei den andern Stämmen aber wurden die Landesbewohner zu Knechten herabgedrückt; die Einen alſo bewahrten den Standpunkt des dritten Standes, die Andern ſanken in den vierten Stand hinab. Die Mittelpunkte der Freiheit der künftigen Zeit waren ſchon bei den urſprünglichen Niederlaſſungen gelegt. Die Einfälle der Hirten in das Gebiet der Ackerbauer hatte die Erbauung von Burgen zur Nothwendigkeit gemacht; um die Burgen legten ſich die Wohnungen, Mauern umſchloſſen beide, um die Angriffe abzuhalten; hier wurden auch Tempel errichtet, und von hier aus das Ackerfeld vertheilt. So entſtanden die Städte [1]). Aehnliche Schutzwehren erbauten die Anwohner an der Küſte gegen die Ueberfälle der Seeräuber; ſo entſtanden auch an der Küſte ummauerte Städte. Sie dienten damals nur zum

---

ſein adeliger Rath, das Recht des Volkes war mehr oder minder beſchränkt; ſo bei den Griechen, wie bei den Germanen; bei den Normanen z. B. wurden die Beſchlüſſe des adeligen Rathes blos verkündet. Wachsmuth u. Raumer's hiſtor. Taſchenb. V. S. 307. Dort, wie hier drückte man die noch freien Bauern oder Pächter von Bauerngütern (vilains) immer mehr zu Hörigen, Hof- und Ackerknechten (serfs) herab.

[1]) Hom. Odyss. VI. 8—10.

Schutze gegen Außen und dieſen Zweck erreichten ſie, wenn auch ihre Bewohner noch Ackerbau trieben oder von ihren Heerden lebten. Die fortſchreitende Entwicklung hatte neben den Landbauern (Geomoren) auch ſchon das Handwerk (Demiurgen) nothwendig gemacht. Es gab ſchon frühe gewiſſe Handwerker, nämlich: Lederarbeiter, Maurer, Wagner, Baukünſtler, Schmiede, Zimmerleute, Töpfer, Goldſchmiede, die ebenſo dem Bedürfniſſe des Haushaltes, wie des Ackerbaues, wie der Waffenrüſtung dienten [1]); für die Anwohner an der See trat die Herausbildung des Handwerkes noch mehr in den Vordergrund. Das Handwerk hatte ſohin ſeinen Grund in der weiter fortgeſchrittenen Arbeitstheilung. Daneben finden wir auch ſchon Sklaven, die theils als unterjochte alte Landesbewohner, theils als erkaufte Angehörige fremder Körperſchaften erſcheinen, welche letzteren man namentlich durch griechiſche Freibeuter, theils durch phönikiſche Schiffe erhielt. Andere wurden Heloten, Hörige, welchen weder perſönliche Freiheit noch Eigenthum verblieben.

So erſcheinen denn diejenigen, welche zwiſchen dieſer unterſten Schichte und der herrſchenden Geſellſchaftsklaſſe ſtehen, als eigentliche Mittelclaſſen, wenn es auch unter ihnen wieder Abſtufungen giebt. Am meiſten retteten noch die Bergbewohner; ihre Gebiete hatten ohnehin wenig Ver-

---

[1]) Zu den Demiurgen zählt man auch noch Sänger, Wahrſager, Aerzte, Herolde: Hom. Il. VI. 314. IV. 187. Od. XVII. 384. VIII. 258. XIX. 135. Thucyd. II. 15. Erſch u. Gruber Bd. VI. S. 245, Schömann Griech. Alterth. I. 42 ff., Pauly Realencyclopädie VI. S. 1882, Drumann, die Arbeiter in Griechenland 1860 § 3.

führeriſches für Eroberer ſowohl wegen ihrer Lage, als wegen ihrer Unfruchtbarkeit; die Eroberer ließen ihnen doch die perſönliche Freiheit, Eigenthum und Gemeinderecht, ja ſpäter ſollen beide ſelbſt zur Opfergemeinſchaft ſich verſtanden haben [1]). Anderswo warfen ſich die Eroberer als grundbeſitzende Ariſtokratie des Landes auf, nahmen die Stadt ein und wieſen die Einwohner auf das Land, daher ihr Namen, die Periöken. Man ließ auch ihnen Eigenthumsrecht an Grund und Boden und bürgerliche Freiheit; ſie mußten wohl an die Sieger einen Tribut entrichten, [2]) behielten jedoch ihre Rechte in der Gemeinde. [3]) Aber ſie erhielten kleinere Güterloose, daher ſie mehr auf das Handwerk und den Handel angewieſen waren. Die Spartiaten durften in Lacedämon keinen Handel treiben, den Periöken war er mit den umliegenden Küſtenländern freigegeben; es wird bei ihnen namentlich der Handel mit Fiſchen und Purpurmuſcheln als einträglich geſchildert, und eben ſo hatten manche ihrer gewerblichen Erzeugniſſe, Waffen, Mäntel und andere weiteren Abſatz gefunden. Sie fanden daher durch Ackerbau, Gewerbe, Handel, durch mechaniſche Arbeiten überhaupt ihr Auskommen. Politiſche Gleichberechtigung mit den Siegern hatten ſie nicht, ſie mußten in deren Kriegen als Hopliten oder Leichtbewaffnete dienen und ſtanden im Frieden unter dem Richterſpruche des Königs und ſpartaniſcher Beamten Sie erhielten ihre Freiheit wieder durch andere Eroberer

---

[1]) Dunker, Geſchichte der Griechen. I. S. 317 ff.

[2]) Herrmann, griech. Staatsalterth. § 19.

[3]) Pauly, Realencyclopäd. V. S. 1348.

— die Römer; der erſte der Cäſaren befreite neunzehn lacedämoniſche Städte [1]).

Die Periöken hatten ſocial ein ſelbſtändiges Daſein, politiſch waren ſie ohne Berechtigung. Eine Stufe höher ſtehen die Gemeinen in Attica, wo Theſeus die vorhandenen Gemeinden in ein ſtaatliches Ganzes verbunden hatte. Ein Kriegs- und Grundadel hatte ſich auch hier gebildet und neben ihm ſtanden die alten Freien. Sie hatten ihre perſönliche Freiheit, ihr Eigenthum an Grund und Boden erhalten und hatten politiſch noch Antheil an der Volksverſammlung. Sie ſtanden ſomit auch hier in der Mitte zwiſchen Adel und den Lohnarbeitern (Thetes). Aber das Vollbürgerthum lag doch zunächſt im Adel, der größeren Grundbeſitz, Waffenrecht, Staatsamt und die Prieſterthümer beſaß, daher auch durch höhere Cultur über das Volk emporragte. Dem größeren Grundbeſitz (Rittergütern) des Adels waren die auf denſelben angeſiedelten Taglöhner (Lohnarbeiter) und jene Bauern zugetheilt, deren Höfe den adeligen Gütern am nächſten lagen. Ein adeliges Geſchlecht ſtand an der Spitze eines Bezirks, es ſprach Recht und brachte die Opfer; jedes Geſchlecht hatte ſeinen Heros

---

[1]) Die Zahl der Spartaner betrug 36,000, die der Periöken in Sparta aber 120,000. Laurent, histoire du droit des gens II. 59—61. Zwiſchen den Spartiaten und Periöken ſtanden die ſ. g. ὑπομείονες. Man hält ſie für Coloniſten, welche die Spartiaten aus ihrer Mitte in die Periökenſtädte abordneten, wo ſie als Beſatzung dienten. Vielleicht waren ſie Mitglieder anderer Stämme, die ſich an die Spartaner anſchloſſen, als ſie Lacedämon einnahmen, daher ſie keine gleiche Stellung mit den Spartiaten, aber eine höhere als die Periöken erhielten. Xenoph. Hellen. III. 3, 6. Schömann, griech. Alterth. S. 218.

oder Gott als Schutzpatron; jedem adeligen Geschlecht war eine bestimmte Anzahl Familien der Gemeinen zugewiesen, jenes war der Schützer der letzteren. Adel und Gemeine hatten hier ihre Verbrüderung in gemeinsamem Dienst und Opfer, „durch die Pflicht gegenseitiger Hilfe und Unterstützung bei Verletzungen, in einer Art von gemeinsamem Erbrecht“ [1]. Das Geschlecht war hier eine Art von Gemeinde, an deren Spitze das Haupt des Geschlechtes (des Adels) stand, dessen Beisitzer die übrigen Edelleute des Geschlechtes bildeten. Der Adel übte daher hier ein Patronat über die Gemeinen, und so lange das Volk Antheil an der Volksversammlung hatte, im Adel die höhere Erfahrung und Redegewandtheit ehrte, so lange dieser den Kriegsdienst für das Volk auf seine Kosten übernahm — war Friede. Aber die höhere sociale und politische Machtstellung hatte den Adel verblendet und er begann den Druck auf das Volk. —

Das Besitzthum der Freien war nicht mehr groß, die Schuldgesetze waren hart, wie in Rom; der Schuldner konnte zu einem Leibeigenen gemacht und dem Gläubiger an Zahlungsstatt übergeben werden. Ebenso ließ der Adel seine Uebermacht fühlen in der Rechtspflege; er besteuerte das Volk für den Schiffsbau und die Ausrüstung der Flotte, er legte das Volk in den Naturalabgaben härter an, als die Spartiaten ihre Heloten; viele Bauerngüter waren dadurch in die Hände des Adels gekommen; die Freien schmolzen immer mehr zusammen, wie bei den Germanen, und wurden hier wie dort zu Leibeigenen oder

---

[1]) Duncker a. a. O. S. 514—517.

Hörigen hinabgedrückt. Bei beiden Völkern gab es in dieſer Periode Adel, Freie und Hörige [1]). Der Mittelſtand dieſer Zeit war zunächſt noch Ackerbürger, aber auch Handelsleute und vermögendere Demiurgen gehörten ihm an, denn ſchon Theſeus ließ Münzen ſchlagen, d. i. er führte das Geld ein, das Schooßkind des Handels und des Gewerbes. Die Gemeinen ſind noch der Kern der Freiheit. Der Adel im Vollbeſitze aller ſocialen Macht und politiſcher Berechtigung ſah verachtend auf das Volk hernieder; er allein hält ſich für das gottgeborene Geſchlecht, im Volke, das Gewerbe und Handel treibt, erblickt er nur das erdgeborene Geſchlecht, die feile und gewinnſüchtige Menge. Nur das Staatsamt, die Lenkung des Gemeinweſens und der Waffendienſt adelt, jede andere Arbeit, alſo namentlich die des Handwerks und des Handels macht gemein. Aber ſchon hatte der Verkehr die Griechen über ihre enge Heimath hinausgeführt, und der Verkehr macht reich und das Handwerk blühend. Und in dem Maaße das bewegliche Vermögen ſtieg, in demſelben ſank die Bedeutung der alten grundbeſitzenden Ariſtocratie.

---

[1]) Dieſe Scheidung finden wir daher in der Zeit Solon's: Der Adel ſteht hier als Corporation der reichen Grundherrn unter der Anführung des Lycurgos, die Mittelclaſſe (die Freien) unter der Führung des Alkmäoniden Megakles, und das gedrückte Volk unter der des Piſiſtratus.

5. Die Römer.

Das Leben der Griechen, Römer und Germanen wurde in der Geschichte des Adels wie der Mittelklassen von denselben Entwicklungsgesetzen getragen. Die wirthschaftlichen Zustände, die Cultur und Religion in der Periode des Naturstaates standen auf derselben Stufe der Entwicklung, es mußte folglich auch das Recht, das gesammte sociale Leben der Völker dieser Zeit dasselbe Gepräge offenbaren [1]), dieselbe Wesenheit an sich tragen, wenn auch der nationale Charakter, die Natur des Landes diesem Entwicklungsgesetze eine eigenthümliche Gestaltung aufdrückte. Der griechische Nationalcharakter und der ihm harmonische Typus seines Landes erzeugte einen raschen Verlauf des Lebensganges dieses Volkes. Die Griechen haben ihr blühendes Dasein rasch verlebt; die Freiheit ging zum erstenmale freudig jubelnd in frischer Lebenslust am griechischen Himmel auf, ihr Anlauf war jugendlich und keck und endete im frühen Tode. Die Geschichte ist wie betroffen über den Untergang dieses herrlichen Volkes im Selbstvernichtungskampfe seiner Partheien: sie scheint stille zu stehen, sich zu sammeln und nachzusinnen über die Ausrüstung der Freiheit auf ihrer zweiten Fahrt beim Volke der — Römer. — Und siehe da! Die Freiheit wird hier von einem festeren Bollwerke umgeben; die Geschichte greift wieder nach jenen Garantien, welche im Orient das Leben der

---

[1]) Vgl. den zweiten Theil (Geschichte der Familie), Buch 2. Einleit. S. 21. B. 3. S. 138. 139.

Völker Jahrtausende lang schützend umgaben und gegen den rapiden Lebensverlauf sie sicherten; die Geschichte baut die anbrechende Aera wieder auf die alten Grundsäulen der Familie und der Religion; sie giebt dem uralten patriarchalen Princip eine starke Lebens-Energie und macht zu seiner Seele den uralten Götterglauben — die Religion. — Und darauf baut sie das ewige Rom und erzeugt ein gestähltes Geschlecht voll eisernen Mannmuthes und welterobernder Kraft! —

Das Patriciat war die eine Macht in diesem Staate, die Plebs die andere; jenes bildete das erhaltende, diese das bewegende Element in der Gesellschaft. Bei den Griechen hatte sich die Stände-Ordnung innerhalb des Stammes vollzogen; Adel und Gemeine gab es in jedem Stamme; hier aber traten Adel und Gemeine als zwei gesonderte, wenn auch verwandte Stämme einander gegenüber; als solche bildete jeder Stand eine geschlossene Gesellschaft, eine Phalanx; das Patriciat stellte den Geschlechterstaat oder das patriarchale Prinzip, die Plebs den Bürgerstaat dar. Die Plebs war Trägerin des nationalen-, das Patriciat Repräsentant des Familienstaats. Das Königthum stellte sich auf Seite der Plebs. Es erfüllte somit hier dieselbe Mission, wie Theseus, als er die Gauverfassung in die national-staatliche aufzulösen suchte. Und so standen sich Patriciat und Plebs wie das patriarchale und das national-staatliche Princip oder wie Geschlechtsadel und Bürgerthum einander gegenüber. Weil bei den Griechen diese Prinzipien als Stände sich in demselben Stamme bekämpften, nahm natürlich der Lebensproceß einen rascheren Verlauf als hier, wo sie sich als gesonderte Stämme bekämpften, jeder Stamm daher eine intensivere in sich mehr abgeschlossene Macht ent-

falten konnte. In Indien hatte die territoriale Scheidung der Stände des einen herrſchenden Stammes der Arier Cultur und Waffe auf Seite der beiden erſten Stände gebracht; hier begegneten ſich die beiden Stände (Stämme) auf demſelben Staatsgebiete in engerer Annährung; die ſtete Reibung der Kräfte verhütete die abſolute Abſperrung und Erſtarrung auf jeder Seite und führte nothwendig zur Abgleichung in langen beharrlich fortgeſetzten Kämpfen. So blieb Rom eben ſo von dem zu frühen Auflöſungsproceß der Geſellſchaft verſchont, wie gegen die Erſtarrung in ſeiner Stände-Ordnung geſichert. Die Geſchichte hatte ſomit hier einen neuen Verſuch gemacht, die großen Prinzipien des Lebens — das bewegende und das erhaltende — gegen beide Extreme zu ſchützen, wovon im Gefolge des einen der Tod des Lebens, in dem des andern das Leben des Todes liegt. Im Kampfe der römiſchen Stände lag das Leben, das Leben aber ruht auf dem Gleichgewicht und der Harmonie der Kräfte. Da wo ſich der Kampf nicht mehr um das Ziel des Gleichgewichts zu erringen und zu erhalten ſich entſpann und fortſetzte, da war es auch um den Frieden geſchehen, der Staat ſtand öfter am Abgrunde des Verderbens und als ſich beide Stände auf Tod und Leben bekämpften, da ſchlug auch hier die verhängnißvolle Stunde des Verfalls.

Dieſer Kampf ſelbſt bietet ein ewig denkwürdiges Beiſpiel in der Weltgeſchichte. Nirgends hat ſich der Gegenſatz dieſer Prinzipien auf dem ſocialen wie auf dem politiſchen Gebiete ſo innerlich tief und äußerlich mannhaft und kraftерfüllt entwickelt als hier, und ſein Bild bleibt auch eine ewig denkwürdige Lehre für die Nachwelt. Beide Theile haben geſündigt: die Patricier mehr in der auf-

gehenden, die Plebejer mehr in der untergehenden Zeit des Staates. Das Patriciat hat in der ersten Zeit dieses Kampfes die Plebs niedergehalten, seine Vorrechte ihr mit der ungerechtesten Härte fühlen lassen, den Staat zu seinem Nutzen, zur Erhaltung seiner Stellung ausgebeutet; die Plebs hat in der letzten Zeit die Reinheit ihrer Stellung, die Ehrenhaftigkeit des Kampfes aufgegeben, und innerlich in Arme und Reiche aufgelöst, in den Armen durch die Ungerechtigkeit der Nobilität verletzt, in blutigen Bürgerkriegen des Kampfes Lösung versucht. So fielen beide ab vom großen Genius ihres Vaterlandes, beide verläugneten den ewigen Geist der sittlichen Ordnung der Welt, beide sind als Opfer der eigenen Verschuldung durch die Nemesis der Geschichte gefallen, beide hat der Despotismus in den Abgrund des Verderbens gestürzt. In Rom feiert der Genius der antiken Geschichte seine letzte Auferstehnng; die Macht der Ordnung des Orients ist mit der Freiheit des Occidents vermählt; der theokratische Geist ersteht mit mächtigem Flügelschlage in dem römischen Priesterstande, der Naturstaat in den Gentes, der Freistaat in der Plebs. Das Königthum (Servius Tullius) versucht die Versöhnung des natur- wie des freistaatlichen Elementes in der Verfassung; das theokratische Element hält mit unerschütterlicher Zähigkeit an den alten Heiligthümern und überdauert noch in seinen Trümmern den Untergang der Freiheit des Staates, und doch ging auch unter das ewige Rom, als der Geist entwich, der allein den Glauben, die Ordnung wie die Freiheit lebendig erhält.

Nur in der uralten Zeit lebte dieser Geist in seinem Patriciate, nur hier sah der Adel den Glanzpunkt seiner Geschichte. Das patriarchale Walten war hier seine Größe,

war ſein Ruhm; in der Clientel lag die Größe ſeines Verdienſtes in dieſer Zeit. Das Recht war da noch Religion und die Religion war das Recht. Das heilige Recht der alten Zeit — das fas — und das menſchliche Recht der neuen Zeit — das jus — ſind in der Geſchichte Roms, ſind auch in der Geſchichte der Menſchheit die großen Wendepunkte des Lebens. Mit dem fas hängt Rom am Morgenlande, mit dem jus tritt es in das Abendland; in dem fas verlebt es ſeine Jugendzeit, mit dem jus tritt es in das Mannesalter und ſtirbt ab. Die mittlere Zeit war der Kampf zwiſchen dem göttlichen und dem menſchlichen Rechte und in dieſem Kampf vollbrachte Rom die Tage ſeiner Glorie in der Geſchichte. Von Romulus kommen die Auguren, von Numa die Pontifices, von Ancus die Fetialen — von da an ward kein prieſterliches Amt mehr eingeführt, mit Ancus tritt die Plebs in die Geſchichte ein. In der alten Zeit iſt Alles unter den Götterwillen geſtellt, in der neuen wird Alles Recht des Individuums oder der ſtaatlichen Gewalt. Dort wird jeder Staatsakt mit Auſpicien begonnen, Opfer und Gebet weihen alles Leben; hier — in der neuen Zeit — wird Alles auf den Willen des Einzelnen geſtellt; dort iſt Alles Fügung der Götter, hier nur die Wirkung und der Ausfluß menſchlicher Kraft, menſchlicher Einſicht und Stärke, und ſo gilt da auch der Menſch nicht als Menſch, ſondern nur als Tapferkeit, als Kraft; das Eigenthum ruht auf der Eroberung, die Ehe wird durch den Raub vollzogen. Dort iſt die Ehe ein Akt der Weihe, hier des Mannes Wille, dort iſt ſie confarreatio, hier coemtio. Dort iſt das Verbrechen ein Frevel gegen die Götter, hier eine Auflehnung gegen die bürgerliche Ordnung; dort verſam-

melt ſich der Senat im Tempel, hier das Volk auf dem Markte; dort iſt das Recht der Wille der Götter, hier der Wille des Volkes; dort ſind es die Götter, welche den Staat erhalten, hier die wehrhaften Männer, dort iſt der Staat durch Familienbande zuſammengehalten, hier ruht er auf dem Conſenſus aller Einzelnen. Darin liegt auch der Gegenſatz zwiſchen Patriciat und Plebejerthum.

Das Familienprinzip ſendet ſeine uralten Wurzeln tiefer in die Geſchichte des römiſchen Staates hinab, als in die Griechenlands. Die Familie ruht auf religiöſer Grundlage, ſie hat ihren Hausheerd wie der Staat ſeinen Tempel, wo das ewige Feuer der Veſta brennt; jene hat ihren Hausgott, dieſer ſeinen Stammesgott, beide haben ihre Penaten; dort hat der Hausvater, hier der König das Oberprieſterthum; der Hausvater iſt Vertreter der Familie nach Außen, auch im Staate muß ein Vater, der pater patratus aus der Mitte der Fetialen den Staat nach Außen vertreten. Der König iſt der Staatsvater, der Senat der Verwandten-Rath in dem Sinne, wie auch den Hausvater der Familienrath umgibt; wie darum der Hausvater am Familienrathe, ſo hat der König an dem Willen des Senats eine Schranke. Mit dem Eindringen des dritten Standes, der Plebejer in dieſe geheiligte Ordnung löſt ſich der Familienſtaat in einen Gemeindeſtaat auf, die Familie geht in der Gemeinde auf, in welcher das alte Volk (Patriciat, populus) und das neue (plebs) zur Einheit verſchmolzen und auch der König nicht mehr blos Haupt der alten Bürgerſchaft, ſondern auch Schützer der Gemeinen wurde. In dieſer Stellung des Königthums lag die Möglichkeit der Verſöhnung beider Stände, die Ausſicht auf friedliche Verſchmelzung, der Keim organiſchen

Fortſchreitens; darum war auch der römiſchen Plebs das Königthum theuer, wie den Gemeinen in Griechenland; die patriciſche Familienmacht ſah darum im Königthum eine Gefahr und der Adel ſtürzte bei beiden Völkern den Thron, bei beiden knüpfte ſich aber auch an dieſen Sturz der Kampf der Stände, das allmählige Verkommen des alten Adels, der Sieg der neuen, auf Reichthum ruhenden Bürgerſchaft. In Rom ging das alte patriarchale Walten des Adels unter, er ſchaarte ſich als Stand um ſeine Intereſſen, um ſein Recht, um ſeine Heiligthümer. Und ſo auch das Plebejerthum. Beide ſtanden ſich, jeder ein Staat im Staate, in Jahrhunderte langen Kämpfen einander gegenüber.

Die Clienten finden wir nur innerhalb der Geſchlechterverbände, die Plebs ſteht außerhalb dieſer Kreiſe; die Clienten hatten darum Antheil an dem Göttercultus der Patricier, die Plebejer nicht; die Clienten ſtehen den Patriciern wie Schützlinge, die Plebejer ihnen wie Fremdlinge gegenüber; der Plebejer konnte Grundeigenthum erwerben, der Client beſaß in jener Zeit noch kein freies Eigenthum. Der Plebejer hatte ſomit mehr Recht aber weniger Schutz als der Client. Die Plebejer haben die Stellung der Ackerleute in Aegypten und Indien, nachdem die Ständeordnung hier ſchon einen feſten Niederſchlag gewonnen hatte, mit dem Abmaaße jedoch, daß die Lage des dritten Standes im Oriente eine ſtillſtehende, die im Abendlande eine aufgehende, vorwärts ſchreitende iſt; die Clienten dagegen haben die Stellung beſiegter Einwohner anderer Gebiete, zu welchen die Sieger in ein patriarchales Verhältniß treten. In Attica erwuchs der dritte Stand aus demſelben Stamme, der in ſich auch die adligen Geſchlechter

zählte, in Rom erwuchs er aus einem mit den Patriciern stammverwandten Volke. Romulus berief wie Theseus Alle in die Stadt, Romulus versammelte aber vielerlei Volk aus der Nähe wie von der Ferne, Flüchtlinge, Mißvergnügte aller Art, welche die Keime verschiedener Entwicklung mit sich brachten, darunter auch Adlige, welche ihre Hörigen hatten, und flüchtig gewordene Freie aus andern Gauen. Rom war da ein Asyl, wie die Städte Deutschlands, welche Adel, Freie und Hörige in ihr Weichbild aufnahmen. Der Adel mit seinen Hörigen bildete das Uebergewicht, die Plebs war ursprünglich noch ohne Bedeutung. Ihre historische Bedeutung entsteht erst mit Ancus Marcius, der die unterworfenen Latiner nicht als Kriegsgefangene behandeln wollte, weil sie mit den Römern stammverwandt waren, und ebenso sie als Unterworfene nicht in das Vollbürgerthum der patricischen Geschlechter aufnehmen konnte. Und so wurden sie Bürger Roms, aber ohne Stimm- und Ehrenrechte; sie konnten Eigenthum erwerben, mit den Römern in Verkehr treten, genossen gleichen Schutz gegen Fremde, erhielten Antheil am gemeinen Rechte und mußten an den Staat eine Steuer entrichten. In dieselbe Lage kamen auch die Angehörigen anderer Völker, welche als Bürger zerstörter Städte, oder jene Latiner, welche entweder freiwillig oder als Flüchtlinge das Asylrecht benutzend [1]) nach Rom wanderten, und in die Mittelstellung eines Plebejers lieber eintraten, als in die Clientel eines Patriciers. Landwirthe waren die Plebejer, wenn auch Einzelne geachtete Handwerke trieben. Auf dem Landbau ruhte noch die Kraft des Staates. Die Plebejer

[1]) Liv. 2, 1.

redeten die Sprache des Volkes, waren Stammverwandte der Römer, verehrten ihre Götter, zahlten Steuer, kämpften in gesonderten Heerhaufen für den Staat, standen längst in Verkehr mit den Römern. Welche Stellung mußte man ihnen unter diesen Voraussetzungen geben? Was war die Aufgabe des Königthums gegen den dritten Stand, was war die Pflicht des Patriciats gegen das neue Bürgerthum?

Das Königthum fühlte hier so gut wie in Griechenland, und später bei den germanischen Völkern, daß es seine Stütze im Volke — den Freien — habe. Da die Plebs die Sprache, die Stammverwandtschaft, die Bürgerpflicht mit den Patriciern theilte, so lag es nahe, sie den Altbürgern gleich zu stellen, und darum sollte die Plebs, wie ja auch die Luceres sich den alten Tribus der Raumes und Tities anschlossen, in drei neuen Tribus den drei alten Stämmen gleichberechtigt zur Seite treten.[1]) Das Patriciat aber verweigerte seine Zustimmung. Nur die Vornehmeren aus den Plebejern ließ es in seine Tribus aufnehmen, um die Reihen seiner Macht gegen die an Zahl immer stärker anschwellende Plebs zu stärken, und der König nahm diese Neuaufgenommenen in den Staat auf als minores gentes. Hier nur konnten diese, da sie nicht sofort mit den Altvätern verschmolzen, die Reformpläne des Königthums unterstützen. Diese gingen von Servius Tullius aus. Um sie durchzuführen, brachte er einen Theil seiner Macht selbst zum Opfer. Nach seinem Ermessen konnte er Steuer erheben und zum Kriegsdienste berufen; er beschränkte diese Gewalt; er führte einen gesetzlichen Maaßstab als Schranke ihrer Ausübung ein. Dieser

[1]) Liv. I. 36. Cic. d. repub. 2. 20.

Maaßſtab war das Vermögen. So wurde Jeder ſteuer- und kriegsdienſtpflichtig nach dem Maaße ſeines Vermögens. So wurden Patricier und Plebejer in den ſtaatsrechtlichen Laſten gleichgeſtellt. Da es für den Krieg Selbſtbewaffnung galt, mußten die Reicheren größere Laſten tragen; ihre Bewaffnung war eine koſtſpieligere, als die der minder Bemittelten, die Aermeren aber hatten gar keine Kriegsdienſte oder nur im Nothfalle zu leiſten, und ſie waren auch ſteuerfrei. So hatten die Plebejer jetzt auch Stimmrecht in der Nationalverſammlung errungen, aber Gleichſtellung noch nicht. Die Patricier ſtanden in der erſten Klaſſe, der Sieg ihrer Stimmen und damit ihr politiſches Uebergewicht ſchien geſichert; die Clienten, welche Grundeigenthum hatten, waren auch in die Klaſſen-Ordnung aufgenommen und waren natürlich auf Seite ihrer Herrn; an der Seite der Patricier ſtanden die reichſten Plebejer, die ihre Waffengenoſſen wurden. Die Verfaſſung des Theſeus wurzelte auf dem ſtändiſchen Prinzip; das iſt auch noch der Kern in der Verfaſſung des Servius Tullius; das Uebergewicht hatten da wie dort noch die herrſchenden Stände. Servius Tullius hatte für ſeine Zeit genug gethan; er begnügte ſich nicht, das Mögliche auf dem politiſchen Gebiete zu verwirklichen, er dehnte ſeine Reformen auf das ſociale Gebiet aus: Aufhebung der Schuldknechtſchaft, Verbot jeden Wuchers, Zuweiſung von Staatsländereien an die Plebejer gehören nicht minder zu den Glanzpunkten ſeiner Regierung.

Aber ein Gebiet ließen dieſe Reformen unberührt: das waren die Heiligthümer, die Ehe, die Geſchlechterverbände; an dieſes Gebiet durfte ſich noch kein Geiſt der Neuerung wagen; in den Heiligthümern, dem Sacralrechte,

ruhte das innerſte Weſen des Patriciats, ſie waren mit den Grundlagen des Staates verwachſen; die Wurzel ſeines Beſtandes; ſie bildeten die Mauer, welche das Altbürgerthum (populus) vom Volke (plebs) ſchied. Immerhin mochten in die Reihe des patriciſchen Staates Edle anderer Völker treten, aber die Schwelle dieſes alten Heiligthums ſollte doch die Plebs nicht überſchreiten, in das Innere dieſes Heiligthums durfte ſie nicht ſchauen. Die Patricier ſtimmten für die Einſtellung der Plebs in die Nationalverſammlung, weil ſie ſahen, daß ſie doch Herren des Schlachtfeldes blieben. Um ſo entſchloſſener kämpften ſie gegen das Eindringen der Plebs in das ſacrale Gebiet, weil das Staatsamt mit ihm in nächſter Verbindung ſtand, und hierin hatte auch Solon den höheren Claſſen Rechnung getragen, und auch Theſeus dem alten Adel die Prieſterthümer belaſſen. Da entbrannte der Kampf, und um ſo heftiger, weil die antike Welt den Vermittler der Stände in dieſer Zeit, — das Königthum — ſtürzte. Wo das Patriciat ſich mächtig fühlte, zeigte es Trotz und Hartherzigkeit; wo es aber die plebejiſchen Wogen gefahrdrohend gegen ſich heranſtürmend ſah, da griff es zur Waffe der Diplomatie, wurde ſcheinbar da, ernſtlich dort nachgiebig, ſchmeichelnd, die Plebs erhebend, ihre Lenker verführend und in ſeinen Intereſſen verlockend, oder ihre entſchiedenſten Vertreter unter der Vorſpieglung, daß ſie das Königthum uſurpiren wollten, verderbend. Und ſo blieb die Plebs noch ausgeſchloſſen vom Staatsamte, von den Heiligthümern, von der Ehe mit den Patriciern, aber auch ſpäter immer zurückgeſetzt auf dem ſocialen Gebiete. Zwar traten auf dieſem einſichtsvolle Patricier auf die Seite der Gemeinen, weil ſie, die Lage der Zeit wohl

begreifend, in der zunehmenden Verarmung der Plebs Gefahr und Unglück für den Staat selbst erkannten. Nicht blos Tribunen, auch Consuln waren Urheber und Vertreter agrarischer Rogationen; aber die tiefere Einsicht dieser weiter blickenden Staatsmänner scheiterte an der Kurzsichtigkeit, an der Selbstsucht ihrer Standesgenossen, die in ihnen — Revolutionäre witterten.

Die Frage über den Antheil der Gemeinen am eroberten Staatslande war nicht so schwer zu lösen. So lange die Patricier allein die vollberechtigten Bürger waren und so lange und wenn sie das fremde Gebiet für Rom eroberten, konnte ihnen der Staat auch den Besitz der Staatsländereien überlassen, und ihre Weigerung war, wenn man später die Abtretung eines so überlassenen Besitzes von ihnen ohne Entschädigung verlangte, um so mehr gerechtfertigt, da sie die Kosten der Urbarmachung getragen hatten. Nachdem aber die Plebejer in den Legionsdienst aufgenommen, staatsbürgerlich den Patriciern gleichgestellt waren, nachdem sie von da an die Staatsländereien mit ihrem eigenen Blute miterobert und gewonnen hatten, da waren auch ihre Ansprüche auf solche gerechtfertigt. Doch nicht blos den Antheil an diesen hat man ihnen versagt, sie erhielten einen solchen nicht einmal an der Kriegsbeute, der Consul lieferte sie, d. i. nachdem er sie verkauft, ihren Werth an die Staatskasse ab [1]). Vom Momente der staats-

[1]) Liv II. 42: redegit in publicum. Niebuhr: röm. Geschichte S. 647. übersetzt dies: „in den gemeinen Kasten der Patricier; denn publicum sei poplicum, d. i. was dem populus gehöre."

bürgerlichen Gleichstellung der Plebejer an war somit das ausschließliche Recht der Patricier erloschen; dies um so mehr, als schon das Königthum die Staatsdomäne zu Landanweisungen für die Plebejer benützte. Servius Tullius ertheilte mannweise die dem Feinde abgenommenen Ländereien an das Gemeinvolk[1]). An der gemeinen Weide auf solchen Gebieten räumten selbst die Patricier den Plebejern die Nutzung ein, wenn sie nur das Hutgeld entrichteten, ja die Patricier gaben diese Staatsäcker selbst den Clienten zur Nutznießung. Wo gab es also noch einen Grund für die Ausschließung der Plebejer vom Staatsacker, da sie mit erobern halfen? Der Staatsacker und das Schuldrecht waren die zwei Klippen, an welchen das Gerechtigkeitsgefühl wie die Staatsklugheit des Patriciats zerschellten, hier tritt uns diese, alles Rechtsgefühls ledige Aussaugungspolitik des Patriciats, seine schroffe Standesselbstsucht in ihrer ganzen Härte und Herzlosigkeit entgegen, hier wurde die Saat gelegt, die der Staat als blutige Frucht zu erndten hatte: denn hätte sich durch Colonisation, durch Assignation von Staatsdomänen ein nahrungskräftiger Mittelstand erhalten, Marius hätte keine blutdürstigen Legionen um sich geschaart, Catilina die Grundfeste der Republik nicht erbeben gemacht.

Dem Verlangen des Königthums, reiche Plebejer in seine Tribus aufzunehmen, gab das Patriciat Folge, und warum? Um die plebejische Kraft selbst zu theilen und zu zersplittern und sich aus dem Schooße der Plebs selbst gegen die Gemeinen zu rüsten und zu bewaffnen; eben so

---

[1]) Liv. I. 46.

erhielten die reichen Plebejer, insbeſondere jene, welche Tarquinius Priſcus in das Patriciat erhob, Antheil an den Staatsländereien. Nur die weniger bemittelte, die arme Plebs blieb ausgeſchloſſen. So lange man noch die Rückkehr des Tarquinius fürchtete, ſchmeichelte man der Plebs, als das Königthum nicht mehr zu fürchten war, vertrieb man ſie vom Gemeinlande. Und ſo verfuhr man in Allem. Wenn die Politik es gebot, die Plebs zu gewinnen, ſie für die Plane des Altbürgerthums einzunehmen, ſie dieſem gegenüber unſchädlich zu machen, von demſelben drohende Stürme abzuwehren, da bot man Alles auf, da vertheilte man Bauerngüter von je ſieben Morgen (Jugern) an die Plebejer, da kaufte man Getreide auf, wenn es hoch im Preiſe ſtand, auf Rechnung des — Staates, um es zu mäßigen Preiſen an die Bürger zu verabfolgen, da ſuchte man durch die Concurrenz die Preiſe herabzudrücken, da ſetzte man die Hafenzölle herab, machte den Salzhandel zum Monopole des Staates, um auch das Salz billiger an die Gemeinen abzulaſſen; war aber die Gefahr verſchwunden, hatte man von der Plebs nichts zu fürchten und nichts zu hoffen, — da trieb das Staatsſchiff wieder in den alten Wogen fort. Selbſt wo man ſich entſchließen mußte, eine Colonie auszuſenden, wurden den Einzelnen nur kleine Beſitzantheile — zwei Jugern — zugewieſen, ſo daß ein kräftiger Mittelſtand aus der Plebs ſich nicht bilden konnte. Man ſchrieb weite wüſte Strecken eroberten Landes zur Beſitzergreifung und Bebauung aus, da nur Reiche ſolche erwerben konnten, weil nur ſie Vieh und Sclaven genug beſaßen, um ſolche Strecken urbar zu machen: man trieb das Hutgeld, das Fünftel von den Baumfrüchten, den Zehnd vom Getraide nur nachläſſig ein, weil Patricier

oder Reiche dieſe Leiſtungen zu präſtiren hatten. Wohl entſtand dadurch ein Ausfall in der Staatskaſſe, der wieder durch die erhöhten Tribute gedeckt werden mußte. Aber es mußten ja auch die Plebejer hieran tragen. Man fand kein Unrecht in der Steigerung der Steuerlaſt, die aus der Bevorzugung des Patriciats ſich ergab. Man ließ Stockungen in den Landanweiſungen eintreten, hielt aber gleichwohl die Plebs zu hartem Kriegsdienſte an, der es ihr unmöglich machte, ihr Feld zu beſtellen und ſie in Schulden ſtürzte.

Und was that man gegen die verſchuldete Plebs? Man warf die eiſerne Feſſel unmenſchlichen Schuldrechts über ihre Leiber, und unterwarf ſie der Laune ihrer Grund- und Capitalherrn. Und wenn ein edler Conſul (Caſſius) ein neu erworbenes Staatsland unter Plebejer und Latiner zu freiem Eigenthum vertheilt wiſſen wollte, — da ließ man noch neun ſeiner Anhänger den Feuertod ſterben und ſtürzte ihn ſelbſt — vom tarpejiſchen Felſen hinab! —

Zwar iſt das Schuldrecht bei allen Völkern dieſer Periode ſtreng und der Zins ſteht hoch, weil es an Capitalien mangelt. Man rühmt daher ſchon von Solon, daß er die perſönliche Schuldhaft aufgehoben habe. Bei den Römern greift dieſe Härte des Schuldrechts in die gräco-italiſche Zeit zurück, da ſchon bei den tarentiniſchen Heracleoten der Schuldner mit ſeinem Leibe haftete. Wird doch auch an Servius Tullius anerkannt, daß er die Schuldknechtſchaft aufgehoben und jede Art von Wucher ſtrenge unterſagt habe. Der Zins war bei den Römern anfangs unbeſchränkt; erſt durch die Zwölftafelgeſetze wurde 10 % als höchſter Zinsfuß feſtgeſetzt. Man verwandelte aber das fällige Capital ſammt den Zinſen in ein neues Capital, deſſen Größe fortwucherte, bis es

den Schuldner verſchlang. Und hatte dieſer nur einmal ſeine Schuld gerichtlich einbekannt, oder war er zur Abzahlung verurtheilt, oder hatte er ſeine Verbindlichkeit in einer beſtimmten Weiſe (per aes et libram) eingegangen, ſo folgte, wenn er ſie nicht erfüllte, ein raſches Executionsverfahren (manus injectio); der Schuldherr hatte ein Recht auf das Vermögen, wie auf die Perſon des Schuldners erworben; von einer Verpfändung des Bodens war keine Rede, das Eigenthum des Schuldners ging ſofort auf den Gläubiger über. Der Grieche kannte eine ſolche Verpfändung, wie wir aus Plutarchs Nachrichten über Solon wiſſen. Worin lag nun der Grund, daß das römiſche Schuldrecht an ſolcher Härte litt und eine menſchlichbillige Rückſicht nicht walten ließ?

Patricier und Plebejer ſtanden ſich als verwandte Stämme, nicht als Glieder deſſelben Stammes einander gegenüber. Wie mild war das Schuldrecht bei den Iſraeliten, wo alle Glieder eines Stammes waren, und der theokratiſche Geiſt der Verfaſſung die Stammesverbrüderung auch unter Reichen und Armen lebendig erhielt! Wie ſchroff und hart hingegen waren alle Lebensverhältniſſe zwiſchen den herrſchenden Kaſten und den Sudra's in Indien ausgeprägt! Die große Kluft der Stände ruhte hier auf dem Gegenſatz der Stämme. Der griechiſche Uradel offenbart auch Humanität gegen das Volk: denn Alle band der heilige Ring des Stammes. Rom ſteht in Mitte dieſer Völker: ſeine großen Volksgliederungen haben weder den Stammesgegenſatz gegen-, noch die Stammeseinheit für ſich; ihre ſocialen Beziehungen offenbaren darum weder den indiſchen Kaſtenhaß, noch die Milde, welche aus dem Mutterboden des Stammes entquillt. Die Rückſichten aber,

welche die Stammverwandtschaft erheischte, wurden durch die politische Entwicklung der Stände abgeschwächt. Die Plebejer traten erst später in die patricische Gemeinde ein, sie galten anfänglich als Fremdlinge; die Eifersucht erwachte, als sie Schutz im Königthum fanden und dieses sie den Patriciern gegenüber zu erheben suchte; die Sorge wuchs, als sie nach Gleichstellung rangen; die Ehre, der Familienstolz, das hohe Selbstgefühl, das auf dem Alleinbesitze der Heiligthümer thronte, die Götterfurcht, wenn man sie preis geben würde, füllten die Kluft zwischen beiden Ständen noch tiefer aus, als die Plebejer nach dem Sturze des Königthums auch die Ehegemeinschaft mit den Patriciern erstrebten, die Sacra und das Staatsamt mit ihnen zu theilen suchten. Dazu kömmt, daß das Schuldrecht gegen die Patricier ebenfalls galt, wenn gleich diese nach ihrem Vermögen seltener in seine harten Fesseln fielen. Die Reden von Sextius und Licinius an die Väter des Rathes enthüllen uns den tiefen Druck der Creditgesetze und der Staatsdomäne auf das Leben des Volkes. Und nicht selten mochte der schroffe kalte Volkscharakter, wie er sich in so manchem Schuldner offenbarte, sein Starrsinn und der Geiz Mitschuld tragen an der Härte der Gläubiger [1]).

---

[1]) „Der Nerus sah den Tag kommen, wo er in Schuldknechtschaft verfallen, und den leiblichen Züchtigungen eines aufgebrachten Herrn hingegeben sein werde: aber der Ungebundene lachte aller Drohungen, er konnte seinen Sohn emancipiren und ihm alles Gut übergeben; ging er ein Nexum ein, so konnte er noch leibliche Bedingungen erlangen: Herabsetzung der Schuld auf eine Summe, nach deren Zahlung ihm und den Seinigen noch Etwas verblieb. Diese durch das Bewußtsein, die Seinigen nicht

Die Härte des Schuldrechts überstieg gleichwohl alle natürlichen Gränzen. Der einzelne Gläubiger konnte den Schuldner in die Fremde verkaufen, mehre Gläubiger (Concurs) konnten ihn in Stücke zerhauen. Diese Aussicht sollte den Schuldner zwingen, sein verborgenes Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers offen zu legen, sollte seine Freunde und Verwandte veranlassen, für ihn sich zu verbürgen oder zu zahlen; geschah nun Beides nicht, so mochte die Grausamkeit der Zerfleischung des Schuldners doch nicht vorgekommen sein (Gellius): denn der Verkauf des Schuldners als Sclave, oder die Abverdienung der Schuld durch Arbeit, der Eintritt kräftiger Familienglieder für den alten Vater in die Leibhaft, das Einstehen von Freunden und Verwandten im letzten Augenblicke dürften immerhin das Aeußerste verhindert haben; auch mochte die moralische Infamie, die das Volk über solche Blutmenschen aussprach, die Gläubiger vor jener Henkerthat bewahrt haben. Die öffentliche Meinung fiel auch bei der Behandlung des Schuldners durch den Gläubiger in die Waage und an sie schloß sich auch die Verurtheilung, die den Wucher traf[1]). Jene öffentliche Meinung machte sich in durchdringender Rede Luft: „Können, sagten die Plebejer, die Patricier es denn verlangen, daß ein Plebejer nur zwei Morgen Landes hat, sie aber über 500 Morgen besitzen? Ein jeder von den Altbürgern besitzt gerade so

---

ganz bettelarm zu hinterlassen, erhöhte Kraft des Trotzes; um einen leiblichen Vergleich zu erzwingen, muß in jenen eisernen Gemüthern eine Stärke gehabt haben, die wir nach unserer Art gar nicht zu ermessen vermögen." Niebuhr, röm. Geschichte, II. 671. 672. und not. 1315.

[1]) 7. Liv. II. 27. X. 23.

viel, als 300 Plebejer, und ein Plebejer hat kaum so viel um ein nöthiges Wohnhaus sich aufzurichten, oder Raum für sein Grab zu erhalten; ist es den Altbürgern lieber, daß der Plebejer, vom Wucher erdrückt, seinen Leib für Kerker und Züchtigung hergebe, als daß er sein Darlehen mit Abrechnung der Zinsen vom Capitale abtrage? Ist es ihnen lieber, daß ihre Häuser nur Schuldthürme, daß überall wo sie wohnen, Kerker für die Schuldknechte seien, und daß an jedem Gerichtstage Schaaren von gefesselten Schuldnern in ihre Wohnungen abgeführt werden?" [1]). Zwar wurde die Verpfändung der persönlichen Freiheit durch die poetelische Bill abgeschafft und von da an war weder die Tödtung noch der Verkauf des Schuldners mehr möglich, der Gläubiger konnte sich nur noch an den Erwerb des Schuldners zu seiner Befriedigung halten. Aber gleichwohl hatte dieses Schuldrecht klaffende Wunden im Herzen des Volkes zurückgelassen und die Kämpfe um den Staatsacker griffen tiefer in das römische Leben und das Volksbewußtsein, als die politischen Kämpfe, sie blieben das innerste Triebrad für die politische Bewegung. Das politische Gleichgewicht der Stände wurde errungen, der sociale Proceß gährte fort und an ihm ging Rom zu Grunde.

Die Verfassung des Servius Tullius hatte den Neubürger neben dem Altbürger ebenbürtig in die Nationalversammlung eingereiht; der vermögende angesehene Plebejer war sogar schon im Senate und wurde zu militärischen Würden zugelassen; aber noch ließ man keine Minderbemittelten zum Staatsamte, die Plebejer, die im Senate saßen, konnten noch nicht jenen Einfluß geltend machen,

[1]) Liv. VI. 36: an placeret, repleri vinctis nobiles domos?

den der Altbürger übte, er konnte noch nicht zur Magistratur gelangen, da das Staatsamt, das Regiment noch in den Händen des Altbürgerthums lag; der Consul, der anfänglich die Rathsherrenliste in seiner Gewalt hatte, konnte mißliebige Plebejer ausstreichen; Geburt und Reichthum wogen schwerer, als das Verdienst. Und so stand das Uebergewicht immer noch auf Seite des Patriciats; der Altbürger dieser Zeit war der Mächtigere in der Nationalversammlung; ihm stand da noch seine zahlreiche Clientel zu Gebote; er allein hatte noch die Kenntniß des göttlichen Rechts, das Staatsamt, die Priesterthümer, die Autorität im Senate, die staatsmännische Klugheit und Gewandtheit, er hatte noch das Recht, in seinen Curien den Beschluß der Nationalversammlung, mit Ausnahme von Provocation und Kriegserklärung, anzunehmen oder zu verwerfen. Das Schwergewicht des Patriciats hing zunächst mit dem Cultus zusammen: denn noch stand die politische Macht im innigsten Verbande mit dem religiösen Amte; aus diesem flossen die Geheimnisse und Rechte des Gerichtswesens, der Segen des Staatsamtes hing von den Auspicien ab, welche anzustellen allein den Patriciern zustand. Wohl können die Plebejer dieselben Götter, wie die Patricier, verehren, sie haben aber nur das Recht der Hausandacht, öffentlichen Cultus haben sie nicht; wenn die Plebejer den Staatsgöttern ein Opfer darbringen würden, so würden sie nach patricischen Anschauungen Frevel verüben; zwar kann auch der Plebejer den Götterwillen durch Auspicien erforschen, aber für das Staatswesen haben solche Auspicien keine Bedeutung; nur innerhalb der patricischen Kreise erhält sich die alte reine Götterverehrung, und da diese ihren Altar am Familienheerde hat, so kann

auch der Plebejer mit dem Patricier und seinen Familiengliedern keine Ehe schließen, eine solche Ehe würde die patricischen Auspicien nur entweihen. Und so wurzelte der politische Gegensatz und der sociale Kampf der Altbürger gegen die Neubürger hier — wie auch im Orient und anders wo — zunächst im Glauben der alten Zeit, im tiefen religiösen Zusammenhange des Staatsamtes mit dem alten Göttercultus, in der Furcht der Entweihung des Familien- und Geschlechtsgottes, in der Scheue eines Frevels gegen die altgeheiligten Götter des Volkes. Das haben die Plebejer jener Zeit auch selbst empfunden und geehrt: darum ging der Kampf gegen die politischen Vorrechte des Adels mehr durch die Krisis innerer Entwicklungen, er vollzog sich mehr durch die Macht der Ereignisse und durch die Läuterung des patricischen Bewußtseins in der Thatsache, daß ja auch die Plebejer ihr Herzblut mit den Patriciern im Kampfe für des Vaterlandes Größe und seinen Ruhm vergossen. Die patriotischen Kämpfe gegen die Perser hatten ja auch den griechischen Adel bestimmt, das Volk in der politischen Berechtigung höher zu stellen. Und so kam auch bei den Römern der politische Kampf zum Stillstande, und diese Zeit des Gleichgewichts beider Stände wurde die Zeit der Großthaten und des inneren Friedens. Schon nach der Verfassung des Servius Tullius fand der Patricier, der weniger Vermögen besaß, sich in einer niederen Classe neben dem gleichbesitzenden Plebejer, und auch der Censor konnte den Patricier je nach seinem Vermögen in eine niedrige Classe versetzen[1]). Dieser Akt der Gerechtigkeit galt und wirkte auch hier als ein Akt der Versöhnung.

[1]) Pauly: Realencyclopädie Bd. V. S. 1226 fgl.

6. Die christlichen Völker.

1.

Hellenen und Latiner (Römer) waren einst ein Brudervolk, sie gehörten mit Indiern, Persern, Kelten, Germanen, Slaven einem Volke an. Einer Urheimath entsprossen, trugen sie die Bilder der Kindheit, die Morgenträume des Lebens in ihre Wanderungen hinein, legten in ein neues Erdreich den Samen urzeitlichen Daseins und ließen ihn unter einer anderen Sonne zur Frucht des Lebens bereifen. So haben diese indogermanischen Völker eine Wurzel ihrer Geschichte, die gemeinsame Erinnerung an ihre Wiege, die Einheit und Eintracht in der Kindheit der Entwicklung, aber doch auch wieder ihre eigenthümliche Lebensgestaltung, den gesonderten nationalen Beruf, die individuelle Mission in der Weltgeschichte. Eines um das andere dieser Culturvölker trat auf den Schauplatz der Geschichte; wo das eine schon dem aufgehenden Lichte der Cultur entgegenjubelte, lag das andere noch in den Banden der Natur; wo jenes schon den Abend des Lebens feierte, trat dieses erst in den Mittagskreis des kampferfüllten Lebens. Die Gottherrschaft, das ewige Wort der göttlichen Liebe war der Morgenstrahl in ihrer Kindheit; das Band der Familie, des Geschlechts, des Stammes, war der Ring, der sie in der Jugend des Lebens umschloß. Aus jener ersten Entwicklungsperiode haben sie die Ehe, aus der zweiten die Autorität des Familienhauptes, das Ansehen der Aeltesten, den Verband der Geschlechtsgenossen zur Gau- und Eidgenossenschaft unter sich gemein. Aber

jene erſte Periode hatte noch den Monotheismus, in der zweiten finden wir ſchon die Vielgötterei; dort haben wir noch Einheit in der Urfamilie, die alle Geſchlechter mit Gottesfrieden umgab, hier finden wir ſchon den Kampf der Stämme und nur die Einheit der Waffe und des Kampfes — Lanze, Wagenkampf, Phalanx — iſt es, welche die Verbundenen an ihre Verwandtſchaft erinnert; jetzt tritt auch das Königthum als einheitliche Lenkung der Stämme auf und übernimmt die alte Herrſchaft der Häuptlinge und Fürſten der Stämme, hier durch die Kraft, dort durch die Erblichkeit des Geſchlechts ſeine Würde erhaltend. Jene erſte Periode ſah die Erde noch als Gemeingut, als Gabe der Vorſehung an, die zweite Periode erwirbt den Stämmen durch Occupation oder Eroberung das Land, überweiſt das Eigenthum dem Stamme, den Beſitz den Geſchlechtern und Familien.

Vom Monotheismus, der den Glauben der Urwelt erfüllte, fiel die Religion in die Individualität der Göttergeſtalten herab, die an jedem Hausaltare ihren Heerd fanden; erſt die germaniſch-chriſtliche Periode führte zum uralten Einheitsgedanken Gottes zurück, an deſſen Altare Familien, Geſchlechter, Völker ſich ſammeln. Aus der Monogamie fielen die Völker in die Polygamie, erſt die germaniſch-chriſtlichen Völker fanden die Einehe und Einheit des Familienlebens in uralter Heiligung wieder. Die urzeitliche Einheit der Gotteslenkung, welche Familien, Geſchlechter und Stämme beherrſchte und im Gottes Willen das höchſte Geſetz aller Beherrſchung und Regierung des Lebens aufſtellte, verweltlichte ſich zur Herrſchaft des menſchlichen Willens über unterjochte Stämme, zur Herrſchaft der höheren Stände über die niedern Lebenskreiſe.

Erſt die germaniſch-chriſtliche Zeit bringt auf Wiederbelebung jenes uralten Gedankens, daß jede Herrſchaft, jede Ueberordnung ſich nicht im Sonderwillen ihres Trägers, ſondern im Geiſte der ſittlichen Weltordnung vollziehe und vollbringe, daß Gott allein der Herr der Könige und Völker ſei. Und ſo iſt bei den germaniſch-chriſtlichen Völkern auch die Idee des Eigenthums eine andere geworden. Bei den Römern hatte ſich der uralte Gedanke des Stammes-Eigenthums zuletzt im Siege des Einzeleigenthums aufgelöſt: nur in einem Punkte kehrte der Strom des Lebens wieder an die Quelle zurück, indem, wenn der Verlebte keine Kinder hat, die unter ſeiner Gewalt ſtehen (sui heredes), ſein Nachlaß an die Agnaten, und wo auch ſolche nicht vorhanden ſind, an das Geſchlecht, die Gentilen übergeht. Sonſt aber hatte ſich die reine Bedeutung des Eigenthums ſo ſehr verloren, daß der Römer Eigenthum und Macht für gleichbedeutend hielt und nur das als eigen anerkannte, was man mit der Hand erworben, durch Gewalt der Waffe genommen (capere, manucaptum, mancipium) hatte, und darum iſt der Speer (hasta) Symbol rechtmäßig erworbenen Eigenthums, daher ſteht das praedium im Zuſammenhange mit praeda (prae-hendere), und die öffentlichen Verkäufe geſchehen sub hasta. Bei den Germanen wird wieder die Gemeinde, dann das Königthum die Quelle des Eigenthums, das Eigenthum faßt der Germane als Lehen auf, das man im Geiſte der Treue benützen und verwalten ſoll. Der Römer ſieht in dem verliehenen Beſitze nur einen Bittbeſitz (precarium) von widerruflicher Natur; bei den Germanen werden die verliehenen Bauerngüter durch die Milde der Grundherren erblich; waltet auch bei den Rö-

mern der Gedanke der Unveräußerlichkeit des Familiengutes in den res mancipi, ſo erſcheint der Wille des Hausherrn doch wieder mächtiger, als der Grundgedanke der Erhaltung des Familienguts, bei den Deutſchen aber ſchützt gegen Verkauf und Verpfändung des Familienguts der Einſpruch der Erben und das Verbot der Weisthümer.

Dieſen Fortgang der Geſchichte, dieſe Hebung insbeſondere des dritten Standes finden wir auch auf andern Gebieten des ſocialen wie des politiſchen Lebens bei den germaniſch-chriſtlichen Völkern gegenüber den Völkern der antiken Welt. Der Römer kannte anfänglich keine Beſchränkungen bezüglich des Zinsnehmens; Alles war der Willkühr des Gläubigers überlaſſen. Bei den germaniſchen Völkern dieſer Zeit werden häufig Darlehen ohne Zinſen aus Gefälligkeit gegeben; bei Darlehen aus Noth nahm das germaniſche Bewußtſein die Beſtimmung des canoniſchen Rechtes in ſich auf und ſah den Zins für unerlaubt an, andere Darlehen ſchloß man als Rentenkäufe ab, aber auch hier durfte der Gläubiger nicht kündigen, wenn der Schuldner ſeine Rente rechtzeitig abtrug, ſo daß nach keiner Seite hin von einer Bedrückung durch den Gläubiger die Rede iſt. Die Griechen kannten einſt das Pfandrecht am Leibe des Schuldners, die Römer konnten den Schuldner zerfleiſchen, als Sclaven verkaufen, tödten. Wohl hat auch der Germane die Schuldknechtſchaft in dieſer Zeit: aber der Gläubiger ſoll ſeinen Schuldner wie ſein Geſinde halten, er darf ihn nicht peinigen, die Pfändung des Schuldners durch den Gläubiger iſt bei Sachſen und Weſtgothen gänzlich verboten, ſie erfordert bei den Burgundern, Franken und Bayern erſt richterlichen Spruch, und wo ſie überhaupt beſtand, durfte ſie nicht

an der Heerde, nicht am Zugvieh vollzogen werden, und eben so war es verpönt, den Schuldner nach dem Aufgebot zum Heerbanne und während der ersten zwölf Tage nach der Heimkehr zu pfänden. Bei den Römern wälzte der herrschende Stand der Patricier die öffentlichen Lasten auf die Plebejer, bei den Bauern des Mittelalters schützen Herkommen und Interesse des Grundherrn wie die Landesgesetzgebung gegen Erhöhung der Abgaben. Bei den Römern war der Patricier Herr der Staatsdomäne, der Plebejer aber auf ein kümmerliches Maaß assignirten Bodens beschränkt. In germanischen Ländern dagegen suchen die Landesgesetze die Einziehung der Bauerngüter und das Zusammenschlagen derselben unmöglich zu machen; der Reiche gab da auch dem Armen Grund und Boden und verlangte nur Dienste von ihm.

Wenn im Oriente der Schwerpunkt der Geschichte in den beiden ersten, so liegt er im Occidente, bei Griechen, Römern und Germanen zumeist im dritten Stande; der Orient ist eine Welt der Ordnung, diese Völker sind die Repräsentanten der Freiheit. Diese Völker werfen die Kastenverfassung ab, sie entfalten nur den Kampf der Stände, sie durchbrechen die Schranken, welche die Ehegemeinschaft unter den Ständen versperren, sie geben auch den Gemeinen Zutritt zu den höchsten Würden. Im Oriente kam der dritte Stand nie zu einer politischen Geltung oder Gleichberechtigung mit den herrschenden Ständen, bei diesen Völkern erlangt er die Gleichstellung im Staatsamte und in der Repräsentation. Im Oriente ist Gesellschaft und Staat im Interesse der herrschenden Stände (oder Stämme) aufgegangen, hier aber beginnt der Kampf der Gesellschaft mit dem Staate und des Staates mit der

Gesellschaft, und in diesem Kampfe spielt der dritte Stand die hervorragendste Rolle. Der Grieche nimmt den raschesten Anlauf zum Ziele, läßt seinen Adel machtlos verschwinden im Ganzen und verherrlicht nur den Glanz des Demos; der Römer hält mit ernster Zähigkeit an seinem Adel fest und nimmt die machtvolle Plebs als Nobilität in dem Staatskörper auf, überweist selbst Emporkömmlingen die höchsten Würden des Staates; die germanischen Völker erheben selbst Unfreie zu Würdenträgern der Kirche und des Staates. Und wenn bei den Griechen der Staat als Demos, bei den Römern als Aristokratie die bewegende Macht ihres geschichtlichen Lebens ist, so ist bei den Germanen das Individuum der Ausgangspunkt der Geschichte. Das Geheimniß der Geschichte dieser Völker liegt im Kampfe der Gesellschaft mit dem Staate. Wie weit geht die Macht der Gesellschaft, wie weit die des Staates, wo haben beide ihre natürliche Gränze? In der Lösung dieser Frage haben sich diese Völker Extremen zugeneigt; auf ihren Wanderungen, Kämpfen und Irrgängen für dieses Ziel haben natürliche Verhältnisse und der nationale Charakter vielfach eingewirkt; in der Erkenntniß der Folgen des Lebensganges dieser Völker soll sich aber für uns die Erkenntniß des Lebensgesetzes der Völker ergeben. —

Das Klima und die geographische Natur des Landes bestimmt die Lebensweise, die Natur- und Weltanschauung eines Volkes, wirkt auf seine Beschäftigung, seinen Charakter und seine Lebensstellung andern Völkern gegenüber ein. Dieser Einfluß tritt namentlich im Jugendalter der Völker hervor, und bedingt darum auch mehr oder weniger die Verfassung eines Volkes. Der nationale Charakter

eines Volkes iſt aber gleichwohl etwas in ſich Selbſtändiges und Freies, wenn auch in ſeinen Offenbarungen von den äußern Einflüſſen beſtimmt, da jedes Volk ſeine eigene Miſſion zu erfüllen hat. Die Harmonie des nationalen Charakters mit der Natur des Landes iſt ein Ausfluß der providentiellen Regierung der Welt. Mochte Griechenland auch die Wurzel ſeiner Bildung aus Aegypten ziehen, ſeine Bevölkerung von dort aus ihre Heimath haben: die Griechen hatten providentiell eine andere Miſſion als die Aegypter und ihr Land ſtand im Einklang mit ihr. Griechenland mit ſeiner reichen Küſtenentwicklung und großen Menge von Inſeln war auf den Seehandel hingewieſen; Gebirge und Lage am Meere bewahren und erhalten den Muth für die Freiheit; die Küſteneinſchnitte und Höhenzüge trennen die einzelnen Völkerſchaften. Darum wirft Griechenland ſo bald die alten Feſſeln ab, welche die ſtrenge Geſchlechterordnung um ſein Daſein legte, und all' ſeine Kämpfe bewegen ſich um den Sieg der Freiheit, um die Herrſchaft des dritten Standes, es ſelbſt ſchließt ſich nur föderativ ab, innerlich in ſeinen Stämmen geſpalten. Italien aber iſt reicher an ausgedehnten Ebenen, mehr für den Ackerbau beſtimmt, für größere Einigung ſeiner Landſchaften geeignet, daher findet es ſeine Stärke in der Erhaltung der alten Geſchlechter-Ordnung, baut auf ihr ſeine Freiheit auf, unterwirft ſich die Völker ringsum und entfaltet die einigende Macht der Centraliſation. In Griechenland drängt daher Alles mehr zur Föderation, in Rom mehr zur Union, dort weht mehr der friſche Geiſt der Welt, hier mehr der ernſte des Vaterlandes; der Handel liebt die Freiheit, der Ackerbau die Ordnung; jener verweltlicht, dieſer hängt an der geheiligten Sitte und am alten Glauben

feſt. Griechenland vermenſchlicht darum ſeine Götter, der Italiker holt bei jedem wichtigen Lebens-Akte ihren heiligen Willen ein; bei den Griechen iſt Alles fröhlicher Lebensgenuß, bei den Römern Alles harte Arbeit, der ſaure Schweiß des Daſeins; bei den Griechen hat ſich die alte Sitte bald verflüchtet, bei den Römern herrſcht noch lange die ſtrenge Zucht des Lebens; dort enthüllen bei den nationalen Spielen Mädchen und Jünglinge die Nacktheit der Geſtalten, hier dringt die keuſche Verhüllung bis zum Alter der Kindheit hinab.

Anders wieder bei den germaniſchen Völkerſchaften. Die Einen laſſen ſich auf Gebirgen nieder, die Andern auf dem Flachlande oder an der Küſte, ſie zeigen darum das Doppelbild des Lebens, das Griechen und Römer hinter ihnen entfaltet haben. Aus einem gemeinſamen Mutterſchooße hervorgegangen haben ſie doch auch wieder eine von dieſen Völkern verſchiedene Miſſion; ſie verfolgen ſie und irren von ihr ab, um ſie wieder zu finden. Der Germane ſtrebt nach der Einheit ſeiner Stämme, und gibt ſie unter der Eiferſucht ſeiner Stämme wieder preis; er theilt, trennt, vereinigt ſich, um wieder aus einander zu fallen, und doch wieder die Einheit zu erſtreben. Der Stamm kämpft gegen den Staat, der Staat gegen die Stämme, die Herzogthümer bekämpfen das Königthum und das Königthum ſucht die Herzogthümer zu vernichten. Da herrſcht ein ewiges Ringen um die Geſtaltung und doch tritt keine Geſtaltung zu Tage. Zwiſchen der Herrſchaft der Römer und des Königthums, zwiſchen Erb- und Wahlreich, zwiſchen Particularismus nnd Centraliſation ſchwankt die Waage der Geſchichte immer ab und auf.

Die Merowinger machen großartige Schenkungen an die Großen des Reiches, um sie für die Staatseinheit zu gewinnen und an das Königthum zu fesseln, sie opfern ihr Hausgut um des Staates willen; die Großen dagegen entsetzen schwache Regenten des Throns und erheben den mächtigen Pipin auf denselben, der allein fähig ist, die Reichsgewalt zu stärken, die Reichs-Einheit auf der Schwächung der Macht der Großen aufzubauen. Sie machen ihren Sonderwillen geltend und huldigen doch auch wieder der höheren Idee der Einheit des Reiches. Die Könige schwächen sich, um das Königthum zu stärken. Bei der Kaiserwahl tritt wieder der Sonderwille vor der Macht der Reichseinheit hervor, und die Particularstaaten legen den Einheitsstaat in Trümmer. — Und doch liegt hierin ein höherer Gedanke. Die germanischen Völker wollten die Einheit, aber sie wollten sie nur unter Anerkennung der Selbständigkeit der Stämme, während der griechische Particularismus verwandte Stämme trennte, die römische Centralisation sie knechtete. Darum hielt der Germane an dem Königthum fest, das Griechen und Römer abwarfen, es sah in ihm den Mittler der Stämme und der Stände. Das Alterthum hat mit den Extremen abgeschlossen, die germanischen Völker blieben im Schwanken zwischen beiden Principien und suchen das Ziel in der Einheit des Reiches bei repräsentativer Verfassung durch seine Stämme; nur in ihr verkörpert sich die Einheit des Ganzen in der Freiheit des Besonderen.

Aber auch auf anderen Gebieten finden wir die höhere Lebensstellung der germanischen Völker. Den gewaltigen Geist der Freiheit zähmt die geheiligte Sitte, patriarchale

Milde knüpft Hohe und Niedere; Auszeichnung und Tüchtigkeit erheben ohne Ansehen der Geburt den Hörigen und den Dienstmann auf die Höhen des Lebens; selbst der Krieg erhält jetzt ein reineres Motiv. Das Königthum ist der Friede und die Gerechtigkeit, die Stände sind die Träger der Treue und der Ehre. Die ganze Gesellschaft durchdringt ein sittliches Princip, auch auf dem materiellen Gebiete: im Eigenthume lebt die Idee der Freiheit, in der Waffe die der Ehre, im Lehen die der Treue. Diese Gedanken steigen wie Perlen aus dem tiefen Grunde der Geschichte auf, in dieser Weise vom antiken Bewußtsein nicht erkannt. Kasten kannten die germanischen Völker nicht und ihre Erbstände hat die Zeit überwunden. Die Ehe wird die wahre Einheit des ganzen Lebens. Und doch knüpfen die germanischen Völker wieder an jene Urfäden an, in welchen die indogermanischen Völker den Ausgangspunkt ihres Lebens nahmen. Das sehen wir zuerst beim Eigenthum. Die Freien waren dort der Kern der Geschichte. Sie sind es auch bei den Germanen, wenn sie Grundeigenthum besitzen, der Ackerbürger ist der Freie der alten Zeit. Wer kein Grundeigen besaß, war kein Haupt der Familie, war darum auch kein Glied der Volksgenossenschaft. Wer sein Eigenthum auf Andere übertrug, hörte auf, an der Selbstregierung der Gemeinde Antheil zu nehmen. Auf dem Gute ruhte die Freiheit. War daher der Boden unfrei, so war es auch sein Besitzer. Erst die spätere Zeit kennt persönlich Freie, die kein Grundeigen haben. So auch schon bei den Griechen. Die Thetes und die Landsassen stehen auf einer Stufe. Die politische Berechtigung ruhte da immer auf dem Besitze von Grund und Boden.

Bei allen dieſen Völkern finden wir zweitens die Solidarität der Familie und die Gebundenheit des Grundbeſitzes an die Familie. Die Germanen haben dieſes Princip nicht blos länger in ſich bewahrt, ſondern auch inniger geſtaltet als die Völker der alten Welt. Nur der Beſitz von Grund und Boden machte zum Haupte einer Familie, und die Familienväter als Solche ſtanden auch im Kampfe neben einander. Die Familie haftete für die Handlungen ihrer Glieder und ſtand auf gegen die Mörder derſelben; im Familienkreiſe ſelbſt durfte keine Fehde ſein, die Familie war der Friede. Selbſt das Haupt der Familie durfte hier nicht über das Familiengut verfügen, es gibt daher in dieſer Zeit noch keine letztwillige Verfügung des Familienvaters. Gleichwohl iſt er der Repräſentant der Familie nach Außen, er vertritt ſie im Volksgerichte, er greift für ſie zur Waffe und zieht in Fehde und Kampf. Die Jungfrau konnte wohl aus dem Kreiſe der Familie hinaus heirathen, darum konnte aber auch kein Grundeigenthum auf ſie übergehen, und ſo blieb nach beiden Seiten hin das Familiengut geſichert.

Das dritte Moment war das Waffenrecht. Die Feier beim Eintritt in die Waffengenoſſenſchaft der Männer kennt ſchon die Geſchichte der Griechen. Auch bei den Germanen erfolgte die Wehrhaftmachung feierlich vor der verſammelten Gemeinde und mit ihr trat der Jüngling in den Kreis der Männer ein. Die Männer aber tragen die Waffe im Privat- wie im öffentlichen Leben, ſelbſt zu Gaſtmählern kommen ſie bewaffnet[f]). Die Waffe, der Grundbeſitz, die Familie waren das Recht des Freien und nur wer

[f]) Tac. Germ. c. 13. u. 22.

dieſes Recht genoß, trat in die Volksverſammlung als vollberechtigter Genoſſe ein, entſchied hier über Krieg und Frieden, wählte hier die Obrigkeiten, brauchte nur den ſelbſtgewählten Obrigkeiten zu folgen, machte hier Geſetze, war hier Schöffe und konnte als ſolcher richterliches Urtheil fällen und Zeugniß geben [1]), konnte hier nur von ſeines Gleichen gerichtet werden nach Geſetzen, zu welchen er ſelbſt zugeſtimmt, hatte das Recht der Fehde, der Anklage. Nur der Freie vertrat in der Volksverſammlung ſeine Leute (Unfreie, Liten, Colonen), nur er war befreit von allen Laſten, hatte das Recht auf den Eid, konnte rechtes Eigenthum erwerben, das nur in der Volksverſammlung übertragen wurde, in welcher die Souverainität der Gemeinde ſich offenbarte, nur der Freie ſtand auch im Heerbanne. „So war der Freie die Kraft des ganzen Volkes; der Edle, ſelbſt der Fürſt, iſt zugleich auch ein Freier“ [2]). Das Maaß der Freiheit liegt im Wergelde, der Edle hat darum ein höheres, der Hörige ein niedriges Wergeld, ſo daß alſo auch hiernach der Adel nur als eine höhere Stufe der Freiheit erſcheint [3]). Darum ſteht auch das Wergeld in innigem Zuſammenhange mit dem Preiſe und der Größe des Grundbeſitzes [4]). Die Freien waren ſomit die Mitte im Leben des Volkes, in ihnen ruhte die Macht des Ganzen, die Stärke im Kriege, wo ſie die Heergenoſſen waren, die Kraft im Frieden, wo ſie als

---

[1]) Savigny: Geſchichte des röm. Rechtes im Mittelalter, I. c. 4. S. 192.

[2]) Grimm: Rechtsalterth. S. 281.

[3]) Savigny: zur Rechtsgeſchichte des Adels, S. 12 fg.

[4]) Beweiſe bei Waitz: deutſche Verf.-Geſch. Bd. II. Ziff. 3.

Gaugenoſſen lebten, als Richter, als Wahrer des Friedens in der Volksverſammlung oder in der Gemeinde handelten, wo Recht und Friede waltete. —

Aber die Zeit hatte, wie wir geſehen, bei den Freien große Wandlungen ihrer geſellſchaftlichen Stellung vollzogen. Die Grafen, Herzöge, Fürſten, Biſchöfe und Aebte, wie mächtige Allodialgrundherren hatten die Höhen der Geſellſchaft eingenommen, waren Heren des Staates geworden. Ein großer Theil der Freien war in den vierten Stand herabgedrückt, Viele hatten ſich in die Schutzgehörigkeit dieſer Mächtigen begeben, hatten von ihnen Land empfangen und ihre alte Unabhängigkeit verloren. Der Gutsverleiher übte jetzt die alten Rechte der Freien aus, er hatte die Jagd, war ſtimmberechtigt und behauptete die Schöffenbarkeit[1]). Wer gar kein eigenes Land mehr beſaß, wer nur Benefizialgut inne hatte und dafür Zins zahlte, hatte auch ſein Stimmrecht in der Gemeinde verloren, es war an den Grundherrn übergegangen und dieſer war der Vertreter ſeiner Leute. Nur wer noch eigen Gut behielt, behauptete die alten Rechte der Freien, auch wenn er mit jenem noch fremdes Gut inne hatte. Auch jetzt noch ſtand daher die politiſche Vollberechtigung mit dem echten Eigenthum im innigen Verbande. Nur die Träger ſolchen Eigenthums waren ſchöffenbarfrei, oder wenn ſie ſich der kriegeriſchen Lebensart widmeten, wurden ſie Ritter; nur ſolche freie Männer ſtanden im Wergelde Adligen gleich, waren im Beſitze alten Waffenrechts, hatten das Recht der Autonomie, des Urtheils und der Zeugſchaft über und

[1]) Möſer: patriot. Phantaſieen, Thl. 4. S. 164. Ausg. 1786.

gegen ihre Genoſſen im Gerichte des Grafen, wenn es ſich um ihre Ehre, um ihr Leben oder Erbe handelte; auch, wo unter Königsbann gerichtet wurde, konnten nur ſie das Urtheil fällen. Der ſociale Zerſetzungsproceß ſchritt aber hier, wie immer, weiter fort, die Zeit trieb die Auflöſung der alten Rechte immer weiter. Die ritterbürtigen Freien trennten ſich immer mehr von ihnen, bis ſie einen eigenen Gerichtsſtand erhielten; die Wahl der ſchöffenbarfreien Männer verſchwand immer mehr, der Schöffenſtuhl ging zuletzt erblich auf den älteſten Sohn über, der König konnte auch Dienſtmannen frei und zu Schöffen machen, doch mußte er ihnen wenigſtens drei Hufen zum Eigen geben; das Grundeigenthum bleibt ſomit auch jetzt noch Grundlage der Berechtigung, der Theilnahme am Gerichte über die Freien, und darum muß auch der Bürge auf Grundeigenthum angeſeſſen ſein, und auch wer am Kampfe Theil nimmt, muß den Nachweis ſeines Grundeigenthums liefern. So konnte man ſich zu keiner Zeit von der Wurzel der Freiheit, dem Grundeigenthume trennen. Bei den Sachſen und Weſtphalen hatten ſolche grundbeſitzende Freie auch ihre Freigrafen, Freigerichte (Freiſtühle) [1]), und nach dem Sachſenſpiegel richtet der Graf mit ſolchen Freien unter Königsbann. Auf dieſe folgen dann die Freien mit einem durch Dienſte und Zinſen belaſteten Grundeigenthum, die Pfleghaften, und dieſe haben nicht mehr bei dem Grafen, ſondern bei dem Schultheißen ihr Gericht; zuletzt kommen die Landſaſſen d. i. Freie, die gar keinen Grundbeſitz haben, und auch ſie haben

---

[1]) Walter, Deutſche Rechtsgeſch. §. 271. 272.

wieder einen andern Richter: den Grafen. So hatten also Freiheit und Gerichtsstand ihr Maaß am Eigenthum.

Die Familie muß nothwendig Besitz oder Eigenthum haben, sie hatte solches schon in ursprünglicher Zeit, und wenn diese Entwicklungsperiode daher an das Eigenthum die sociale oder politische Stellung des Einzelnen knüpft, so lag hierin nur eine Fortleitung aus der alten patriarchalen Zeit. Nur die Familienväter hatten da Antheil an der Volksversammlung wie am Gerichte, jetzt genossen die Freien dasselbe Recht, wenn sie Eigenthum hatten, d. i. wenn sie Familienväter im Sinne der alten Zeit waren. Darum sehen wir in der ältesten Zeit in Griechenland das Bürgerrecht ruhend auf dem Besitze von Grundeigenthum, auf diese Grundlage erbaut selbst noch Lycurg und Solon die Verfassung, und sie ist daher auch der Maaßstab der politischen Berechtigung in unserem Mittelalter. Wer da nicht mehr auf diesem Boden steht, der ist kein Freier mehr. Die mosaische Verfassung gewährt dem, der diese Wurzel seines Daseins verloren, noch die fröhliche Aussicht, daß seine Nachkommen wieder das väterliche Erbe überkommen, Lycurg hat durch das Gebot der Unveräußerlichkeit der Ackerloose dasselbe Ziel für seine Spartaner angestrebt; beide Gesetzgeber konnten durch die Abschließung des Volkes ihrem Ziele eine Zukunft in Aussicht stellen. Bei den germanischen Völkern, welche die Völkerwanderung durcheinander geworfen, durch Kämpfe, Eroberung, Unterwerfung anderer Volksstämme dauernde Besitzverhältnisse nicht gründen konnten, welche eben dadurch eine mannigfaltigere Gliederung der Stände aus sich herauswachsen sahen, konnte solch' eine agrarische Organisation keine Wurzel fassen. Die Eroberung hat aber bei allen diesen Völkern

die Saat des Unrechts gelegt. Sie hat ihre moraliſchen Nachwehen auch bei den germaniſchen Völkern geoffenbart, die Vorſehung hat aber auch aus dieſer Saat eine der antiken Welt unbekannte Tugend in jungfräulicher Schönheit erblühend in das Leben gerufen. —

Und dieſe Tugend war die Treue. Je mehr die alte Freiheit unterging, um ſo mehr trat ſie, das vierte Moment auf den Schauplatz der Geſchichte. Was die fränkiſchen Könige mit ihren Gefolgſchaften erobert, wurde vertheilt: ein Theil des eroberten Landes blieb den Unterjochten, den zweiten erhielten ihre Krieger, den dritten ſie ſelbſt, er wurde ihre Domäne, wie der Antheil der Krieger deren Allod, das ſie zum Heerbanne verpflichtete. Der Krieg ſetzte ein nationales Intereſſe und darum den nationalen Willen voraus; wollten die Könige ohne Zuſtimmung der Freien Krieg oder Fehde beginnen, ſo mußten ſie ſich mit Vaſallen umgeben, und um ſie zu gewinnen, machten ſie aus ihren großen Domänen Verleihungen, und die ſie erhielten, wurden des Königs Getreue, ſeine Vaſallen. Dieſe Beſitzungen erhielten die Vaſallen anfänglich nur zum Nießbrauche, ſie waren daher widerruflich, gingen erſt ſpäter in Erblichkeit über. Wie die Könige für die Kriegsdienſte, ſo machten ſie auch für ihre Hofdienſte beſondere Lehen und ihre Träger hießen die Miniſterialen. Das Lehenweſen durchdrang immer mehr alle Lebensverhältniſſe und die großen Feudalherren dehnten ihre Beſitzungen immer weiter aus. Der Freie bebaute als ſolcher den alten Boden nicht mehr; die Inhaber des Bodens ſind die Vaſallen, Miniſterialen, oder reiche Grundherren geworden; vom Könige oder von der Kirche hatten Vaſallen oder Miniſteriale das Gut erhalten, und ſie waren

daher an dieſe durch das Band der Treue gebunden; ſie ſie wurden beliehen, weil ſie treu gedient, und darum müſſen ihre Nachfolger im Gute die Verleihung erneuern laſſen, und wer immer die Treue gegen den König verletzt, verliert das Gut. Die Verleihung wurzelte ſomit im Dienſte, und wo auch der Dienſt aufhörte, blieb die Treue fortbeſtehen. Dem Könige waren zwar Alle zum Dienſte und zur Treue verpflichtet, ſie Alle waren ſeine Leudes, im engeren Sinne waren dieß aber nur Jene, welche von ihm mit Gütern beliehen, durch die Pflicht der Treue mit ihm beſonders verbunden waren. Dieſe Belehnung und dieſer Dienſt aus Treue wird von ſelbſt die Stufe zu höherer Ehre, zu welcher das Hof- oder Hausamt im Dienſte des Königs führt. Was ſo auf der einen Seite an Freiheit verloren ging, wurde auf der andern durch die Treue an Ehre wieder gewonnen: in der Idee des Ritterthums und der Miniſterialität flicht dieſe Zeit unverwelkliche Kränze der Treue und Ehrenhaftigkeit, brüderlicher Hingabe und Opfermuths, in ihr ſpiegelt ſich das edelſte Lebensbild der reinſten Humanität. —

2.

Die erſte Geſellſchaftsklaſſe dieſer Zeit hat vor den andern den Adel des Geſchlechts, großen Grundbeſitz, Immunität und erworbene Regalien voraus; auf ſie folgt die Mittelklaſſe, die Klaſſe der Mittelfreien, der echten Freien der carolingiſchen Zeit. Sie ſondern ſich in zwei Klaſſen. Die Einen haben den größeren freien Grundbeſitz und ſtellen ſich gepanzert und zu Roß beim Heerbanne ein, haben die kriegeriſche Laufbahn zum Berufe des

Lebens erkoren und sind die Ritterbürtigen; die Andern, die unter ihnen stehen, haben wohl auch einen vollkommen freien zureichenden Grundbesitz, sind heerbannspflichtig, waren aber zunächst nie zum Schöffendienste verpflichtet, und hießen darum die schöffenbar Freien; auf Beide folgten dann die Landsassen oder Bauern. Die Heerbannspflicht war zunächst auf Jene beschränkt, welche Besitzer von 5 Huben waren; die Verpflichtung, einen Harnisch anzuschaffen, lag nur dem ob, der 12 Huben hatte. Die Freien waren somit die Heermänner, nach dem Maaße des Grundbesitzes vollzog sich die Heerbannpflicht. Wo sich in Folge des Daseins einer städtischen Bevölkerung auch das industrielle Vermögen schon eine Geltung verschafft hatte, wurde natürlich auch dieses ein Maaßstab der öffentlichen Pflicht. Nach einer Verordnung des Longobarden-Königs Aistulph (749—756) gab es drei Klassen: in der ersten waren reiche Grundbesitzer bis zu sieben Meierhöfen und die großen und reichen Kaufleute; zur zweiten Klasse gehörten die mittleren Kaufleute und Grundbesitzer, die zwar keinen Meierhof, wohl aber 40 Morgen Landes haben; in der dritten Klasse stehen die freien Hintersassen oder die kleinen Bauern, wie die kleinen Kaufleute oder Krämer. Auch hier muß sich blos die erste Klasse ausrüsten mit Panzer, Schild, Roß und Lanze, die zweite ist nur vom Panzer befreit und die dritte hat blos mit Bogen und Pfeil zu erscheinen; auch hier waren somit nur die Freien, die Arimannen, die Besitzenden heerbannpflichtig, und Heer und Volk war identisch [1]). Das Rit-

[1]) Hegel: Geschichte der Städteverfassung von Italien: I. S. 395 fg. 429. 431.

terthum ſtand ſomit an der Spitze der Mittelklaſſen; von der erſten Geſellſchaftsklaſſe ſchied es ſich dadurch, daß es nicht ihren hohen Adel theilte, von den übrigen Stufen der Mittelclaſſe aber dadurch, daß es größeren Grundbeſitz oder Lehen beſaß, das beſondere Recht des Zweikampfes genoß und als ſein Kennzeichen das cingulum militare trug. Es wurde aber auch, wie das Schöffenthum ſpäter, von dem Princip der Zeit, — der Erblichkeit ergriffen; man knüpfte auch das Ritterthum an ein gewiſſes Alter des Geſchlechts an, man verlangte, daß auch ſchon der Vater, Großvater ein Ritter war, und auch das Lehenweſen griff hier ein, indem die Erblichkeit der Lehen auch erbliche Rittergeſchlechter erzeugte. An ſich aber liegt in dieſer Dreiklaſſengliederung nur eine weitere Arbeitstheilung in der Geſchichte: der Germane war urſprünglich Krieger, Richter und Grundbeſitzer; jetzt iſt der kriegeriſche Beruf an das Ritterthum übergegangen; das Richteramt haben die ſchöffenbar Freien übernommen, die dritte Klaſſe blieb zunächſt dem ländlichen Berufsleben im Grundbeſitze gewidmet, da, wer weniger als 5 Huben hatte, frei vom Heerbanne war. Dieſe Klaſſe gehört daher auch nicht dem dritten, ſondern dem vierten Stande an[1]).

3.

Das Ritterthum.

Gehen wir jetzt näher auf dieſe Geſellſchaftsklaſſen ein. Voran ſteht das Ritterthum. Es gehört dem

[1]) Ueber dieſe Standesverhältniſſe verweiſen wir noch auf die hiſtor. polit. Blätter Bd. 51 Heft 7, 1863 S. 493 ff., dann auf Raumer, Hohenſtaufen Bd. VI. S. 512 ff., v. Maurer, Fronhöfe, II. §. 204 ff.

heroiſchen Zeitalter der Völker an. Es hatte in den Jugendtagen der Völker eine hohe Miſſion: es hatte die nationale Wache des Staates; die Ritter der alten Zeit ſtanden Tag und Nacht auf der Wache, um dem Feinde den Eintritt in das Vaterland zu verwehren; ſie mußten die großen Schlachten ſchlagen, um die Barbaren hinter die Gränzen des Landes zurückzutreiben, dem Sturme der Wetter wie dem Stahle der Feinde trotzen, den Genuß des Lebens in die Schanze ſchlagen, um die Ehre zu retten, den Sieg zu erringen, die Glorie des Vaterlandes zu bewahren; ſie mußten ein ganzes Daſein dem Kriegsgotte zum Opfer bringen, damit im Inneren ihres Landes der Ackerbau erblühe, das Gewerbe erſtarke, die Cultur ihre Laufbahn fortwandle; das Schwert war da die Burg der Cultur. Der chriſtliche Ritter aber hatte die noch höhere Aufgabe, der Schirmherr und Bannerträger der chriſtlichen Civiliſation zu ſein, er ſollte den Samen zu jener Frucht legen, die erſt nach Jahrhunderten am Lebensbaume der Menſchheit reifen ſollte. Was im Geiſte einer providentiellen Weltregierung ſich ſchon durch die Eroberer in der orientaliſchen Welt vollzog, die Aufhebung der Schranken, welche ihre Völker umſperrte, das ſollte hier eine Fortentwicklung finden, das chriſtliche Ritterthum ſollte die Vermählung des Morgen- und Abendlands in ſeinem Schooße tragen. Die Selbſtſucht des Heidenthums ſollte fallen und der Altar der Bruderliebe alle Völker um ſich ſchaaren. Keine irdiſche Krone ſollte da höher ſtrahlen, als die Krone von Dornen, die der Welterlöſer trug. Und die Grundſteine dieſes erhabenen Tempelbaues legten ein Gottfried von Bouillon, ein Tancred, Raimund, ein Balduin, die Johanniter und die Tempelritter und die, welche

den Bau der christlichen Civilisation weiter führten. So lag im Ritterthum ein großer Gedanke. Und der sollte untergehen? Nein! Der Gedanke, der im Ritterthume seine Auferstehung feierte, — die Ritterlichkeit — muß fortleben für alle Zeiten. Wehe den Völkern, die keine ritterlichen Charaktere mehr haben, oder arm an ihnen geworden sind; wehe den Völkern, die solche Charaktere nicht mehr zu achten und zu erheben wissen! Als die Ritter Rom's Finanzpächter und Geldmäckler wurden, waren seine letzten Tage gekommen. Die Ritterlichkeit muß auch in unsern Tagen als eine Burg sich erheben gegen die neue Barbarei, welche die Gesellschaft innerlich zu unterjochen droht. Jene gestählten Helden der alten Zeit müssen wieder auferstehen, kampfbereit und todesmuthig, um in den Tagen der Gefahr das Vaterland zu retten und das hinsterbende Leben mit verjüngter Kraft zu beseelen, um die sittliche Volkskraft mit der Freiheit zu vermählen, sie müssen fortleben als die Wächter des Genius der Völker. Auch sie müssen wie die Ritter der alten Zeit jetzt Stand halten in der wilden Brandung, die das Völkerleben umbraust, und wenn auch todesmatt noch festhalten am Anker für die Rettung der höchsten Güter der Menschheit. — Was Jene mit dem Schwerdte errungen und bewahrt, das müssen sie mit der moralischen Waffe der Entsagung, des Opfers, der Verachtung der Ehre der Welt, der Verkennung, der Verbannung, nur von der heiligen Idee der Menschheit getragen, zu erringen und zu erhalten suchen. Die Ehre ist für Beide die höchste Pflicht, die Treue das reine heilige Ziel ihres ganzen Lebens. Heilighaltung des gegebenen Wortes, unerschütterliche Treue im Unglück, Festhalten an dem Eide für Gesetz und Vaterland, die Lauterkeit in

Geſinnung und That ſind jene großen herrlichen Charakterzüge, in welchem das alte Ritterthum noch fortlebt, mitten im Sturme der Zeiten, und noch die Ruinen des untergehenden Lebens überdauert! Beide haben ihre Miſſion für die Menſchheit mit dem Opfer des Lebens zu beſiegeln, und aus beider Aſche erbaut der Genius der Menſchheit das Denkmal der Unſterblichkeit! —

Das edelſte Vorbild alter edler Ritterlichkeit giebt uns die germaniſch-chriſtliche Zeit. Wie ſich hier überhaupt Alles genoſſenſchaftlich auswuchs und zuſammenſchloß, wie das Leben, der Pflanze gleich, nur im Stufengange fortſchreitender Entwicklung zur Frucht bereifte, ſo mußte auch der junge Mann erſt als Edelknabe, Page (Lehrling), dann als Knappe (Geſell) die Ritterkunſt bei einem Ritter (Meiſter) erlernen, ſeine Tüchtigkeit in einem Prüfungsgefecht mit einem Ritter beſtehen und erſt dann konnte er die Ehre der Meiſterſchaft erlangen durch die Umgürtung mit dem Schwerdte und Anlegung der Sporen, wie durch Berührung mit dem Schwerdte (Ritterſchlag), in welchem die letzte Beleidigung angedeutet ſein ſollte, die er nach ſeinem Stande dulden dürfe. Trat er dann in ein Gefolge ein, ſo entſtand für ihn ſofort die Pflicht der Ehre und der Treue gegen ſeinen Herrn. So war das Ritterthum in ſeinem äußeren Daſein corporativ verbunden, wie alle Stände dieſer Zeit, aber dieſen Verband hielt geiſtig die Tugend der Treue und der Ehre zuſammen; ſo wurde das Ritterthum Vorbild und Mittelpunkt für alle Stände dieſer Zeit. Dienſtleute konnten in daſſelbe eintreten wie Edle, Vaſallen wie reiche Grundbeſitzer; auch die Söhne aus den Familien anderer Stände konnten durch Dispenſation des Kaiſers das cingulum militare erlangen, war

ein Freier auch noch nicht ritterbürtig, erhielt er aber von seinem Herrn ein Lehen, so konnten seine Nachkommen, wenn sie nur die kriegerische Lebensart fortsetzten, die Ritterwürde überkommen, so gut, wie der Ministeriale, der aus Unfreien hervorgegangen war; Ritter konnte auch der werden, welcher kein Lehen hatte, ein Lehen konnte eben so schon ein Knappe erwerben. Darin liegt eben die große sittliche Bedeutung des Ritterthums, daß es die niederen Stände auf die Höhen des Lebens erhebt und daß auch die Großen der Erde in ihm ihre Herablassung und Demuth offenbaren. Selbst der große Vasall mußte die Vorbereitungsstufen des Ritterdienstes durchlaufen, ehe er Ritter befehligen durfte, selbst Burggrafen und Marschälle erscheinen nur als Knappen und Edelknechte [1]). Die Großen steigen herab, die Niederen empor. Darin lag und liegt für alle Zeiten die Versöhnung; darin lag die Größe dieser Zeit. Die Standes-Ehre stand über dem Standes-Interesse. Neidlos wurde die Gleichheit der Menschenwürde bei Allen anerkannt; der Stand war zugänglich für Unfreie und Freie; der Geist der Demuth und der Treue wob um Alle ein fröhliches Band; von diesem Geiste beseelt gingen Alle lebensfreudig in den heiligen Kampf für das Grab des Welterlösers, wurden Alle Schützer der Schwachen und der Kranken. Als das Christenthum über das Ritterthum seine Weihe goß, da strahlte selbst in den Augen der Kaiser und der Könige ein höherer Glanz um die ritterthümlichen Sporen, als um ihre Kronen, da verschmähte

---

[1]) Walter: Deutsche Rechtsgeschichte § 219. not. 13.

ſelbſt der Feldherr im Siegesjubel die Erdenkrone zu tragen, wo der Weltheiland die Dornenkrone trug [1]).

Das Ritterthum der antiken Welt drängte die dem Jugendalter der Völker natürliche Thatenluſt zum kriegeriſchen Abenteuer, zu ſtürmiſchen Wanderzügen nach Auſſen; in der fröhlichen Wildheit, in der tapferen That, im aufopfernden Heldenmuthe erfüllte ſich ſeines Daſeins Ruhm und Kraft. Im Leben des germaniſchen Ritterthums hatte ſich durch das Chriſtenthum eine neue Macht entfaltet — die Humanität; mit der Kraft des Muthes vermählte ſich die Milde des Gemüths, und ſie offenbarte ſich im Frauendienſte, in der Krankenpflege, wie im Schutze der Verlaſſenen. Durch dieſe Weihe des Gemüthes, durch ſolche Hingabe für die leidenden Brüder hat das germaniſche Ritterthum ſeine Miſſion am treuſten unter allen Völkern erfüllt. Nur die Bruſt, die Gott in ſich trägt, kann wahrhaft Großes vollbringen: ſollte der germaniſche Ritter im Dienſte der Menſchheit Großes leiſten, ſo mußte er ſein Tagewerk mit Gott beginnen, in ihm die Quelle des Heldenmuthes und der Todesverachtung finden. Die religiöſe Anſchauung des Kriegsdienſtes war ohnehin ſchon eine uralte bei den germaniſchen Völkern; die Schlacht galt als ein Opferfeſt, das man dem Stammgotte brachte;

---

[1]) Aus ſolchem Geiſte floß auch jenes herrliche Wort, daß „nicht des Geſchlechtes, ſondern der Tugenden Adel und des Lebens ſittliche Reinheit vor Gott erheben:“ non generis, sed virtutum nobilitas, vitaeque honestas gratum Deo faciunt et idoneum servitorem, ad cujus regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles et pauperes: Honor. III. a. 1232. in c. 37. X. d. praebend. (3. 5.)

der Feind war das dem Gotte geweihte Opfer, das Schwerdt war das priesterliche Opfermesser; der Priester erschien ihnen als Krieger mit der Stola, der Krieger aber als der Priester mit dem Schwerdte. Jetzt erfüllte diese religiöse Anschauung ein anderer Geist. Darum war schon der Eintritt in das Ritterthum ein Eintritt in den Dienst Gottes, darum begann er mit der Weihe durch die Religion. Der Knappe brachte mehrere Tage, ehe er den Ritterschlag erhielt, in Gebet und Fasten zu; er ging zur Beichte, empfing das hl. Abendmahl, übernahm in weißem Gewande die Nachtwache und hütete in frommer Seelenstimmung vom Abende bis zum Morgen die Waffen, die auf dem Altare der Mutter Gottes oder eines Heiligen lagen; dann ward er in die Kirche geführt, seine Waffen wurden gesegnet und er legte einen feierlichen Schwur zur Erfüllung seiner Pflichten ab [1]). Ehre und Treue mochte auch der Ritter der antiken Welt erkennen und achten, die Liebe zu Gott und den Menschen war das höhere Ziel des germanischen Ritterthums. Ritterthum und Mönchthum waren die Ausläufer eines vom Geiste des Christenthums erfüllten Gemüthes, das Christenthum selbst war das Leben des Gemüthes. Das Ritterthum sollte nach Außen die Gotteswelt verherr-

[1]) Anders sieht dies Gibbon an: But superstition mingled in every public and private action of life; in the holy wars it sanctified the profession of arms, and the order of chivalry was assimilated in its rights and privileges to the sacred ordres of priesthood. Histor. of the decline and fall of the roman empire, 1829. Vol. XI. ch. 58. p. 35. Ueber die Anschauung der Germanen: Weinhold: die deutschen Frauen, S. 160. Ueber die Ritterorden vgl. noch v. Raumer, die Hohenstaufen, Bd. I. S. 412—424, insbes. S. 420; 422.

lichen, das Mönchthum ſie im Innern des Menſchen heiligen; der Höhepunkt dieſer Gottbegeiſterung war — der Tod für den Welterlöſer, das Märtyrerthum. Das Mönchthum erſtrebte die innere Heiligung in der Weltentſagung, das Ritterthum die Weltbeglückung in dem Siege der Gottes-Idee über das Heidenthum. Der antike Heros vollbrachte ſeine Heldenlaufbahn, von den Göttern geleitet, im Kampfe gegen die äußere Natur, der chriſtliche Ritter im Kampfe gegen die Feinde der ſittlichen Welt, gegen die Feinde ſeiner Brüder, gegen die Feinde der Humanität. Darum ſoll der germaniſche Ritter den Glauben heilig halten, Wittwen, Waiſe, Unmündige ſchützen, zur Befreiung der Unſchuld kämpfen, tadellos vor Gott und den Menſchen wandeln, den Kaiſer ehren, des Reiches Kraft und Anſehen wahren, für die Kirche Gut und Blut einſetzen, er ſoll in Allem den Gekreuzigten zum Vorbilde ſeines Lebens ſich erwählen, wenn ihm die Krone des himmliſchen Lebens zu Theil werden ſoll [1]). An dieſe allgemeinen Pflichten ſchloſſen ſich die des Standes insbeſondere: jeder Kampf ſoll ehrlich ausgefochten werden, Kunſtgriffe, böslicher Gebrauch der Waffen ſind verpönt; Lüge war Schmach, Worthalten Ehrenſache, die Zahlung verſprochenen Löſegeldes heilige Pflicht; kein Ritter darf Belohnungen von auswärtigen

[1]) Vgl. das magnum chronicon belgicum v. 1247, wo es u. A. heißt: „Memento, quoniam salvator mundi coram omni populo nudus et vulneratus cruce suspensus est, cujus opprobria meminisse suadeo, cujus crucem acceptare te consulo, cujus etiam mortem ulcisci te moneo. Haec statuta si devote custodieris, scias, temporalem te honorem in terris, et post haec vitam requiem aeternam in coelis mereri.

Königen annehmen; die Mannen sollen Ordnung halten und Niemanden verletzen.

Die Ehre des Ritterthums offenbarte sich besonders in den Turnieren, die Treue im Frauendienst, die Liebe im Geiste des Christenthums, im Dienste für die leidende Menschheit. Nur wer Ehre und Glauben rein bewahrte, durfte zum Turniere kommen; des Wortbrüchigen Wappenschild wurde zertreten und des Vorrechtes unfähig wurde der Hochverräther wie der Feigling oder der, welcher ein Ehrvergessener wurde gegen das Frauengeschlecht. Die Turniere pflegten den ritterlichen Geist der Zeit, die kriegerische Kraft, sie waren der Sammelplatz, auf welchem die ritterliche Tugend sich erproben sollte. Die Kraft sollte sich im Lanzenbrechen oder im Rennen bewähren und der Sieger aus der Hand der Schönen hohen Ranges den Preis der Heldenkraft empfangen. Wie viel höher standen sie als die nackten Kampfspiele der alten Griechen! An die Turniere knüpfte sich der Dienst der Frauen; die Huld und Treue gegen sie entflammte auf dem Altare der Religion, an dem heiligen Vorbilde christlicher Frauen. Hier war der reine tiefe Quell verborgen, aus welcher das Gemüth die Begeisterung trank für die Schönheit und Milde, welche die Frauen umwob; hier feierte die Menschheit die erste reine Seligkeit der Liebe, wie sie eine spätere Zeit nur in ihren edelsten Gemüthern empfinden kann, die antike Welt sie nie empfunden hat; die Minne wurde zum inneren Feuer, das zu ritterlichen Thaten entzündete — viele Frauen gaben den inneren Impuls zu den Kreuzzügen; — keusche Huldigung war ihr Leben; die Begeisterung, die sie schuf, war die Mutter eines reinen ehrenhaften Wandels; das Band am Helme, das der Geliebten gehörte, ihr Ring,

Gürtel, oder Schleier, den ſie getragen, erhielt die Liebe immer wach, die Erinnerung lebendig. Ringsum tobte eine ſturmbewegte, rauhe Zeit: hier im Frauendienſt feierte die Humanität eine ſchöne Morgenfeier, die mit ihren Wärmeſtrahlen auch das Daſein anderer Stände befruchtete. Im Dienſte für die leidende Menſchheit aber ſtanden die geiſtlichen Ritterorden oben an. Der Ritter dieſes Ordens ſoll der Welt entſagen; Selbſtverläugnung iſt die Grundfarbe ſeines Schildes; ſeine Minne gehört den Kranken und den Armen; die Liebe zur Himmelskönigin iſt das Band, das ſeinen Helm und ſeine Bruſt umweht. Dort im Oriente unter des heißen Klima Gluthen ſollte er kämpfend die chriſtlichen Pilger ſchützen und Krankenpflege üben; wenn ſein Schwert noch raucht vom Blute des Feindes, eilt er helfend und tröſtend an das Krankenbett, an das Lager des Sterbenden [1]). Hier alſo war die kriegeriſche Kraft mit der Selbſtverläugnung, der Kampfesmuth gegen die Ungläubigen mit erhabener Großmuth auch gegen den Feind vermählt zum reinen Bunde hoher Seelengröße.

Das Ritterthum ging aus der Kampfesluſt der Völker hervor; der Eroberungstrieb war allen Völkern des Alterthums gemein, die eine große weltgeſchichtliche Bedeutung offenbarten. Das verborgene Ziel der Eroberung war, die Abgeſchloſſenheit der Völker aufzuheben, in Folge

[1]) Der Orden von Calatrava, Alcantara kämpfte gegen die Mauern und den Islam, die Ritter von Malta waren die Schutzwehr Italiens gegen die Türken; die Ritter des deutſchen Ordens kämpften über ein halbes Jahrhundert für das Chriſtenthum im Norden.

deren sie sich als Feinde ansahen und allen Verkehr unter sich ferne hielten, den großen Einheitsbund der Völker vorzubereiten. Die alten Priesterstaaten des Orients wurden so durchbrochen, der Strom der Cultur gewann eine breitere Bahn. Diesem providentiellen Ziele diente auch das germanische Ritterthum. Es mußte aber nach dem fortschreitenden Geiste der Geschichte auch noch andere Ziele verfolgen und darin sollte sich seine höhere Stellung in der Weltgeschichte offenbaren. Und so wurde das christliche Ritterthum das erste Erwachen des Gemüthes für eine reinere tief innige Auffassung des Geschlechtsverhältnisses, so wurde es eine Pflanzstätte für die Verbreitung christlicher Civilisation, die erste Weihe kriegerischer Kraft für die sittlichen Zwecke der Menschheit; es wurde aber noch mehr: es war auch der Träger eines hohen socialen Berufes, es war auch bestimmt der Mittelpunkt politischer Entwicklung und organischer Fortbildung im staatlichen Leben zu sein. Seinen socialen Beruf bethätigte es in der Hingabe für die Armen, die Kranken, die Pilger, die Waisen; es bleibt hierin ein Musterbild für die Aristokratie aller Zeiten; es offenbart hierin die Macht des Christenthums auf die Aristokratie, das deren reinsten Glanz und erhabensten Beruf in der Erhebung der Niederen, in der Demuth der Höheren findet; und diesen Beruf verwirklicht das Ritterthum besonders in dem großen Versöhnungswerke der Stände. Die Burgen des Adels prangten auf stolzen Höhen; wie Sonnen sahen sie auf die arbeitsmüden Thalbewohner nieder, denen der letzte Rest der Freiheit zu verschwinden drohte; auf diese Höhen war das Leben mit all' seiner Pracht und Glorie gezogen, von Unten ertönte nur das Klagelied der schweren Frohnde und der harten

Arbeit. Zwiſchen Beide trat das Ritterthum: es zog die ſtolzen Mannen der Höhen in ſeine Mitte, es nahm die Dienſtleute des Thales in ſeine Reihen; das Kreuz des Welterlöſers demüthigte jene, und gab dieſen den fröhlichen Aufſchwung des Lebens; die Herablaſſung war Freude, die Demuth Ehre, die Erhebung war die Verſöhnung; der Panzer und das Ordenskleid ſchmückte den Dienſtmann wie den Fürſten, die harte Entſagung war Beider Stolz und höchſter Lebensgenuß. Darin lag die Glorie dieſer Zeit: das Ritterthum war ihre Verſöhnung. —

Aber auch auf dem politiſchen Gebiete war ihm dieſe Rolle des Friedens beſchieden. Das Ritterthum war vermöge ſeiner unabhängigen Stellung das Bindeglied zwiſchen den Fürſten und dem Volke; zwiſchen Beiden zu vermitteln, war ſeine und der Städte Aufgabe in dieſer Zeit. Dieſe Aufgabe erfüllte es in England [1]). Auch die deutſche Reichsritterſchaft drängte es, in dieſe Aufgabe einzutreten. Der Kaiſer Sigismund fühlte ihre Bedeutung für das Intereſſe des Reiches: er beſtätigte ihre Beſitzungen wie ihre genoſſenſchaftlichen Verbindungen; ſie hielt ſtets treu zu Kaiſer und Reich, ſie ſuchte ſich von der Territorialgewalt ſtets unabhängig zu erhalten; Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat ſie zwar nicht erlangt, ſie hat aber Solches

[1]) „Die Ritterwürde war Keinem unzugänglich, der es durch Fleiß und Sparſamkeit zu einem hübſchen Landgute bringen, oder durch ſeine Tapferkeit in einer Schlacht oder Belagerung Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen konnte. Die Verfaſſung des Hauſes der Gemeinen trug viel dazu bei, die heilſame Miſchung der Claſſen zu befördern. Der Ritter der Grafſchaft war das verbindende Glied zwiſchen dem Baron und dem Krämer.“ Macaulay, Geſch. Englands, überſ. v. Bülau I. S. 51. 52.

im Bewußtſein ihrer Aufgabe verlangt und drei Curialſtimmen im Reichsfürſtenrath für ſich gefordert. Die Ritterſchaft, mit den Städten im Bunde, in welchen die neu erwachende Kraft des Bürgerthums ſich erhob, hätten das gelockerte Band zwiſchen dem Kaiſer und den Fürſten wieder gefeſtigt, und die Einheit des Reiches zu erhalten vermocht. Wo aber auch der Wille war, fehlte es an Einſicht und Kraft, und jener entſchwand, wo dieſe walteten. Da blieb der große Moment verſäumt, den das Ritterthum als Kern zu neu ſich ſammelnder Lebenskraft und organiſcher Fortbildung benützen ſollte, um die Zerfahrenheit der Stände und das Zerfallen des Reiches abzuwehren, und um die nationale Freiheit zu erhalten. Zwiſchen der hohen Ariſtokratie und der Krone gab es keine vermittelnde Kraft, kein verſöhnendes Element, wie einſt in den antiken Staaten zwiſchen der Ariſtokratie und Demokratie. Da entſtand zwiſchen den Endpunkten der Geſchichte auf Leben und Tod ein Kampf, der mit dem Sturze des Thrones oder der Ariſtokratie verendete. In Deutſchland ſank der Kaiſerthron, in Frankreich ſtürzten die Burgen des Adels zuſammen und begruben auch das Ritterthum unter ihren Trümmern.

4.

Die Miniſterialen.

Die Wurzel des Ritterthums waren die freien Grundbeſitzer, die als Reiter in den Heerbann traten. Aber auch Vaſallen und Miniſteriale traten in den Ritterſtand. In dieſen Gliederungen der Mittelklaſſe offenbart dieſe ihre erhabene Stellung gegenüber der Stände-Ordnung einer vergangenen Zeit: denn die Kaſten des Orients

machen den ſtändiſchen Organismus zu einer Mumie; in Griechenland kömmt das Ständeſyſtem wohl wieder zum Leben, aber das Leben iſt hier ein fortgeſetzter Vernichtungskampf, der hier mit dem Tode der Ariſtokratie, dort mit dem Sturze des Demos endet; in Rom erſt wird das Leben der Stände ein Kampf auf verfaſſungsmäßigem Boden, aber ein Kampf, der mit der Verarmung des Volkes und dem Untergange der nationalen Freiheit endet; erſt die germaniſchen Völker offenbaren ein verſöhnendes Ineinanderübergehen der Stände, das freie Auf- und Niederſteigen ihrer Glieder, wie wir dies beim Ritterthume ſchon erkannten, und darum an dem Vaſallenthum und der Miniſterialität noch mehr beſtätigt finden. Die Vaſallen waren des Königs Getreue, ſein Gefolge, ſie hatten aus ſeiner Domäne Güter erhalten und waren daher zu ſeinen Dienſten verpflichtet. Was die Könige thaten, ahmten reiche Grundherren — weltliche wie geiſtliche — bald nach; auch ſie umgaben ſich mit einem Gefolge, in dieſes konnten Freie, aber auch Unfreie eintreten und beide wurden Vaſallen des Grundherren oder Senioren. Der König wie der Grundherr verliehen Grundſtücke (Beneſizien) an ihre Vaſallen. Die Senioren ſelbſt wurden durch königliche Beneſizien an den Dienſt des Königs gebunden. Der Vaſall mußte ſeinem Herrn — Senior oder König — folgen, wohin immer deſſen Aufgebot erfolgte, er durfte den Dienſt ihm nicht künden, ſich ihm nicht durch die Flucht entziehen, er mußte ihm zur Seite ſtehen in jeglicher Noth, verlaſſen durfte er ſeinen Herrn nur, wenn dieſer gegen ſein Leben, ſeine Ehre oder Freiheit handelte. Aber auch der Senior mußte ſtets bereit ſein, um den Vaſallen zu ſchützen. Beide waren durch Bande der Ehre und Treue auf Tod und

Leben verbunden. Hatte der Vasall den Kriegsdienst zu Pferde geleistet, so gehörte er dem Ritterstande an. Benefícien, anfangs widerruflich, dann nutznießlich oder eigenthümlich auf die Lebensdauer an Vasallen oder deren Söhne verliehen, später erblich, wodurch auch der Stand der Vasallen ein erblicher wurde, konnten auch an Unfreie verliehen werden und diese traten dadurch in eine den Vasallen ähnliche Stellung ein. Die Vasallen dienten dem Könige nicht blos auswärts als Gefolge, er konnte sie auch für besondere Zwecke (Grenzbewachung) verwenden, oder sie an seinen Hof für persönliche Dienstleistungen ziehen. In diesen Kreis drängten sich selbst die Vornehmsten ein und wurden dadurch des Königs Ministerialen. So waren die Hausämter (Marschall, Kämmerer, Truchseß, Mundschenk) in der Regel im Besitze freier Vasallen. Wer immer ein königliches Amt bekleidete, war ein Ministeriale. Zu solchen Aemtern gelangten aber nicht blos Freie, sondern auch Halbfreie, königliche Freigelassene, selbst Unfreie konnten hohe Aemter erlangen und in den Rath des Königs treten. Alle sind zu gleicher Würde fähig. Die Würde des Amtes hebt jede Erniedrigung der früheren Herkunft auf. Aber auch diese Aemter wurden, wie die an ihre Träger verliehenen Benefizialgüter, erblich, gingen wie diese in Lehen über und verpflichteten zur Treue gegen den Oberlehensherrn, den König. —

Die Ministerialität der früheren Zeit, die einzelnen bevorrechteten Amtsleuten zukam, war untergegangen; Ministeriale waren jetzt Dienstmanneu, die aus dem Stande der Unfreiheit hervorgegangen, Hof- und Kriegsdienste leisteten. Unfreie hatten die Senioren einst in der Zeit der Karolinger als Gefolge um sich geschaart, um in stür-

miſcher Zeit eine ſchützende Umgebung zu haben; man hatte ſie mit den Waffen der Freien gerüſtet, ſie zur berittenen Kriegsmannſchaft gemacht, bei der Kirche auch zu Aemtern berufen, und zu deren Vertheidigung auch bewaffnet. Gleichwohl waren ſie von den Vaſallen unterſchieden. Die Vaſallen gehören den Freien an, die Miniſterialen den Unfreien; das Band des Königs oder Herrn zum Vaſallen war freier, das zum Miniſterialen gebundener und von tieferer Innigkeit umgeben; den Vaſallen verpflichtet der Beſitz des Lehens zur Treue gegen den Lehensherrn, den Miniſterialen bindet eine perſönliche Treue an den Dienſtherrn; auch wenn ihm ein Gut nicht verliehen wurde, hatte er die Pflicht der Treue, die ſchon durch die Geburt bei Dienſtmannen erwacht; der Miniſteriale hat nicht die gleichen Standesrechte, wie der Vaſall, namentlich nicht in Bezug auf Ebenbürtigkeit und Gerichtsſtand; der Vaſall ſteht als freier Dienſtmann unter dem Landrechte, als Gefolgsgenoſſe unter dem Lehenrechte, der Miniſteriale aber wird nach dem Dienſtrechte abgeurtheilt; der Vaſall braucht da keine Vertretung, der Dienſtmann bedarf einer ſolchen durch den Dienſtherrn. Wohl können auch Freie Miniſteriale werden, aber ſie müſſen ſich ihrer Freiheitsrechte begeben. Trotz dieſes Unterſchiedes aber läßt die Geſchichte beide Klaſſen in einander übergehen. Das Lehen war die Brücke, auf der ſie zu einander übergehen; einſt wurden die Vaſallen Miniſteriale, jetzt werden die Miniſterialen Vaſallen; in der Freiheit waren Beide ungleich, durch die Ehre wurden ſie Gleiche; der Ritterdienſt gab auch den Nachkommen der Miniſterialen die Ritterbürtigkeit, die mit der Freibürtigkeit die gleiche Ehre genoß [1]).

[1]) In Italien war der Unterſchied zwiſchen freien Vaſallen

Die Miniſterialen der alten Zeit konnten ohne Rückſicht auf den Stand zu höheren Würden aufſteigen, die Geſchichte folgt dieſem Zuge der Erhebung des Niederen zum Höheren auch jetzt, wo die Miniſterialen ihre Wiege nur in der Unfreiheit haben. Dort traten Vaſallen als Miniſteriale in den Königsdienſt, hier werden neben den Vaſallen und Unfreien noch achtbare, erprobte Leute aus den Unfreien als Miniſteriale im Dienſte der Kirche angeſtellt, oder in das Gefolge der Senioren und des Königs (Reichs) aufgenommen, und bilden ſo einen Mittelſtand zwiſchen Unfreien und Freien. Sie treten ihrem Herrn näher, als der Vaſall, der im Selbſtgefühle der Freiheit und ſeiner Grundbeſitzungen mehr verſucht iſt, dem Herrn gegenüber eine ſtolze Unabhängigkeit zu behaupten, und der, wo er ein Amt bekleidet, dieſes in ſeiner Familie erblich und als Vorrecht zu behaupten ſucht. Den Miniſterialen dieſer Zeit begleitet das Gefühl der Treue ſchon von der Wiege ſeines Lebens an, des Dienſtmanns Treue iſt inniger, tiefer als Vaſallen Treue. Er fühlt, daß ihn der Herr, der Fürſt aus der Unfreiheit erhoben und in ſeine Nähe zu kommen gewürdigt hat; in ſeiner höheren Umgebung fühlt er die reinere Luft menſchlicher Erhebung, den zarteren Hauch der Veredlung, die freudige Pflicht hinopfernder Treue. Der Stolz des Vaſallen wird ihm ſo fremd, als der Sklavenſinn des Unfreien aus ſeiner Bruſt verſchwindet, der Stolz wird Hochgefühl über die Größe des Herrn, der Sklavenſinn wird Hingebung und Treue. Eins fühlt er ſich in Allem mit ſeinem Herrn, eins in ſeinem Glücke, wie in ſeinem Geſchicke. Und ſo gelobt denn der Dienſt-

und unfreien Miniſterialen gänzlich verſchwunden. Hegel: a. a. O. II. S. 96.

mann ſeinem Herrn durch den Huldigungseid, daß er ihm treu, hold und gewärtig ſein wolle in allen Lagen des Lebens, und ſo geloben ſich Beide, daß ſie ſich helfen und beiſtehen wollen durch Rath und That in aller Noth des Lebens. Der Herr nimmt die Kinder des Dienſtmannes, der Dienſtmann die Kinder des Herrn in ſein Haus, beide erziehen und ſchützen dieſe Pfleglinge mit mütterlicher Sorge und väterlicher Huld; Herr und Dienſtmann ſind ja ſelbſt nur Vater und Kind, beide ſind nur eine Familie; Ehrfurcht und Gehorſam, Schutz und treue Ergebenheit ſind durch das innigſte Band umſchlungen. Keiner kann gegen den Andern zeugen, Keiner über den Andern Richter ſein. Und ſolche Treue darf auch das Grab nicht brechen, der Herr errichtet für des Dienſtmannes Treue, dieſer für die väterliche Huld des Herrn noch fromme Stiftungen als ſchöne Denkmale der Pietät. Das war der ächte Stolz der Treue, das reine Gold des Gehorſams, das Herrn und Dienſtmann umſtrahlte! Wohl erinnert uns dieſes Bild an des Altpatriciers Schutz ſeines Clienten, es liegt in beiden ein Grundzug dieſer Zeiten, welche die Macht der Großen durch Großmuth und Edelſinn als milden Strahl auf die Niederungen des Lebens ſenken: aber das alte Rom iſt von germaniſcher Treue noch tief im Schatten geſtellt. Der Client blieb auf dem dunkeln Grunde ſeines Daſeins ſtehen, zur ſtolzen Höhe ſeines Herrn durfte er nie den Blick des Auges richten, von einer Erhebung ſein Gemüth nie träumen: aber der Fürſt, der Senior, das Reich, der Biſchof achtete den treuen und den tapfern Miniſterialen wie den freigeborenen Rittersmann, ſie umgürteten ihn mit den Waffen des Freien, machten ihn ebenbürtig zum Zweikampf und zur Fehde, nahmen ihn

auf als Knappen und zeigten ihm als das goldene Ziel edlen Thun's, und muthvoller Tapferkeit — die Ritterwürde, durch die er das Blut seiner Kinder adeln und seine Nachkommen in den Glanz ritterbürtiger Geschlechter einführen konnte. —

Wohl wurden die alten Haus- und Hofämter, wie des Marschalls, Kämmerers u. s. w., zuerst durch Ministeriale besetzt, aber als sich an deren Bekleidung besondere Vorrechte knüpften, auch von Fürsten und Grafen gesucht. Und auch hier drängte der Zug der Zeit auf feste Consolidirung in der Familie; wenn auch anfänglich widerruflich verliehen, gingen diese Aemter allmälig auf die Söhne ihrer Träger über, und wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert in gewissen Fürstenhäusern erblich, wurden Erbämter, Erblehen. So war der Freie ein Dienstmann geworden, und der Dienstmann hob sich später zum Stande der Freien empor; er, der aus unfreiem Schooße geboren war, wurde durch den Dienst Grafen und Fürsten gleich. Der Beruf hatte die Unfreiheit überwunden. Die Geschichte machte in ihrer letzten Phase Beide einander gleich. War der Ministeriale zur Ritterwürde erhoben, hatte er selbst ritterlichen Grundbesitz erlangt, so wurde er auch der Gründer eines rittermäßigen Geschlechtes; der Kriegsdienst hatte ihn mit dem Vasallen auf die gleiche Stufe der Ehre gestellt; und so wurden zuletzt auch die Ministerialen Freie und stellten sich neben den Vasallen als eine gleichberechtigte Größe hin, ihre Güter erhielten ein gleiches Recht. So hat in diesen Gliederungen der Gesellschaft die Geschichte den Unfreien frei, den Armen reich gemacht, das Talent gehoben, den Charakter geadelt, die Tüchtigkeit mit Ehren gekrönt und auch die Spitzen der Gesellschaft zu Diensten bestimmt,

welche von Niederen ursprünglich verrichtet werden sollten. Darum liegt in der Geschichte der Ministerialität einer der erhabendsten Lichtpunkte der Zeit, einer der ehrendsten Züge des Mittelalters, welches hier für Charakter und Auszeichnung eine neidlose freudige Anerkennung offenbart, deren Mangel eine spätere Zeit schmerzlich fühlen läßt. Das Vasallenthum und die Ministerialität sind zwei Aeste, die, aus der germanischen Eiche erwachsen, weitaus in das reiche Leben ihrer Gaue sich erstrecken, hier den stolzen Klang der Freiheit, dort den weichen Ton der Treue in ihren Blättern rauschen hören, und die stolzen Mannen unter sich vorüberziehen sehen, die in ritterlicher That ihr Andenken in das Erz der Geschichte graben [1]).

5.

Die Patricier.

Hiermit haben wir eine Schichte der gesellschaftlichen Gliederung der Mittelclassen abgeschlossen. Freie und

[1]) „Der Stand der Ministerialen trat als Ritterschaft in den niedern Adel ein; er mag ursprünglich schon freie Bestandtheile gehabt haben, daher sein rasches Aufsteigen, seine vollkommene Gleichstellung mit der freien Ritterschaft, wozu die bloße Ebenhurt des Dienstes, wohl schwerlich geführt hätte. Als nach der Auflösung des karolingischen Reiches der Stand der Freien durch die weltlichen Großen unterdrückt wurde, begannen gleichzeitig die Uebertragungen von Gütern, Einkünften und Rechten an die Kirche, und es konnten seitdem eine Menge von Freien durch Eintritt in die Dienstpflicht eines Stifts Schutz gegen Unterdrückung und Entschädigung für ihre verlorenen Standesvorzüge finden. In Basel waren vielleicht die meisten dienstmännischen Geschlechter altfreier Herkunft: so auch anderswo." Arnold, Städte-Gesch. II. 180 fg.

Unfreie ſtanden am Anfange dieſer Entwicklungsperiode. Im Proceſſe der Geſchichte wurde die Klaſſe der Freien geſpalten: der hohe Adel bildete die erſte, der niedere Adel (die Ritterbürtigen) und die freien Grundbeſitzer die zweite Geſellſchaftsklaſſe, auf welche die dritte folgte, zu welcher die Hörigen, Zins- und Schutzpflichtigen gehörten. Damit war der eine geſellſchaftliche Entwicklungsproceß — der auf dem Lande vollzogen. Die Geſchichte ſetzte einen neuen Keim der Entwicklung an — in den Städten. Wie dort legten ihn auch hier die Freien. Die Altfreien ſind der Kern der Geſchichte auch hier. Freie Grundbeſitzer hatten ſich auch auf dem Lande erhalten, der freie Grundbeſitz wurde auch in den Städten die Wurzel neuer Bildung. Ritter und altfreie Grundbeſitzer ſind die erſten Bürger der Städte [1]). In ihnen liegt die Wurzel des ſtädtiſchen Patriciats. An die Patricier ſchließen ſich dann die Großhändler, die Kaufleute und Gewerbetreibenden an. So hatten Land und Stadt in ihren geſellſchaftlichen Gliederungen zwei große Klaſſen: dort bildeten die eine Geſellſchaftsklaſſe die hohen Vaſallen, die Vaſallen des Reichs, ſie, die geiſtlichen und die weltlichen Fürſten waren vom Könige oder vom Kaiſer belehnt; aber auch ſie gaben Lehen an Freie, Haus- und Hofdienſte an Unfreie, und ihre Träger wurden ihre Vaſallen und Miniſterialen; dieſe waren jenen gegenüber die niederen Vaſallen. Beide zuſammen repräſentirten den Kriegerſtand (milites). Wie es hohe und niedere Vaſallen auf dem Lande, ſo gab es einen hohen und einen niedern Bürgerſtand in den Städten; zu jenem gehörten die Pa-

[1]) Arnold a. a. O. S. 787.

tricier, auf welche die Kaufleute folgen, zu dieſem die Handwerker, wie die Arbeiter. Wir haben alſo einen Kriegerſtand (Adel), einen Bürgerſtand (populus) und die Klaſſe der Hörigen, Schutz- und Zinspflichtigen (plebs); in dieſer dreifachen Gliederung liegt der Grundgedanke der ſtändiſchen Entwicklung dieſer Zeit, in ihr ruht der naturgemäße Stufengang der ſocialen Geſtaltung[1]). Dafür ſprechen auch die großen geſellſchaftlichen Kämpfe dieſer Zeit: die großen Reichsvaſallen erheben ſich gegen den Kaiſer, der niedere Lehensadel erhebt ſich gegen die hohen Vaſallen; der Bürgerſtand kämpft gegen den (hohen und niedern) Lehenadel, die Handwerker traten gegen den niedern Adel und die Geſchlechter in den Kampf; im dreizehnten Jahrhundert vereinigen ſich in Italien die Handwerker mit dem höheren Bürgerſtande, um die Macht des Adels zu brechen; war aber dieſes Ziel erreicht, ſo traten dieſe Klaſſen wieder in Kampf über die Theilnahme am ſtädtiſchen Regimente. Wo aber der Kampf zum Frieden führt, da treten die Häupter dieſer Stände in das Conſulat. —

---

[1]) So mannigfaltig die Ständebildung im Einzelnen ſein mag: Arnold a. a. O. S. 240, Hegel a. a. O. II. S. 143 fg., ſo führt dieſe im letzten Grunde doch auf die obige dreifache Gliederung zurück. Hohe und niedere Vaſallen, wie die Patricier gehören zum Adel, Kaufleute, freie Gewerbtreibende zum Bürgerthum, Hörige u. ſ. w. zum Volke. In Italien gehören die Ritter dem Lehensadel, die Kaufleute, Wechsler, Richter, Notare, Tuchhändler u. A. dem Stande der vollfreien Bürger oder Cives im engeren Sinne an, die ſpäter zu den höheren Zünften gerechnet werden: Hegel a. a. O. S. 258.

Die gesellschaftliche Gliederung in Adel, Mittelclassen und Arbeiter hat ihre Grundlage in Besitz und Recht und ruht daher auch auf der dreifachen Gestaltung des Besitzes als Groß- Mittel- und Kleinbesitzes. Besitz und Eigenthum gaben das Maaß der Freiheit und des Rechtes; Stand und Eigenthum waren mit einander verbunden, an das Rittergut knüpfte sich die Ritterschaft. Die spätere Entwicklung zerriß dieses Band; die Ehre trat an die Stelle der Freiheit und die Ehre war nicht mehr an Besitz und Eigenthum, sondern an den Beruf geknüpft. Das Wergeld war früher der Höhemesser der Freiheit, jetzt wird die Buße das Maaß der Ehre. Ergriff der Ritterbürtige einen andern Beruf, so verlor er den ritterlichen Adel, die Erblichkeit des Adels schloß sich an die Vererbung des Berufs. Darum standen sich jetzt zwei große Gliederungen einander gegenüber: Adel und Volk; im Volke aber stellt sich der höhere und der niedere Bürgerstand vereinigt dar, und so haben wir auch hier wieder drei Gliederungen oder Schichten in der Gesellschaft, die sich an die Bevölkerungsklassen in den Städten: die rittermäßigen Grundbesitzer, Handelsleute, Grundholden oder Handwerker anschließen, und am Ende des Kampfes im Rathe der Städte wiederkehren als Geschlechter, Bürger, Zünfte, und auf der Grundlage des Berufes um die Ehre der Regierung der Stadt schwere Kämpfe führen. Hier auf dieser zweiten Entwicklungsstufe, wo Ehre und Beruf im Vordergrunde stehen, hatte das Christenthum schon das germanische Bewußtsein erfüllt, und darum adelt der Beruf, nicht der Besitz, darum erhebt sich auch der Unfreie zum Ministerialen und der Ministeriale zum Ritter, darum erhebt namentlich die Kirche den Unfreien zur höchsten

Würde, und kann auch der gemeine Handwerker zu ritterlicher Ehre gelangen, geht ſelbſt der Unterſchied zwiſchen freien Vaſallen und unfreien Miniſterialen gänzlich unter[1]), erringt der Bürger die Gleichberechtigung mit dem Patricier, der Handwerker mit beiden, und wird ſomit der Rath der Vereinigungspunkt aller Stände. Patricier und Plebejer ſtanden ſich in Rom einſt als Grundbeſitzer gegenüber, ſie kämpfen auf dem Boden eines gleichen ſocialen Berufes: hier ſtehen ſich die Stände als Träger eines verſchiedenen Berufes einander gegenüber, und doch erkennen ſie am Ende ihre Gleichberechtigung an. Auch darin liegt ein Fortſchritt in der Geſchichte der germaniſchen Völker!

Es iſt ein erhebender Zug dieſer Zeit, daß ſich in den Mittelklaſſen des Lebens Kraft und Fülle offenbart. Die Spitzen der Geſellſchaft ſchließen ſich immer mehr ab, die Herrſchaft erfüllt ihre ganze Seele, ſie erheben ſich gegen die Krone und vergewaltigen den Kern des Lebens, der in dem Freien ruht; ſie ſuchen das Lehen wie das Amt zum Eigenthum der Familie zu machen, und dieſes auch durch das Gut der Freien zu erweitern und zu vergrößern. Herrſchſucht, Stolz und Habſucht verdunkeln ihre Geſchichte und das Grab der Freien iſt die Nachtſeite ihres Lebens. In den unterſten Kreiſen aber waltet die Knechtſchaft und die harte Frohnde, Muth und Kraft zerſtörend. Nur in der Mitte lebt die unbefleckte Ehre, der friſche Muth, die fröhliche Begeiſterung und die Jugendkraft der Zeit. Und worauf ruht der unverwüſtliche Muth und

[1]) Ueber dieſe Erhebung der Handwerker namentlich in lombardiſchen Städten: Hegel a. a. O. II. 256.

die Glorie der Mittelklaſſe? Darauf, daß ſie aus den Niederungen des Lebens die geſtählte Kraft der Geſellſchaft zieht und ihr den Aufſchwung in die höheren Lebenskreiſe erſchließt. Als die Großen der Zeit den Vernichtungskampf mit den Mittelklaſſen begannen und durch Knechtung der Niederen ſich entehrten, da war es um die Glorie ihres Daſeins geſchehen, da war auch ihre Stunde gekommen. Die Mittelklaſſen aber nahmen die Geknechteten auf und erfüllten ſich mit ihrer reinen Sitte, mit ihrer abgehärteten Kraft, mit ihrem ſittlichen Muthe; und darum ſollten ſie auch wieder auferſtehen aus dem Grabe, in das ſie Gewalt, Bedrückung, Uebermuth und Habſucht geſtürzt. Ihre letzten Trümmer wurden die Grundſteine eines neuen Aufbaues der Geſellſchaft, um den ſich die Mauern der Städte erhoben. Die freien Grundbeſitzer, die Altfreien waren ihre Gründer. Sie waren nicht ganz untergegangen, ſie hatten ſich noch auf dem Lande erhalten oder ließen ſich da nieder, wo Städte ſich erhoben. Dort wie hier aber erheben ſich die Freien zum Adel und die Unfreien erheben ſie zur Freiheit: und ſo iſt in der That nur in der Mitte der Geſellſchaft Bewegung und Leben, an den Extremen aber Tod und Erſtarrung. Der freie Grundbeſitzer auf dem Lande erhebt ſich zum Glanze des Ritterthums, der in den Städten auf die ſtolze Höhe des Patriciats. Und wo der freie Bauer auch kein Ritter wird, ſo ſtellt auch er, auf ſein Erbgut ſtolz, eine Art Ariſtokratie noch dar [1]).

---

[1]) Solche Güter erhielten ſich; nur Einer der Söhne, in gewiſſen Gegenden von England der Jüngſte, der ſeinen andern Geſchwiſtern eine Ausſteuer geben mußte, konnte es erben. Solche

6.

Bewegung und Kampf der Stände.

Das Patriciat ist nur eine neue Form der Erhebung Unfreier und Freier in die Mittelklassen und zum niederen Adel. Sein Wesen wechselt darum mit der Zeit: hier werden freie Grundbesitzer, dort Hausgenossen und angesehene Geschlechter, hier Ministerialen der Kirche und angesehene Kaufleute, dort Ritter und Bürger die Patricier der Städte; waren sie anfänglich nur die Altbürger der Städte, so wurden sie nach der Aufnahme der Handwerker in den Bürgerverband Geschlechter genannt [1]). Auch sie haben zur ursprünglichen Grundlage ihrer socialen Stellung Grundbesitz oder Lehen. Mit dem Landbau begann auch die Entwicklung in den Städten, er blieb die vorwaltende Beschäftigung der ältesten Städtebewohner. Das industrielle Kapital kannte diese Zeit noch nicht; der Grundbesitz war darum auch hier, selbst noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, die Vorbedingung politischer Rechte; Schöffenthum und Rathsfähigkeit hatten sich an diese Vorbedingung geknüpft, erst die Zunft-Revolutionen haben dieses Bollwerk der alten Verfassung erschüttert und die Gleichberechtigung des Handwerkerstandes mit dem grundbesitzenden Vollbürgerthum herbeigeführt. Altfreie hatten sich einst da niedergelassen, wo Städte entstanden, und sie traten daher

---

Erbgüter kommen auch in Deutschland noch vor; namentlich in Tyrol und Friesland wurde der Boden als Erbgut vererbt. Die Bauern in solchen Dörfern bildeten unter ihren Genossen eine Art Aristokratie: Tocqueville, das alte Staatswesen S. 270.

[1]) Hegel a. a. O. II. 435 fg., Arnold a. a. O. II. 186.

mit reichem Grundbeſitz in den Verband der Gemeinde ein; Kaufleute hatten ſich in den Städten angeſiedelt, aber was ſie durch den Handel ſich erwarben, wurde ſofort dazu verwendet, um Grundbeſitz anzukaufen; hatten ſie mit ihrem Gelde den Fürſten Darlehen gemacht, ſo wurden ſie dafür mit Lehen entſchädigt; ſie wurden als reiche Grundbeſitzer oder in Folge der Lehensertheilung auch Ritter. Zur Beſtellung ihres Grundbeſitzes hatten ſie Dienſtleute oder Hörige aufgenommen, welche vom Lande her in die Städte ſich flüchteten, oder ſie wurden Schutzherrn der dahin geflüchteten Arbeiter oder Handwerker, oder ſie ließen ihre Güter durch Meier oder Bauern bewirthſchaften, oder es waren an ſich ſchon Grundholden der in den Städten befindlichen Herrſchaften vorhanden. Und ſo hatte ſich neben dieſen grundbeſitzenden Freien; Kaufleuten, Rittern ſchon ein niederes Volk geſtellt, ſofort erſchienen ſie als die höheren, als die vollberechtigten Bürger, als ein niederer Adel, der das Schöffenthum und die Regierung der Stadt übernahm, als die Patricier, welchen die Gemeinen mehr als Schutzgenoſſen oder Unterthanen gegenüberſtanden; wo es keine ſolchen Freien gab, waren eben die Miniſterialen und Kaufleute gegenüber den Grundholden und Hörigen die Patricier der Städte. Eine Zerſetzung im Volke war überall vorausgegangen, wo das Patriciat in das Leben trat. Sie hatten durch ihr Vermögen eine reale Macht, ein höheres Anſehen über die Gemeinen erlangt, traten daher in das Richteramt oder in den Rath; dem Adel gegenüber aber hatten ſie ein freies, weder durch Lehenbande noch durch Familienſtatute gebundenes Eigenthum an ihrem Grund und Boden und ſtanden ſo in der Mitte zwiſchen den Gemeinen und dem Adel. Sie waren die

eigentliche Bourgeoiſie in dieſer Zeit, daher ſie auch von beiden Theilen bedrängt wurden: die Gemeinen wollten die Rathsfähigkeit mit ihnen erringen und erhoben ſich in ſchweren Kämpfen gegen ſie, der Adel verwüſtete und bedrängte ihre Güter und ſchloß ſie von den Ritterorden und den Domſtiftern aus.

Das Erhebende iſt aber, daß auch dieſer patriciſche Adel keinen ausſchließlichen Charakter annahm: Altbürger, alte Geſchlechter waren die Wurzel des Patriciats, ſeine Glieder galten als ritterbürtig und ſie konnten als urſprünglich Freie darum noch eher, oder doch ebenſo gut als die Miniſterialen, die in der Regel von Haus aus unfrei waren, zur Ritterwürde gelangen, ſie begleiteten die deutſchen Könige nach Italien und leiſteten wie die Vaſallen Ritterdienſte und hatten überhaupt den Reichsdienſt zu Roß zu leiſten. Gleichwohl nahm das Patriciat im Laufe der Zeit auch Großhändler, reiche Kaufherren, Fabrikanten, welche von plebejiſchen Familien abſtammten, in ſich auf, und wenn Zunftgenoſſen in den Rath kamen, und dieſe Stellung mehren Gliedern einer Familie derſelben zu Theil wurde, ſo wurden auch ſie den Patriciern gleich [1]). Urſprünglich auf dem Grundbeſitz fußend, haben ſie ſomit auch den Beruf, die Arbeit, das Capital zur Gleichberechtigung erhoben, und mit Recht ſagt darum ein neuerer Schriftſteller, das Patriciat habe „die alte und die neue Zeit vermittelt, von ihm ſei innerhalb der Städte die Entwicklung ausgegangen [2]). Im Patriciat haben wir daher eine ſtädtiſche

[1]) Freih. Roth v. Schreckenſtein, das Patriciat in den deutſchen Städten, Tübingen 1856 S. 63. 547.

[2]) Arnold a. a. O. II. 186. Im Süden war im Patriciat mehr das ritterliche Element vertreten, im Norden Deutſchlands

Ariſtokratie in einer dreifachen Gliederung als Grund-, Dienſt- und Geldadel; jener führte die Wurzel ſeines Geſchlechts auf die älteſten Zeiten zurück, dieſer — der Dienſt- nnd Geldadel — konnte auch Zunftgenoſſen und Hörige zu ſeinen Ahnen haben. Darum ſahen Jene auch auf die Ahnenprobe. Wer auf der Schöffenbank ſaß, mußte eine freie, durch vier Ahnen bewieſene Abſtammung für ſich haben. Die Vorfahren dieſer Geſchlechter hatten ſich großen Reichthum erworben, ihre Enkel fühlten ſich dem Adel gleich: ſie hatten wie dieſer Zehnden, Grundzins, Zölle zu erheben, genoſſen Turnierfähigkeit, hatten Wappen, Zutritt zu den Ritterorden, adligen Stiften, hielten ſich ein Gefolge von bewaffneten Dienſtmannen, oder hatten ihre Hörige, erhielten Privilegien auch vom Kaiſer; und wo die Zunftrevolutionen ſeine Standesrechte nicht aufhoben, behielt der ſtädtiſche Patriciat ſeine Ebenbürtigkeit mit dem niedern Adel noch bis in die Gegenwart herein. Selbſt ſeine Wohnungen verkündeten dieſe höhere Stellung, ſie erſchienen wie kleine Feſtungen oder Burgen. Die Patricier hatten die Herrſchaft über die Stadt und nannten ſich die „Herren" der Städte; ſie waren als Glieder des Rathes die Rathsherren, mit welchem Titel ſich die zünftigen Mitglieder des Rathes nie benennen durften.

Hiermit war der Patricier aber auch auf dem Höhepunkt ſeines Lebens angelangt; er ſchloß ſich jetzt als Stand von den Gemeinen ab; er wehrte dieſen den Ein-

---

umfaßte es mehr die geſammte ſtädtiſche Ariſtokratie mit Einſchluß der durch Magiſtratur, Handel, Fabrikation einflußreich gewordenen, urſprünglich plebejiſchen Familien: v. Schreckenſtein a. a. O. S. 75.

tritt in den Rath, er trug ſeine bevorzugte Stellung im Leben zur Schau, vergaß die Wurzel ſeines Daſeins; Vornehmheit und äußerer Prunk galt ihm mehr als die Ehre der Tugend; da waren auch ſeine Tage gezählt, er ſank von der Höhe herab, zu welcher die Altvordern den Grundſtein gelegt. Der Ruhm und die Größe des Tages ging an die Bürgergemeine über; die hier in regſamer Arbeit, durch Fleiß, im Schweiße des Angeſichts ſich aufzuringen ſtrebten, verdrängten den Patricier aus ſeiner bevorrechteten Stellung; die Zunftbewegungen vernichteten den patriciſchen Stand, ein Theil ſeiner Glieder ging zum Bürgerſtande, ein anderer zum Adel über. Die aber in den Adel eintraten, mußten Handel und Gewerbe, wovon ihre Ahnen die Fäden kommenden Reichthums ſpannen, niederlegen. Das geſchah jetzt, als der alte Geiſt aus dem Patriciate gewichen war. Der Großhandel war lange die Quelle ſeiner Macht, der Stolz der Geſchlechter[1]); jetzt lebte der Patricier von ſeinen Renten, von ſeinen Gütern. Die Frucht war faul geworden und Stamm und Wurzel verdorrten, nur Wenige retteten ſich aus dem Staube der Ruinen. Gleichwohl hat das Patriciat eine wichtige Rolle in der Weltgeſchichte geſpielt; aus ſeinem Schooße ging der Handel, der Lebensnerv ſtädtiſcher Macht und Blüthe, hervor; daſſelbe offenbarte zuerſt auch in den Städten die große Macht der Aſſociation; die körperſchaftliche Einigung vollzog

[1]) Im dreizehnten Jahrhunderte noch war der Handel nicht entehrend: die Geſchlechter theilten mit den Geiſtlichen den Korn- und Weinhandel; ritterbürtige Geſchlechter beſchäftigten ſich mit dem Handel, ſelbſt Ordensritter gaben ſich mit ſolchem Erwerbe ab und von den Gewerben war die Goldſchmiedekunſt oft in den Händen der Geſchlechter": vgl. Arnold a. a. O. II. 193 fgl.

ſich beſonders in Reichsſtädten, durch ſie bewahrte es ſich in manchen Städten auch ſeinen Einfluß in der Beſetzung des Rathes; aus ſeinem Schooße gingen Männer hervor, die ſich um die Schule, um Künſte und Wiſſenſchaft verdient gemacht haben; in ſeinem Güterſyſtem hat es ein neues Princip aufgeſtellt: das der Mobiliſirung des Eigenthums; der Adel hatte auf dem Lande an ſeinem Stammgutsſyſtem, an der Familien-Gebundenheit des Grundvermögens feſtgehalten, der Patricier nahm dieſes Princip für die Städte nicht auf, er machte den Grundbeſitz beweglich und frei; ſofort ſtanden ſich jetzt auf dem agrariſchen Gebiete zwei Principien einander gegenüber, wie Land und Stadt; das Naturgeſetz des Lebens hat durch ſeine innere Nothwendigkeit für jede dieſer Sphären eine andere Ordnung gewollt. Wo der Handel ſeinen Sitz aufgeſchlagen, da zieht er Alles in ſeinen beweglichen Strom; auch der Boden läßt ſeine eiſerne Feſſel fallen, verliert die alte Pietät gegen ſeinen Herrn und gibt ſich dem ewigen Wechſel des Lebens hin.

Durch Grundbeſitz oder Handel, wie durch die Aſſociation und die allen ſeinen Gliedern angeborene Freiheit war das Patriciat ein ſtarker Ring in der Kette der ſocialen Gliederung geworden; eine reale Macht mußte es ſchon an ſeiner Wiege umgeben, weil es eine große Zukunft zu erfüllen hatte; es ſollte als eine erhabene Eiche in dem Boden des ſtädtiſchen Weichbildes ſich erheben, aus dem die Gemeinen als Aeſte und Zweige ausſchlugen, und eine Frucht bereifen konnte, aus deren Aufgang das Bürgerthum der Zukunft entſproß. Das Ritterthum hat mit ſeinem ſocialen Wirken bis auf unſere Tage fortgelebt; das Tagewerk, welches mit ihm begonnen wurde, iſt mit

ihm nicht untergegangen, Andere haben die ſociale Arbeit für die leidende Welt übernommen und fortgeſetzt; die Miniſterialen haben mit dem Ritterthum dieſelbe Aufgabe überkommen. Die Idee und der Charakter der Ritterlichkeit muß fortleben, ſo lange es große Männer und große Völker giebt. Kein Glied an der großen ſocialen Kette dieſer Zeit hat umſonſt gelebt, jedes hat mit ſeinem Schaffen und ſeinem Geiſte hinübergeleuchtet in die kommende Zeit. Die Menſchlichkeit iſt ja durch alle Zeiten nur eine, deren Geiſt ſtets fortlebt, wenn auch die Formen, in welchen ſie ſich darſtellt, abfallen und vergehen. Und der Patricier allein ſollte ſeine Aufgabe nur innerhalb ſeiner Zeit erfüllen und nicht fortleben in dem Samen, den er gelegt, wenn auch ſeine ſtolzen Häupter der Aſchenkrug umſchließt? An ihm allein ſollte der tiefe, durch die Jahrtauſende der Geſchichte waltende Geiſt ſpurlos vorübergehen? Warum ſind denn in Zürich neben den Rittern auch Bürger, in Bremen neben den Miniſterialen auch angeſehene Kaufleute, in Speier neben den Hausgenoſſen auch angeſehene Geſchlechter Patricier? Wäre es wohl den Gemeinen, oder namentlich den Zünften ſo leicht gelungen, ſich zum Bürgerthume aufzuſchwingen, wenn nicht Bürger, Kaufleute, Geſchlechter Patricier geweſen wären? Der Kampf zwiſchen Rittern und Miniſterialen auf der einen, und der Gemeinen auf der andern Seite wäre gewiß ohne die Vermittlerrolle des Patriciats ein weit blutigerer geworden oder hätte mit der Vernichtung des einen oder andern Theiles geendet; Jene wären die Herren geworden und Dieſe wären die Diener geblieben, hätten nicht dieſe patriciſchen Bürger und Kaufleute den Zuſammenſtoß beider Theile abgewehrt. Sie aber lehnten ſich auf der einen

Seite an den niedern Adel an, und ruhten auf der andern Seite im Schooße der Gemeinen; ſie waren daher beſtimmt, den Gegenſtoß Beider zu paralyſiren; als Städter beſeelte ſie auch wohl ein anderes Standesgefühl, als welches der Ritter oder Miniſteriale, der zumeiſt auf dem Lande hauſte oder dieſem angehörte, in ſich trug; im Gefühle der Stärkung ihrer Macht nahmen ſie daher reich gewordene Plebejer in ihre Mitte, und hoben damit auch die Gemeinen, die ohne dieſe Ausſicht muthlos in ihrer niederen Stellung verkommen wären. Der Patricier konnte die Stellung ſeiner Väter nicht vergeſſen; ſeine Ahnen gehörten den Freien, nicht dem Adel an; er durfte darum auch das Streben jener Freien nicht verkennen, die noch außerhalb des Patriciates ſtanden, ſie hatten ja, wie er, dieſelbe Wurzel des Daſeins gemein. Dieſes Bewußtſein zog ihn von ſelbſt zu den Gemeinen herab, und machte deren Erhebung zum Bürgerthume leichter, und darum konnten auch Zunftgenoſſen mit ihm gleichberechtigt in den Rath treten, von deren Familie ſchon Mehre in den Rath gekommen waren. Darum trennten ſich auch die Ritter von der Stadt und plünderten die Güter der Patricier; was dieſe hierdurch litten, kam den Gemeinen zu gut, die dadurch eine Stufe höher ſich erhoben.

So mußte der Patricier den Gemeinen erſt Bahn brechen; das gemeine Bürgerthum war nur die Ranke um den Stamm des Patriciats; beide ſtellen am Ausgange des Kampfes das eine gleichberechtigte Bürgerthum dar. Der Patriciat iſt ein Ehrendenkmal in der Geſchichte des Bürgerthums und dem Patriciat gebührt ſomit das Verdienſt der Vaterſchaft des Bürgerthums der kommenden Zeit. So hat in dem Ritterthum, in der Miniſterialität,

im Patriciat und in der Kirche dieſe Zeit den Fluch anderer Zeiten von ſich abgelehnt, der in dem Verkümmern der Talente oder in der Verachtung der Charaktere ruht!

Es iſt ein denkwürdiger Zug in der Geſchichte dieſer Zeit, daß die Niederen am Anfange im Schutze der Höheren ſtehen, und daß die Höheren ſelbſt am Ende das Werkzeug ſind, die Niederungen des Lebens zu erhöhen. Der Tag der Freiheit war noch nicht gekommen. Der Freie ſelbſt ſtellt ſich unter den Schutz des Stiftes und entrichtet dafür den Zins. Die Kirche ſteht unter dem Schutze des Königs. Die Hörigen ſtellen ſich unter den Schutz des Biſchofs, der die Stadt beherrſcht. Der Unfreie hat in ſeinem Herrn einen Vertreter. Das Band zwiſchen dem Miniſterialen und ſeinem Herrn iſt voll tiefer Innigkeit. Der Handwerker, der die Feſſeln des Hofrechts abgelegt, ſtellt ſich freiwillig unter den Schutz des Patriciats, und nachdem er auch von dieſer Mundherrſchaft ſich frei gemacht, tritt er mit dem Patricier in den Rath, ſein Wohlſtand führt ihn ſelbſt in die ſtolze Mitte des Patriciats. Die Mundherrſchaft des Patriciers über die niederen Stände, die Handwerker, hat dieſelbe Natur an ſich, wie die Clientel überhaupt, welche die Ariſtokratie auf dieſer Entwicklungsſtufe übt: ſie iſt Schutz und Vertretung nach Auſſen auf der einen, Treue und Dienſtleiſtung auf der andern Seite. Die Mundmannſchaft fiel, als ihre Grundlage ſich verlor, als die Handwerker ſich ſelbſtändig fühlend nach Gleichberechtigung mit den Patriciern ſtrebten; ſie verlor den alten reinen Charakter, als auch die Patricier vom Genius der alten Zeit abfielen und mit ſtolzer Verachtung auf die arbeitende Klaſſe nieder ſahen. So war dieſe Mundmannſchaft (mundium) in ihrer Be-

ſtimmung die Verſöhnung der ſocialen Ungleichheit, eine Inſtitution, welche die niedern und höheren Geſellſchaftsklaſſen an einander band und ſich gegenſeitig befreundet machte: Herablaſſung hier und Erhebung dort, die Ausübung des ſocialen Berufes der Ariſtokratie dieſer Zeit. Als dieſe Clientel zu wanken begann, da hatten die niedern Klaſſen ſich ſchon am Vorbilde der höheren ermannt, und ſuchten jetzt durch die eigene Kraft Meiſter des Lebens zu werden, wie ihre Herren. Die Selbſtſucht der Herren hatte auch dieſes Band gelockert; der Handwerker ſchüttelte es ab und begann nun ſelbſt mit jugendlicher Freudigkeit den Lauf zum Siege. Die Geſchichte hatte ihm ſchon vorgearbeitet, die Bahn ihm geebnet. Der Patricier hatte ſchon ausgezeichnete Männer aus dem Kaufmannsſtande in ſich aufgenommen: warum ſollte er dieſe Erhebung der Auszeichnung aus dem Handwerkerſtande verſagen? Wenn eine Familie ſich Reichthum erworben und auf eigenen Füßen ſtehend die Handwerkerzunft verließ, ſo war ſie in dieſelbe ſociale Stellung eingetreten, wie ein reicher Kaufmann. Mußte ja doch auch umgekehrt jene Patricierfamilie, welche ihren alten Grundbeſitz verloren, zum Handwerke herabſteigen und in eine Zunft eintreten! Waren nicht auch die Ahnen ſo mancher Patricier einſt Innungsgenoſſen, oder hatten ſie nicht Gewerbe ausgeübt, mit welchen ein Handel verbunden war, durch den ſie ſich für ihre Enkel die Fülle des Reichthums erſt eroberten? Die Zeit war dadurch angebrochen, wo die Geburt allein das Maaß für die Stellung im Leben nicht mehr war, wo der Beruf, der Vermögen gab, mit der Geburt ſich ebenbürtig fühlte, wo der letzte Grund alles Reichthums, die Arbeit, der Charakter nach gleicher Stellung mit dem Reichthume und der

Geburt ringen konnte. Dadurch war die alte Scheidewand der Stände immer mehr zerbröckelt und auseinander gefallen; das Auf- und Absteigen auf der Stufenleiter der gesellschaftlichen Ordnung hatte die Zeit mehr in die Macht des Menschen gelegt; Glück und Verdienst fühlten sich gleichberechtigt, das Leben zeigte nun ihr ewiges Auf- und Niedergehen; der Patricier, der fallen konnte und sich wieder erheben wollte, mußte diesen Willen der Erhebung auch an den untern Volksklassen anerkennen, die, noch nicht gefallen, sich erheben wollten, er konnte nicht verdammen, was seine Altvordern einst groß und reich gemacht.

Und so traten endlich auch die Zünfte gleichberechtigt in den Rath. Der Handwerker hatte bis dahin noch dem vierten Stande angehört, er war das erste Glied der arbeitenden Klassen dieser Zeit. Hatte auch der Beruf die alten Schranken durchbrochen, gingen selbst Patricier zum Bürgerstande über, traten andere in die Klasse der Ritter ein, erhoben sich reiche Kaufleute in den Stand der Patricier, wurden Handwerker endlich mit dem Bürgerrecht beehrt, so mußte das Leben doch die Scheidung nach Berufsklassen aufrecht erhalten. Und so gehörten Vasallen, Ministerialen und Patricier, welche einen ritterlichen Beruf ausübten, dem Wehrstande, Kaufleute oder gewisse Zünfte dem Mittel- oder Bürgerstande, Handwerker dem niederen Bürgerstande an[1]). Der Patricier hatte sich jetzt

[1]) In einer Urkunde von 1315 werden unterschieden: nobiles, mediocres, minores oder plebeji, in einer Urkunde von Genf aus dem zwölften Jahrhundert aber: milites, cives, burgenses, in einer von Straßburg endlich: Geschlechter, Bürger, Handwerker; in Basel waren alle drei Stände im Rathe vertreten:

abgeſchloſſen, war eine engere Gemeine im großen Verbande des Ganzen geworden; er hatte ſich dem ritterlichen Adel mehr einverleibt, deſſen erſtes Element jene ländlichen Ritter waren, die durch Erwerb von ſtädtiſchem Grundbeſitz auch ſtädtiſches Bürgerrecht erhielten; das andere Element bildeten eben jene alten Geſchlechter, die durch den Handel reich geworden, ihren Reichthum in Grundbeſitz angelegt und ritterliche Lebensweiſe annahmen, den Ritterſchlag erhielten, berittene Mannſchaft hatten und Stammhäuſer in den Städten beſaßen. Beide ſchloſſen ſich jetzt nach dem Aſſociationsgeiſte dieſer Zeit als eine Genoſſenſchaft, als die Gilde der Altbürger, welche das Schöffenamt ausſchließlich in Beſitz nahmen, als die beharrende Macht in den Städten ab. Ihnen gegenüber ſtanden die Kaufleute, die kein Grundeigenthum beſaßen, und der noch tiefer ſtehende Handwerkerſtand das mehr bewegliche Element der Geſellſchaft. Die Kaufleute hatten vor den Handwerkern die Freiheit voraus, aber den Mangel an dem Vollbürgerthum mit ihnen gemein. Zu dieſer Klaſſe der Kaufleute gehörten insbeſondere die Krämer in Straßburg und in Regensburg, die Herrenzünfte in Baſel, die Tuchweber-Innungen zu Köln, Mainz, Worms und in Speier [1]). Sie ſtanden in der Mitte zwiſchen den patriciſchen Bürgern und Handwerkern, und erlangten wie dieſe erſt ſpäter die Rechtsfähigkeit.

---

die Geſchlechter durch den Bürgermeiſter, die Bürger durch den Amman-Meiſter, die Zünfte durch einen Ober-Zunftmeiſter: Hüllmann, Städteweſen, Bd. II. S. 245.

[1]) Arnold a. a. O. II. 208. Aehnlich in Frankreich. Der dritte Stand ruhte auch hier zunächſt nur auf der Arbeit der Werkſtätte

So begann zwiſchen beiden Geſellſchaftsklaſſen der Kampf, wie er auch da, wo der Adel von der Regierung ausgeſchloſſen wurde, zwiſchen den reichen Kaufherren und den demokratiſchen Zünften (Florenz 1343) entbrannte. Dadurch, daß im Schooße des Adels ſelbſt ſich Partheien

---

und des Comptoirs; Handel und Induſtrie waren ſeine Wiege, da die Klaſſe der Magiſtratur und Rechtsgelehrten ſich im dreizehnten Jahrhunderte erſt zu bilden begann, und die Männer der Wiſſenſchaft noch faſt Alle dem Klerus angehörten; unter den Männern des dritten Standes treten zunächſt hervor: reiche Kaufleute, Goldſchmiede, Wechsler, Kürſchner und Tuchmacher, letztere beſonders in Flandern und der Picardie, Krämer, die damals alle Arten von Stoffen, Artikel der Toilette und des Ameublement verkauften; unter den Gewerben waren die blühendſten die der Metzger und Bäcker. Die Kaufleute erſcheinen auch hier als Haus- oder Feldbeſitzer: von den Bürgerlichen gehen hier ſchon Stiftungen und Schenkungen an die Kirche aus, die früher nur von Senioren gemacht wurden; es iſt nicht ſelten, daß ſie einen Hafenzoll beſitzen, oder Rechte auf eine Mühle; die Größe der Steuer zeugt von dem beträchtlichen Vermögen, das ſchon gewiſſe Kaufleute beſitzen; mit dem ſteigenden Vermögen entwickelt ſich Geſchmack an Vergnügen und Luxus; reiche Bürger geben Feſte, ihre Frauen ſchmücken ſich mit Juwelen, Edelſteinen, mit Kleidern von Sammet; der Adel wird eiferſüchtig auf die Bürgerlichen; die Könige erlaſſen Aufwandsgeſetze, weil ſie im Luxus die Corruption der Geſellſchaft erblicken; die Bourgeoiſie ſoll kein Gold, keine Steine mehr tragen, nicht mehr in einer Kutſche, ſondern in einem Wagen fahren. Im mittägigen Frankreich aber hatte die Bourgeoiſie ſchon einen viel höheren Rang eingenommen, als im Norden; der König ſucht daher die Unterſcheidung zwiſchen Adel und Bürgerthum ganz aufzuheben. Dagegen lag das Handwerk noch in den Banden der Hörigkeit; die Handwerker arbeiteten unter dem Schutze der Senioren und der Kirche: Levasseur, histoire des classes ouvrieres en France, Paris 1859 tom. I. livr. III. chap. 3. 10. u. 11. →

bildeten, welche um den Alleinbesitz der obrigkeitlichen Aemter mit einander kämpften, oder daß ein Theil der städtischen Patricier in das Lager des Volkes überging, wurde die Alleinherrschaft des Adels gebrochen; es entstand eine Oligarchie, oder Tyrannis, oder das Volk errang den Sieg. So wurde dann die Macht des Patriciats gesprengt; der grundbesitzende Patricier ging zum Adel über und verließ die Stadt, der handeltreibende aber schloß sich dem Bürgerstande an. Jene Zersetzung im Patriciate aber war aus seinem moralischen Verfalle hervorgegangen; der Reichthum hatte ihn übermüthig gemacht; Dünkel, Anmaßung, hochmüthiges Gebahren gegen das Volk hatte ihn in eine feindselige Stellung zum Volke gebracht; der Fleiß der Ahnen war vergessen, der stolze Enkel freute sich an Fehden und lebte dem Waidwerke; der edle Geist der Aristokratie war im faulen Sumpfe eines aufgeblähten Junkerthums untergegangen; Wollust, Grausamkeit, Mißhandlung des Volkes, Tyrannei hatten seine letzten Tage befleckt und das Verderben gegen ihn heraufbeschworen; selbst der Verrath schändete die Geschichte seines Niederganges; unfähig und unwürdig der Regierung geworden, mußte er sie dem Auslande überantworten, oder innerlich sich auflösen und seine Aufgabe dem neu erwachenden Bürgerthume überweisen.

Worin bestand nun diese gemeine Bürgerschaft? An ihrer Spitze standen die Kaufleute; zu ihr gehörten die Glieder gewisser Gewerbs-Immungen. Beide gehörten zu den Freien. Reiche grundbesitzende Kaufherren waren schon in das Patriciat eingetreten; die andern Kaufleute standen noch außerhalb dieses Kreises. Was war natürlicher, als daß auch diese nach Gleichberechtigung mit ihren Berufsgenossen strebten? Wenn es aber ihnen nicht gelang? Da suchten

ſie ihre Macht zu verſtärken, um durch ſie jenen zu imponiren. Wodurch aber konnten ſie die Mehrung ihrer Macht erreichen? Durch Anſchluß an den noch mehr zurückgeſetzten Handwerkerſtand. Aber eine Gleichberechtigung fordert zu ihrer Unterlage auch eine ſociale Gleichheit als Vorausſetzung. Allerdings. Aber dieſe Kaufleute theilten mit ihren patriciſchen Standesgenoſſen die Gleichheit des Berufes, die Gleichheit auf der Skala des beweglichen Vermögens mit der auf dem Gebiete des unbeweglichen, worin der Adel ſeine Größe fand; in dem Berufe lag auch von ſelbſt eine Gleichheit der Cultur, die Macht der Intelligenz; die Gefahren des Handels hatten beide Berufsgenoſſen auch mit der Waffe vertraut gemacht, und die nächſtkommende Zeit hatte auch die Zünfte bewaffnet. So waren die Elemente jeder ſocialen und politiſchen Machtſtellung: Beruf, Vermögen, Cultur, Waffen, auch auf die gemeine Bürgerſchaft übergegangen und ſo mußte ihr auch ſchließlich der Sieg zu Theil werden. Aber noch ein anderer Gedanke von tiefer Bedeutung drängt ſich uns bei dieſem Entwicklungsgange der Stände auf. All' die herrlichen Blüthen, die aus den Mittelklaſſen heraus ſich erhoben und das Leben mit jugendlichem Schmucke umgaben, waren dem Untergange geweiht. Ritter, Vaſallen, Miniſterialen hat das Mittelalter aus ſeinem Schooße geboren aber auch in das große Grab der Geſchichte gelegt; auch der Patriciat folgte dem großen Leichenzuge und nur Einzelne haben als ſeine Enkel das Erbe ihrer Väter erlangt. Wer ſollte, wenn die Väter abſtarben, den Stamm fortpflanzen? Dieſen Beruf hatten die letzten Freien dieſer Zeit, und das waren die Kaufleute in den Städten, die Freien auf dem Lande! Mit dem Grundſtein, den

ſie legten, und mit dem erſten Aufbau und der Erhebung der Handwerker aus der Unfreiheit zur Freiheit hat die Geſchichte dieſer Zeit ihren Kreislauf zurückgelegt, ihr Tagewerk vollendet; die letzten Freien eröffneten das Morgenroth einer neuen Zeit! —

In dem Entwicklungsproceſſe der Stände kämpft der niedere Stand gegen den höheren und ringt um die Gleichſtellung mit ihm. Zwei Geſellſchaftsklaſſen ſtehen ſich immer gegenüber. Die Griechen verlegten den Schauplatz dieſes Kampfes mehr auf das politiſche Gebiet, hier bekämpften ſich das ariſtokratiſche und demokratiſche Princip; bei den Römern trat dieſer Kampf unter der Firma des Gegenſatzes der Stämme, der Alt- und Neubürger (populus und plebs), ſpäter mehr im Gegenſatze der Reichen und Armen auf. In weit mannigfaltigerer Form aber kämpft das Mittelalter dieſen Kampf. Hier kämpft das demokratiſche Princip in der Bürgergemeine gegen das ariſtokratiſche des Adels; der patriciſche Altbürger erhebt ſich gegen den Zunftmann als Neubürger; der niedere Adel kämpft gegen den höheren; es bekämpfen ſich die Stämme; eine nationale Partei tritt gegen die des Auslandes auf, es ſtellen ſich kirchliche Parteien, in welchen ſich alle Stände einigen, in Kampfesrüſtung einander gegenüber. Auf dem ſocialen Gebiete aber ſehen wir, wie ſich immer der niedere Stand, ſelbſt in derſelben Geſellſchaftsklaſſe, gegen den höheren erhebt und nicht raſtet, als bis er den Gegner ſich gleich gemacht oder in ſeine höhere Stellung eingedrungen iſt. In Italien ſtanden hier der ritterliche Adel, die hohen Lehensträger und das gemeine Volk auf der einen, die höhere Bürgerſchaft mit ihren ritterlichen Geſchlechtern und reichen Kaufherren auf der andern Seite;

dort aber ſchloß ſich der höhere Bürgerſtand dem Adel an und ſtellte ſich der gemeinen Bürgerſchaft gegenüber; oder es fühlten ſich die niederen ritterlichen Lehensmannen (die Valvaſſoren) durch die Vorrechte der hohen Lehensträger (Capitanei) verletzt; die Valvaſſoren wurden vertrieben, aber die patriciſchen Bürger ſtellten ſich auf ihre Seite, und ſiehe da! der Gegenſatz von hohen und niederen Lehensmannen verlor ſich immer mehr, es gab nur noch einen Adel und einen Bürgerſtand, wenn auch der Adel noch überwiegend war; jeder Stand hatte ſeine Conſuln, und alle Stände umſchloß das Gemeinweſen [1]). An dieſem Kampfe hatte ſomit neben dem niederen Adel auch das reiche und vornehme Bürgerthum, der patriciſche Bürger Antheil genommen. Sofort trat auch dieſer als popolo grasso in einen Gegenſatz zur Plebs. Wenn früher hoher und niederer Adel und vornehmes Bürgerthum drei Schichten in der höheren Geſellſchaftsordnung bildeten, ſo machten ſie ſpäter eine gegen die erwachende bürgerliche; eine Annäherung und Verſchmelzung war denn doch ſchon aus dem Kampfe der Stände hervorgegangen; der alte Feudal-Adel hatte ſich durch die nicht adlige, aber durch Reichthum und Waffen glänzende Bürgerſchaft geſtärkt und beide waren ihren Gegnern gegenüber zu einer großen Geſellſchaftsklaſſe verbunden. Aehnlich in deutſchen Stadtgemeinden: auf der einen Seite ſtehen die grundherrlichen Dienſtmannen der Kirche, oder des Stiftes, Kloſters, wie der Burg und der Pfalz, mit den unfreien Ackerleuten, Handwerkern, auf der andern aber die altfreien Grundbe-

[1]) Wachsmuth: Geſchichte der polit. Parteiungen des Mittelalters, 1834 S. 181.

ſitzer und reichen Kaufleute, aus welchen das ſtädtiſche Patriciat erwuchs. Da kämpften die Altfreien gegen die Dienſtmannen, und ſpäter die Patricier oder Geſchlechter gegen das niedere Bürgerthum, welches die Zünfte vertraten. Welche Rolle ſpielten nun die freien Kaufleute und Gewerbsmänner in dieſem Kampfe?

7.

Die Bedeutung der Mittelklaſſen in Italien, Frankreich, Deutſchland, England während des Mittelalters.

Das bewegende Element in dieſen Kämpfen war immer der jeweilige Mittelſtand: dieſe Rolle übernahm einſt der niedere Adel, dem auf der einen der hohe Adel, auf der andern Seite das gedrückte Volk gegenüberſtand; der hohe Adel wuchs mit dem niederen in der Gemeine zuſammen, es ſtanden beide als gleichberechtigt in der Vertretung gegenüber; wo dies nicht erreicht wurde, trat eine Trennung zwiſchen beiden ein, der hohe Adel verließ die Städte und thronte auf ſeinen Burgen fortan. Gegen den Adel, der in den Städten war, erhoben ſich als Mittelklaſſen ferner die Altfreien und großen Kaufherren; auch aus dieſem Kampfe ging eine in ihren einzelnen Gliederungen gleich berechtigte Korporation hervor, die ihre Vertretung im Patriciate fand; dann erhob ſich gegen das Patriciat wieder eine Mittelklaſſe, und das ſind die

Kaufleute (Krämer) und freien Gewerbsgenoſſen. In allen dieſen Kämpfen hatten ſich ſomit die Mittelklaſſen mit den unter ihnen ſtehenden Geſellſchaftsklaſſen verbunden, ehe ſie auf den Schauplatz des Kampfes traten; ſo zog der niedere Adel vornehme Bürger, das Patriciat die reichen Kaufleute in ſeine Mitte, und ſo ſuchten auch die Krämer und Gewerbsleute ſich mit dem tiefer ſtehenden Handwerkerſtande zu vereinigen, um eine mehr imponirende Macht zu entfalten. Dieſe Kaufleute ſind denn auch jetzt in Italien die angeſehenſte Schichte des Mittelſtandes, den die Arimannen oder freien Bürger conſtituiren, über welche der Adel ſich erhebt, während das niedere oder zinspflichtige Volk noch unter ihnen ſteht[1]). Die hohe Bürgerklaſſe d. i. die ritterlichen Geſchlechter, die reichen Kaufherren, Großhändler, Fabrikanten, Wechsler, Notare, Richter hatten ſich da zumeiſt dem Adel angeſchloſſen oder ſeine Stelle eingenommen, darum tritt ihnen der Krämer und Gewerbsſtand gegenüber; weil er von dem Rathe noch ausgeſchloſſen iſt, bildet er die Oppoſitionspartei, und auch die Zünfte treten aus ihrem verborgenen Schachte ſchon hervor[2]).

---

[1]) In Mantua wohnte der Adel ſelbſt außerhalb der Stadt und die freien Bürger machten unter ſich eine Gemeine aus: Wachsmuth a. a. O. S. 156.

[2]) In Mailand ſchaart ſich das niedere Volk in der Schutzverbindung des hl. Ambroſius zu einer Parthei zuſammen, ihm gegenüber ſteht die Adelsparthei der Gagliardi; in Reggio tritt jene Parthei unter dem Namen der Mazaperlini, dieſe unter dem der Scopazati auf; in Mailand hatten ſich gegen die ritterlichen Geſchlechter und den Adel Bürgerthum und Volk verbunden; wo die Volksparthei ſiegte, mußte der Adel die Stadt verlaſſen, und er überfiel ſie dann dafür mit Fehde. Hegel a. a. O. II. 267.

So auch in Deutschland. Nicht immer geht da im Patriciat der Kaufmannsstand auf; in Frankfurt, Basel, Ulm hatte sich dieser von dem Junkerthum abgesondert und bildete somit auch hier den eigentlichen Mittelstand; wo die Altfreien aber sich der Stadtregierung allein bemächtigt hatten, da trat auch gegen sie die kaufmännische Bevölkerung in Opposition; und wo Ministeriale, reiche Kaufherrn, ritterbürtige Altfreie als städtischer Adel (Patriciat, Junkerthum) verschmolzen waren, da erheben sich gegen sie die Krämer, die Goldschmiede, die Wollweber, Kürschner, Sattler und Andere, wie freigewordene Hofhörige, und es entspannen sich die langwierigen Kämpfe zwischen den Geschlechtern und den Zünften; der kaufmännische Mittelstand errang bisweilen selbst eine Vertretung in einem äusseren Rath neben dem der Schöffen und Rathmannen, den die Geschlechter bestellten, während zwar auch die Zünfte Vertreter im Rathe erhielten, die indessen aus den Geschlechtern genommen waren [1]). In solcher Weise tritt dieser Stand auch auf dem staatlichen Gebiete auf. Im englischen Parlamente von 1641 machten die Freisassen auf dem Lande und Kaufleute und Krämer die Hauptstärke der Opposition aus [2]). Auch in Frankreich bildeten noch im zwölften

---

268. Wachsmuth a. a. O. S. 198. In Deutschland hatte der Adel schon im dreizehnten Jahrhundert die Städte verlassen und sich auf das Land zurückgezogen; in den Städten waren und blieben noch die Ministerialen und Patricier und es zogen jetzt die Handwerker in die Städte ein, welche mit diesen sich in den Besitz der Stadtregierung theilten: Arnold a. a. O. II. 240. fg.

[1]) Wachsmuth a. a. O. S. 263 fg. S. 276.

[2]) Macaulay: Geschichte Englands, übers. von Billau, I. S. 126.

Jahrhundert das Bürgerthum kleine Kaufleute oder Krämer und kleine Eigenthümer von Häusern und Grundstücken, die ihren Wohnsitz in den Städten aufgeschlagen hatten. Aus ihm war aber ein angesehener reicher Bürgerstand hervorgegangen, der hier die alten Herren, die Seigneurs noch über sich hatte, dort aber sich von der arbeitenden Klasse (population ouvrière) bedrängt sah. Jene suchten ihre alte Macht wieder herzustellen, die arbeitende Klasse aber entfaltete einen demokratischen ungezügelten Geist; die Mittelklasse, zwischen beide gestellt, offenbarte nur Furchtsamkeit und jene Schwäche, die in der Transaction ihr Heil zu finden glaubt, weswegen sie es auch zu einer politischen Bedeutung noch nicht bringen konnte [1]). Aber wenige Jahrhunderte nachher nimmt dieses Bürgerthum die localen Magistraturen ein und hat in seiner Mitte Aerzte, Gelehrte, Advocaten. Nach Nichts strebte dieser Mittelstand mehr, als nach öffentlichen Aemtern; alle seine Glieder jagen nach öffentlichen Stellen. Vor der Revolution hat das Bürgerthum sich in vielen Schichten abgetheilt, Alle hatten sich in Ständen und Körperschaften abgesondert [2]). — Tritt daher der Mittelstand auch nicht überall in denselben Formen auf: derselbe Geist ist doch überall da, er ist der Pulsschlag der kommenden Zeit, die bewe-

---

[1]) Guizot: hist. de la civilisation, Bruxelles 1851, sept. leçon p. 151. 190.

[2]) Unter den Notablen einer kleinen Stadt fand Tocqueville 36 Körperschaften; von 1693 bis 1709 wurden in französischen Städten nicht weniger als 40,002 öffentliche Stellen errichtet, die auch dem geringsten Bürger offen standen: Tausende solcher Stellen befreiten auch die Bürgerlichen von öffentlichen Lasten: Tocqueville l'ancien regime II. 9.

gende Macht, welche das Beſtehende überwältigt und ſich ſelbſt als Träger und Herrn der Zukunft aufwirft. Er war Nichts, wurde eine Macht und wollte Alles ſein.

Dieſes Streben lag im Geiſte der Zeit; ſie hat in den Mittelklaſſen die eigentliche Kraft des Lebens concentrirt, ſie hat die von Unten nach Oben gehende, die aufwärts ſchreitende Bewegung der Geſellſchaft begünſtigt. Und darin liegt auch die große Glorie dieſer Zeit. Dieſer Glanzpunkt ihrer Geſchichte hat ſich aber zumeiſt in den Städten entfaltet. Auf dem Lande konnte zwar auch der Unfreie, der ſich durch Tüchtigkeit, Charakter, Muth, Ehrenhaftigkeit auszeichnete, durch die Miniſterialität ſich zur Ritterwürde erheben, die Kirche öffnete ihm alle Pforten der Auszeichnung und der Ehre. Aber ſonſt hat das ländliche Gebiet nur den Grabgeſang der Freien vernommen; die Mittelklaſſe war ausgeſtorben, ihr Haus öde geworden; der Unfreie, der Hörige lebte in armſeliger Hütte, der hohe Adel auf ſtolzen Burgen; das Ritterthum, die eigentliche Kraft der Mittelklaſſe, kam nicht zur Vertretung vor Kaiſer und Reich; es hatte ſich in einzelnen Gebieten abgeſchloſſen, es kämpfte fruchtlos ſeine letzten Kämpfe im Ringen mit dem hohen Adel. Darum begann auch hier auf dem Lande der Verfall der Geſellſchaft, es hatte keinen Mittelſtand mehr; die unteren Volksklaſſen waren abgezehrt unter der harten Frohnde des Lebens, die Spitzen der Geſellſchaft hatten ſich ſelbſtherriſch, ſtolz, eigenſüchtig zurückgezogen, Erſtarrung hatte alles Leben, alle Bewegung mit eiſiger Kälte überzogen. Der Bauernſtand war untergegangen. In den Städten aber feierte die bürgerliche Mittelklaſſe ihre Wiederauferſtehung. Aber auch das geſchah nur unter harten Kämpfen; die Geſchichte mußte den hohen Adel auf das Land ver-

weiſen, oder dieſer mußte mit dem niederen Adel in den Städten zu einem Stande verwachſen; der niedere Adel mußte die freien reichen Grundbeſitzer, die reichen Kaufherren in ſeine Mitte aufnehmen; wie der hohe Adel ſich zum niederen, ſo mußte dieſer ſich zum Patriciate herablaſſen; das Patriciat mußte das Mittel werden, auch die freien Kaufleute und Innungsgenoſſen in ſich aufzunehmen oder zur Gleichberechtigung zu erheben, und dieſe wieder das Werkzeug werden, um auch den Handwerkerſtand zu erheben. So viele Phaſen mußte die Geſchichte durchkämpfen, bis auch der Handwerker ein Bürger wurde; tantae molis erat! Das Bürgerthum war die ſchwere Geburt der Zeit[1]). Die Emancipation des Handwerkerſtandes war die letzte That dieſer Zeit: die Erhebung des Bauernſtandes und der arbeitenden Klaſſen war die Aufgabe der kommenden Zeit. Auch das Mittelalter hatte ſein hohes (populus) und ſein niederes Bürgerthum (plebs); aber es führte am Ende beide Claſſen gleichberechtigt in den Rath; die Gemeinde (Commune) war die Verſöhnung; die Aſſociation war der Hebel für das niedere Bürgerthum, die neidloſe Anerkennung und Erhebung der Tüchtigkeit und Auszeichnung war der Glanz und die Kraft der höheren Stände, und ſo wurde dieſe Zeit auch im Kampfe der Stände eine Zeit der Verſöhnung und des Friedens. —

Wir ſehen hieraus auch das Geſetz der Continuität zwiſchen dem Mittelalter und der Gegenwart; wo die

---

[1]) Wie wechſelnd der Begriff des Bürgerthums war, ſagt uns für Italien Hegel a. a. O. II. 143 fg., für Deutſchland Arnold a. a. O. I. 240 fg.

Entwicklung im Mittelalter ſtehen blieb, hatte die Neuzeit ſie fortzuſetzen; es war Aufgabe der Neuzeit, einen freien Bauernſtand zu ſchaffen, Hörigkeit und Leibeigenſchaft aufzuheben, den Boden zu befreien; es iſt Aufgabe der Neuzeit, auch die arbeitenden Claſſen zu erheben, ihnen gerecht zu werden, ſie ſittlich zu erziehen, zu bilden und durch das große Geſetz der Liebe für die Geſellſchaft zu gewinnen. Das Mittelalter hatte große und ſchwere Kämpfe zu beſtehen, um das Bürgerthum zu ſchaffen; es hat mit ihm ſein Tagewerk vollendet; die ſittliche und materielle Erhebung der arbeitenden Klaſſen iſt unſer Tagewerk, iſt unſere Pflicht: denn Alle ſind Kinder Gottes, das göttliche Ebenbild iſt Aller Erbe, die Menſchenwürde der natürliche Adel aller Menſchen. Wir haben aber nicht allein die Pflicht, das begonnene Tagewerk der Geſchichte fortzuſetzen und zu vollenden, bis Alle zur Würde der Menſchheit ſich erhoben, wir haben auch die Pflicht zu erhalten, d. i. die Mittelklaſſe, das Bürgerthum, das am Ausgang des Mittelalters als Leuchte der kommenden Zeiten ſtand, zu befeſtigen; und wie im Mittelalter die niedere Klaſſe immer zur höheren emporſtieg und dieſe in jener ihre Kraft und Stärke fand, ſo muß ſich die geſtählte Kraft und Tugend der arbeitenden Klaſſen auch jetzt zur Mittelſtufe des Daſeins erheben und deren Reihen mit ihren unverdorbenem Lebensmuthe, ihrem unverfälſchtem Charakter erfüllen können. Soll der Geiſt des Fortſchritts uns verloren gehen? Das Mittelalter hat den Unfreien frei, den Freien adlig gemacht: und wir ſollten den Arbeiter nicht zum Bürger machen können? Ein Heinrich I., Otto I., ſaliſche und hohenſtaufiſche Kaiſer, welfiſche, zähringiſche und andere Fürſten haben die Städte mit Freiheiten und Privilegien ausgerüſtet und das aufſproſ-

ſende Bürgerthum in ihre Obhut genommen. Das deutſche Bürgerthum ſchätzte aber auch den erhabenen Schild, der es deckte; es erhob ſich darum nicht, wie italiſche Städte, gegen die Krone in revolutionärem Uebermuth. Daß es dem Reiche mehr anhing, als der territorialen Gewalt, die über daſſelbe ſeine Herrſchaft entfaltete, lag in ſeinem innerſten Weſen, und war von dieſer territorialen Herrſchaft ſelbſt hervorgerufen und verſchuldet. Das Bürgerthum wurzelte im Verkehr, der Verkehr liebt die enge Heimath nicht, er ſucht ſich auszudehnen, die Territorialfürſten aber verſperrten den Verkehr mit ihren Schlagbäumen nach allen Seiten hin; mit dem Streben, die Schranken des Verkehrs aufzuheben, war ſomit die Hinneigung für Kaiſer und Reich innig verbunden. Die territoriale Herrſchaft ſtand ſolchen Beſtrebungen entgegen; ſie trat daher mit dem innerſten Weſen des Bürgerthums in Colliſion und dieſes ſtrebte ſomit nach Befreiung, die es nur erreichen konnte in innigem Anſchluſſe an Kaiſer und Reich.

Wenn das Bürgerthum in Deutſchland neben ſeiner eigenen Kraft ſeine Erhebung dem Kaiſerthum verdankte, ſo war es in England dieſe der Ariſtokratie ſchuldig: „Auf denſelben Bänken, auf welchen die Goldſchmiede, Tuchhändler und Gewürzkrämer ſaßen, welche die Handelsſtädte ins Parlament geſchickt hatten, ſaßen auch erbliche Gutsherren, berechtigt, Gericht zu halten und Wappen zu führen, und im Stande, eine ehrenvolle Abſtammung durch viele Generationen zurück zu verfolgen; Einige von ihnen waren jüngere Söhne und Brüder großer Lords, Andere konnten ſich ſelbſt königlichen Geblütes rühmen. Die Freiſaſſen, Kaufleute und Krämer wurden in ihrer Oppoſition von jener furchtbaren Minorität der Ariſtokratie geführt, welche die

rauhen und mächtigen Earls von Northumberland, Bedford, Warwick, Stamford und Essex und andere Lords in sich schloß“ [1]). Die nationale Freiheit war hier das feste Band, das Adel und Bürgerthum zusammenhielt, das auch den Adel zwang, mit den Mittelklassen es zu halten, und jede schroffe Abschließung beider Stände verhinderte. Hier hat somit der germanische Genius sich eine bleibende Heimath erbaut; der Lord konnte die Mittelklasse nicht verachten, in welche seine Kinder hinabstiegen, der Mann der Mittelklasse konnte die Lords nicht beneiden, zu welchen auch seine Söhne sich erheben konnten. So entwickelte sich hier ein freiheitsstolzes und kräftiges Bürgerthum, das in seinem Walten eben so aristokratisch, wie die Aristokratie in dem ihrigen bürgerlich war. In Deutschland zog sich die hohe Aristokratie von diesem Lebenskreise ab, aber um so eher ging der niedere Adel in das Bürgerthum und dieses in jenen über; der Ministeriale verschmolz mit dem Patricier und der Patricier mit dem Bürgerthum, und dieses zog den Handwerkerstand auf seine Seite, und so konnte auch hier durch den Schutz des Kaiserthums sich ein fleißiges, sittlich starkes und nationales Bürgerthum entfalten. Die deutsche Stadtbürgerlichkeit, der nationale Charakter hatte ohnehin den Stadtadel vor jener Rachgier und tödtlichen Erbfeindschaft bewahrt, durch welche der italienische Adel sein Vaterland in Partheien zerriß [2]).

In England erhob sich das Königthum gegen den Adel und die Mittelklassen, da es nach dem Absolutismus strebte;

---

[1]) Macaulay a. a. O. I. 52. 127.

[2]) Wachsmuth a. a. O. S. 274. 275.

darum mußte ſich der Adel mit den Mittelklaſſen verbinden, um die nationale Freiheit zu retten; auch in Deutſchland ſtrebten die Territorialfürſten nach abſoluter Unabhängigkeit von Kaiſer und Reich; darum mußte ſich hier der Kaiſer mit den Mittelklaſſen verbinden, um die Einheit des Reiches zu bewahren, und dieſe ſchloſſen ſich ebenſo an das Kaiſerthum an, um die bürgerliche Freiheit gegenüber der feudalen Gewalt zu gewinnen und zu erhalten. So war es in beiden Ländern das natürliche Geſetz der Selbſterhaltung, welches den Stärkeren (die Ariſtokratie dort, das Kaiſerthum hier) beſtimmte, eine Stütze des Schwächeren (der Mittelklaſſen) zu werden, d. i. durch Anſchluß an ihn die eigene Macht zu ſtärken, um den Dritten — den Abſolutismus der Krone oder der Feudalgewalt) zu bekämpfen und zu brechen.

Wie war es nun in Frankreich? Wenn in England nur das Königthum, in Deutſchland der hohe Feudaladel, ſo traten in Frankreich beide mit abſolutiſtiſchem Gelüſte auf den Schauplatz der Geſchichte. Es gab eine Zeit in Frankreich, wo das Königthum ohne alle Macht war; der feudale Adel war Alles; da lag auch das Bürgerthum darnieder; aber es entwickelte in dieſer trüben Zeit die große Tugend der Ausdauer; der Kampf gegen den Seigneur hielt den Muth des Lebens aufrecht, ſtählte die Energie, erhielt die Geduld; der Bürger trug da das Panzerhemd auf der Bruſt, die Waffe in der Hand. Die Zeit der Ohnmacht des Königthums war eine Zeit der Vorſchule des Bürgerthums für die Tage des Kampfes. Die Machtloſigkeit des Staatsoberhauptes war auch die des Volkes. Das Königthum erhob ſich und das Intereſſe band Beide an einander. Was die widerſpenſtigen Barone verweigerten, leiſtete der dritte Stand: Abgaben und Milizen. Die

Bürger waren aus der Vergangenheit her ſchon für die Waffen eingewöhnt, und die Waffe iſt wie die Cultur eine entſcheidende ſociale Macht. Die Cultur folgte aber der Bewaffnung auf dem Fuße nach. Das römiſche Recht führte die Söhne des Bürgerthums in das Staatsamt, gab dieſem ein anderes Familien-Erbrecht, führte die Theilbarkeit des Vermögens nach gleichen Antheilen unter den Kindern ein [1]). Das Bürgerthum, von der Feudalgewalt bedrängt, ſchloß ſich dem Königthume an, begab ſich unter ſeinen Schutz. Das Königthum ſah in der Mittelklaſſe ein Mittel für ſeine Zwecke gegen die feudale Ariſtokratie. Die Mittelklaſſen mußten es wohl fühlen, daß ſie nur das Werkzeug der Politik ihrer Könige ſeien. Dieſes Bewußtſein trat bei ſeinen hervorragendſten Führern in das Leben ein: wie der König, wie der Adel, ſo wollte auch das Volk (der dritte Stand) jetzt Alles in Allem ſein; der Plan des Königthums war daher die Centraliſation, das Streben des Adels aber die Zerſtückelung des Staates durch locale Souveränitäten (Decentraliſation), das Ziel des Bürgerthums war die Demokratie. Die drei großen Geſellſchaftskörper waren den Extremen verfallen. Der Stärkſte mußte ſiegen. Das ſittliche Geſetz hatten Alle verkannt, ſie ſtürzten ſich ſelbſt unter das harte Joch der Naturgewalt. Aber auch dieſe Gewalt mußte zuletzt ſich beugen vor der höheren Macht des Geſetzes der ſittlichen Ordnung der Welt! —

In England hatte ſich die Ariſtokratie, in Deutſchland das Kaiſerthum aufrichtig und offen an die Mittelklaſſen angeſchloſſen; in Frankreich wollte das Königthum

---

[1]) Thierry: der dritte Stand c. 2. S. 23. 1854. Caſſel.

nur ſich ſelbſt; es wollte den Adel brechen, und das Bürgerthum nur als Werkzeug für dieſes Ziel benützen. Der Adel wollte das Königthum nicht aufkommen laſſen; das Königthum, zur Macht gelangt, ſuchte den Adel zu ſtürzen; der Adel begann und eröffnete die Umwälzung der ſocialen Ordnung, das Königthum ſetzte ſie fort, das Bürgerthum vollendete ſie, indem es Adel und Königthum ſtürzte. Hier hat eine Empörung die andere, aber auch eine Nemeſis die andere abgelöſt; die Geſchichte Frankreichs iſt nur eine Geſchichte von Revolutionen. Der Adel hat ſeine Verſchuldung gebüßt wie das Königthum, die Geißel der letzten Buße trägt das Bürgerthum.

In dem verzweiflungsvollen Kampfe gegen die Feudal-Ariſtokratie und das Königthum, das alle Stände unter die Machtwillkühr der Krone ſtellt, will das Bürgerthum durch ſeine hervorragendſten Führer die Uebertragung aller öffentlichen Gewalt auf die Nation. Das Königthum hatte alle Stände gleich zu machen geſucht; der Adel war zu einem Scheinleben herabgedrückt; das Bürgerthum hatte da ſeine Allmacht fühlen müſſen und es überkam ihm der Gedanke der Souveränität. Der Plan eines Stephan Marcel, eine demokratiſche Monarchie zu gründen, fiel 1358 mit ſeinem Urheber [1]). Der ſelbſtſüchtige Kampf der Stände dauerte fort. Das Königthum ſetzte ihn fort gegen den Adel, der Adel gegen das Bürgerthum, das Bürgerthum will alle öffentlichen Aemter allein beſetzen, alle Privilegien des Adels vernichten, und kämpft ſomit gegen den Adel. Das Königthum, mit den Mittelklaſſen gehend, will die

[1]) Thierry a. a. O. S. 35.

allgemeine Gleichheit, um den Adel zu vernichten, aber es will die Freiheit nicht, auf welcher die Erhebung, die Macht und das Leben des Bürgerthums beruht. Das Gesetz der Gleichheit trennte das Bürgerthum vom Adel, das der Freiheit trennte das Bürgerthum vom Könige. So bot Frankreich das Trauerspiel des Kampfes Aller gegen Alle. Keiner wollte dem Andern gerecht sein, und durch Ungerechtigkeit stürzten Alle in den Abgrund des Verderbens. In England war es die Freiheit, welche Adel und Mittelklassen an einander band, und dieses wechselweise Band machte sie auch einander gleich; der Adel durfte es den Mittelklassen nicht fühlen lassen, daß sie nicht Gleiche seien, beide Klassen konnten hier in einander übergehen. In Frankreich opferten die Mittelklassen die Freiheit, um die Gleichheit dem Adel gegenüber zu erringen; in England wurde durch die Freiheit die Gleichheit errungen, in Frankreich ging durch die Gleichheit die Freiheit verloren. Ja man erstrebte hier nicht sowohl eine Gleichheit der Rechte, als die Gleichheit der Vorrechte und der Privilegien mit dem Adel; dieses französische Bürgerthum geht im Dünkel aristokratischer Verblendung so weit, alle örtlichen Lasten auf die unteren Klassen zu wälzen[1]). Jeder denkt nur an sich; das Recht der Innung stand höher, als die allgemeine Angelegenheit; das Standes-Interesse überwog das des Staates, der öffentlichen Wohlfahrt, überwog Recht und Ehre. So war das Königthum vom Adel, der Adel vom Bürgerthum, das Bürgerthum von den unteren Volksklassen in selbstsüchtigen Interessen getrennt. Nationale Freiheit und Gerechtigkeit waren im

[1]) Tocqueville a. a. O. liv. II. ch. 11.

Kampfe der Stände leere Worte geworden. Da hielt die Weltgeſchichte ihr Weltgericht und begrub Alle unter ihren Trümmern!

Dieſem Kampfe ſteht ein anderes, ein freundlicheres Lebensbild gegenüber — das Bürgerthum der germaniſchen Völker. Auch hier waren ſchwere Kämpfe mit dem geiſtlichen wie mit dem weltlichen Adel zu beſtehen; aber der Kampf hatte nicht dieſen ſelbſtſüchtigen Charakter, er war mehr eine Erhebung gegen den Uebermuth, gegen ungerechte Befehdung, Willkür und Bedrückung. Darum war auch der Ausgang dieſes Kampfes ein anderer. Der hohe Adel nahm ſeinen Aufenthalt auf dem Lande, der niedere nahm auch das Bürgerthum in den Rath auf. Die beiden erſten Stände hatten die reine Idee ihres Berufes aus dem Bewußtſein verloren; ſelbſtſüchtig ſich abſchließend gegenüber von Kaiſer und Reich, hatten ſie den größten Theil freier Landbeſitzer zur Hörigkeit und Leibeigenſchaft herabgedrückt. Da war auch von ihnen der Genius der Geſchichte gewichen; in dem Abfall von der ſittlichen Weltordnung hatten ſie ſich ſelbſt den Untergang bereitet, den Dämon des Verderbens gegen ſich heraufbeſchworen; mit der ſittlichen Größe fällt jede Größe in der Geſchichte; mit dem Abfall von ihrer Miſſion fällt jede irdiſche Macht. Als die Spitzen der Geſellſchaft morſch wurden, zog ſich alle Kraft des Lebens in das Bürgerthum, auf ſeinem Boden erwuchs die Kraft, erhob ſich die Eiche der Freiheit, deren Aeſte hinüberrankten in die kommende Zeit. Die Geſchichte begann ihre abwärts gehende Bahn; auf den Höhen war es immer ſtiller und öder geworden. Jene Mächte, durch welche der Adel einſt groß und ſtark geworden: die Cultur, die Waffen, der Beſitz, der reine

ſittliche Charakter im öffentlichen wie im Privatleben waren immer mehr auf das Bürgerthum übergegangen; mit ſeiner Geburt ſchlug die Stunde einer neuen Zeit. Worin lag aber die große Kraft des Bürgerthums gegenüber den Mächtigen der Zeit? Wodurch fielen die Gewaltigen von der Höhe der Zeit? Die Selbſtſucht hat die Stände in Frankreich in den Abgrund hinabgeſtürzt, die Tugend hat das deutſche Bürgerthum auf die Höhe des Lebens erhoben. Dieſe Tugend des deutſchen Bürgerthums hatte ihre Wiege ſchon in der Familie, ihre Erziehung im häuslichen Kreiſe, ihre Fortbildung im bürgerlichen Leben, ihre Kräftigung in den Aſſociationen, ihren Segen im induſtriellen Fleiße, ihre Freudigkeit in der Kunſt, ihren Glanz in der Wiſſenſchaft. Die Tugend war die Mutter ſeiner Größe, der Samen ſeiner Blüthe, der Quell ſeiner friſchen und fröhlichen Lebenskraft.

Im Familienkreiſe des ächten Bürgerthums dieſer Zeit herrſchte Tugend und Häuslichkeit. Auf beiden ruhte die Sitte. Der ſtille tiefe Sinn für Häuslichkeit band alle Glieder an den Familienheerd. Das Geſinde wurde wie das Kind des Hauſes gehalten. Das Leben des Kindes war Ehrfurcht und Pietät. Die Erziehung war einfach, ſie war durchdrungen von dem Mahnworte des Gewiſſens; Lebensweiſe und Kleidung gingen Hand in Hand mit dem Stande; die Mode hatte noch keine Allgewalt; man hatte koſtbare Kleider, aber ſie gingen mit ihrem Träger von dem Hochzeitstage bis zur Bahre. Die Ehe war heilig. Nur an die Familie band ſich das Anſehen und die Geltung auch in der äußeren Welt. Der Geiſt der Familie trug ſich über in den Stand; was der Familienvater zu Hauſe, das war er auch im Leben. Ehre und guter Name war

die Glanzparole des Mannes; Sittlichkeit und Ehrbarkeit war sein Stolz auch im Stande, dem er angehörte. Mit dem Familienleben im innigen Bunde ging der fromme Sinn und die Religiösität. Ehre und Frömmigkeit hoben besonders die Gilden und die Brüderschaften dieser Zeit; jeder ehrsame Bürger war auch Mitglied einer frommen Bruderschaft, deren Pflichten er gerne erfüllte. Diese Brüderschaften waren das feste Band, das auch verschiedene Stände zusammenhielt; diese Brüderschaften verfolgten religiöse und sociale Ziele: fromme Stiftungen zu gründen, gewisse Religionsandachten abzuhalten, ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleiten, aber auch gute Werke zu verrichten, erkrankte Pilger zu pflegen, die Armen zu unterstützen, gehörte in ihren Wirkungskreis[1]). Andere innige Bande knüpften sich zwischen den Gewerben und Meistern und Gesellen. Die Gesellen gehörten noch dem Hause an. Sie theilten die Ehre und die Gesittung des Hauses. Der Meister übte über sie eine väterliche Autorität. So herrschte Solidarität in der Familie, wie im Stande; Ehre und Treue wurden hier so heimisch, so sittig fromm und freudig gepflegt, wie einst im Ritterthum in den Blüthetagen seines Lebens. Der Born des Lebens war unverfälscht. Aus dem frischen Quell einer reinen Gemüthswelt ergoß sich auch ein reicher Strom heiterer Lebenslust und fröhlicher Sitten. Auch das Bürgerthum hatte wie die Ritterzeit seine fröhliche Ungebundenheit und drückte

„Fest an die klopfende Brust
Das blühende Sein."

[1]) Dieß namentlich bei der Elendengilde und den Kalandsbrüderschaften, deren es fast in jeder Stadt gab. Wilda, Gildenwesen S. 344 fg. 353 fg.

Das Bürgerthum hatte seine Trinkstuben, die es den Patriciern ablernte, die Innungen insbesondere ihr Zunfthaus, und da ergeht sich die fröhliche Wildheit in Schmausereien bei den Abrechnungen der Zünfte, bei dem Meisterwerden, bei dem Freisprechen; es nahm Theil an den allgemeinen Volksfesten, an den Festen bei der Erndte und der Weinlese, es hatte seine Kampfspiele und seine Vogelschießen, seine lustigen Gelage an den Rathstagen. Diese Freudigkeit des Lebens hatte ihr Echo im Meistersang. Die Lieder der Minnesänger waren auf den Burgen und an den Höfen der Fürsten verklungen; der Gesang erschallte jetzt in den Städten. Die Meistersänger folgten auch hier dem Zuge der Zeit; sie bildeten Zunftgenossenschaften und nahmen auch Glieder anderer Stände in ihre Mitte auf[1]). Da gab es Sängerfeste und Wettgesänge. Die Meistersänger verherrlichten die Feste der Kirche, sie erfrischten das Volksleben durch das lustige Spiel der Scherze und Possen, denen man ein freies fröhliches Walten gönnte. Und doch haben sie das sittliche Zeitbewußtsein nicht verletzt; sie blieben sittig und ernst und bescheiden, die bürgerlichen Lebenskreise erhebend. Sie gossen auch in sie den Zauber der Kunst, der das tiefere Innenleben ergreift, die Welt nach Aussen vergeistiget, und die Gefühle belebt. Die Ideale des Lebens waren andere geworden, als welche einst auf stolzen Höhen thronten. Nicht die ritterliche That, nicht die schwärmerische

---

[1]) Die körperschaftliche Geschlossenheit erzeugte natürlich auch eine Abstufung in ihren Gliedern; die Meister dichten die Lieder, und bringen sie auch unter die selbsterfundene Melodie; die Dichter schaffen Lieder, die nach fremden Melodien abgesungen werden; unter ihnen stehen noch die Schulfreunde und die Schüler.

Minne, — die reinen Tiefen des bürgerlichen Lebens erfüllten dieſe Lieder. Und wie befruchtender für das Leben ſind die Töne, die aus dieſer Tiefe ſchallen! Welche Kunſt kann ihre bunte Mannigfaltigkeit erſchöpfen, welches Lied all' das tragiſche Wehe dieſes Lebens klagen, welche Komik auch ſeine Thorheit geißeln? —

Aus der reinen Sitte und dem fröhlichen Lebensmuthe floß auch die Liebe zur Arbeit, darin lag aber auch der Segen der Arbeit. Durch Beides kam auch der Wohlſtand über das Bürgerthum. Schale Gewinnſucht und frevles Börſenſpiel hatten ſein Herz noch nicht umſtrickt. Ehrlichkeit galt im Handel und im Wandel. Die Solidität der Berufsarbeit war das gemeinſame Strebeziel Aller. Ehre galt mehr, als das Intereſſe. Der Gemeingeiſt, die Aſſociation machte ſtark, erhielt die Zuverſicht, hob die Fallenden, demüthigte die Stolzen, wehrte die Zerklüftung ab, trieb edeln Wetteifer zur Vervollkommnung; der Wetteifer der Ehre aber führte zu Entdeckungen und Erfindungen, deren Mehrzahl dieſe Zeit dem Bürgerthum verdankt. Beſonders aber iſt es die Pflege und der Betrieb der Baukunſt, der Malerkunſt, der Bildhauerkunſt, der Metallarbeit in Gold und Silber, welche die Arbeit des Bürgers kommenden Jahrhunderten noch ehrwürdig macht, in Tempeln und an öffentlichen Plätzen ihrem Andenken die Dauer und die Bewunderung der Nachwelt noch ſichert. Der Betrieb dieſer Geſchäfte mußte natürlich auch auf wiſſenſchaftliche Gebiete führen, wie die Baukunſt auf die der Mathematik. Die ſtädtiſche Verwaltung, die Theilnahme an der Rechtspflege bedingte auch die Kenntniß des Rechtes. Hatte der Adel die Ehre und die Waffe, ſo machte das Bürgerthum den Vermögens-Erwerb und die

Wissenschaft zum Ziele seines Strebens. Die Rechtswissenschaft fand besonders bei den Söhnen vermögender Bürger Eingang. So trat der Adel in das Militär und in den Hofdienst, das Bürgerthum in das Staatsamt, in die Gerichtssäle ein. Dieser Staatsdienst wurde wieder eine Sprosse auf der Leiter, welche das Bürgerthum erheben sollte; seine Träger bildeten eine höhere Mittelklasse zwischen dem hohen Adel und dem Bürgerthum. Der Grund der höheren Lebensstellung des Adels war der Waffendienst, der des Bürgerthums der Reichthum, der der Staatsdiener und Richter das Talent, die Wissenschaft[1]). Die Tage des niederen Adels waren im Erbleichen; der Ministeriale, der Ritter, der Patricier neigte sich zum Abend seines Lebens; die Macht des Schwerdtes, die Heldenzeit war im Niedergang; eine frische Geistesblüthe wollte hervorbrechen als Leuchte der kommenden Zeit — die Wissenschaft; das Bürgerthum sollte auch sie aus seinem Schooße gebären. Die Macht des Grundbesitzes und die der Waffen hatten ihr Dasein abgelebt, an ihrer Stelle sollte der Reichthum und die Wissenschaft die Herrscher der Zeiten werden. Jene Aeste starben am Stamme der Geschichte ab, sie setzte hier die Keime neuer Befruchtung an, um in der nahen Zukunft einen Aufgang zu feiern. Das Bürgerthum hat darum durch seinen Fleiß, durch seine Strebsamkeit, seine

[1]) Von dieser Gesellschaftsklasse sagt Montesquieu, esprit des lois, liv. XX. ch. 22. cet état de la robe se trouve entre la grande noblesse et le peuple; sans avoir le brillant de celle la, en a tous les priviléges; dans cet état on n' a de moyen, de se distinguer, que par le suffisance et par la vertu; profession honorable, mais qui en laisse toujour voir une plus distinguée.

lautere Sitte ſich die Freudigkeit des Lebens bewahrt, die Friſche des Daſeins ſich gerettet, und den Segen geerndtet, der aus dem Walten ſittlichen Lebens fließt. Der Kampf der Stände in Frankreich hat nur die Selbſtſucht entfeſſelt und im Verderben geendet; die Harmonie der Stände in England hat die nationale Freiheit errungen. In Allem ſehen wir daher das ewige Walten der Geſetze der ſittlichen Ordnung der Welt. Auch die Geſchichte des Bürgerthums offenbart uns den Gang Gottes durch die Welt. In der Liebe, in der Gerechtigkeit ruht der Friede, die Verſöhnung, auf die Verſchuldung aber folgt die Vergeltung. Aber die Vorſehung führt die Menſchen auch trotz der Verſchuldung weiter, auch in der Verſchuldung waltet die ewige Liebe und die ewige Sühne der Welt.

8.

Die providentielle Weltordnung.

Jene göttliche Macht der Geſchichte, die neben der Verſchuldung der Menſchen einherſchreitet, hat in der trüben Zeit, die den großen Grabhügel der Altfreien wölbt, auch auf einem andern Gebiete ihre ſegensvolle Thaten gewirkt, — ſie that dies in der Erhebung Unfreier zur Freiheit. Dort, auf dem Gebiete der Feudalität und der Miniſterialität ſchuf ſie die Ehre, hier gab ſie die Freiheit wieder. Immer ſind es wieder mehr ſittliche Mächte, die die ſich auf den Schauplatz der Geſchichte drängen, im Alterthum iſt es mehr das Recht, das den Impuls der Bewegung bildet. Da aber ſehen wir, wie der providentielle Geiſt in der Geſchichte die Ereigniſſe zu benützen

weiß, um die Schuld der Menſchen abzutragen, das große Schuldbuch zu vernichten, das, von Eigennutz und Ungerechtigkeit der großen Träger der Zeit erfüllt, die Freien in den Staub der Knechtung und des Elends ſtürzt. In der Krankheit der Zeit ſelbſt ſucht der große Geiſt der Geſchichte die Heilung. Die großen Gutscomplexe der Stifter, der Klöſter, des Adels müſſen der Grund ſein, die Freiheit aus ihrem Grabe zu wecken. Stifter und Klöſter hatten Grundbeſitzungen von ſolcher Ausdehnung, daß ſie keine Leute für die Beſtellung der Felder mehr fanden, wenn ſie nur als Unfreie oder als Hörige auf denſelben ſeßhaft werden konnten. Die alten Marken und Dorfverfaſſungen waren zerſplittert und aufgelöſt, an Uebervölkerung konnte eine Zeit nicht leiden, in welcher der Kern der Bevölkerung unfrei, die Ehe vom Gutsherrn abhängig, ſtete Fehden Gut und Blut zum Opfer forderten, Unfreiheit und Druck der Laſten jeden ökonomiſchen Aufſchwung unmöglich machten. Da fehlte es an der Luſt, in neue Abhängigkeitsverhältniſſe, in die Bande der Hörigkeit zu treten. Wer alſo doch ein Gut übernahm, ließ ſich hierzu nicht als Höriger, ſondern als Pächter herbei. Da war das Verhältniß zum Gutsherrn ſchon ein freieres geworden, und auch Unfreie ſtiegen durch den Pacht eine Stufe höher, ſie konnten für ihre Nachkommen Vermögen erwerben, dieſe die Freilaſſung erringen, und den Stand der Mittelfreien im Zeitlaufe vermehren. Noch mehr drängten die Zeitereigniſſe den Adel zu dieſem Schritte. Die Rüſtung zum Kriege, die Unterhaltung der Dienſtmannen war koſtſpielig, der Geldmarkt war noch klein, Kaufliebhaber für große Güter gab es nicht; die Kreuzzüge hatten die Zahl der Bevölkerung in ſo manchen Di-

ſtritten vermindert, auch der Adel fühlte den Mangel an Arbeitskräften für ſeine großen Gütermaſſen, auch er war ſomit gezwungen, ſie zu zerſchlagen, kleinere Höfe aus ihnen zu bilden, den Anbauern freiere Bedingungen anzubieten, ſeine Bauern mehr zu Colonen zu erheben und den Eintritt in den dritten Stand zu ermöglichen. Die Gutsherren, die ſich an den Kreuzzügen betheiligten, mußten von Gut und Familie ſcheiden, mit dem Kreuz des Welterlöſers ihre Bruſt umgürten, der Welt entſagen, ſich mit dem Gedanken des nahen Todes befreunden. Die Einen drückte die Furcht, der Unfreie, der Hörige möchte nach ihrer Entfernung flüchtig gehen, der großen Strömung der Zeit nach dem gelobten Lande folgen und ihre Güter keine Bebauer mehr haben, die Andern glaubten, das drohende Schickſal von ſich abzuwenden, wenn ſie Werke der Barmherzigkeit übten, und ließen ihre Leibeigenen frei. Beide ſuchten ihre Leute an den häuslichen Heerd, an ihre Familie zu feſſeln, ſchloſſen billigere Bedingungen für die Fortbewirthſchaftung des Gutes, geſtatteten die Freiheit, machten Pachtverträge, und hoben die alten Bande der Hörigkeit auf.

Die Kirche ging da überhaupt mit dem Beiſpiel voran, die Leibeigenen zu befreien, den Stand des Bauern in eine günſtigere Lage zu bringen. Die Reformation hatte Auswanderungen veranlaßt, und die Neuanſiedler wanderten in Gebiete aus, wo ihre Lage eine glücklichere war. In die Städte flüchteten ſich Leibeigene, Hörige, und erlangten nach Jahr und Tag die Freiheit, die Gutsherren mußten daher Alles aufbieten, dieſe Flucht ihrer Leute abzuwehren, ſie beſſer zu behandeln, die Freiheit ihnen zu geben. Auswanderer aus andern Gründen ließen ſich nur da nieder, wo ſie als Freie die Güter übernehmen konnten. Wälder

wurden gerodet, und die Urbarmachung den Bauern unter Bedingungen überlaſſen, durch welche ſie wieder in eine höhere Stufe der Freiheit ſich erheben konnten. Dieſe und andere Ereigniſſe vollzogen ſich ohne den beſtimmten Willen der Menſchen, den dritten Stand wieder aus der Verſunkenheit der Zeit zu erheben, und doch wurde dieſes Ziel erreicht. Der dritte Stand ging trotz aller Vergewaltigung nicht unter. Als ſein letzter Lebensſtern auf dem Lande zu erbleichen begann, pflanzte er die Fahne verjüngter Freiheit in den Städten auf. Die Geſchichte ſchritt trotz der Verirrungen der Menſchen vorwärts. Die Kreuzzüge und die Reformation hatten ganz andere Ziele, und arbeiteten hier für daſſelbe Ziel. Die Auswanderer wollten Religionsfreiheit und erreichten auch Freiheit in ihrer ökonomiſchen Lage. Was hier weder in der Abſicht, noch im Willen der Menſchen lag, vollbrachte doch die höhere, ſittliche Ordnung der Welt. — Und liegt nicht auch darin ein tiefer Grund, daß aus dem germaniſchen Rechtsbewußtſein Einrichtungen hervorgingen, deren Tendenz die Erhaltung des Bauernſtandes war? Zuerſt ſetzt ſich der Grundſatz von der Untheilbarkeit der Bauerngüter feſt. In der Erhaltung des Familiengutes lag auch der ſichere Unterhalt der Familie; die Theilung des Bauernhofes hätte auch die Einheit der Familie gelöſt, ihre Erhaltung untergraben. Die Familienglieder leben nur für das Gut, ſie verwenden ihr Vermögen auf ſeine Bewirthſchaftung, ſie haben hier den gemeinſchaftlichen Heerd, ſie widmen dem Gut den Schweiß und die Kraft der Jugend, um auf ihm den Frieden im Alter zu finden. Darum überkömmt nur der Jüngſte oder Aelteſte das Gut, die Andern erhalten beſondere Entſchädigung und bleiben altgeheiligter Volksſitte gemäß zumeiſt auf dem

Gute. Neben dem Princip der Untheilbarkeit ſteht das der Unveräußerlichkeit, das Bauerngut iſt ein Fideikommiß. Sollten die Familienglieder hier eine ſichere Ruheſtätte finden, ſo mußte die Verfügung über das Gut dem Uebernehmer entzogen ſein; beide Principien ſind daher innig verbunden, ſie bedingen ſich gegenſeitig; wo nur Eines fehlt, folgt die Zerſplitterung und die Erhaltung der Familie geht unter. Sie lagen auch tief im Geiſte der Zeit. Da waltete noch der Familiengeiſt. Das väterliche Erbe war ein Heiligthum. In der väterlichen Flur, im Vaterhaus wurzelten alle Gefühle und Gedanken der Zeit. Das Bewußtſein war von der Familie, von der Dorfgenoſſenſchaft erfüllt, in der Fremde fühlte ſich das Gemüth zerriſſen, die Heimath war der Himmel der Erde. Wie die Jahreszeit, wie die Arbeiten auf dem Felde, ſo ſpann ſich auch der Faden des Lebens in altgeregelter Ordnung ab. So blieb Jahrhunderte lang das Gut in einer Familie, alte Sitte und Religiöſität pflanzte ſich von Familie zu Familie und die Bevölkerung blieb kernig, geſund und wohlhabend.

Das Recht ſchützte aber auch die Sitte des Volkes. Der nächſte Erbe mußte zuſtimmen, wenn eine Veräußerung von Grund und Boden geſchehen ſollte. Auch Schenkungen dürfen nicht ohne Zuſtimmung der Descendenten erfolgen. Auch nicht von Todes wegen durfte der Gutsbeſitzer über das Familienerbe verfügen; ohne Zuſtimmung der Erben gab es keine Uebertragung. Nicht dem Einzelnen, ſondern der Familie gehörte das Gut, das in ununterbrochener Reihe ſich nach altem Herkommen forterbte; das Gut lag in der Geſammtberechtigung der Familie. Das Gut war Stammgut, auf ihm ruhte der Stammſitz, das Recht auf

die Theilnahme an der Volksgenoſſenſchaft. Wegen dieſes Zuſammenhanges mit der politiſchen Vollberechtigung blieben auch die Töchter von der Succeſſion in das Gut ausgeſchloſſen. Sollten ſich aber in der Dorfgemeinde die Familiengüter erhalten, durften nothwendig Fremde ohne Zuſtimmung der Gemeinde keinen Zutritt in die Dorfgemeinſchaft erhalten. Daher ſteht mit dem ganzen Rechtsſyſtem auch das Verbot der Anſiedlung eines Fremden in der Gemeinde in Verbindung; ſchon der Widerſpruch eines Gemeindegliedes hemmt ſeine Aufnahme. So war auch die Rechtsordnung, wie ſie aus germaniſchem Bewußtſein ſich in das Leben einbildete, eine Säule der Freiheit und der Erhaltung des dritten Standes. War dieſer auch durch die Unbill der Menſchen und den Druck der Zeit auf Wenige herabgeſchmolzen, ſo erſtarkte er im Zeitlaufe doch wieder; ſeine Trümmer ſammelten ſich aus den zerſtreuten Marken, aus aufgelöſten Dörfern, aus einſamen Höfen, aus abgelegenen Gegenden allmählig wieder um den Mittelpunkt der Geſchichte, und ſieh' da — auch das Bewußtſein der Mächtigen, die innere Geſinnung der Zeit wendete ſich dem Bauernſtande wieder zu. Der unter Druck und Elend geſeufzt hatte, und im Kampfe gegen ſeine Dränger aus dem Felde geſchlagen worden, und bei den Friedensunterhandlungen mit ihnen noch treulos behandelt wurde, — der wurde jetzt ein Mann der Zeit. Als mächtige Adelsgeſchlechter die Landeshoheit errungen, als auch der Bauer Landesſteuern entrichten mußte, als ſeine Söhne zum Kriegsdienſt gezogen wurden, da wurde er dem Lande wichtig als Steuerkraft, als der Träger der Waffen, und die Fürſten ſchützten jetzt den Bauern gegen den Adel; als Abkömmlinge aus dem Bauernſtande durch Talent und

Tüchtigkeit hervorragend auch in das Staatsamt übergingen, da verſchwand auch die alte Verachtung des Bauernſtandes; als geläuterte wirthſchaftliche Anſichten zur Erkenntniß der Wichtigkeit des Ackerbaues, von dem ſich der Adel immer mehr abgekehrt, führten, da ſah man in dieſem Stande die einzig produktive Menſchenklaſſe im Staate; ihn zu heben, war Staatsweisheit; die düſtere Scheidewand der Stände wankte immer mehr, auch der Bauer wurde ein Menſch, ein Glied des Staates. Die franzöſiſche Revolution zertrümmerte in einer Nacht den Feudalbau des Mittelalters. Da kam dann die Aufhebung der Leibeigenſchaft, die Ablöſung und Aufhebung der gutsherrlichen Bande, die Vernichtung der Reallaſten, die Abſchaffung der Zehnden, der Frohnden, der Zwangsrechte; der Bauer erhielt eine freie Dorfverfaſſung und trat wieder als der altfreie Volksgenoſſe in den Gau — den Landtag ein.

Und ſo ſtellt uns auch das germaniſche Mittelalter ein großes, an innerer Entwicklung reiches und ſchönes Bild des Lebens dar. Es hat Geſetze der ſittlichen Weltordnung enthüllt, welche die kommende Zeit in Erz hätte graben ſollen, um den Völkern ein glücklicheres Daſein zu bereiten. Iſt dieſes Zeitalter ohne Fortſchritt? Mußte nicht immer erſt die höhere Frucht bereifen, damit aus ihr der Samen neuer Entwicklung und Erhebung auch für die Niederungen des Lebens ſich geſtalte? Die Städte waren der lebendigſte Spiegel der inneren Zerſetzung und ſteten Umwandlung der Geſellſchaft. Der Gang der Geſchichte hat aber zumeiſt hier die Spitzen vom Stamme der Geſellſchaft abgelöſt und die Kraft des Lebens immer mehr abwärts getrieben; die Höhen der Geſellſchaft wurden öde, weil ſie ſittlich verkamen, die Tiefen erhoben ſich,

weil sie sittlich stark und kräftig blieben. Dort hatte die Herrschsucht gewaltet, — und sie fiel, hier die Demuth — und sie erhob sich. Von all' den großen reichen Lebensgestalten des Mittelalters sind nur zwei geblieben — der Adel und das Bürgerthum. Die Geschichte hat die Schale zerbrochen, die Formen zerschlagen, der Kern blieb. Die stolzen Burggrafen sind gefallen, wie die Vasallen und die Ministerialen. Die Lehen lösten sich immer mehr ab oder fielen im Sturme der Zeit: sie hatten ihre Lebenswurzel, die Treue, durch Selbstsucht geschändet und allen Fortschritt des Lebens versperrt. Auch die Patricier und die alten Schöffen, diese Perlen des Bürgerthums, gingen unter: denn sie schlossen sich engherzig und selbstsüchtig als engere Gemeinde ab; sie waren ja allein die Reichen, die Mächtigen der Zeit in der Gemeinde; sie wollten die städtische Obrigkeit allein ausmachen, das gesammte städtische Regiment allein aus dem eigenen Schooße besetzen und ergänzen. Weil Alle nur sich selbst wollten, fiel der Genius der Geschichte von den Starken ab, und wendete sich an die Schwachen; hier lebte noch ein sittlich starkes Geschlecht, das auch in der Hörigkeit die moralische Kraft sich wahrte und mit frischem Jugendmuthe auf den Kampfplatz eilte. Da allein, wo solcher Geist noch waltete, herrschte auch der Fortschritt, der Aufschwung, da allein leuchtete noch ein Strahl der Zukunft. Diese Zustände hatten die Innungen, die Bruderschaften sich allein gewahrt. Ihre Zukunft ging ihnen am Ende dieser Zeit schon auf; nur das Volk, das außerhalb dieser Kreise stand, trat mit seinen Hoffnungen erst in die kommende Zeit ein. —

9.

Die Handwerker.

(Geſchichte des Handwerks.)

1.

Entſtehung der Zünfte. Italien und Deutſchland.

Im Naturſtaat bildet der Grundbeſitz, im Induſtrieſtaat das Geld die Macht. Dort iſt daher das Gewerbe verachtet, es kommt erſt zu Anſehen und Ehre, wenn der Naturſtaat im Niedergange iſt, und der Induſtrieſtaat ſeine Auferſtehung feiert. Dann ſinkt das Land mit ſeinen Burgen in die Nacht der Vergeſſenheit, es geht ein neuer Morgen in den Städten auf. Dort giebt nur der Grundbeſitz Freiheit und Ehre, hier — das Kapital. Das Gewerbe hat Beides nicht in dem Vollmaaße dieſer beiden Träger der Zeit. Und ſo iſt das Gewerbe dort zurückgeſetzt, hier ausgebeutet, verdrängt. Und ſo hat das Handwerk ſeine goldene Zeit nur da gehabt, wo beide Entwicklungsepochen mit einander im Kampfe lagen, wo das Alte noch nicht erſtorben, das Neue noch nicht erſtarkt und gereift war: am Ausgange des Natur- und am Aufgange des induſtriellen Staates; auf den Höhepunkt ſeines Daſeins hat jener die hörigen, dieſer die induſtriellen Arbeiter als traurigen Niederſchlag ſeiner Entwicklung blosgelegt. Die Hörigen verarmt und zerſplittert finden erſt durch den Induſtrieſtaat ihre Befreiung; die Handwerker durch die Gunſt der Zeit wohlhabend geworden und in Städten zu-

sammengeschlossen erobern sich durch vereinte Kraft die Freiheit. Diese Freiheit geht auf die Arbeiter des industriellen Staates über und durch sie kämpfen sie den Kampf der Arbeit mit dem Kapital, der erst in einer höheren Entwicklungsepoche zum Frieden kommt. So ist das Handwerk am Anfang dieser Zeit noch in den Banden der Leibeigenschaft; es erkämpft sich aber im Laufe der Zeit durch die Geschlossenheit seiner Glieder Wohlstand und Bürgerehre, und wird der Kern des Mittelstandes, während der altfreie Grundbesitzer immer mehr hinabsank in die trostlose Tiefe des vierten Standes.

Wir finden in der alten Zeit die Arbeit auf dem Lande als leibeigen und hörig, ebenso dann die Arbeit in den Städten, deren Geschichte die folgenden Blätter uns darstellen. Derselben wollen wir in Kürze noch die Geschichte der Arbeit in den Klöstern vorangehen lassen. Auch die Arbeit hat ihre Wurzel und höhere Bedeutung in der Religion, sie hat in dieser auch ihr Gesetz. Im Alterthume hatte die Arbeit ihre Wurzel in der Sklaverei, und sie galt darum als eines freien Mannes unwürdig. Da kam Christus, der Sohn eines Zimmermanns, und nahm Arbeiter als seine Apostel an. Da gab der Welterlöser der Arbeit ihren Adel, ihre Freiheit: denn auch vor der Sklaverei war sie der Beruf des freien Mannes, und in der patriarchalischen Zeit arbeitete der Herr mit dem Knechte, und selbst noch die Geschichte Roms sieht einen großen Mann hinter dem Pfluge. Mönche müssen die Ehre der Arbeit der neuen Zeit verkünden, ihr Beispiel muß das Handwerk ehren, muß ihm Würde und Ansehen geben. Aber wie faßt der Mönch die Arbeit auf? Er ist eingedenk des Wortes der hl. Schrift: „Der Mensch soll

ſein Brod im Schweiße des Angeſichts verdienen, und wer nicht arbeitet, ſoll auch nicht eſſen."

Beten, Faſten und Arbeiten war der Communismus des Mönchthums, die Selbſtüberwindung ſeine Moral — in der beſſeren Zeit. Demuth und Unterordnung war das Geſetz der Arbeit. Der Mönch ergreift nicht jene Arbeit, die ihm gefällt, er verrichtet die Arbeit, die ihm vorgeſchrieben wird, und er beklagt ſich nie über die ihm auferlegte Laſt; er muß ſich jeder Function unterziehen, darf ſich nicht die Früchte der Arbeit aneignen, er ſoll während der Arbeit an Gott denken, das tiefſte Stillſchweigen beobachten; er bezeichnet nur mit einer Geberde ſeinem Mitbruder das Werkzeug, das er braucht. Dieſes Stillſchweigen wird nur durch Geſang der Pſalmen unterbrochen. Vor der Arbeit muß er beten. Wer ſich ſeines Talentes brüſtet, muß das Handwerk verlaſſen. Der hl. Antonius ſagte zu ſeinen Mönchen: „Zwinget euch zu täglicher Arbeit, und die Furcht des Herrn wohnt in euch." —

Selbſt im Orient forderte man von den Mönchen tägliche Arbeit. Es gab in den Klöſtern (de St. Pacôme) Mühlen, Bäckereien, Hammerwerke, Lohgerbereien; die Mönche machten Schuhe, walkten Tücher, flochten Körbe, ſchrieben Bücher ab; was ſie für ihre Bedürfniſſe nicht brauchten, wurde auf den Markt gebracht, und obwohl den Mönchen verboten war, über den Preis zu discutiren, ſo waren doch die Gegenſtände, die ſie verkauften, theuer[1]). Mochte darum ein Orden noch ſo viel Vermögen haben,

[1]) Et quasi ars sit sancta, non vita, quidquid venditerint, majoris est pretii: S. Hieron. ep. 18. ad Eustach.

die Mönche erhielten gleichwohl nur in ſo weit Nahrung, als ſie dieſe durch ihre Arbeit verdient hatten. Die Väter der lateiniſchen Kirche befolgten dieſelbe Regel bei Errichtung ihrer Klöſter. Sie fühlten, daß ein ausſchließlich beſchauliches Leben dem Abendländer noch weniger zuſage, als dem Orientalen. Die Stürme der Zeit trieben Viele in die Einſamkeit des Kloſters; Reiche und Arme, Patricier und Sclaven ſuchten da ihren Schutz. Der hl. Auguſtinus ſuchte die Gläubigen in einem gemeinſamen Lebensbunde zu vereinigen und empfahl für dieſe Verbindung Lectüre, Gebet und Arbeit. Der hl. Hieronymus ordnete an, daß die Brüder deſſelben Handwerks unter der Leitung eines Vorſtandes ſich in einem Hauſe zuſammenfinden ſollten; ſo ſollten die Leinweber, Mattenflechter, Schneider, Zimmerleute, Walker, Schuhmacher eigene Gruppen bilden und eigene Vorſteher haben; in jeder Woche ſollte man beim Vater des Kloſters über die geleiſtete Arbeit Rechenſchaft ablegen. Die Ordensregel des hl. Benedikt von Nurſia verbreitete ſich größtentheils über Italien, Sicilien, Gallien und wurde die Norm für die nachfolgenden Ordensregeln. Die Mitte des Tages war der Lectüre, dem Mittageſſen, der Ruhe, der Meditation geweiht; außerdem dauerte die Arbeit ſechs bis ſieben Stunden lang; dem Superior war es überlaſſen, die Art und Größe der Arbeit nach der Kraft eines Jeden zu bemeſſen. Es gab Feld- wie Handwerksarbeiten. Es iſt bekannt, wie viel unbebaute Strecken, Moräſte, Wälder vom 6. bis zum 10. Jahrhunderte durch Mönche, die ſich in wilden Gegenden niederließen, urbar gemacht wurden, wie dieſe überall hin das Licht der Religion und die Wohlthaten des Ackerbaues verbreitet haben. Die Benediktiner hatten eine

Sichel in ihrem Gürtel, um ſtets ihrer erſten Pflicht eingedenk zu ſein, die Erde zu bebauen; ſie haben ihre Anſtrengungen beharrlich fortgeſetzt, den Landreichthum vermehrt und die Entwicklung des Central-Europa beſchleunigt.

Urſprünglich wurden dieſe und andere Arbeiten derſelben Gattung von Mönchen wie von Laienbrüdern ausgeführt, weil beide noch nicht ſtrenge geſchieden waren; ſpäter widmeten ſich die Erſteren mehr frommen Uebungen und gelehrten Studien, die Letzteren aber den Arbeiten des Feldes und der Werkſtätte. Außerhalb des Kloſters arbeiteten noch Andere, namentlich die Leibeigenen des Kloſters, die, um das Kloſter wohnend, bisweilen eine zahlreiche Bevölkerung ausmachten und durch das Kloſter den Grundſtein von Städten legten; aber auch hörige und freie Beſitzer unterzogen ſich der Arbeit. Was an Erzeugniſſen der Arbeit das Kloſter nicht brauchte, kam auf den Markt. Das Kloſter ſuchte ſich unter Laien einen ehrlichen Geſchäftsführer, der damit Handel trieb, und empfahl ihm, um niederen Preis zu verkaufen. Die Kloſterwaaren waren gewöhnlich von Auflagen frei und konnten daher eine gefährliche Concurrenz machen. An die Seite des Handwerks ſtellte ſich die Kunſt. Alle Kunſt hat ihre Wiege im Tempel, in Göttergeſtalten, in Götterbildern, in göttlichen Liedern. Es gab daher auch in Klöſtern Architekten und Maler. Aber auch dem Verkehre diente das Mönchthum. Es gab eine Congregation von Hoſpitalbrüdern, die es ſich zur Aufgabe machten, Reiſende zu ſchützen; ſie hatten an verſchiedenen Orten klöſterliche Niederlaſſungen. Daneben gab es noch andere Hoſpitalbrüder, die ſich der Erbauung von Brücken widmeten — die ſogenannten frères

pontifes.[1]) Wir werden ſpäter ihr Wirken auf dem Gebiete der leidenden Menſchheit näher kennen lernen.

Außerhalb der Klöſter finden wir den Handwerker dieſer Zeit zuerſt wohl noch in den Banden der Hörigkeit[2]) oder Unfreiheit. Wir haben die Unfreien bisher als Hausdiener oder Feldarbeiter kennen gelernt, es gab auch ſolche, welche Gewerbe trieben, zum Theil auf kleinen Grundſtücken des Herrn angeſiedelt waren, ihren Leib- (Guts-) Zins in Fabrikaten entrichteten, eine Prüfung beſtehen mußten.[3]) In der königlichen Pfalz oder an dem Biſchofshofe aber traten ſie als Hörige auf. Dieſe Stellung beſtimmte denn auch ihre Laſten. Sie mußten Frohndienſte leiſten, hatten Abgaben zu entrichten, der Herr ſuccedirte in ihrem Nachlaß als Miterbe (Buteil), der Leibherr konnte ſolche dienſtbaren Handwerker, die ſich vom Lande in die Stadt flüchteten und daſelbſt ſich häuslich niederließen, als ſeine Hörigen zurückfordern, wodurch dieſe von ihren Fami-

---

[1]) Vergl. das ſpäter näher zu bezeichnende Werk von Levaſſeur: Histoire des classes ouvriers. 1859. Bd. I. liv. 2. chap. 4. Man vergleiche die Arbeits-Organiſation in den Klöſtern mit den Vorſchlägen ſolcher Organiſation auf Seite des modernen Socialismus. Die Formen ähneln ſich, der Geiſt iſt verſchieden. Aber der Buchſtabe tödtet, der Geiſt allein gibt Leben. — Ueber die Arbeit in den Klöſtern vergl. noch Dr. Maſcher, das deutſche Gewerbsweſen, Potsdam 1866, S. 32 ff., S. 40 ff.

[2]) Selbſt wo der Handwerker ſich in einer Mark niederließ, gehörte er zu den nicht vollberechtigten Märkern; man duldete in der Mark nur die nothwendigſten unentbehrlichen Handwerker und auch dieſe nur in der möglichſt geringen Zahl; v. Maurer, Markverfaſſungen, 1856, § 33.

[3]) Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte, § 361.

lien getrennt wurden[1]), die Handwerker mußten jedem Beamten des Kaisers bei einer Durchreise durch die Stadt unentgeltlich arbeiten, die Kaiser hatten selbst das Recht, Töchter der Handwerker nach Belieben mit Personen aus ihrem Gefolge zu verheirathen[2]). Die Befreiung kam langsam, aber entscheidend, auch hier wurde zuletzt die Waffe in die Waage gelegt. Zweierlei Momente wirkten hier zusammen: zuerst geschichtliche Ereignisse, welche die Freiwerdung und die Freiheit der Handwerker im Gefolge hatten, dann die Immungen, die Zünfte. Die ersteren Ereignisse spielen theils vor dem Eintreten der Immungen, theils während derselben. Wir wollen beide getrennt betrachten. In der Befreiung der Handwerker gingen die Kaiser voran. Durch sie wird das Erbrecht des Grundherrn am Nachlaß des Handwerkers aufgehoben; wenn ein Leibeigener sich in eine Stadt flüchtete, um dort ein Gewerbe zu treiben, und sich häuslich niederließ, soll dessen Ehe nicht mehr getrennt werden, der Leibherr darf ihn somit nicht mehr zurückfordern, er braucht die Stadt nicht mehr zu verlassen, kann bei Weib und Kindern bleiben, seine Kinder und der Ueberlebende sollen sich allein in seinen Nachlaß theilen; ebenso werden die andern hofrechtlichen Lasten aufgehoben, und den Handwerkern wird das Bürgerrecht in den Städten zuerkannt. Das war das Verdienst von Heinrich V. und Kaiser Friedrich I.[3]) Eben so fallen die Frohndienste, hört die Verbindlichkeit auf, kaiserlichen Beamten bei der Durchreise durch die Stadt

---

[1]) Arnold a. a. O. I. S. 195.

[2]) Rauschnick, das Bürgerthum im Mittelalter, 1829, I. S. 85.

[3]) Arnold a. a. O. I. 14 fg. 195. 246.

unentgeldlich zu arbeiten; das Recht, die Töchter der Handwerker an Personen aus seinem Gefolge zu verheirathen, läßt sich Heinrich VII. von einigen Städten besonders abkaufen. An diese Akte der Befreiung schließt sich die Bewilligung des Leibherrn, daß der Handwerker auch für Andere auf Bestellung arbeiten konnte; er gab seinem Herrn hiefür einen Zins, er selbst aber konnte dadurch zu Vermögen kommen und durch dieses seine Lage verbessern, seine Freiheit erwirken[1]). Damit steht der steigende Wohlstand der Handwerker überhaupt in Verbindung; sie gewannen durch ihn die Mittel, die Lasten der Hörigkeit und des Hofrechts abzustreifen, und der Geldlohn steigerte die Thätigkeit, die stärkere Nachfrage nach Kleidungen, Hausgeräthen, Nahrungsmitteln, der Luxus der Großen, die steigende Blüthe des Handels, erweiterte das Verdienst[2]). Damit in Verbindung steht der Umstand, daß der Hörige durch die Flucht in die Städte und den Aufenthalt daselbst, gewöhnlich nach Jahr und Tag die Freiheit erlangte. Die Städte hatten diese Errungenschaft des Handwerks bei den Grundherrn erwirkt. Wir rechnen noch hieher den Umstand, daß auch Freie sehr bald Gewerbe zu treiben anfingen[3]). Dadurch fiel der Schatten der Verachtung, der auf dem Handwerke lag, allmählich ab. Die Freien entschlossen sich wohl zumeist für solche Gewerbe, deren Betrieb schon einiges Capital voraussetzte, Vortheil und Verdienst in Aussicht stellte, und an sich schon ehrenhaft war. Hierher

---

[1]) Hegel Städteverfassung II. S. 256 fg.

[2]) Vgl. die Ausführung bei Hüllmann: Städtewesen im Mittelalter, 1826 S. 1—61.

[3]) Wilda, das Gildenwesen S. 299.

zählte man den Betrieb der Nahrungsgewerbe (Bäcker, Fleiſcher) oder anderer unentbehrlicher Geſchäfte (der Schmiede, Gerber), dann der Gold- und Silberarbeiten. Der Betrieb der Gewerbe durch Freie brachte das Handwerk zur Ehre, der reiche Abſatz, das Verdienſt verſchaffte ihm Wohlſtand, Eigenthum; noch fehlte das Eine, das auch die volle Freiheit brachte und dieſe gab — das Waffenthum. Erſt durch die Wehrbarmachung kam das Handwerk zum vollen Bürgerrecht, zur Freiheit; es erprobte ſeine Tüchtigkeit ebenſo im Kampfe gegen den Feudaladel, wie gegen die ſtolzen Geſchlechter der Stadt. — Aber alle dieſe Momente waren theils nur Vorbereitungsſtufen, theils Strahlen, welche einen gemeinſamen Brennpunkt ſuchten, um ſich zu ſammeln, um das Ziel erſt zu erreichen. Dieſer Brennpunkt der Freiheit der Handwerker war die Innung, die Zunft.

Wie ſind die Zünfte entſtanden[1])? Welches war der innere Entwicklungsgang, der ſie zur Reife brachte? Worin lag ihre Licht- und ihre Schattenſeite, worin ihr Segen, worin ihr Verfall? Dieſe Fragen ſollen uns jetzt beſchäftigen.

Nach dem Stufengange der inneren Entwicklung erkennen wir drei Stadien: das der Gewerbe-Freiheit, das der Gewerbs-Innung (Einigung), das des Gewerbs-Zwanges. An der Wiege der Entwicklung war der Betrieb des Gewerbes frei. Wenn Leibeigene ſich in das Weichbild der Städte flüchteten, konnten ſie da durch Arbeit ihren Unterhalt begründen, wie ſie wollten oder es ver-

---

[1]) Die Werke von Wilda, Eichhorn, Hüllmann, Hegel, Arnold ſuchen und gehen hier verſchiedene Wege. Vgl. über die Zünfte Dr. Maſcher a. a. O. S. 46 ff.

mochten; von einem ihnen auferlegten Zwange finden wir keine Spur. Sie konnten daher unbehindert auch durch ein Handwerk ihr Brod verdienen. Es ging hier, wie überall. Sobald die Befriedigung der Hausbedürfnisse durch den Handwerksbetrieb in der Familie aufhörte, mußte schon nach dem natürlichen Entwicklungsgange der Betrieb eines Handwerks freigegeben sein. Die Emancipation des Handwerks von der Familie und sein freier Betrieb bedingen sich gegenseitig. Es fehlt aber auch nicht an speciellen Belegen für diese Annahme. So war mit dem Besitze eines städtischen Grundstückes, durch welches sein Inhaber die Eigenschaft eines Vollbürgers erlangt hatte, unumschränkte Gewerbefreiheit verbunden. Nach dem Kopenhagener Stadtrecht konnte Jeder, der in der Stadt geboren war, ein Gewerbe frei betreiben[1]). Daß man für den Betrieb seines Handwerkes an die Stadt oder ihre Herren gewisse Abgaben zahlen mußte, änderte an der Sache nichts. Man mußte für das Gewerbsrecht eine Kaufsumme bezahlen, oder für dessen Betrieb eine Steuer entrichten, Dienste leisten, Ehrengeschenke machen; der Betrieb ließ sich also verkaufen. Die Abgaben und ihre Größe bestimmte der Bischof oder seine Beamten. Von einem Zunft-Zwange war da noch keine Rede. So lange die Gewerbe noch unter dem alten Hofrecht standen, oder unter der Gewalt des Bischofs, oder der Vogtei, konnte eine autonome Verwaltung der Gewerbs-Angelegenheiten noch nicht zu Tage treten; eben so wenig konnte in dieser Zeit von der Zunft, wenn eine solche sich schon gebildet hatte, es selbst abhängen, ob Einer ein Gewerbe ausüben durfte,

[1]) Wilda, Gildenwesen, S. 302. 317.

oder nicht. Wer ſein Eintrittsgeld bezahlt hatte, ließ ſich da in die Zunft eintragen, und übte ſein Gewerbe aus. Die Zunft ſelbſt konnte noch keinen Zunftzwang üben. Dieſer konnte erſt mit der vollen Selbſtſtändigkeit der Zünfte in das Leben treten. Daß aber Zünfte entſtanden, und daß ſie bis zu dieſer Ausſchließlichkeit kamen, dazu mußten mehrere Ereigniſſe zuſammenwirken.

Die Zünfte hatten ihren letzten Grund im Aſſociationstriebe der Zeit, und dieſer ſelbſt hat ſeine Wurzel im germaniſchen Gemüthe. Jedes wichtige Ereigniß in der Familie oder in der Gemeinde führte die Angehörigen einer Familie zuſammen; dieſe Verbindungen nahmen einen religiöſen Charakter an, es wird für ſie ein Schutzpatron aufgeſtellt. Der Mangel an Schutz durch den Staat erweiterte dieſe Verbindungen; es ſchloſſen ſie Geiſtliche und Laien (Gilden) für zeitliches und ewiges Wohl, für gegenſeitige Unterſtützung in Noth und Unglück; dieſelben ſtellen ſich unter einen Schutzheiligen, und ſchon bei ihnen wird für die Aufnahme als Mitglied ein reiner Wandel und unbefleckter Ruf verlangt [1]). Die Noth der Zeit hatte ſo auch die Glieder der Kaufmannſchaft zu einer bewaffneten Genoſſenſchaft verbunden, wenn ſie Meſſen und Märkte bezogen oder auf Reiſen ſich begaben, um Waaren einzukaufen. Der Eintritt erfolgte nach Ablegung eines feierlichen Eides und ſie nannten ſich daher Verſchwörungen, Bruderſchaften, Gilden. Wie die letzteren überhaupt hatten auch ſie ihren Vorſteher (Aeltermann, Conſul, Senior), welcher in Handelsſtreitigkeiten aburtheilte, für den Credit ſeiner Genoſſenſchaft ſorgte. Auf Meſſen hatten ſie eigene

[1]) Wilda a. a. O. 43 fg.

Hallen zur Ablagerung und zum Verkaufe ihrer Waaren, wie zur Abhaltung ihrer Zusammenkünfte. Sie strebten für ihre Gilde Vorrechte zu erwerben. Nur Mitglieder der Gilde durften hiernach Waaren auf dem Markte feil haben, oder in das Ausland handeln; um an einem Orte Handel treiben zu können, mußten auch fremde Kaufleute der Ortsgilde beitreten oder durch Abgaben an dieselbe sich das Recht zum Handel erwirken. Auch sollten sie nur bei ihren heimathlichen Gerichten belangt werden können. So hatte diese Zeit Ritter wie Bürger, Landadel wie Kaufleute, Richter wie Notare, Wechsler wie Tuchfabrikanten, Aerzte wie Spezereihändler u. a. in Genossenschaften verbunden gesehen. Sollte das Beispiel der höheren Klassen nicht auch die unteren zur Verbrüderung führen? Waren sie nicht die gedrückte Gesellschaftsklasse jener Zeit? Müssen nicht auch sie die Kräfte vereinigen, um sich Schutz zu gewähren? Standen sie auch noch großentheils unter den Banden des Grundherrn, Bischofs, Vogts, oder eines patricischen Patrons, so hatten sie durch ihren Gewerbsverdienst doch auch sich Vermögen erworben, sie konnten sich von jenen Fesseln loskaufen; wo die Städte die alten Bande abschüttelten, traten auch sie in einen größeren Kreis von Freiheit ein, sie standen dann nur noch unter dem Mundium ihrer städtischen Patrone. Einer Einigung standen diese Verhältnisse nicht mehr im Wege; diese mußte sich somit nach dem Associationsgeiste der Zeit auch hier vollziehen, um so mehr, da schon die äußeren Verhältnisse und Ereignisse so gelagert waren, daß sie jene Innung der Handwerker von selbst herbeizuführen das Ansehen hatten, so daß die Handwerker wie durch die äußere Macht der Thatsachen verbunden wurden.

Hierher gehören vor Allem die localen Vereinigungen. Schon die Kaufleute hatten ihre Lager- und Kaufhäuser, ihre Hallen. Man verlangte auch von gleichartigen Handwerkern, welche auf Lager arbeiteten und ihre Erzeugnisse feil hatten, daß sie auf einem gemeinschaftlichen Platze verkaufen sollen. Die Käufer gewannen dadurch eine größere Auswahl, die Verkäufer wurden bestimmt, tüchtige Waaren auszustellen. So hatten sie zuerst Bänke, wo man die Waaren aufstellte, darauf kamen bedeckte Gänge — Lauben, Buden, zuletzt verschließbare Kammern, Läden, die eigenthümlich und vererbt wurden. Hier lernten sich gleichartige Handwerker näher kennen, beriethen ihre gemeinsamen Angelegenheiten, banten sich da auch nicht selten an und wurden so als Nachbarn und als Gewerbsgenossen näher verbunden[1]). Zu diesem Ziele war noch ein anderer Moment von mitwirkender Natur. Schon während des Hörigkeitsverbandes waren am Hofe oder auf dem Kammergute die Handwerker in gewisse Abtheilungen gebracht und unter die Aufsicht herrschaftlicher Beamten gestellt worden; schon hier hatten sich durch das Herkommen gewisse Regeln festgesetzt, nach welchen das Gewerbe erlernt und betrieben werden mußte; diese Verbindungen und Handwerksgebräuche erhielten sich, als die hofrechtlichen Innungen in die Zünfte übergingen, jene waren somit wie eine Vorschule für diese, daher selbst da, wo man keine hofrechtliche Innung sieht, doch die Aufsicht einem patricischen Vorsteher übergeben ist. Wo es noch Städte mit römischer Verfassung gab, da

---

[1]) Hüllmann: Städtewesen I. 315., Geschichte des Ursprungs der Stände Thl. III. S. 132 sieht in diesem Umstande den alleinigen Entstehungsgrund der Innungen.

mochten sich in gleicher Weise die alten Collegien der Handwerker erhalten und sich in die neuen Zunftverbände allmählig umgebildet haben[1]). Diese Momente haben an dem einen Orte mehr, an dem andern wieder weniger das im Genius der Zeit ruhende Werk der Association gefördert, oder beschleunigt, als allein bestimmende Ursachen können wir sie nicht erachten. Mit ihnen sind auch die äußeren Ursachen zur Entstehung der Zünfte nicht abgeschlossen. In ähnlicher Weise hat wohl auch die Nothwendigkeit gewirkt, daß sich die Handwerker näher vereinigten, und unter den Schutz eines mächtigen Patriciers sich stellten, um Druck und Willkühr der Geschlechterherrschaft abzuwehren, oder daß man sie, um eine Aufsicht über die Güte ihrer Waaren einzuführen, das Publikum gegen Uebervortheilungen zu sichern, um Streitigkeiten unter den Handwerkern zuvorzukommen, kleinere Händel alsbald zu schlichten u. s. w., unter die Controle eines Meisters stellte, der sie zusammenhielt[2]). Manche Handwerker zogen in größerer Zahl in eine Stadt ein und führten durch fortgesetzte Verheirathungen unter einander eine enge Verbrüderung herbei[3]). Das Schutzbedürfniß hatte jedenfalls auch zu einer Waffenverbrüderung geführt. Diese Verbindungen waren daher anfänglich wohl nur locker zusammengehalten und schlossen sich erst in langsamem Laufe der

---

[1]) Das ist die Ansicht Eichhorn's über die Entstehung der Zünfte: Ursprung der städt. Verfassung in Deutschland in der Zeitschrift für die geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. I. 243. II. 195 fg. Für blos mitwirkende Umstände sieht sie Benfen an: Proletarier, S. 161. S. 162. u. Dr. Mascher a. a. O. S. 143 fg.

[2]) Wilda a. a. O. S. 305. not. 3.

[3]) Benfen a. a. O. S. 162.

Zeit immer enger zuſammen, bis ſie auf dem Kraftbewußtſein einer innig zuſammengehörigen Körperſchaft ruhende Innungen wurden. Als dieſes Ziel erreicht war, da wurden auch genoſſenſchaftliche Rechte erſtrebt und zwar in Bezug auf das Gewerbe ſelbſt, dann in Bezug auf die Waffenehre und Waffengemeinſchaft, endlich in Bezug auf die Theilnahme an der Regierung der Stadt. Die Waffengemeinſchaft wirkte nach beiden Seiten unterſtützend und fördernd ein. Das Beſtreben für das Gewerbe ſelbſt führte zu deſſen Abgeſchloſſenheit und ſtrenge korporativen Berechtigung und jetzt erſt, nachdem die zweite Entwicklungsphaſe in der Geſchichte des Handwerks ihr Ziel, das Handwerk in Innungen zu gliedern, erreicht hatte, führte die folgende Entwicklung zum Zunftabſchluſſe, zum Zunftzwange. Auch hier haben mehre geſchichtliche Ereigniſſe mitgewirkt, um dieſes Reſultat herbeizuführen. Jene Lauben (Buden, Läden) wurden überbaut und ſo entſtanden förmliche Handwerkerſtraßen. Auf dieſe Weiſe knüpfte ſich der Betrieb des Handwerks und der Verkauf an das Wohnhaus, das Gewerbe verband ſich mit dem Reale, in welchem es betrieben wurde, es wurde ſomit ſelbſt ein feſtes Beſitzthum, ein Realrecht, es ging erblich auf die Wittwe oder den Meiſtersſohn über, der das Gewerbe des Vaters fortſetzte. War aber einmal das Gewerbe mit dem Gewerbshaus zur Einheit verſchmolzen, ſo führte fortgeſetzte Gewohnheit und Herkommen von ſelbſt dahin, daß wer nicht im Beſitze eines ſolchen Reale war, auch das Handwerk nicht treiben konnte, daß ſich das Gewerbe ſchon der Zahl nach mit den Gewerkhäuſern abſchloß und ſomit in einer Stadt nur eine gewiſſe Zahl von Handwerkern einer Gattung geduldet wurden. Hatten die Kaufleute

ſchon längſt das Recht ſich errungen, den Betrieb des Handels von ihrer Gilde abhängig zu machen, ſo war es natürlich, daß auch die Handwerkszünfte für ſich dieſes Recht zu gewinnen ſuchten, und dieſes um ſo mehr, als dadurch das ehrliche Auskommen und das Fortkommen des Handwerkers mit ſeiner Familie nur bei der beſchränkten Zahl der Meiſter vollkommen geſichert war. Nun folgten bald jene Handwerker nach, welche ihre Waaren nicht feil hatten, ſondern blos auf Beſtellung arbeiteten. Die ſo allmählig feſtgewurzelten Innungsgebräuche ſuchten die Zünfte auch noch als Handwerksrechte für Geld von Königen und Landesherrn beſtätigen zu laſſen, und war auch dieß errungen, da hatte die Zunft das Recht auf eine abgeſchloſſene Zahl der Meiſter, ſie hatte das Recht, in ſich aufzunehmen, wen ſie eben wollte, ja ſie fügte noch das Recht auf die Bannmeile zu, wornach auch in einem gewiſſen Umkreiſe um die Stadt kein Gewerbe getrieben werden durfte [1]). Nun ſchüttelten die Zünfte auch noch ihre herrſchaftlichen Vorſteher ab, und ſchufen ihre Zunftmeiſter durch freie Wahl; neu errichteten Zünften gab man gleich anfangs die Befugniß, ihre Vorſteher ſelbſt zu wählen, oder die Zünfte errangen ſich die Zuſicherung, daß der Zunftmeiſter nur aus ihrer Mitte ſelbſt genommen werden ſolle. Mit dieſen Errungenſchaften ging dann endlich das Recht der autonomen Verwaltung der Innungsſachen und einer untergeordneten Gerichtsbarkeit der Zunftmeiſter über die Mitglieder der Zünfte Hand in Hand. Aber es koſtete ein Jahrhundert, um dieſe Rechte zu erringen [2]).

---

[1]) Hüllmann a. a. O. III. S. 132 fg. Wilda a. a. O. S. 326. 327.

[2]) Arnold a. a. O. S. 251 fg.

Die Kämpfe um die Rechte des Gewerbes und der Genoſſenſchaft tragen ein ganz anderes Gepräge an ſich, als die um die Gleichberechtigung des Standes mit dem Adel und den Geſchlechtern in der Theilnahme am Stadtregiment. Jene Rechte wurden mehr im friedlichen, dieſe mehr im blutigen Wege errungen. Die Bürgerſchaft war den Zunftrechten gram, weil ſie in denſelben die Vertheuerung der Waaren erblickte, Adel und Geiſtlichkeit waren beſonders dem Rechte der Bannmeile entgegen, weil ſie für dieſen Raum kein Gewerbe durch ihre Hörigen betreiben laſſen konnten. So kam es, daß die Gegner der Handwerker bei Kaiſern, Biſchöfen und Fürſten die Aufhebung der Zünfte erwirkten. Aber die Zünfte beſtanden doch im Stillen fort, ſie waren durch ihre Zahl ſchon eine Macht geworden; die Städte brauchten ſie, um ihre bewaffneten Reihen gegen den Stadtadel in das Feld zu führen; die Zünfte warteten die Zeit ab, ſie wendeten Vorſtellungen und Geſchenke an, ſcheuten keine Kaufſumme, um ſich ihre Anerkennung wieder zu erringen, ihre Privilegien wieder zu erwerben und die kaiſerliche oder landesherrliche Beſtätigung blieb nicht aus. Gedrückt erhoben ſie ſich wieder, bis ſie nicht blos eine moraliſche Macht im Städteleben wurden, ſondern auch Genoſſenſchaftsrechte errungen hatten. Aber darum ſtand die Zunft noch nicht ebenbürtig als Stand dem Adel, den Patriciern gegenüber; die ſociale Genoſſenſchaft der Handwerker war noch keine politiſch-gleichberechtigte geworden. Das aber war das letzte Ziel des Ringens! Und dann erſt begannen die blutigen Kämpfe. Ihr Verlauf und ihr Ende war anders in Italien, als in Deutſchland. Dort waren die Städte Kleinſtaaten, es wiederholte ſich im Kampfe der Stände

der alte Kampf des Patriciats mit den Plebejern, aber er verlief bei dem entzündlichen Nationaltemparament nicht wie der Kampf der römiſchen Stände, ſondern mehr wie der im alten Hellas. Der Italiener hatte nicht mehr die Zähigkeit, die Ausdauer, die Ehrfurcht vor der Autorität, die dem alten Römerthume eigen war. Dieſes vernichtete nicht ſeine alte Ariſtokratie, dieſe nahm vielmehr die neue Nobilität in ſich auf. In Italien kam es bei dieſem Städtekampf zum gänzlichen Ausſchluß des ſtädtiſchen Adels von der Stadtregierung; auf die Demokratie folgte die Pöbelherrſchaft und dieſe endete mit der Tyrannei. Auch in Deutſchland war dieſer Kampf durch rohe Gewaltthaten, Straßenkämpfe, Häuſerſtürme, Brand und Todtſchlag befleckt. Aber der deutſche Stadtadel hatte nicht die Unverſöhnlichkeit des Parteihaſſes, die Grimmigkeit und Rachgier, die den Italiener kennzeichneten. Es kam in Deutſchland nicht bis zum äußerſten Auswuchs des Partheikampfes, der die Oligarchie und das Demagogenthum als Feinde auf Tod und Leben einander entgegen ſtellt[1]).

Abgeſehen von dieſer nationalen Färbung verlief der Kampf bei beiden Völkern nach Geſetzen, wie ſie in der Weltgeſchichte bei ſolchen Kämpfen immer wiederkehrten. Die Geſchichte ſucht immer weitere Kreiſe zu gewinnen; die Geſchichte hat ihre Zeit bei jeder Entwicklung der Völker und ſie hält ſie ein; die Geſchichte läßt ſich nicht drängen, ſie geht aber auch vorwärts und läßt ſich nicht aufhalten; wenn die Frucht reif geworden, da fällt ſie vom alten Stamme ab und will ein Gemeingut

[1]) Wachsmuth, Geſchichte der politiſchen Parteiungen, 1854. Bd. II. S. 274—275.

für die Menschen, für das Volk, für die Völker werden. So auch hier. Die Geschichte entzieht ihre reife Frucht dem Adel, sie entzieht sie dem Bürgerthum, sie läßt sie übergehen auf die Handwerker, sie erringt die Gleichberechtigung des Handwerkers mit dem Kaufmann, mit dem Altfreien, mit dem Ministerialen. Wir sehen in Italien zuerst einen hohen und einen niederen Adel auf dem Schauplatze des Kampfes; in der zweiten Periode stellt sich die Bürgerschaft den Rittern gegenüber; auf der dritten Entwicklungsstufe haben wir den ritterlichen Adel, die höhere Bürgerschaft (reiche Kaufleute, Notäre, Wechsler, Großhändler, Fabrikanten, Aerzte, Richter), dann die niedere Bürgerschaft (Handwerker und Krämer), dann das gemeine Volk. Adel und Bürgerschaft stehen jetzt den Handwerkern und Krämern gegenüber. Letztere bilden jetzt den dritten Stand. Er tritt 1198 in Mailand in der Credenza des hl. Ambrosius als besondere politische Gemeinde auf, erbaut sich ein besonderes Gemeindehaus, hält hier seine Versammlungen, sein Gericht, bewahrt das gemeinschaftliche Vermögen auf[1]). In ähnlicher Weise vollzog sich der ständische Prozeß in Deutschland. Aber die Umgestaltung athmet hier mehr den Geist der Milde, des Vergleichs, der Billigkeit. Wir sehen hier zuerst die grundherrlichen Dienstmannen (Ministerialen) in zweiter Linie stehen, altfreie Grundbesitzer und Kaufleute, zuletzt kommen die unfreien Ackerknechte und die hörigen Handwerker. Die Altfreien und der kaufmännische Mittelstand erhoben sich daher zuerst gegen die geistliche Ortsherrschaft und deren Dienstmannen. Die Altfreien und die Kaufleute hatten einen

[1]) Hegel a. a. O. II. S. 256 fg.

Vereinigungspunkt gefunden: die Altfreien trieben auch kaufmänniſche Geſchäfte, die Kaufleute theilten mit den Altfreien die Ehre der Waffenführung. Nun traten aber beide, nachdem ſie Herr des Schlachtfeldes geworden und ſich geeinigt hatten, als Alleinherrn auf: die ritterbürtigen Altfreien und die reichen Kaufherrn waren die Geſchlechter, die Patricier geworden, ihnen gegenüber ſtanden die Zünfte. So kamen zuerſt die freien Altbürger neben den Miniſterialen, dann der kaufmänniſche Mittelſtand neben den Erbſchöffen, zuletzt neben ihnen die Zünfte in den Rath. Der aufſtrebende und ſiegende Stand verlangte nicht die Vernichtung des herrſchenden Standes, ſondern nur die Gleichberechtigung mit ihm und darin lag der Segen, der Erfolg. Nur die Uebermacht, die ausſchließliche Herrſchaft eines Standes fiel: ſo die Alleingewalt des Biſchofs[1]), der Geſchlechter-Ariſtokratie; Miniſteriale und Altfreie theilten ſich in die Regierung der Stadt, die Kaufmannſchaft folgte nach, die Zunftmeiſter ſchloſſen den Zug der Bewegung.

Statt blutiger Kämpfe auf Leben und Tod ſehen wir das freiwillige Eingehen in die Forderungen der Zeit, den Rückzug vom Schauplatze des Kampfes oder den Uebertritt der höheren Stände in das neu erwachte Bürgerthum und des letzteren Erhebung zur Vollberechtigung mit dem alten Bürgerthum. Der ritterliche Adel zieht ſich auf das Land zurück, auch die patriciſchen Geſchlechter ziehen auf das Land oder verſchmähen es nicht, in das neue Bürgerthum einzutreten, das Bürgerrecht iſt nicht mehr abhängig von der Herkunft

---

[1]) Ueber das Verhältniß der Biſchöfe und des Kaiſers zu den Zünften vergleiche Dr. Maſcher a. a. O. S. 52 ff. S. 75 ff. S. 99 ff, S. 128 ff. S. 167 ff. S. 240 ff.

aus einem altfreien Geſchlechte[1]). So endete der Kampf der Geſchlechter und der Handwerker mit der Gleichſtellung der beiden Stände, mit der Gleichberechtigung in der ſtädtiſchen Regierung. So blieb dem ſtändiſchen Kampfe die Ochlokratie, wie die Oligarchie oder Tyrannei fremd. Die Zunftherren, die in den Rath traten, waren weit entfernt, hier Demagogen zu ſpielen, ſie wollten aber eben ſo wenig das ausſchließliche Standes-Intereſſe der Geſchlechter vertreten; ſie wollten die Gleichberechtigung, aber auch die Herrſchaft der Ordnung, der Autorität. Die Geſchlechter hatten die Thatkraft des Handwerkerſtandes in der Waffenführung ſchätzen gelernt, die Handwerker hatten in vergangener Zeit hervorragende Männer des Herrenſtandes zu ihren Patronen gehabt, beide hatten es gefühlt, daß ſie einander bedürften; beide lebten in den Städten, wo der Odem der Freiheit die Feſſeln der Leibeigenſchaft, der Hörigkeit gelöſt hatte; die Geſchlechter hatten in ihren Kämpfen, bei welchen ihre Factionen ſich einander gegenüber ſtanden, ſich der Handwerker bedient und dieſe zur Waffentüchtigkeit herangezogen; da konnten dieſe ihre erprobte Kraft leicht gegen ihre alten Patrone und Führer kehren, wenn ſie von dieſen ſich verletzt glaubten. Und wo konnte dieſes leichter Platz greifen, als im gegenſeitigen Verkehr und im ſtädtiſchen Haushalte? Die Altfreien hatten ſich als ein ſtädtiſches Junkerthum aufgeworfen; im Einzelverkehr mit dem Handwerkerſtande dieſem ihren Uebermuth ihre höhere Stellung, ihren Dünkel und ihre Geringſchätzung des niedern Bürgerſtandes fühlen laſſen. Der patriciſche oder Städte-Adel hatte hier, wie anderswo, den edlen, groß-

[1]) Arnold a. a. O. III. c. 1. S. 291 fg.

müthigen, ritterlichen Führergeist verloren, hatte durch anmaßenden Dünkel das Volk gekränkt, hatte sich Bedrückungen und Ungerechtigkeiten gegen dasselbe schuldig gemacht; die Geschlechter im Rathe hatten das Standes-Interesse höher gestellt, als das der Commune, und bei Prozessen der Handwerker gegen die Geschlechter hatten jene nicht selten die Gewalt und den Druck einer partheiischen Rechtspflege fühlen müssen, die Erhöhung der städtischen Abgaben hatte sich besonders dem Handwerkerstande fühlbar gemacht. Darum hatten sich die Zünfte erhoben und im Kampfe die Gleichberechtigung errungen [1]).

Die Ereignisse der Geschichte mußten zusammengreifen, um dieses Ziel der Gleichberechtigung zu erringen. Der Druck mußte kommen, um die Flammen anzufachen; der Patricier mußte den Handwerker zu den Waffen rufen, um ihm das Werkzeug seiner Befreiung in die Hand zu geben; der Handwerker und der Krämer mußten erst zu Wohlstand kommen, um sich dem stolzen Kaufmann und vornehmen Junkerthum im Vermögen ebenbürtig zu fühlen; der Verkehr mit diesen Ständen mußte ihre Cultur auch dem Handwerker zugänglich machen, um die Kluft zwischen beiden Ständen auszugleichen. All' diese Thatsachen mußte

---

[1]) Arnold a. a. O. Bei den Kampfunruhen dieser Zeit offenbarten sich bei einzelnen Handwerkern selbst Erscheinungen wie bei den Bauernaufständen. Im J. 1521 entstand in Zwickau der Bund der himmlischen Propheten; an seiner Spitze standen zwei Tuchmacher; sie versammelten um sich eine große Zahl ihrer Standesgenossen; sie wollten die Erlösung des Volkes von seinen Banden; Alles sollte gemein sein, geistliche und weltliche Obrigkeit abgeschafft werden. Vgl. Mundt, Geschichte der Gesellschaft, Leipzig 1856, S. 94—105.

die Geſchichte erſt zu recht legen, ehe der entſcheidende Schlag erfolgen konnte. Und er kam. Der ehemals Leibeigene, der hörige Handwerker wurde frei, wurde Herr des Raths! Erſt nachdem all das erfüllt war, konnte die Frucht der Freiheit vom Baume der Menſchheit auch dem Handwerkerſtande zu Theil werden. Cultur, Waffe, Vermögen — das waren die Grundſteine der Freiheit. Der hörige Bauer hatte ſie nicht, und ſeine unreife Erhebung ſank in Staub; der hörige Handwerker hatte ſie in der Freiheit der Städte errungen, und ſeine Erhebung führte zum Siege. In dieſem Siege liegt eine große Lebensweisheit: man ſoll die Geſchichte nicht drängen, aber auch nicht aufhalten wollen. Sie legt ſtill und verborgen den Samen der kommenden Entwicklung. Die Revolution ſo wenig als die Reaction kann ſein Aufgehen, ſein organiſches Wachsthum fördern oder hemmen. Der Irrthum, der Wahnſinn, die Leidenſchaft, die Verblendung führen zum Rückſchritt oder zur Ueberſtürzung, den Gang der Civiliſation hemmen ſie nicht, die Geſchichte holt ein, was man hinterhalten hat; ſie führt den überſtürzenden Strom in das alte Bett der ruhigen Bewegung zurück. Und wo man ſie gar nicht begreifen will, da weckt ſie durch Keulenſchläge aus dem eiſernen Schlaf. Wo freilich ein moraliſch faules Volk eine Leiche geworden iſt, da hat auch ſeine Geſchichte aufgehört und ihr ewiges Geſetz. All' das hat ſich in der Zeit der Unruhen beſtätigt. Die biſchöfliche Gewalt über die Städte, zuerſt Wohlthat und Segen für dieſelben, hatte ihre Miſſion erfüllt, als die Freiheit die Städtebürger zur Selbſtregierung reif gemacht hatte, und ſie fiel. So geſchah es auch dem Stadt-Adel, den Vollbürgern, als die Stunde für den Handwerkerſtand geſchlagen hatte. Es

fielen Mundium und Patronat der Geschlechter über die Handwerker. Um diese weitere Entwicklung anzubahnen, mußten die Stände selbst als Werkzeuge gegen einander dienen. Die Handwerker kämpfen mit den Bischöfen gegen Patricier, Geschlechter und Zünfte erheben sich anderswo gegen die bischöfliche Gewalt (Cöln), dort aber verbinden sich Capitel und Zünfte wieder gegen die Schiffer u. s. f. Die Befreiung selbst vollzog sich mannigfaltig und in allmäligen Uebergängen. Hier constituirten die Handwerker eine eigene Gemeinde (Mailand), dort blieb zwar der alte patricische Rath, die Handwerker erhielten nur einen weiteren Rath (Cöln); hier erhielten die Handwerker eigene Vertreter, aber vorerst nur aus den Geschlechtern (Lüttich), dort erzwingen sie es, daß die Rathsstellen zur Hälfte aus der eigenen Mitte besetzt werden (Löwen); hier siegen die Geschlechter, dort die Zünfte, zuletzt erringen diese überall den Eintritt in den Rath. Als aber im späteren Verlauf der alte Zunft- und Genossenschaftsgeist von ihnen gewichen war, da zog sich auch der Genius der Geschichte von ihnen ab und sie wurden ein verdorrender Zweig am Baume der Zeit.

Dieser Verfall begann, als die Zünfte den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht hatten. Die Blüthe der Kraft war der Wendepunkt ihres Lebens, die Mittagssonne ihres Daseins neigte sich zum Abende, zum Niedergange ihres Glückes. Aber der Verfall kam auch hier, wie anderswo, nicht von Außen, er kam aus dem Innern des Standes. Glück und Reichthum haben Einzelne und Stände, wie Reiche gestürzt, Entsagung und Kampf mit den Gewalten des Lebens haben sie emporgehoben; mit dem Siege kam die Verblendung, der Stolz, die Selbstsucht, die Trägheit

und damit der Verfall. Der Verfall ist überall nur das Erzeugniß sittlicher Verschuldung und sittlichen Verkommens. Die Zünfte schlossen sich in ihrer letzten Entwicklungsphase egoistisch ab; wer nicht zur Zunft gehörte, sollte auch kein Gewerbe treiben dürfen, selbst die Umgegend der Stadt unterlag diesem Banne des Gewerbes. Das Gewerbsrecht wurde ein Monopol in der Hand seiner Träger. War auch ein Bedürfniß da, daß das Gewerbe in einer Gemeinde sich vermehre, so geschah es nicht, wenn die Zunft es nicht wollte; diese schloß sich in immer engeren Kreisen ab, begünstigte den Zutritt nur aus der eigenen Mitte, bei Meistersöhnen, oder bei Gesellen, welche Meisters-Wittwen ehelichten, verfolgte die, welche den Muth hatten, nicht auf den alten Zunftbahnen fortzugehen, den Fortschritt des Gewerbes wollten. Das Gewerbe zog sich immer mehr von den alten Bänken zurück und wurde ein Vorrecht des Hauses, und je mehr dieses Realrecht des Gewerbes sich verknöcherte, um so schroffer trat der Gegensatz des Gewerbes zum Leben in der Vertheuerung der Waaren und ihrer Unsolidität hervor. Wie die Zahl der Mitglieder einer Zunft, so setzte man auch fest, daß kein Zunftgenosse unter einem festbestimmten Preise seine Waaren abgeben, seine Arbeit verdingen durfte [1]). Das Gewerbe hatte so durch das Monopol die alte Tüchtigkeit, Billigkeit, den frischen fröhlichen Geist der Association selbst abgestreift, es war durch die Selbstsucht in Widerspruch mit den Anforderungen des Lebens selbst getreten, es hatte dadurch selbst den Kampf gegen sich heraufbeschworen. Der Kampf entstand unter den Gewerben auch selbst; sie hatten

[1]) Wilda a. a. O. S. 337.

ſich ſo ſchroff abgegränzt, daß die Befugniſſe des Einzelgewerbes ſich in immer engere Schranken zuſammenzogen[1]). Dadurch wurde der rege Erfindungsgeiſt, die Betriebſamkeit ſelbſt gelähmt und untergraben, die Quelle vielfacher Prozeſſe eröffnet, welche unter den einzelnen Zünften vieljährige Feindſchaften gründete. Stockte aber die Nachfrage in dem eng abgeſchloſſenen Gewerbe, ſo waren ſeine Träger arbeitslos; der Uebergang in ein anderes Gewerbe, welches Verdienſt bot, war abgeſperrt, durch die Controle des Zunftmeiſters über die Fertigung der Arbeiten war der techniſche Fortſchritt abgeſchnitten, es ſollte ſich Alles nur in altgewohnten Bahnen fortbewegen, ſie artete nicht ſelten in kleinliche Bedrückung aus; die Prüfung zum Meiſterrechte wurde in gleicher Weiſe zum Nachtheile des Fortſchritts mißbraucht, man verwarf das Meiſterſtück des Tüchtigſten, wenn man von ſeiner Concurrenz fürchtete; man ließ Unfähige zum Meiſterrechte, wenn ſie zum Kreiſe der Verwandten und Freunde gehörten. Statt des alten Zunftgeiſtes war ein engherziger Krämergeiſt in die Zünfte eingezogen, ſtatt der freien Arbeit hatte das Monopol alles Leben erdrückt; wie die Zünfte hatten ſich auch Dorf und Stadt im Gewerbsbetriebe gegen einander abgeſchloſſen. Dieſe Selbſtſucht hatte ſich zum Kriege Aller gegen Alle entfaltet. Das geſchah ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert. Auch

---

[1]) Der Meſſerſchmied durfte nicht den Stiel zu ſeinem Meſſer ſelbſt verfertigen; der Maurer keine Wand betünchen, ein Drechsler nicht zugleich in Holz und Horn drehen, der Tiſchler keine Fenſterrahmen machen. Die Kleinſchmiede beklagen ſich über die Hufſchmiede, die Nagelſchmiede über die Schloſſer, ſelbſt Schneider und Trödler führen Jahrhunderte lange Prozeſſe. (Marlo, Syſtem der Weltökonomie, Bd. I. S. 38 u. not. 1.

in Frankreich war das Recht zu arbeiten ein Privilegium geworden, das der König verkaufen konnte; durch ein Edikt von 1673 wurden alle Corporationen gezwungen, sich Bestätigungsbriefe gegen baare Zahlung zu erwirken, und Jeder mußte sich einer Zunft anschließen. Die Zünfte konnten sich von da an die gehässigsten Vorrechte erkaufen; die Industrie war an ausschließende Corporationen verpachtet, und diese wußten sich dadurch zu helfen, daß sie den Preis ihrer Waaren erhöhten, höheres Lehrgeld forderten und so die auf sie gewälzte Last auf das ganze Volk übertrugen[1]).

2.

Frankreich.

In Frankreich hatte somit das Zunftsystem, wenn auch nicht immer auf denselben Wegen, zu demselben Ausgange geführt, wie in den germanischen Ländern. In Frankreich ist jedoch die Geschichte des Handwerks innerlich bewegter, wechselvoller und vielseitiger; es treten die Licht-, wie die Schattenseiten greller hervor; einzelne Einrichtungen, wie die Gesellenverbände und die Bruderschaften, erhalten eine lebensvollere Gestaltung, und das Königthum spielt auf diesem Gebiete eine denkwürdige Rolle. Die alte Ordnung und die neue Freiheit kämpfen hier einen Jahrhunderte andauernden Kampf. Wir müssen daher auch dieser Geschichte besondere Rechnung tragen[2]). Auch hier spiegelt

---

[1]) Tocqueville a. a. O. II. chap. 10.

[2]) Vgl. das durch Quellenstudien ausgezeichnete Werk von Levasseur: Histoire des classes ouvrières en France, 2 Bände. Paris 1859, welches neben der Geschichte des Handwerks auch die der Kaufleute und der arbeitenden Klassen behandelt.

sich ein leidensvoller Gang der Geschichte. Zuerst ist es der Despotismus des römischen Staates, der auf dem Gewerbe liegt, dann die Feudalität, die es willkürlich behandelt und ausbeutet, dann die Selbstsucht und Engherzigkeit der Zunft, die es erdrückt, bis das Königthum, wenn auch aus selbstischem Interesse, seine Schranken zu durchbrechen sucht, und die Revolution es frei machte. Wohl ruhte auch die strengere Ordnung auf einer gewissen Nothwendigkeit in der Zeit und ihrer Cultur. Durch die Ordnung ging der Weg zur Freiheit. Die römische Despotie hatte ein verkommenes Volk zur Unterlage. Der Gemeingeist war erstorben. Die Staatsgewalt zog daher die Zügel strenger an, um die vorhandenen Kräfte dem Gemeinwohle zwingend dienstbar zu machen. Daher der harte Zwang gegen die Handwerker in Gallien, die in den kaiserlichen Manufacturen arbeiteten, deren Lage man als eine fast der der Sklaven gleiche betrachtete; daher die Strenge gegen jene Handwerker, welche für die Subsistenz des Volkes arbeiteten; daher die gewaltsame Maßregel gegen die andern Arbeiter in den Gewerben, wenn sie ihre Werkstatt verlassen hatten, um sie durch Zwang zu solcher zurückzuführen.

Mit dem Eindringen der Germanen in das römische Gebiet begann die feudale Periode des Handwerks[1]). Der

[1]) Levasseur a. a. O. macht sieben Perioden in der Geschichte des Handwerks; Bd. II., Schluß; an sich aber gibt es nur eine feudale, dann eine Periode der Zunft-Verfassung, eine für die Herrschaft des Königthums, und als letzte die der Freiheit. Wohl aber wirft die eine Periode in die andere lange Schatten, die eine geht in die andere über, diese aus jener hervor, so daß jede spätere Periode immer als ein Fortschritt erscheint, und somit die orga-

Handwerker ist hier Leibeigener geworden; als solcher arbeitet er für die Bedürfnisse seines Herrn; nur die Klöster gaben der arbeitenden Klasse eine Zufluchtsstätte gegen Gewalt und Elend der Zeit. In Frankreich gab es keinen Boden ohne Senior. Auch der Handwerker ist einem solchen unterthan. Der Leibeigene konnte sich aber freikaufen; der Senior hatte außerdem seine leibeigenen Handwerker freigelassen und ihnen gestattet, Corporationen zu bilden, deren Statute er bestätigte; doch behielt er sich auch gewisse Geldrechte und Jurisdictionen bevor, von welchen er entweder selbst die Einkünfte bezog, oder die er lehenweise seinen Beamten überließ; das Handwerk wie der Verkehr ist in dieser Zeit gefesselt und gehemmt durch Zölle, Schranken, Marktgebühren und Privilegien aller Art. Die Beamten der Senioren haben das Handwerk zu überwachen; sie ernennen seine Vorstände, üben die Justiz aus, erheben die Geldbußen und eine Gebühr für die Aufnahme, sie können die Ausübung des Handwerks untersagen[1]). So viel Will-

---

nische Entwicklungsgeschichte des Handwerks sich nur in diesen vier Perioden darstellt. —

[1]) Levasseur: I., liv. 3. chap. 3, u. II. S. 446, § IV.: Ueber die sociale Lage des Handwerkers in dieser Zeit heißt es hier: „Er geht kaum aus seiner Stadt; das Gemeindehaus, die Pfarrei, die Werkstätte nehmen alle seine Gedanken in Beschlag; er bringt seine Tage hin in dunkeln und feuchten Läden; er sitzt bald auf einem Fußschemel vor seiner Thüre, spricht die Vorübergehenden an, oder wartet, daß ein Strahl der Sonne eindringe in die Tiefe seiner krummen Straße durch das Labyrinth der Wetterdächer; bald sitzt er gebeugt am Werktisch mitten unter seinen Arbeitern, von denen er sich durch seine Bekleidung, seine Gewohnheiten, seine Erziehung kaum unterscheidet. Sein Leben ist einsilbig, sein Gesichtskreis beschränkt."

für und Gewalt auch in dieſer Periode waltete, ſo war das Seniorat doch auch wieder ein Schirmdach, unter welchem das Handwerk Schutz fand gegen die Elemente einer barbariſchen Zeit, und ſich zu einer Aſſociation erſt geſtalten konnte, nachdem Loskauf und Freilaſſung dazu kamen, um den weiteren Fortſchritt zu ermöglichen. Wenn der Senior die Ordnungen des Handwerks genehmigt hatte, da war auch dem Gewerbe gleichſam ein Rang in der feudalen Ordnung eingeräumt, es hatte da eine feſte Stellung in der feudalen Welt erhalten und konnte jetzt ſich weiter entwickeln[1]). Wie in England gab es auch in Frankreich freie Städte, welche von den feudalen Schranken erlöſt waren; hier machten die Vorſteher der Gewerbe eine Art Stadtrath aus, welche die Vorſteher der Stadt ernannten[2]). Auch hier fand die Freiheit einen Anſatz zu weiterer Entwicklung.

Auf die feudale Zeit folgt die Periode der Zunft. Schon in den letzten Zeiten Rom's beſtanden Genoſſenſchaften der Kaufleute, wie der Handwerker. In Gallien konnte ſich das Handwerk freier entwickeln, weil es weniger, als in Rom, durch die Concurrenz der ſklaviſchen Bevölkerung erdrückt wurde; die Kaiſer ſahen die Verbindungen der Handwerker hier gerne, weil durch ſie die lockeren Bande der Geſellſchaft mehr zuſammengehalten wurden; in der feudalen Zeit erlangten dieſe Genoſſenſchaften ihre Beſtä-

---

[1]) Levaſſeur a. a. O. I. l. 3. chap. 3 nennt dieſe Genehmigung des Seniors das höchſte Ziel des Handwerks, die Charte ſeiner Befreiung.

[2]) Bezüglich Englands vgl. meine Geſchichte der politiſchen Oekonomie, S. 267, deren Ausführung hierher zur Ergänzung dient.

tigung durch die Senioren und auf königlichen Gebieten durch den König; wo Städte waren, schlossen sich die Handwerker um so fester unter sich zusammen, weil sie dem Land-, wie dem Stadt-Adel gegenüber mehr als die unterdrückte Klasse erschienen. Wie in allem Leben, hatte auch hier der korporative Geist seine Entstehung in dem Bedürfniß, sich gegen die Feinde zu schützen. Solche Feinde hatte das Handwerk. Es fand sie in den Beamten des Seniors, die an dasselbe nach Willkür maßlose Forderungen machten; es erkannte solche Feinde in fremden Handwerkern, die ihre Gewerbs-Erzeugnisse in der Stadt verkaufen wollten, oder sich neben ihm niederließen, und in beiderlei Hinsicht ihm Concurrenz machten, einen Theil seiner Arbeit oder seines Verdienstes entzogen; solche Feinde waren Einheimische, die ein verwandtes Gewerbe trieben und es in gleicher Weise bedrohten, oder endlich die eigenen Handwerksgenossen, wenn sie zu viele Lehrlinge annahmen, dadurch die Concurrenz größer machten, oder schlechte Erzeugnisse lieferten und so dem Ansehen des Handwerks schadeten. Da blieb Nichts übrig, als eine geschlossene Phalanx zu bilden, und den Feind zu überwinden; man that dieß anfänglich geheim, man schwur, die aufgestellte Handwerks-Ordnung zu halten, und suchte dem genossenschaftlichen Verband dann später eine rechtliche Anerkennung zu verschaffen. Daher arbeitete man mit allen Kräften dahin, daß der Senior die Handwerks-Ordnungen genehmigte. Die Genossenschaft wurde der Grundstein in dem Bau des Handwerks. An der Spitze standen ihre Vorsteher [1]).

---

[1]) Die Genossenschaft nannte sich: **corps de métier, confrérie, charité**; ihre Vorsteher hießen: **gardes du métier,**

Auch hier war die erste Periode der Zunft eine Zeit der Jugend, eine Zeit der Blüthe und des Segens. Die Vorsteher hatten ein gewisses Maaß der Selbstregierung, sie entschieden über die Streitigkeiten der Handwerksgenossen und ihren gegenseitigen Verkehr, sie übten da die Funktionen unserer Handels- und Friedensgerichte aus; sie sorgten für die Aufrechthaltung der Gewerbe-Ordnung überhaupt, daher auch im Interesse der Ehre des Handwerks dafür, daß keine Handlungsweise die Genossenschaft entehrte, daß die Arbeit gut und vollkommen war; im Nothfalle riefen sie den Beistand des Seniors und seiner Beamten an, und für diese Zeit war die Gewalt der Vorsteher jedenfalls naturgemäßer und segensvoller, als die abhängiger und unwissender Beamten. Die Vorsteher machten daher unerwartete Besuche in den Werkstätten, oder sie untersuchten, auf den Ruf des Fabrikanten, um die Beschaffenheit der Handwerks-Erzeugnisse zu konstatiren; war die Waare schlecht, wurde sie weggenommen, und ihr Verfertiger mit einer Buße belegt; war sie gut, so wurde ihr das Handwerkssiegel aufgeprägt. Man forderte Gerechtigkeit in Maaß und Gewicht, man verbot das Abspenstigmachen der Kunden. Die Körperschaft war für den einzelnen Handwerker die Gemeinde, der Staat, sie war ihm Alles; nur in ihr hat er Schutz, Vertretung gegenüber dem Senior und dem Bourgeois; hier wird er durch Seinesgleichen gerichtet. Der Lehrling hat hier den gleichen Schutz durch

---

prud'hommes, chargès de faire respecter les réglements et de défendre les intéréts de la communauté, in einigen Städten des mittägigen Frankreichs gab man ihnen auch den Namen: Conſuln!

die Vorsteher, auch die Rechte der Arbeiter (Gesellen) sind festgestellt. Die Genossenschaft nimmt Lehrlinge, Gesellen und Meister auf, wählt ihre Vorsteher schon im dreizehnten Jahrhunderte, wenigstens öfter, als der Senior, sie ist gleichsam eine Unterabtheilung der Stadtgemeinde, deren Magistrat ihre Statute genehmigte. Die Genossenschaft hat auch das Recht, gewisse Gebühren zu erheben. Ein Theil des Vermögens derselben diente für gemeinsame Ausgaben, ein anderer für Werke der Wohlthätigkeit; arme und alte Handwerker erhielten durch die Vorsteher Unterstützungen aus dem Vermögen der Genossenschaft; der Geist der Association, der charité — hatte hier zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß es für die Mehrzahl möglich gewesen wäre, ihre ärmeren Handwerksgenossen zu vergessen, ihren unglücklichen Brüdern nicht beizustehen[1]).

Die Zahl der Lehrlinge war in der Regel genau bestimmt, ebenso die Zahl der Lehrjahre, die im Allge-

---

[1]) In Paris wollte man schon in dieser Zeit, daß Derjenige, der sich niederließ, Geschicklichkeit und Vermögen nachweise; das Erstere ruhte auf dem Nachweis der Erlernung des Handwerks; über das Vermögen entschieden die Meister. Die Aufnahme in das Handwerk geschah hier unter besonderen Feierlichkeiten; der Aufzunehmende schwur auf die Reliquien der Heiligen, daß er die Statuten treu erfüllen und sein Gewerbe loyal ausüben wolle; nach der Aufnahme konnte er sein Recht wieder verlieren durch ein grobes Gebrechen (faute grave) oder den Urtheilsspruch der Handwerksmeister. Die Wahl der Vorsteher ging da bald vom Prevot, bald von den Beamten der Krone, bald von der Genossenschaft aus, bald bezeichneten die Prud'hommes selbst ihre Nachfolger: Levasseur, I, liv. 3, chap. 3. 4. 5.

meinen sehr lange dauerte[1]), wie dieß auch in England der Fall war. Das geschah damals nicht ohne Grund[2]). Die Aufnahme des Lehrlings geschah von Meistern, und das Verhältniß zwischen ihm und seinem Meister wurde vertragsmäßig geregelt. Der Meister nahm den Lehrling in seine Wohnung auf, nährte und kleidete ihn. Nach den Lehrlingsjahren folgte auch hier die Gesellenzeit. Um Geselle zu werden, mußte man in Paris eidlich oder durch Zeugen beweisen, daß man Lehrling war, oder man mußte Zeugnisse über Fähigkeit und gute Aufführung vorlegen.

Die Genossenschaft übte ihre eigene Polizei, sie selbst stieß aus ihrem Schooße liederliche Menschen, Diebe und Mörder aus; die Kameraden waren verpflichtet, solche Subjecte den Prud'hommes anzuzeigen und ihre Ausstoßung zu bewirken. Von dem Gesellen forderte man namentlich Anstand im Aeußeren, besonders in seinen Kleidern[3]). Bezüglich der Zahl der Gesellen gab es keine Beschränkungen; ihre Zahl richtete sich nach dem Bedürfniß; auch

[1]) In der Regel sollte ein Meister nur einen oder zwei Lehrlinge halten; die Lehrjahre dauerten zum Wenigsten 3 Jahre; Krämer und Zimmerleute konnten sie nach Belieben festsetzen; es gab Gewerbe, wo man 8, 10, 12 Lehrjahre forderte, so namentlich 10 Jahre bei Goldschmieden.

[2]) Man wollte durch die längere Dauer der Lehrjahre auch das sichere Erlernen und die größere Geschicklichkeit der Lehrlinge erreichen, oder den Lehrherrn wegen der anfänglichen Beschädigungen durch den Lehrling mittelst einer längeren Lehrzeit entschädigen.

[3]) Der Geselle mußte ausreichend mit Kleidern versehen sein, pour être toujour dans une tenue décente, bei mehreren Handwerken forderte man trois et même cinque robes; seine Malpropretät sollte edle Käufer nicht von den Werkstätten abstoßen.

gab es keine bestimmte Verpflichtung auf eine gewisse Zeit; man konnte auf Tage oder Wochen oder auf ein Jahr eintreten; nur wenige Gesellen wohnten bei dem Meister und erhielten dort ihre Kost. Der Geselle durfte aber nur bei einem Meister, nicht aber auch bei einem Privatmann sich einstellen. Der Geselle durfte eben so wenig willkührlich austreten oder entlassen werden [1]). Schon die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge, noch mehr aber die des Handwerks überhaupt geboten eine Gewerbe-Ordnung (réglements sur le travail). Diese gebot insbesondere, daß die Handwerker gute Waare zu liefern hätten, keine Fälschungen oder Betrügereien verüben durften. Das Grundprincip aller Handwerksstatute geht darauf hinaus, daß die Handwerker eine gute und loyale Arbeit (oeuvre bonne et loyale) zu leisten hätten. Die Statuten bestimmten daher die Quantität wie die Qualität, Stoff, Gewicht und Form des Erzeugnisses wie der Fabrikation; man verbot daher auch, mit Ausnahme bei Müllern und Bierbrauern, das Arbeiten zur Nachtzeit, man wollte, daß jeder vor dem Angesicht des Publikums am hellen Tage arbeiten solle [2]).

In der Aufnahme von Lehrlingen, Gesellen und Meistern, in der Ueberwachung der Arbeit hatte die Genossenschaft des Handwerks nur die eine — die materielle — Seite ihres Lebens erfüllt. Wo sich Viele zu einem großen Ganzen zusammenschließen, wo dieses Ganze die Grenze

---

[1]) Bei den Schwertfegern mußte der Grund der Entlassung von zwei Gesellen und vier Meistern erst gebilligt sein, ehe sie erfolgte.

[2]) Levasseur, eod. liv. 3. chap. 4. 5.

des Dorfs, der Stadt, der Provinz überschreitet, wo dasselbe Bedürfniß alle Genossen in dem Staate aneinander kettet, da geht der Zweck des Verbandes auch über das materielle Bedürfniß hinaus, er trägt auch das moralische Bedürfniß in sich und will seine Befriedigung. Dieses geistige, moralische Element im Genossenschaftsleben der Zünfte hat Frankreich vor Allem ausgeprägt: neben der Körperschaft (corps) stand die Bruderschaft (confrérie): d. i. beide Elemente waren in der Genossenschaft zum Durchbruch gekommen. Man sieht den ewigen Gang des Lebens auch hier vorgezeichnet und sich wiederholen: die Religion war das ursprüngliche Band, die Wurzel; im Zeitlauf gewinnt das materielle Bedürfniß das Uebergewicht, die Selbstsucht siegt (Arbeitsmonopol) und in immer weiter schreitender Lockerung und Auflösung geht das Ganze zu Grabe. So auch hier. Religiöse Bande hielten ursprünglich die Genossenschaft zusammen. Jede Genossenschaft hatte ihren Heiligen — Patron —, ihre Kirche oder Kapelle, wo man sich versammelte, einer kirchlichen Feierlichkeit (Messe) beiwohnte und dann einen festlichen, in Gott vergnügten Tag feierte. Das innere Leben dieser Bruderschaft offenbarte sich in Werken der charité — der Wohlthätigkeit. Die Religion ward zur Brüderlichkeit, und ihr Wirken und Walten ward schon im vierzehnten Jahrhundert zum allgemeinen Gesetz. Sehr schön sagt Levasseur: „Die Statuten der Körperschaft wenden sich an den Handwerker und Bürger, die der Bruderschaft an den Menschen und Christen.“ — Nach diesem Schriftsteller waren aber bisweilen zwei oder drei Handwerksgenossenschaften in derselben Kapelle vereinigt, manchmal bildeten in der Stadt die Handwerker eines jeden Viertels (Quartiers), einer

jeden Nation besondere Bruderschaften; ja es gab in demselben Handwerk mehre Bruderschaften; in dieser Erscheinung liegt aber nur die eine Thatsache, daß mehre kleine Handwerke eine, ein größeres Gewerbe mehre Bruderschaften enthielt, und daß die Genossenschaft ihren bruderschaftlichen Geist auch nach Nationen entwickelte und offenbarte. Und das Alles geschah doch nur, um die Zwecke der Bruderschaft um so sicherer erreichen zu können. Levasseur gibt daher selbst zu, daß, wenn es auch in demselben Gewerbe mehre Bruderschaften gab, darum doch keine Spaltung entstanden sei, die Bruderschaft habe alle Glieder der Körperschaft zusammengehalten; wer immer zum Handwerk gehörte, sei in vielen Städten ebendeßhalb auch ein Glied der Bruderschaft gewesen. Keiner durfte außerhalb der Bruderschaft stehen, oder sich von ihr lossagen, daher selbst Jene, die das Handwerk verlassen hatten, noch mit der Bruderschaft verbunden blieben, wo sie ihre alten Freunde und Arbeitsgenossen wieder fanden. Die Wesenbestimmung von Allem bleibt daher der Gedanke, daß die Innung an sich ein doppeltes Ziel verfolgte — die Handhabung und die Förderung des materiellen wie des moralischen Lebens des Bundes. —

Das religiöse Element der Bruderschaft offenbarte sich in der Wahl eines Heiligen als Schutzpatrons und einer Kapelle für den Gottesdienst. Zum Schutzpatron nahm man besonders jenen Heiligen, der dem Handwerke am ersten entsprach. So wurde der hl. Joseph der Patron der Zimmerleute. Das Bild des Schutzpatrons war auf der Fahne der Bruderschaft gemalt, die Kapelle war ihm geweiht, sein Altar war geschmückt; man hatte besondere Ausstattungen: so im Tuch für Beerdigungen, in der

Wachskerze, die man bei Processionen trug und mit Bändern von den verschiedensten Farben geschmückt hatte. Man hielt Messen zu Ehren des Patrons, oder bei Beerdigungen von Gliedern der Bruderschaft; diese flehte in der Kirche für den Genossen die göttliche Hilfe an in den Tagen der Gefahr; die Bruderschaft stiftete Gebete und Messe für das Heil seiner Seele, seiner Eltern, seiner Freunde und Wohlthäter, sie einigte Alle durch den Glauben. Die Ereignisse der Zeit hatten zur Hebung und Belebung dieses religiösen Lebens viel beigetragen, namentlich das Schisma und die Kriege; es drängte in den Tagen der Gefahr zur Kirche, zu frommen Versammlungen, um Trost und Anhalt in den Stürmen der Zeit zu finden. Mit dem religiösen Geiste ging dann auch die charitè, die Liebe, die Wohlthätigkeit. Wenn die Messe vorüber war, man die Rechnungen geprüft und die neuen Vorsteher gewählt hatte, ging man an die Tafel und suchte deren Freuden durch Wohlthätigkeit zu heiligen. Die Tuchmacher von Paris schickten Brod, Wein und Fleisch an die Armen des Hôtel-Dieu und an die Gefangenen, man machte schon während der Mahlzeit Brodvertheilungen an die Armen, die sich an der Pforte meldeten, sandte auch am Ende des Festtags Brod und Wein an die Krankenhäuser. In den andern Städten gab man eine ansehnliche Summe Geldes an die Hospitien der Stadt. Im Allgemeinen gaben alle Bruderschaften häufig Almosen, man machte oft auch Spenden an arme Fremde. Innerhalb der Bruderschaft aber führte die Gemeinschaft auch zu gegenseitiger Unterstützung gegen Nothdurft, man hatte nur das Glück des Bruders im Auge, man wollte aus allen Gliedern des Handwerks eine einzige Familie machen;

die Ehre der Genossenschaft gestattete nicht, daß man arme Mitglieder in Dürftigkeit ließ[1]).

3.

Lichtseite der Zünfte.

In der besseren Zeit des Mittelalters war somit auch des Handwerks Blüthe. Da weiß man noch Nichts von der Abgeschlossenheit des Gewerbes; es konnten auch Personen, die nicht dasselbe Gewerbe trieben, in eine Zunft eintreten; selbst Standespersonen schlossen sich einer Zunft an; zuweilen bildeten gleich Anfangs verschiedene Gewerbe eine Zunft: so die Riemer, Schwertfeger, Goldschmiede in Svendborg, die Maler, Goldschmiede, Glaser in Flensburg[2]). Der Zunftverband erzeugte da weniger das gewerbliche, als das genossenschaftliche Bedürfniß, nach Außen zusammenzuhalten, eine selbstständige Stellung gegen die Geschlechter zu erringen, Antheil an der städtischen Regierung zu erobern, oder es war mehr ein religiöses Bedürfniß, das in jener Zeit im tiefsten Bewußtsein der Gilden seine Wurzel hatte, und auch Manche zum Zunfteintritt nur um der guten Werke willen bestimmte, oder es war ein sociales Bedürfniß, weil man nur in der Zunft ein festes Zusammenhalten auf Leben und Tod, Schutz gegen jegliche Willkühr, Unterstützung in jeglicher Noth, Befreiung von jeder Gefahr finden konnte. Das, was die Glanz-

---

[1]) Levasseur, eod. liv. 4. chap. 5. Die Feierlichkeiten sind besonders S. 475 ffg. ausführlich beschrieben.

[2]) Wilda a. a. O. S. 333. Rauschnick a. a. O. III. S. 56. 57. 58.

periode der Zunft auszeichnet, das Wahre und Gute für alle Zeiten ist eben der Brudergeist der Association, die Ehrenhaftigkeit der Genossenschaft, die Solidarität aller Glieder, der frische, fröhliche Lebensmuth, der mit der reinsten Gesittung Alle durch das Band der Familie umschlingt. Darin lag die Blüthe, die Kraft der Zünfte. Wir müssen die Elemente dieser Kraft darum auch im Einzelnen verfolgen. Voran steht das Familienband, das Meister, Gesellen und Lehrlinge innig aneinander kettet. Der Industriestaat hat diesen Familiensinn verloren, er hat damit auch die alte Treue, die Anhänglichkeit, die innige Hingabe eingebüßt. Das Band ist ein herzlos lockeres geworden. Die Aufnahme in den Arbeitsverband ist so kalt, wie der Abschied, der Preis der Waare, der Lohn der Arbeit wird der Regulator des ganzen Lebens. In der alten Zeit galt der Lehrherr als Vater des Lehrlings, er übernahm die sittliche Verantwortlichkeit für sein Verhalten; ist der Lehrling Geselle geworden und auf der Wanderschaft bei einem Meister in Arbeit getreten, so tritt die Zunft an die Stelle des alten Lehrherrn und überwacht sein ehrenhaftes Benehmen, seine Ordnungsliebe, seinen Fleiß. Auch der Geselle bleibt in der Familie seines Meisters. Altgesellen üben eine Art Aufsicht und Schiedsrichteramt über die jüngeren Gesellen. Die Gesellen-Herbergen sind auf der Wanderschaft sein Asyl, das Handwerk ist seine Stütze, die Arbeit giebt ihm den Unterhalt. Die Meisterprüfung führt ihn in die Zunft. Aber es durfte auf der Vergangenheit des Bewerbers keine Mackel liegen. Die Zunft rügte ihn dann schonungslos, und wenn er auch dann endlich in den Verband aufgenommen wurde, so blieb die Anrüchigkeit doch fortan auf ihm

haften [1]). Selbst wenn er Meister war, schloß eine entehrende Handlung ihn von der Zunft aus [2]).

Das zweite Moment, das wir hier hervorheben müssen, war die Vorsorge für die Solidität der Waaren; diesem Zwecke diente die Lehr- und Wanderzeit, die Meisterprüfung, die Verpflichtung des Zunftvorstandes, den Gewerbsbetrieb seiner Zunftgenossen zu controliren, die Strafe, welche eine verpfuschte Arbeit durch die Gewerbsgerichte traf, die Untersuchung der Werkstätten durch den Zunftvorstand, die Erlassung von technischen Vorschriften über die Form der Waaren und die Art ihrer Verfertigung, die gegenseitige Beaufsichtigung der Meister selbst, da der Ruf eines Gewerbesitzes den Verdienst nach allen Seiten hin erweiterte und erhöhte. Gegen willkührliche Vertheurung der Waaren sicherte die obrigkeitliche Feststellung der Taxen [3]). Daß für die damalige Zeit in dem Zusammenwirken solcher Kräfte bei dem Vorwalten des jugendlichen Associationsgeistes das Ziel erreicht wurde, wird man nicht bezweifeln. An der Concurrenz hat es in der aufblühenden Zeit im Inneren einer Stadt auch damals nicht gefehlt, aber der Genossenschaftsgeist sah in ihr die volle Bürgschaft nicht. Die Tüchtigkeit, die Preiswürdigkeit der Waare war ein Postulat der Ehre des Handwerks. Die Concurrenz und der Gemeingeist wirkten vereint, um die Ehre des Handwerks zu erhalten und die Interessen des Publikums zufrieden zu stellen. Diese Verbrüderung und Verbürgung

---

[1]) Rauschnik a. a. O. III. S. 52.

[2]) Rauschnik a. a. O. S. 54.

[3]) Bensen, Proletarier. S. 163. 164. C. Marlo a. a. O. S. 32. 33. Rauschnik a. a. O. S. 53.

der Ehre der Genossenschaft hat die spätere Zeit verloren, die Jeden seinen Gang gehen ließ und neidvoll des Andern Erhebung, herzlos des Andern Untergang beschaut.

Das dritte Moment war die gegenseitige Unterstützung. Aus der gemeinschaftlichen Zunftkasse, durch direkte Beiträge der Zunftgenossen, durch die Gebühren bei Erlangung des Meisterrechtes, durch die Strafgelder bei Handlungen gegen die Zunftordnung gegründet und erhalten, wurden werdende Gesellen, dürftige Meister und Meisterswittwen unterstützt. Wo immer einen Handwerker ein Unglück traf, standen ihm seine Zunftgenossen hilfreich zur Seite; wo ihm eine Ungerechtigkeit, eine Beleidigung widerfuhr, war es, als sei sie ihnen angethan; Jeder sollte dem Andern beistehen und ihm zu seinem Rechte helfen; der Meisterswittwe gab man darum einen tüchtigen Gesellen, damit der Gewerbsbetrieb fortgesetzt werden könne, und dieser stand unter der Aufsicht eines Aeltermannes oder anderer tüchtiger Gewerbsmeister; kein Meister durfte des andern Gesellen für sich zu gewinnen suchen, kein Meister sollte von Jemandem Arbeit übernehmen, der einem andern Meister die Zahlung verweigert hatte; Streitigkeiten mußten darum auch vorerst an den Zunftvorstand gebracht werden, und es galt als Pflicht, sich seinem Ausspruche zu fügen; um gehässige Buhlerei nach Kundschaften abzuwehren, setzte die Genossenschaft die Waarenpreise fest, unter welchen kein Meister seine Arbeitsprodukte absetzen durfte. So galt überall die Solidarität der Ehre, der Interessen und des Friedens [1]). Und darin lag das vierte und das Hauptmoment der Blüthe und der Kraft der Gewerbe.

---

[1]) Rauschnik a. a. O. III. S. 54 u. 55. Wilda a. a. O. S. 131. 335—339.

Diese Solidarität, diese wahre, innige Association hatte auch die wohlthätigsten Folgen. Das Gefühl der Isolirung, des Alleinstehens in bewegten Tagen des Lebens, der Kampf der Verzweiflung um die Rettung des Einzeldaseins gegenüber der Noth, dem Elend, den Intriguen, den Verfolgungen im Leben, dieses ertödende Gefühl hatte da der Einzelne nicht, der sich als Glied eines Ganzen erkannte, das ihn schützte und ihn deckte mit dem Geiste ächter Brüderlichkeit. Je höher die Zunft an Ansehen und Geltung stieg, um so selbständiger fühlte sich der Einzelne. Der Einzelne suchte nicht allein den Gewinn, den die Selbstsucht forderte, er mußte auch die Ehre der Zunft im Auge behalten. Wo eine spätere Zeit eine tiefe Kluft aufriß, die durch Brodneid und Habsucht tiefe Furchen im Leben zog, überdeckte die Brüderlichkeit Spaltung und Haß. Das feste Zusammenhalten als Korporation war auch die Quelle der Rechte, die Quelle der Autonomie der Zünfte und ihrer Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder. Die Selbständigkeit der Zünfte führte zu edlem Wetteifer unter ihnen, und dieser Wetteifer hatte als reinstes Ziel die Ehre der Zunft durch Fleiß, solide Arbeit, durch Geschicklichkeit, durch unbefleckten Charakter der Zunftgenossen. Darum waren Unbescholtenheit, unbefleckte Ehre und guter Ruf unerläßliche Bedingungen zur Aufnahme in die Zünfte; es war ein deutsches Sprichwort: „Die Zünfter müssen so rein sein, als wenn sie von den Tauben gelesen wären“ [1]).

Das fünfte Moment der Kraft der Gewerbe lag in dem Gleichgewicht zwischen Arbeit und Kapital. Die maßlose

---

[1]) Wilda a. a. O. S. 331. Eisenhard, Deutsches Recht in Sprichwörtern. S. 61.

Concurrenz konnte hier keine Stätte finden: denn die Vorbedingung des Betriebs eines Handwerks war die Erlernung desselben und die Erreichung der Meisterschaft. Dazu gehörte Zeit, erprobte Tüchtigkeit, Unbescholtenheit. Nur wer Beides für sich hatte, trat in die Genossenschaft ein. Wem besonders die Tüchtigkeit fehlte, der blieb im Altgesellenstande. Noch war der Fabrikbetrieb nicht an der Tagesordnung: ein Einzelner konnte noch nicht durch größere Zahl von Arbeitern das allein bewerkstelligen, was an einem Gegenstande, in seine Bestandtheile zerlegt, für jeden derselben besondere Geschicklichkeit und erlernte Tüchtigkeit erforderte, z. B. Schwerter mit Scheide und Gehänge[1]). Durch gemeinsame Uebereinkunft wurde der gewerbliche Kreis jeder Zunft festgesetzt. Diese Arbeitstheilung verbürgte in jener Zeit die größere Tüchtigkeit des Einzelnen in seiner Sphäre und verhütete die Bewältigung und Unterdrückung des Einzelnen durch den Andern mittelst des Kapitals. Der Arbeiter, der noch kein Meister war, konnte durch Verbindung mit Andern den Meistern noch keine Concurrenz machen. Die Meister bewahrten dadurch eine selbständige Stellung, sichere Nahrung, gewisses Auskommen für sich und ihre Familie. Der Reichthum, der Ueberfluß Einzelner konnte sich dadurch keine Bahn brechen, aber der Wohlstand Aller war verbürgt, das ehrliche Auskommen gesichert, damit aber auch die Verarmung Weniger oder Vieler verhütet[2]).

Dieser Organismus des Handwerks hatte für jene Zeit die wohlthätigsten Folgen. In ihm lag die Erhaltung,

---

[1]) Benfen, Proletarier. S. 165.

[2]) Ueber diesen Wohlstand des Handwerks u. s. w. vgl. Dr. Maschner a. a. O. S. 25 fg. S. 278. 280 fg.

die Blüthe, die Kraft des Mittelstandes. Vermögen ist die sociale Macht. Der Wohlstand gab das volle Selbstgefühl der Genossenschaft, den Muth, aufzustreben und sich die Gleichberechtigung mit den Geschlechtern zu erringen. Die Zünfte kamen in den Rath. Sie hatten die Theilnahme errungen an der Regierung in der Gemeinde, die Autonomie in ihren eigenen Angelegenheiten, die Gerichtsbarkeit über ihre Glieder; je mehr am Ausgange dieser Zeit der Stern der alten Geschlechter erbleichte, um so freudiger ging das Gestirn des Bürgerthums auf, das jetzt seinen Glanzpunkt in dem Mittelstande fand, der seine angesehensten Vertreter in den Zünften hatte. Von diesem Bürgerthum ging die Kunst der Zeit jetzt aus. Der Minnesänger war verschollen, sein Lied verhallt, der bürgerliche Meistersang erklang in der Morgenröthe der neuen Zeit. Hier feierte auch die Cultur eine neue Auferstehung in den Bürgerschulen. Das Handwerk war zur Kunst geworden. Davon zeugen die Bauhütten der Dome jener Zeit, und die Holz- und Metallarbeiten in den Tempeln, an den Rathhäusern, im Innern der Wohnungen. Die Kunst war von einem göttlichen Hauche umweht, der aus der Tiefe der Brust in Schöpfungen sich ergoß, denen der Genius die Unsterblichkeit verlieh. In dieser Gott-Hingabe der Zeit lag ihre Größe, in ihr lag auch der letzte Grund der Kraft, des Friedens, der Blüthe des Handwerks. Die wahre Weihe der Gilden lag eben darin, daß sich ihre Glieder gegenseitig Hilfe leisteten, wo immer Religion und ihr Gesetz, die Nächstenliebe, dieß gebot, sie lag in der Verbrüderung (fraternitas)[1]).

---

[1]) Pacto juramento ineunt, quod se invicem adjuvent,

Die Heiligen und Schutzpatrone, die festlichen Zusammenkünfte und Gottesdienste waren die äußeren Erkennungszeichen und Bindemittel dieser Bruderschaften; die Bruderschaft erkannte ihre Bestimmuug und ihr Ziel nur in der „brüderlichen Liebe und Treue", sie mußte daher auch den höchsten aller Lebensbedürfnisse, den religiösen, vor Allem Rechnung tragen, daher sorgten sie durch Gebete und Opfer für das Seelenheil der Verstorbenen, die sie im Leben in jeglicher Drangsal, in jeder Noth unterstützten, und zu Grabe geleiteten, deren sie noch jenseits des Grabes in frommen Gebeten gedachten[1]). So war die Innung in ihrer Blüthezeit ein Bruderbund der Liebe auf Leben und Tod. Der Unglückliche fand Hilfe und Erbarmen in unverschuldeter Noth. Die Thränen der Wittwen wurden getrocknet. Der Waisenknabe fand einen zweiten Vater. Edler Wetteifer beseelte Alle im Leben. Mäßiger Wohlstand gab Zufriedenheit. Frommer Glaube und reine Sitte heiligte das Leben in der Familie. Da war das Leben ein heiterer Tag, das Alter und das Sterben ein freundlicher Sonnen-Untergang; die Verstorbenen lebten ja fort im Gebete und im Andenken der Brüder. Da lächelte auch in das Dunkel des Grabes der Morgenstrahl des Wiedersehens.

---

et in omni casu unus alteri det auxilium, consilium et favorem: Wilda a. a. O. S. 52.

[1]) Wilda a. a. O. S. 335: „Dieweil fürnemlich eine ware rechtmäßige gemaine Gesellschaft erfordert alle brüderliche Liebe und Treu — also sollen wir solches vornehmlich erzeigen und beweisen auch in der Traurigkeit und letztem Abschiede": Ordnung der Krämer in Frankfurt am Main von 1559 § 27 in Zichard, frankfurter Archiv für altdeutsche Literatur. Bd. II.

In unserem Verlage sind ferner erschienen:

Albert, Dr. Joseph, Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung für Forst- und Landwirthe, Cameralisten und Juristen. Thlr. 1. 20 ngr. oder fl. 3.

Anleitung zur Erziehung und Dressur der zur Niederjagd gehörigen Hunde. 10 ngr. oder 36 kr.

Baader, Franz von, Grundzüge der Societätsphilosophie: Ideen über Recht, Staat, Gesellschaft und Kirche. Mit Anmerkungen und Erläuterungen von Prof. Dr. Franz Hoffmann. Zweite verbesserte und erweiterte Auflage. Thlr. 1. — oder fl. 1. 45 kr.

In geistvoller Weise, in kräftiger und klarer Sprache verbreitet sich der berühmte Autor über die obersten Principien des Rechts, des Staates, der Gesellschaft und Kirche, und weiß die tiefsten und allgemeinsten Principien mit den concretesten Fragen des gesellschaftlichen Lebens genial zu verknüpfen. Die neue Auflage gewinnt für unsere Zeit erhöhte Bedeutung, da die Staatswissenschaft sich Baaders Grundsätzen in ihren bedeutendsten Repräsentanten in Hauptpunkten angenähert hat. Wurde die erste Auflage schon als eine Schrift von hervorragender Bedeutung anerkannt, so ist die zweite Auflage geeignet, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, durch den neu hinzugekommenen Abschnitt: Ueber die Verfassung der christlichen Kirche und den Geist des Christenthums. **In ihm tritt der Verfasser mit scharfen Waffen dem Ultramontanismus und Absolutismus der römischen Curie in einschneidender Weise entgegen und weist auf die älteste Kirchenverfassung in einer Art hin, welche das lebhafteste Interesse aller christlichen Confessionen erregen muß.**

Behringer, Edm., Das Morgenopfer der Natur. Eine kleine Frühlingsgabe. 6 ngr. oder 21 kr.

Curti, Th., Blumensträuße. Gedichte. 20 ngr. oder fl. 1. 12 kr.

— — Dasselbe, elegant gebunden. Rthlr. 1. oder fl. 1. 45 kr.

Die Blumen, aus welchen diese Sträuße des jungen schweizerischen Dichters gewunden sind, entsprießen einer wahrhaft poetischen Natur. Seine ideale Weltanschauung, getragen von gesunden Begriffen, versetzt uns bei jeder einzelnen Erscheinung in eine höhere Stimmung und läßt uns im Klein-

sten den Verband mit Gott und Natur ahnen, der ganz besonders in dem Kapitel „Urania“ so fromm begeistert behandelt wird. Wie zart und lieblich erscheinen diese unmittelbaren Ergüsse des Herzens gegenüber der Essekthascherei so mancher moderner Reimschmiede. Mehr als ein Lied erinnert uns an die Muse von Salis, so das „Abendgebet.“
(Neue Zürcher Zeitung 1868. 321.)

Eussner, Dr. phil., specimen criticum ad scriptores quosdam latinos. (Curtium etc.) 10 sgr. oder 36 kr.

Grassberger, Dr. L., Prof. ord., Noctes Indicae sive questiones in Nalum Mahâbhârateum.
Rthlr. 3. 10 sgr. oder 5 fl. 48 kr.

Grübel, J. B., Geographisch-statistisches Handlexikon über das Königreich Bayern. Nach den zuverlässigsten Quellen bearbeitet. 2. wohlfeile Ausgabe. 1 fl. 30 kr.
Eine Uebersicht der Bestandtheile und Staatsverfassung, dann der **neuesten Eintheilung des Königreichs** in Justiz- und Administrativ-Stellen und Behörden ꝛc., der Centralstellen für Wissenschaft, Kunst und Unterricht, der Anstalten für öffentlichen Unterricht und Erziehung, der untergeordneten centralisirten Stellen und Anstalten, der kirchlichen Stellen und Behörden, der Militärmacht und der Regenten Bayerns von den ältesten Zeiten bis jetzt aus den verschiedenen fürstlichen Häusern, endlich **alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Städte, Märkte, Dörfer, Weiler ꝛc. im Königreich Bayern** mit genauer Angabe, **welchem Bezirksamte, Landgerichte, Bezirksgerichte und Postbestellbezirke** dieselben zugetheilt sind.

Liebert, P. Narc., o. s. B., Dr. phil., De doctrina Taciti. 18 ngr. oder 1 fl.

Munde, Dr. Ch., The Bancroft Naturalization Treaties with the German States, the United States Constitution and the Rights and Privileges of Citizens of foreign Birth. 20 ngr. oder fl. 1. 12 kr.

Paradoxon, das, der Venus Urania. Geschrieben für Aerzte, Juristen, Geistliche, Erzieher, dann für Freunde der Anthropologie und Psychologie. 9 sgr. oder 30 kr.

Rückert, Dr. E., Die Pfahlbauten und Völkerschichten Osteuropa's, besonders der Donaufürstenthümer. Mit 1 Lith. 20 ngr. oder fl. 1. 12 kr.